Lehmann

Der Tugendbund.

Aus den hinterlassenen Papieren

des Mitstifters

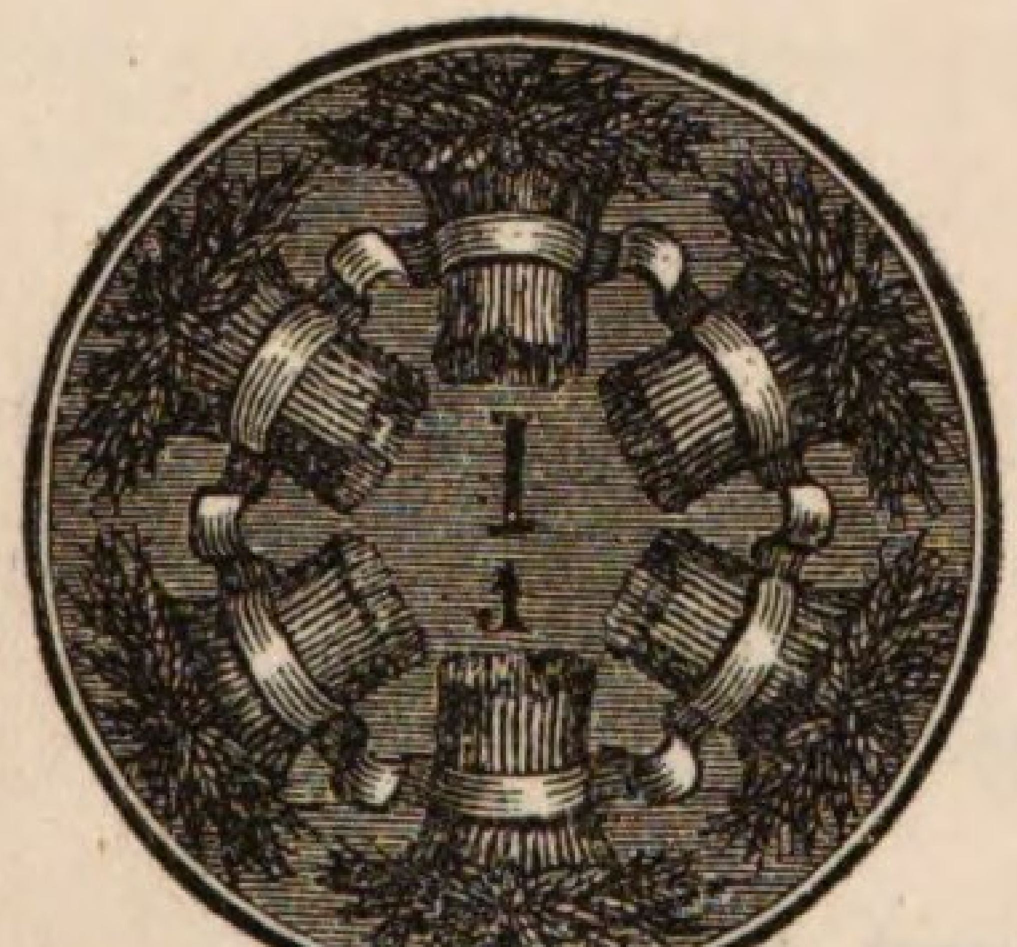
Professor Dr. Hans Friedrich Gottlieb Lehmann.

Herausgegeben

von

Professor Dr. August Lehmann,

Königl. Gymnasial-Direktor a. D., Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften.



Berlin, 1867.

Haude- und Spener'sche Buchhandlung.

(F. Weidling.)

Bernburger Straße 30.

Das Schöne leuchtet im Unglück.

Aristoteles.

Seinem geliebten

Freunde und Landsmann

Rudolf Reusch,

Königl. Preuß. Tribunals-Rath zu Königsberg, Doctor der Jurisprudenz und der Philosophie, ordentlichem Mitgliede der Königlichen Deutschen Gesellschaft und Ordner des Literarischen Vereins in Königsberg, Ritter des rothen Adler-Ordens,

herzlichst und treulichst gewidmet

vom

Herausgeber.

Inhalt.

*

Vorwort.

In der Zeit nach dem unglücklichen Kriege 1806 und 1807 und dem unseligen Frieden zu Tilsit, welcher „scheinbaren Frieden in die äußere Welt, aber keinen Frieden in die Gemüther der Menschen gebracht hatte", stand unser Vaterland Preußen am Abgrunde des völligen Verderbens. Der alte Ruhm war dahin, der Muth und die Kraft des Volkes gebrochen, seine geistige Thätigkeit wie sein sittlicher Fortschritt gelähmt, zurückgedrängt, unterdrückt, sein früherer Wohlstand gänzlich zerrüttet. Es schmachtete in seiner tiefsten Erniedrigung mitten unter Französischen Bajonetten nach Erlösung. Die Verzagtheit, der Mangel an patriotischem Selbstgefühl und an Opferfreudigkeit waren so groß, daß Napoleons schon damals grell hervortretende Idee, ganz Preußen für sich zu behalten, hier und da nicht mehr so sehr unwillkommen erschien. Denn das Unglück mehrte sich täglich, da, auch nach Losreißung der einen Hälfte des Staats, die andre Hälfte fortdauernd von feindlichen Heeren besetzt gehalten wurde und somit der Preußischen Regierung die Hände gänzlich gebunden waren. Daß Napoleon für den unerschwinglich scheinenden Kontributionsrückstand eine Preußische Provinz (Schlesien) annehmen zu wollen erklären ließ, ist Thatsache. Der Ministerrath war auch schon auf solchen Vorschlag eingegangen, und nur der König Friedrich Wilhelm III. und seine unvergeßliche Gattin hatten ihm, darüber empört, kein Gehör gegeben.

Daß in einer solchen Zeit der Tugendbund [1]) entstand und doch noch Männer von Kopf und Herz sich zusammenfanden (— *συμφερτὴ ἀρετὴ πέλει ἀνδρῶν* —), um das Uebel in seiner Wurzel zu erfassen und im Volke die Sittlichkeit und mit ihr den Muth wach zu rufen und die Intelligenz zu heben, um eine Wiedergeburt im innersten Kern hervorzurufen und so den neuen staatlichen Institutionen durch welche die großen Staatsmänner den Staat zu regeneriren hofften, eine sichre Grundlage in dem Geiste der Staatsbürger zu schaffen: das ist wohl nicht zu verwundern. Aber daß solche öffentliche edle Vereinsbestrebungen nicht allseitigen Anklang fanden, daß nur Ein namhafter Bund der Art im ganzen Preußenlande emporschoß und es wagte, offen und klar ans Tageslicht zu treten, und daß auch er gar bald zurückgedrängt und gänzlich aufgelöst wurde: das ist allerdings ein sehr trübes Zeichen der damaligen Zeit und des Geistes der Nation. Die heutige Zeit wimmelt überall von Vereinen, so daß uns fast bange werden könnte; aber vor einem halben Jahrhundert konnte man selbst in der grösten Noth nicht einmal Einen solchen Verein vertragen! —

Eine Geschichte des Tugendbundes ist von keinem seiner Begründer und Mitstifter jemals veröffentlicht worden. Von sonstigen Mitgliedern des Bundes sind im Jahre 1816 zwei Schriften erschienen: erstlich, eine anonyme [2]) „Darstellung des unter dem Namen des Tugendbundes bekannten sittlich-wissenschaftlichen

---

1) Ueber die verschiedenen Namen desselben s. Abschn. I., §. 1. Da der obige der bekannteste geworden und geblieben, so bedient sich seiner der Herausgeber ohne den beliebten Zusatz „sogenannt".

2) Vielleicht ist die Vermuthung nicht unrichtig, daß der Professor und Seminar-Direktor Burgund, eins der thätigsten und einflußreichsten Mitglieder der Braunsberger Kammer des Tugendbundes, Verfasser der obigen Schrift gewesen. —

Vereins nebst Abfertigung seiner Gegner, Berlin und Leipzig"; zweitens, vom bekannten Professor der Philosophie Wilhelm Traugott Krug, welcher dreiviertel Jahre lang (bis zu seiner Versetzung von Königsberg nach Leipzig, Ostern 1809) Mitglied des Tugendbundes und ein halbes Jahr lang Ober-Zensor desselben war: „Das Wesen und Wirken des sogenannten Tugendbundes und andrer angeblichen Bünde. Leipzig". Das Erscheinen beider Schriften, welche offenbar eigne Kenntniß, Wahrheitsliebe und Eifer für die gute Sache an der Stirne tragen, mußte um so erwünschter sein, je mehr der Tugendbund sowohl während seines Bestehens als auch in den nächsten Jahren bis 1816 vielfach befabelt, beirrthümelt, mißverstanden, verkannt und verleumdet worden war. [3]) — „Wer am Wege baut, hat viel Meister." —

3) Der als Staats- und Rechtslehrer berühmte, als Demagogenspürer und Denunziant berüchtigte, schließlich zu den Pietisten übergegangene Professor der Berliner Universität Geheime Rath Schmalz hat im Jahre 1815 durch eine auch den Tugendbund entstellende, verdächtigende und verleumdende Schrift eine Menge von Gegen- und Streitschriften hervorgerufen, welche, nur von Nicht-Tugendbündnern verfaßt, von dem Tugendbunde selbst großentheils mit gerechter Würdigung seines Geistes und Wesens sprechen, jedoch nur sehr unvollständige und hie und da auch entstellende, ja verunglimpfende Nachrichten und Notizen darbieten. Wir stellen alle diese Schriften, soweit sie uns bekannt geworden, mit Schmalzens Schriften hier zusammen und gestatten uns, über jede unser Urtheil in möglichster Kürze hinzuzufügen.

a) Berichtigung einer Stelle in der Bredow-Venturinischen Chronik für das Jahr 1808. Ueber politische Vereine 2c. Von 2c. Schmalz. Berlin, 1815. — (Voll von Entstellungen und Verleumdungen.) — (Man vergleiche die sehr besonnene und einsichtsvolle Kritik in der oben genannten Schrift „Darstellung" 2c.)

b) Die Stimme eines Preußischen Staatsbürgers in den wichtigsten Angelegenheiten dieser Zeit. Veranlaßt durch die Schrift des 2c. Schmalz über politische Vereine 2c. Vom Gouvernements-Rath Koppe in Aachen. Köln, 1815. — (Mit Wärme und Ruhe verfaßt, zeugt

Allein diese beiden Schriften enthalten zu wenig historisches Material und beruhen nicht auf aktenmäßigem Grunde.

Schon in dem Königlichen Auflösungs-Edikt vom 31. Dezember 1809 (— vgl. Abschnitt II., §. 11, Note 43 —) war

---

von redlich patriotischer Gesinnung und edler Freimüthigkeit. — Ueber den Verfasser vgl. Abschn. I., §. 7, Note 19.) —

c) Bemerkungen gegen die Schrift des G. R. Schmalz über politische Vereine. Von Ludw. Wieland. Erfurt, 1815. 2. Auflage 1816. — (Eine sehr würdig gehaltene und eben so freimüthige als unbefangen geschriebene Schrift, welche die Ehrenhaftigkeit des Tugendbundes in jeder Beziehung anerkennt.) —

d) Die neuen Obskuranten im Jahr 1815. Dem 2c. Schmalz in Berlin und dessen Genossen gewidmet. Leipzig, 1815. — (Auch in dieser Schrift wird die Ehrenhaftigkeit und Würde des Tugendbundes besonders hervorgehoben.) —

e) Ueber geheime Verbindungen im Preußischen Staat und deren Denunziation. Von B. G. Niebuhr. Berlin, 1815. — (Eine sonst treffliche Schrift, sie enthält aber über den Tugendbund grobe Irrthümer und Unvorsichtigkeiten.) —

f) Gegen den G. R. Schmalz zu Berlin wegen seiner Worte über politische Vereine. Von D ch. Leipzig, 1815. — (Unbedeutend in Bezug auf den Tugendbund.) —

g) Ueber Herrn B. G. Niebuhr's Schrift wider die meinige, politische Vereine betreffend. Von 2c. Schmalz. Berlin, 1815. — (Enthält Unrichtigkeiten und Entstellungen über den Tugendbund, ist sonst nichtssagend.) —

h) Ueber die Schmalzische Vertheidigungsschrift gegen H. Staatsrath Niebuhr. Ein Gespräch, herausgegeben von Ludw. Wieland. Erfurt, 1816. — (Nicht uninteressant, doch unbedeutend für den Tugendbund.) —

i) An den H. G. R. Schmalz. Auch eine Rezension. Von Schleiermacher. Berlin, 1815. — (Diese Schrift ist in jeder Beziehung bedeutungsvoll, und namentlich am Schlusse — „der innere Beruf" — im hohen Grade vortrefflich. Allein über den Tugendbund erfährt man auch aus ihr nur Unbedeutendes und Unrichtiges.) —

unter Nr. 4 angeordnet, daß die Zensurbehörden keine Schriften und Aeußerungen über den Tugendbund sollten zum Druck gelangen lassen, und in der Königl. Verordnung vom 6. Juni 1816 (— vgl. Abschnitt I., §. 10, Note 34 —) wurde diese Untersagung wiederholt und noch mehr verschärft.

Es mußten noch 34 schwere Friedensjahre mit mehr als zwanzigjährigen Demagogen-Untersuchungen, mit Thronwechsel und endlich mit Einführung der Konstitution in unserm lieben Vaterlande vorübergehen, ehe die Veröffentlichung einer aktenmäßigen Geschichte des Tugendbundes geschah.

Die erste und bis jetzt einzige wissenschaftlich treue und gründlich aktenmäßige Bearbeitung der Geschichte des Tugendbundes ist erst 1850 in dem Werke des berühmten Historiographen Johannes Voigt zu Königsberg dargeboten: „Geschichte des sogenannten Tugendbundes oder des sittlich-wissenschaftlichen Vereins. Nach den Original-Akten. Berlin". Im Anhange („VII. Pertz über den Tugendbund") berichtigt und ergänzt der Verfasser historisch treu mehrere unrichtige und unvollständige Auffassungen und Nachrichten, welche Pertz in seiner berühmten Biographie v. Steins über den Tugendbund

---

k) Letztes Wort über politische Vereine. Von Schmalz. Berlin, 1816. — (Gleich seiner früheren Schrift voll von Irrthümern und Entstellungen. Des Tugendbundes erwähnt er nur in einer Note Seite 5: „Vom Tugendbunde glaube ich das eben nicht (nämlich daß er frevelnd ins Leben eingegriffen hätte), wenn auch von einzelnen Mitgliedern es geschehen sein möchte".) —

Die einzelnen Nachrichten und Notizen über den Tugendbund in den „Zeiten" von D. Chr. Dan. Voß, sowie in dem „Politischen Journal" Hamburg 1809 und 1815, in den Tübinger „Europäischen Annalen" 1809 und in andern gleichzeitigen oder späteren Zeitschriften und Zeitblättern (vgl. Abschn. II., Vorbemerk.) verdienen heutigestags keine weitere Beachtung.

(II. S. 193 bis 196) dargeboten hat, und am Schlusse theilt er das „Wort eines Staatsmanns über den Tugendbund" mit, ohne sich darüber weiter zu äußern. Seine Geschichte selbst widerlegt ja hinlänglich dies eben so kurze als vornehm anmaßliche und unrichtige „Wort." [4])

Auf diese aktenmäßige Geschichte von Voigt basirt sich die ausführliche Geschichte des Tugendbundes in Dr. Friedrich Försters „Neuerer und neuester Preußischer Geschichte" (4. Auflage, Band II., S. 267—304), und theils Ergänzungen theils Berichtigungen liefert folgende Schrift: „Beiträge zur Geschichte des sogenannten Tugendbundes mit Berücksichtigung der Schrift des Herrn Prof. Johannes Voigt in Königsberg und Widerlegung und Berichtigung einiger unrichtigen Angaben in derselben. Von Georg Bärsch, Kgl. Preuß. Geheimen Regierungsrath und Hanseatischem Major a. D., Ritter ꝛc., Hamburg, 1852." Der Verfasser dieser Schrift, einst selbst ein sehr thätiges Mitglied des Tugendbundes [5]), hat sehr dankenswerthe Beiträge in einzelnen Notizen geliefert und Wahrheitsliebe und ehrlichen Patriotismus an den Tag gelegt.

Seitdem ist meines Wissens keine Schrift über den Tugendbund erschienen.

Wir kommen nun wieder auf Voigts Werk selbst zurück.

Wer den gewissenhaften und geistvollen Geschichtsforscher kennt, wird an der Treue und Objektivität seiner Darstellung keinen Zweifel hegen. Allein, auch abgesehen davon, daß er, wie seine Vorerinnerung sagt, die Streitschriften von Schmalz, Niebuhr und Dch., sowie die Schrift von Krug erst nach dem Abschluß seiner Schrift gelesen, „um sich durch keine fremde

4) Vgl. Bärsch „Beiträge ꝛc." S. 66.

5) Vgl. Abschnitt II., §. 3, Note 7.

Meinung befangen zu lassen," und die oben erwähnte, wohl sehr zu beachtende anonyme „Darstellung des Tugenbundes" ꝛc. nur dem Titel nach gekannt zu haben scheint: — so hat er nicht Privatakten und Privatschriftstücke, sondern bloß amtliche Akten, und zwar nur die im Königl. Archiv zu Königsberg noch befindlichen, vor sich gehabt, und darüber, ob ihm alle der Regierung vom Tugendbunde übergebenen amtlichen Akten unbeschränkt und ohne jede Bedingung zu Gebote gestanden haben, spricht er sich gar nicht aus. Ferner hat er, was er zur Hand gehabt, nicht vollständig veröffentlicht. Von der Verfassung des Bundes, der alten wie der neuen, liefert er nur Auszüge und Uebersichten. Auch die Korrespondenzen und Reden sind von ihm gröstentheils bloß in Auszügen dargeboten. Eine Liste aller Mitglieder hat er nicht mitgetheilt; er beschränkt sich auf Namhaftmachung einiger berühmterer.

Die vorliegende Schrift ist im Stande, in dieser Beziehung viele Ergänzungen und Vervollständigungen zu Voigt zu liefern und zugleich auch im Einzelnen Berichtigungen darzubieten, z. B. über die erste Entstehung des Tugendbundes und den ihm vorangegangenen „Deutschen Bund," welchen Voigt nicht kennt, ferner über Schills Antheil am Tugendbunde, über die Streitigkeiten der Logen mit den Tugendbündnern, u. s. w.

Was nun der Herausgeber über den Inhalt der vorliegenden Schrift vorauszuschicken hat, ist Folgendes.

Ein Mitstifter, man kann wohl sagen, der Hauptbegründer des Tugendbundes und lange Zeit Ober-Vorsteher desselben war Dr. phil. Hans Friedrich Gottlieb Lehmann, Direktor des Kneiphöf'schen Gymnasiums und Professor der Philosophie an der Universität zu Königsberg.[6]) Schon

6) Er war den 20. Septbr. 1763 zu Reetz in der Neumark geboren, Sohn eines Pfarrers daselbst, kam, nachdem er in Halle das

seit 1808 hatte er die Materialien zu einer dereinst zusammenzustellenden Geschichte des Tugendbundes gesammelt (s. Abschnitt III., Beil. P.). Im Jahre 1816 beabsichtigte er die Geschichte herauszugeben, dieselbe wurde jedoch durch das Königl. Edikt d. d. Berlin, den 6. Juni 1816 [7]) zurückgehalten. Hienach verschob er die Veröffentlichung auf günstigere Zeiten. Allein der Tod ereilte ihn schon 1821.

Unter seinen hinterlassenen Papieren, welche sein zweiter

Pädagogium und die Universität besucht hatte und 1784 Kandidat der Theologie geworden war, 1793 nach Königsberg, wurde daselbst Lehrer am Friedrichskollegium und 1798 zum Doctor der Philosophie promovirt. 1800 ward er Professor der Philosophie an der Universität und 1802 zugleich Direktor der Kneiphöf'schen Kathedralschule, welche 1811, nebst zwei anderen Gymnasien zu Königsberg, aus einem Gymnasium in eine höhere Bürgerschule umgewandelt wurde. 1818 trat er als Direktor in den Ruhestand und starb am 2. Oktbr. 1821. —

Es sind, außer einer großen Anzahl von Schulprogramms-Abhandlungen, akademischen und sonstigen Reden und Aufsätzen in damaligen Zeitschriften (z. B. Agathosyne, Preuß. Archiv u. s. w. besonders von 1796 bis 1811), folgende Schriften von ihm in Druck erschienen: Ueber das 18. Jahrhundert. 1801. — Die Bildung eines Jünglings zum Staatsbürger. 1806. — Ansicht und Gefahr des Protestantismus. 1810. — Pestalozzi. 1810. — Phönix, über die Unsterblichkeit der menschlichen Seele. 1811. — Das große Volk. 1814. — Der Theologe, oder das Kirchthum als eine Macht. 1814. — Kotzebue und die Nibelungen. 1814. — Ueber die Juden. 1815. — Die heilige Kirche. 1815. — Luthers hoher Muth und rechte Sache. 1817. — Ueber den Eid. 1818. — Vorträge über unsre Zeit, Wünsche und den Menschen. 1818. — Der Kampf der Zeit über Erbwürden, Zünfte und Erbadel. 1819. — Freimüthige Gedanken über ein Leben nach dem Tode. 1819. — Beleuchtung einiger Urtheile über Kotzebues Ermordung. 1819. — Muß denn der Mensch eine positive Offenbarung haben? 1821. —

7) Vergl. Abschn. I., §. 10, Note 34 und Abschn. II., Vorbemerkung.

Sohn, der Herausgeber der vorliegenden Schrift, in Verwahrsam hat, finden sich, noch sehr wohl erhalten, nicht nur eine kurze Geschichte des Tugendbundes nebst den zugehörigen Korrespondenzen, Reden und sonstigen Beilagen, sondern auch zwei Exemplare der 1808 gedruckten Verfassung des Bundes und eine Generalliste aller Mitglieder nebst dem Siegel desselben.

Ueber die Wahrhaftigkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit des Professor Lehmann in seinen Mittheilungen kann der Herausgeber, welcher 19 Jahre alt war, als er den Vater verlor, schon an sich wohl ein unparteiisches und objektiv richtiges Urtheil sich zutrauen. Sollten Andere in diesem Urtheile vorherrschende Pietät suchen, so mögen sie auf die allgemein und besonders in Königsberg durchgängig auch jetzt noch fortlebende Anerkennung des edeln und treuen Charakters und der großen Talente des Professor Lehmann aufmerksam gemacht werden, über welchen auch noch sein nunmehr verstorbener Kollege Johannes Voigt in dem genannten Werke unter andern Stellen auch auf Seite 6 sich so liebevoll ausspricht: „Man forderte hiezu (— zur Aufstellung „bestimmter Grundlinien von höheren Gesichtspunkten aus" u. s. w. —) den genialen, geistreichen Professor Lehmann auf. Keiner erschien dazu geeigneter, wie er, und er unterzog sich dem Auftrage mit allem dem Eifer, mit aller der tiefen Wärme, mit der er sich allem Edeln und Großen hinzugeben pflegte." Und der auch aus der Kriegsgeschichte von 1813 wohlbekannte Landwehrheld General-Auditeur Karl Friccius, einst Mitglied des Tugendbundes, sagt in seiner Geschichte des Krieges 1813 und 1814 (Altenburg, 1843) S. 199 Folgendes: „Die erste Idee dazu (— zur Stiftung des Tugendbundes —) gab Lehmann, Direktor des Kneiphöf'schen Gymnasiums in Königsberg, ein Mann von Kraft, Muth und festem Willen und

reich an neuen Ideen," ein Urtheil, welches auch Bärsch in dem oben genannten Werke S. 2 bestätigt. Bogumil Goltz hat in seinem ausgezeichneten Werke „Buch der Kindheit" (1847, Seite 336 bis 345) eine wahrheitsgetreue Schilderung von dem edeln Charakter des „allgemein hochgeachteten und geliebten" Professor Lehmann gegeben.

Ueber dasjenige, was aus den hinterlassnen Papieren des Professor Lehmann die vorliegende Schrift in wortgetreuem Abdruck darbietet, ist im Einzelnen Folgendes zu berichten.

1) Die „Geschichte des Tugendbundes," im zweiten Abschnitt, ist vom Professor Lehmann eigenhändig in deutlichsten Schriftzügen genau so niedergeschrieben, wie sie hier veröffentlicht wird; nur die Eintheilung in Paragraphen und sämmtliche Anmerkungen rühren vom Herausgeber her, und die Zitate der Beilagen haben andre Buchstaben zu ihrer Bezeichnung erhalten. Wo eine Mittheilung der nicht im Text zitirten Beilagen dem Herausgeber zweckdienlich erschien, hat er dieselben in den Anmerkungen zitirt.

Ob diese kurze „Geschichte" mit den zugehörigen Beilagen nur der Entwurf zu einer Geschichte, welche Professor Lehmann im Jahre 1816 zu veröffentlichen durch das erwähnte Königliche Edikt behindert worden, oder diese Geschichte selbst sei, läßt sich jetzt, auch aus Lehmanns Vorbemerkung, nicht mehr mit Bestimmtheit entscheiden. Das Letztere, daß nämlich das vorliegende Manuskript die „Geschichte" selbst sei, und zwar so, wie Lehmann sie mit sammt den zitirten Beilagen drucken zu lassen beabsichtigt hatte, ist um so mehr das Wahrscheinlichere, als er in seinem ganzen Manuskript, mit Ausnahme zweier unbedeutender Stellen, welche bloß Namen enthalten, auch nicht das Mindeste nachträglich hinzugesetzt oder weggelassen oder korrigirt hat, so daß es das Ansehn einer zum Druck fertigen Reinschrift hat.

Es leuchtet wohl ein, daß eine so königstreu, patriotisch, harmlos einfach, wahrheitsgemäß verfaßte Geschichte des Tugendbundes sogar im sogenannten demagogischen Jahre 1816, wo man nach der heroischen Zeit der Befreiungskriege anfing, überall geheime Verbindungen zu fürchten und zu suchen, an sich schwerlich einen triftigen Grund zur Zurückhaltung hätte darbieten können, wenn der Staat nicht seine Gründe gehabt hätte, bei der erwähnten Königl. Verordnung mit aller Konsequenz stehen zu bleiben und sie noch ein paar Jahrzehente lang aufrecht zu erhalten. Heute, 58 Jahre nach Entstehung und 56 Jahre nach Auflösung des Tugendbundes, ist derselbe bereits längst der Geschichte und ihrer objektiven Erforschung anheimgefallen. Das Königshaus und das Vaterland können jetzt dergleichen Veröffentlichungen nur gern sehen. Hat Voigt doch schon vor 16 Jahren solche Veröffentlichung für zeitgemäß erachtet. Der Umstand, daß auch noch heutiges Tages, wie seiner Zeit schon Kastner treffend bezeichnete, bei Entdeckung von Wahrheit und Wahrheiten die Pythagoreischen Dankhekatomben hie und da noch einiges Zittern verursachen mögen, darf von redlicher Erforschung der Geschichte und ihrer Veröffentlichung niemals abschrecken.

2) Der dritte Abschnitt enthält theils die wichtigsten Korrespondenzen, theils die über Zweck und Mittel aufklärenden Reden des Prof. Lehmann, theils Gesetze rc., alles dies einerseits als Beläge und Beweise, andrerseits als Vervollständigungen und Ausführungen der im zweiten Abschnitt enthaltenen Geschichte des Tugendbundes.

Dies sind, mit Ausnahme einer Druckpiece (Beilage a), Schriftstücke, welche, theils von Lehmanns eigner Hand geschrieben, theils vom Sekretär des Tugendbundes Friedrich Ewald (s. unten Nr. 4 und Note 9) oder von Anderen copirt und von Lehmann selbst revidirt, Abschriften oder Entwürfe darbieten, und zum klei-

neren Theil auch Originalschreiben, z. B. von Krug, v. Stein u. s. w. enthalten.

Alle diese in der Geschichte (Abschn. II.) und den dazu gehörigen Anmerkungen zitirten Beilagen hat der Herausgeber chronologisch geordnet. Die wörtliche Uebereinstimmung der von Voigt dargebotenen Auszüge ist gleichfalls eine Bürgschaft für die Zuverlässigkeit dieser handschriftlichen Beilagen. Daß sämmtliche Entwürfe zu den hier dargebotenen amtlichen Schreiben des Tugendbundes bis Beilage G. einschließlich vom Prof. Lehmann selbst verfaßt sind, erkennt man auch aus dessen Sprache. — Ueber den „Anhang" am Schlusse des dritten Abschnitts vergleiche man daselbst die dritte Anmerkung. —

3) Der vierte Abschnitt umfaßt die Verfassung des Tugendbundes. In den nachgelassenen Papieren Lehmanns finden sich zwei Exemplare der auf 62 Quartseiten gedruckten Verfassung[8]) unter dem Titel: „Verfassung der Gesellschaft zur Uebung öffentlicher Tugenden oder des sittlich-wissenschaftlichen Vereins. 1808." Sie enthält unter I. in 27 §§. von S. 3 bis 6 die „Grundartikel", unter II. von S. 7 bis 62 die „eigentliche Verfassung."

Die hier abgedruckten „Grundartikel" (so wie auch den in Abschnitt III., Beilage E. dargebotenen „Organisationsplan") hat Prof. Lehmann allein verfaßt und aufgesetzt, und sie wurden vom Bunde wörtlich angenommen. Die „Verfassung," der die Grundartikel als leitende Richtschnur galten und der Organisationsplan zum Grunde gelegt wurde, entwarf Bardeleben unter Lehmanns Leitung und Mitwirkung.

---

8) Beide Exemplare stimmen miteinander vollständig und buchstäblich überein, nur sind in dem einen Exemplar die letzten 6 Seiten durch einen Druckfehler unrichtig paginirt.

Jedes Mitglied des Tugendbundes erhielt ein Exemplar dieser im Juli 1808 gedruckten Verfassung.

Gegen den dem Bunde gemachten Vorwurf (s. Abschn. III., Beil. U.), daß diese Verfassung noch vor des Königs Autorisation schon gedruckt war, hat sich der Bund selbst hinreichend gerechtfertigt (s. Abschn. III., Beil. V.).

Diese Verfassung ist bisher noch nirgend vollständig wieder abgedruckt worden. Auch Voigt bietet nur Auszüge dar. Krug S. 3 sagt, er hätte sie gern (in Leipzig) veröffentlicht, allein er habe kein Exemplar derselben mehr. Lehmann erwähnt in der Vorbemerkung zu seiner Geschichte, daß in den „Freimüthigen Blättern für Deutschland, Heft 4, Nr. 9" eine unechte Konstitution des Tugendbundes abgedruckt sei.

Diese „Verfassung" wurde späterhin revidirt und auf Veranlassung des Staatsraths mehrfach verändert. In der neuen Gestalt ist sie 1809 der Staatsregierung und dem Könige eingereicht, jedoch niemals gedruckt worden. Unter Lehmanns Papieren findet sich leider keine Abschrift dieser neuen Verfassung. Voigt hat sie (aus dem Königsberger Archiv) zur Hand gehabt, aber auch aus ihr nur einzelne Auszüge geliefert.

4) In dem fünften Abschnitt ist die Generalliste sämmtlicher Mitglieder des Tugendbundes wörtlich so mitgetheilt, wie sie der Sekretär des Stammvereins, der damalige Regierungs-Referendarius Ewald[9]), ein Stiefsohn des Professor Lehmann,

9) Joh. Ernst Friedr. Ewald, bald nachher Regierungs-Assessor in Breslau, erwarb sich 1813 und 1814 als freiwilliger Vaterlandskämpfer (zuletzt Adjutant bei General v. Jagow) das eiserne Kreuz, ward alsdann Regierungsrath in Gumbinnen und in Danzig, hienach Ober-Regierungsrath in Königsberg und in Oppeln, wo er 1849 gestorben ist. Er war ein sehr thätiges und einsichtsvolles Mitglied des Tugendbundes. —

am 1. August 1809 (in einem eingebundenen Foliobuch) eigenhändig gefertigt hat. Es ist gewiß nicht ohne Interesse, alle Mitglieder und deren Stand nebst Wohnort kennen zu lernen. (Vgl. hierüber Abschn. I., §. 9).

Das ist nun dasjenige, was sich noch jetzt in den nachgelassenen Papieren des Professor Lehmann vorfindet.

Der Herausgeber hat es für zweckmäßig gehalten, was in Bezug auf Stiftung und Namen, auf Zweck und Wirksamkeit, auf die Mitglieder und die Auflösung des Tugendbundes zu sagen ist, in eigenen Darlegungen und Beurtheilungen als den ersten Abschnitt „Ueberblick" vorauszuschicken. Es soll dieser Ueberblick hauptsächlich diejenigen Resultate darbieten, zu denen die Durchforschung der vier anderen Abschnitte führt und, besonders in den Anmerkungen, die Berichte und Ansichten anderer Schriften anführen und damit vergleichen. —

Möge die vorliegende Schrift den aufrichtigen Freunden des Vaterlandes und seiner Spezialgeschichte willkommen sein und mit beitragen helfen zur Aufklärung über den Geist des Preußischen Volkes und seiner Parole „Treue dem Könige und dem Vaterlande" in einer Zeitepoche, welche in das tiefste Dunkel der Noth einen Lichtstrahl sehnender Hoffnung fallen ließ, die sich drei Jahre später so glanzvoll und ruhmreich verwirklichte!

Danzig, den 16. März 1866.

August Lehmann.

Erster Abschnitt.

Ueberblick.

§. 1.

Stiftung. Namen.

Nachdem der vom Oberfiskal Mosqua unternommene Versuch, einen „Deutschen Bund" zu Stande zu bringen, mißlungen war, thaten sich neun Männer zusammen und stifteten am 16. April 1808 in Königsberg den Tugendbund. Diese Männer sind folgende: Professor Dr. Lehmann, Major von Both, Kriegs- und Steuerrath von Tepper, Kriegs- und Steuerrath Velhagen, Konrektor Dr. Jahnke, Leutenant von Hannsen, Leutenant Schmidt, Hauptmann von Creilsheim und Leutenant von Sikorski. Der Bund mit seiner vom Professor Lehmann entworfenen ersten Verfassung wurde vom Könige Friedrich Wilhelm III. durch die Kabinetsorder d. d. Königsberg den 30. Juni 1808 genehmigt, verbreitete sich immer weiter in der Provinz Preußen und auch in den andern Provinzen des Preußischen Staats, verlor aber an Ansehn und Blüte seit v. Steins Abgang im Dezember 1808 und ganz besonders seit v. Schills Ausmarsch im April 1809 und ward endlich auf Napoleons Veranlassung durch die Königl. Kabinetsorder d. d. Berlin den 31. Dezember 1809 vollständig aufgelöst. —

Der Bund hat ursprünglich den Namen „Tugendverein" geführt. Dieser Name wurde ihm von dem Mitstifter Professor Lehmann selbst gegeben, und zwar, wie derselbe ausdrücklich in seiner „Geschichte" (s. Abschn. II, §. 3) bemerkt, im Sinne der

Tapferkeit (virtus, Mannhaftigkeit, Männertugend), „nicht als sei es ein Verein von Tugendhaften, sondern ein solcher, der auf das Gute der Mitglieder und anderer Menschen hinwirken solle."

Der Name Tugendverein war allgemein und offiziell bis zum Abdruck der Verfassung im Juni 1808, wo nach Professor Krugs Vorschlag der Name: „Gesellschaft zur Uebung öffentlicher Tugenden oder der sittlich wissenschaftliche Verein" angenommen wurde. Doch blieb dabei der frühere Name in der offiziellen Sprache auch noch üblich.[1])

„Tugendbund" hat der Verein selbst sich niemals genannt.[2]) Jedoch ist diese Benennung späterhin gäng und gäbe geworden und auch als der historische Name festgehalten worden.[3])

§. 2.

Zweck.[4])

Daß der Zweck des Tugendbundes durchaus ein edler und hoher gewesen, ist überall aufs evidenteste klar und einleuchtend. Ihm lag die Idee einer allgemeinen Volksbildung und Volkserziehung zum Grunde, eine Idee, welche auch

---

1) In einem Schreiben des Tugendbundes an den König vom 8. Januar 1809 (s. Abschn. III, Beil. X) heißt es, im Widerspruch mit dem Obigen, also: „Darum nennt sich auch unser Verein nicht schlechtweg Tugendverein, weil dies von unsrer Seite eine Anmaßung sein würde, sondern Gesellschaft zur Uebung öffentlicher Tugenden oder sittlich wissenschaftlicher Verein."

2) Nach einer Mittheilung der in der Vorrede erwähnten Schrift eines Mitgliedes, „Darstellung" ꝛc. S. 30, wurde bei der Entstehung des Vereins der Name Tugendbund verworfen und nie wieder vom Verein gebraucht, dagegen der Name Tugendverein gewählt. Diesen Namen behält auch Professor Lehmann überall bei. —

3) Daß der Name Tugendbund aus Mißverstand oder Neckerei entstanden sein sollte, wie Krug S. 8 sagt und auch Schleiermacher meint, ist nicht richtig. Die Ausdrücke Tugendbund und Tugendverein könnten wohl auf gleiche Weise einer Mißdeutung unterliegen.

4) Vgl. das Schreiben des Tugendbundes an den König und an v. Stein vom 18. Juni 1808 (s. Abschn. III, Beil. F und G) sowie Lehmanns Reden (Beil. J und K).

Fichte zu Berlin im Winter 1807 und 1808 mitten unter den Franzosen als die einzige Rettung des Deutschen Vaterlandes in seinen kühnen und geistvollen „Reden an die Deutsche Nation", welche einen tief eingreifenden und nachhaltigen Eindruck machten, dargelegt hatte, eine Idee, die von der Wahrheit ausgeht, daß nur derjenige Staat vollkommen werden kann, welcher sich auf die durch Intelligenz erzeugte höchstmögliche Sittlichkeit seiner Bürger gründet.

Der Zweck des Vereins war: Wiedergeburt des damals zertrümmerten Vaterlandes durch gemeinschaftliches Wirken tadelloser Männer durch Wort, Schrift und Beispiel in Erweckung und Förderung des Humanismus und des Patriotismus. Er wollte nicht „Tugend und Wahrheit überhaupt" verbreiten, sondern „echte Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit an unsern guten und gerechten König und dessen ganzes Erlauchtes Haus, Gemeinsinn und Gemeinwohl befördern, und insonderheit auch die Maßregeln der Regierung zur Beförderung dieser öffentlichen Tugenden unterstützen".*) Dieser Geist weht schon in derjenigen Wahrheit, welche in den 3 ersten §§. der Grundartikel als Ausgangspunkt für die Grundsätze des Vereins dargelegt ist. Sie lauten also:

§. 1. Wenn es in einem Volke an Sittlichkeit, Religion, ernstem Geschmack und Gemeingeist fehlt, so sind die Gesetze der Obern kraftlos, und in der Verwaltung des Staats arbeitet der bürgerliche Tod.

§. 2. Selbst das Schicksal der Armeen einer Nation hängt von der Bildung im Volke ab; werden die Heere des Volks bis zur Vernichtung besiegt, ohne daß neue wieder aufstehn, so liegt die halbe Schuld im lockern Volke.

§. 3. Es ist also zweifellos, daß das Wohl des Staats auf

*) Vgl. Abschn. III, Beil. X.

seiner Bürger Geiste ruhe, daß die Staatsverwaltung durch die Willigkeit im Volke ihren Nachdruck bekomme, und daß überhaupt ein gutes Bürgerthum auf gute Menschheit warte.

Solch ein Geist und solche Grundsätze sprechen sich wie in der ganzen Verfassung so auch in allen Korrespondenzen und Reden aufs unzweideutigste aus.

§. 3.

Fortsetzung.

(Politik.)

So oft der Tugendbund auch als ein politischer Verein angesehn worden, so ist er doch ein solcher nicht gewesen. Man kann ja nur denjenigen Verein einen politischen nennen, der es mit der gegenwärtigen Verfassung und Verwaltung des Staats oder mit dessen äußern Verhältnissen zu andern Staaten zu thun hat. Sowohl die gedruckte Verfassung des Tugendbundes als auch die sonstigen Akten desselben weisen insgesammt jede politische Richtung ausdrücklich ab. Ja der Bund verbietet sogar häufig jede Einmischung in Politik, da er „nur den rein vaterländischen Zweck, die Erhebung und sittliche Veredlung des Preußischen Volks als Ziel seines Strebens und Wirkens im Auge habe."

Daß der Gedanke, den König und das Vaterland vom schmählichen Franzosenjoche zu befreien, den ersten und ursprünglichen Impuls zu einem Volksvereine gegeben habe, unterliegt keinem Zweifel. Daß einzelne Mitglieder für sich und außerhalb des Bundes politische Richtungen vor Augen gehabt, und andre den Bund für Politik zu benutzen Willens gewesen, läßt sich auch nicht leugnen. Endlich, daß alle Mitglieder überhaupt sich mit Begeisterung dem Glauben hingegeben haben, es werde die sittliche Erhebung und die intellektuelle Erziehung und Heranbildung des Preußischen Volkes dazu beitragen, dermaleinst zur rech-

ten Stunde den Muth und die Kraft zur Abschüttelung der Gewaltherrschaft des Korsischen Usurpators zu wecken und zu nähren, und somit solle, wie es Professor Lehmann in seiner Geschichte des Tugendbundes (Abschn. II.) offen ausspricht, der Tugendbund „eine wirksame Volksgesellschaft in der Hand des Königs sein, ihm eine Volksmacht zu bereiten, wenn er sie nöthig habe"*) —: das ist natürlich und auch nicht dem geringsten Zweifel unterworfen. Daher wurde ja auch der Tugendbund von den Franzosen nicht bloß mit mißtrauischen Blicken beobachtet, sondern auch gefürchtet und gehaßt. **) Allein aus diesen Gründen ist man noch keineswegs berechtigt, den Tugenbund selbst als solchen für einen politischen Verein auszugeben. 5)

*) H. v. Boyen, ein thätiges Mitglied des Tugendbundes, sagt in seiner Schrift „Beiträge zur Kenntniß des Gen. v. Scharnhorst" 2c. Berlin 1833 S. 33: „Die nachher so unrichtig beurtheilte Errichtung des Tugendbundes, hatte diese denn einen andern Zweck, als eine Volksbewaffnung und den zu ihrem Gelingen erforderlichen Geist vorzubereiten?"

**) Napoleon nannte die Preußen „die Jakobiner des Nordens". — Krug S. 7: — „vor dem (nämlich Tugendbunde) selbst der herzhafte Napoleon und seine Braven eine Zeit lang zitterten."

5) Krug hat in seiner in der Vorrede genannten Schrift S. 12 u. 13 zwei Hauptzwecke des Tugendbundes aufgestellt: erstlich die Ersetzung des Verlustes des Preußischen Staats an physischer und politischer Kraft durch Belebung der geistigen, sowohl intellektuellen als moralischen, Kräfte des Preußischen Volks; zweitens, eben dadurch die Vorbereitung zur Wiedergewinnung dieser physischen und politischen Kraft, wenn einst Umstände eintreten sollten, die eine solche Gewinnung begünstigten. Sodann fügt er hinzu, der zweite Hauptzweck sei in den Statuten deshalb nicht ausgesprochen worden, weil der Bund dadurch eine feindselige Richtung gegen Frankreich bekam. Krugs Darstellung ist insofern nicht ganz richtig, als er einerseits einzelne Mitglieder mit dem Bunde als solchem verwechselt und andrerseits dasjenige als zweiten Hauptzweck, also dem ersten Hauptzweck koordinirt, aufstellt, was nothwendige Folge des ersten, aber nicht Hauptzweck selbst sein sollte, und überdies auch noch eine Heimlichkeit in den Bund hereinzieht, die in dem Wesen des Bundes nicht liegen sollte und nicht gelegen hat (vgl. §. 5). Es ist ein bedeutender Unterschied, ob ich sage: ich will die Veredlung des Volkes und die Erlösung aus der Knecht-

Es hat zur damaligen Zeit, da schon der bloße Name „politischer Verein oder Bund" bei Freund und Feind Angst und Schrecken verbreitete, durchaus im Interesse des Tugendbundes selbst gelegen, jede politische Richtung von sich abzuweisen, was besonders seit Schills Ausmarsch nothwendig wurde, wo der Tugendbund ausdrücklich und überallhin seine Mitglieder ermahnte, sich von politischen Richtungen fern zu halten und auch den Schein politischer Tendenzen mit gröster Vorsicht zu vermeiden. Die 1809 dem Könige eingereichte Umarbeitung der Verfassung (die sogenannte neue Verfassung) hebt gleich in der Einleitung ausdrücklich hervor, daß der Bund durchaus keine politische Richtung verfolge, jede gesetzwidrige Einmischung in Staatsangelegenheiten von sich weise und nur einen rein vaterländischen Zweck, die Erhebung und sittliche Veredlung des Preußischen Volkes als Ziel seines Strebens und Wirkens im Auge habe (s. Voigt, S. 57).***) Der Stammverein hatte in den von ihm ertheilten Kommissorien zur Verbreitung des Bundes immer ausdrücklich darauf hingewiesen, bei der Aufnahme neuer Mitglieder in jedem die Möglichkeit der Mißdeutung, als verfolge der Verein eine politische Tendenz, im Keime zu vernichten (s. Voigt S. 91). Und schon in dem Schreiben des Bundes an den König v. 8. Januar 1809 (s. Abschn. III, Beil. X) heißt es ausdrücklich: „Vielmehr haben wir, wenn wir etwa zu bemerken glaubten, daß ein einzelnes Mitglied aus Mißverstand

schaft, oder ob ich sage: ich will die Veredlung des Volkes, und dabei im Stillen hoffe, durch sie, die an und für sich und für alle Fälle dringend nothwendige Veredlung des Volks, werde dermaleinst auch die Erlösung aus der Knechtschaft ermöglicht werden.

***) Auch ein romantisirendes Element hat man dem Tugendbunde untergeschoben. So heißt es z. B. in Karl Barthels „Vorlesungen über die deutsche Nationalliteratur der Neuzeit" (2. Auflage 1851, S. 44) also: „Zur allgemeinen Belebung des vaterländischen und moralischen Geistes bildete sich sogar eine geheime Verbrüderung, der sogenannte Tugendbund, der freilich, als ein stark romantisirendes aber doch ehrenwerthes Element, das Volk zu einem kräftigen Aufstand gegen die Franzosen vorbereitete:" —

dem Verein eine politische Tendenz unterlegte, selbiges auf der Stelle zurechtgewiesen und überhaupt aufs sorgfältigste jedem etwa zu befürchtenden Mißbrauche vorzubeugen gesucht."

Dennoch ist es dem Bunde nicht gelungen, dem Verdacht der Politik selbst in den höhern Regierungskreisen zu entgehen, wie weiter unten §. 8 und §. 10 wird mitgetheilt werden.[6])

§. 4.

Fortsetzung.

(Einmischung in die Staatsverwaltung.)

Eben so wenig hat sich der Tugendbund eine Einmischung in die Staatsverwaltung erlaubt. In seiner Verfassung heißt es ausdrücklich:

---

6) Trotz dessen, daß der Tugendbund, wie alle seine veröffentlichten Schriften und Schriftstücke und insbesondere seine Konstitution aufs evidenteste beweisen, ganz offenbar und offenkundig dem Könige durchaus treu und gehorsam in Wort und That war, hat er dennoch auch den völlig unbegründeten Verdacht ertragen müssen, eine antiroyalistische Richtung verfolgt zu haben. General v. Müffling schreibt noch 1851 („Aus meinem Leben" S. 226), daß noch 1815 Gneisenau, Boyen und Grolman als die thätigsten Mitglieder des Tugendbundes bezeichnet würden, der sehr antiroyalistischer Tendenzen beschuldigt wäre. Beiläufig sei bemerkt, daß derselbe bekannte Schriftsteller in der genannten Schrift S. 147 von der Macht des Tugendbundes (— „Gneisenau aus der Zeit, wo der Tugendbund eine Macht war" —) und von seinen Nachwirkungen bis in die Befreiungskriege hinein spricht. — [S. 54: — „aber nach seinem Abschluß wurde er, der Waffenstillstand, vor allem von den Mitgliedern des Tugendbundes als unnöthig und als ein Fehlgriff getadelt". — S. 178: „der Tugenbund d. h. seine Häupter waren seit 1812 von Knesebeck auf eine nicht auszugleichende Art geschieden, und zu mir hatten diese Häupter eben so wenig Vertrauen" —]. — York, der nur eine Begeisterung, die „für die Pflicht" statuirte und in erbitterter Opposition gegen Stein und dessen Freunde und Anhänger stand, urtheilte über den Tugendbund im äußersten Maße hart. Er beklagte, daß die Königin, wie er für gewiß halte, diesen Dingen Vorschub leistete. Nicht bloß, daß in seinen Tendenzen mehr an Deutschland als an Preußen gedacht werde, und daß seine geheimen Leiter in England seien, machte er ihm zum Vorwurf; er

II. Einleit. §. 8. Er bildet eine Schutzmauer um den Thron des jetzigen Beherrschers von Preußen und des Hauses Hohenzollern gegen den Andrang des unsittlichen Zeitgeistes.

§. 9. Er bildet keine eigene Macht im Staate (status in statu), vielmehr ist vernünftige[7]) Unterwerfung unter die Anordnungen der Regierung ausschließliche Bedingung seiner eignen Wirksamkeit.

§. 10. Sein Zweck ist daher vaterländisch, sofern er zur Veredlung des Preußischen Volks, weltbürgerlich, sofern er zur Beförderung der Wahrheit und Tugend überhaupt thätig ist.

Auch die revidirte Verfassung sagt, wie wir im vorhergehenden §. gesehn haben, ausdrücklich, daß der Bund jede gesetzwidrige Einmischung in Staatsangelegenheiten von sich weise.

Ueberall mahnt der Bund zur Treue für König und Vaterland sowie zur Ehrfurcht und zum Gehorsam für die Gesetze des Staats. S. Abschn. IV.

Ges. I, §. 25. Jedes Mitglied ist den Gesetzen des Vereins Folge zu leisten verpflichtet, jedoch gehen die Pflichten, welche der Staat von demselben fordert, überall den Pflichten der Gesellschaft vor.

§. 32. Der zu unterzeichnende Revers beginnt also: „Ich der Unterschriebene habe mich durch Handschlag verpflichtet, mich eines würdigen und anständigen Lebens zu befleißigen, als Preußischer Staatsbürger meine Pflichten mit größter Aufmerksamkeit zu er-

---

spottete über diese Art geheimer Verbindungen. (Yorks Leben von Droysen, I S. 217.) — Ueber die dunkeln Gerüchte von projektirten Bewegungen gegen den König und von eventueller Nachfolge seines Bruders vergl. §. 8, Note 24. —

7) Dieser Ausdruck hat unnöthigerweise Anstoß erregt. S. die Anlage zu Steins Verfügung an den Tugendbund vom 28. September 1808 (Abschn. III, Beil. U).

füllen und dem jetzigen Könige und seinem Hause mit ganz besondrer Treue anzuhangen."

Ges. II, §. 55. Er (näml. der Generalzensor) repräsentirt die Regierung des Staats, in welchem der Verein arbeitet, zur Wahrnehmung der Rechte desselben in allen Kollisionsfällen.

§. 64. Sobald der Generalzensor bemerkt, daß irgend ein Gesetz des Vereins das Interesse und die bestehende Ordnung des Staats gefährdet oder gegen den Geist der Gesellschaft ist, hat er darüber dem Gewalthaber Vorstellungen zu machen.

§. 68. — Wenn Staat oder Verfassung gefährdet werden, hat der Zensor ein veto.

Der Bund konnte also dem Staate selbst nicht gefährlich werden, sondern nach seiner ganzen Anlage ihm nur zum Heil gereichen. Das erkannten auch der König und die unvergeßliche Königin [8]) an und billigten die Prinzipien des Bundes.

---

8) Daß auch die Königin Luise den Tugendbund nicht bloß genau gekannt, sondern auch sehr begünstigt hat, ergiebt sich aus allen authentischen Nachrichten. Wenn man einerseits die offenkundige Begünstigung des Tugendbundes durch den König, andrerseits das intim offene Verhältniß zwischen König und Königin und den Einfluß der für Volk und Vaterland, für alles Hohe und Edle erglühenden, mit klarem Geist alle Lagen erfassenden Königin auf ihren Gemahl, selbst in geschäftlichen und politischen Angelegenheiten, in Erwägung zieht: so wird man schon an sich nicht an der Theilnahme der Königin für den Tugendbund zweifeln. Wir führen hier unter anderen nur ein paar gewichtige Zeugnisse für ihre Begünstigung des Bundes an:

a) Krug berichtet S. 19: „Auch Frauen waren aus leicht begreiflichen Gründen der Mitgliedschaft unfähig, obwohl manches edle Weib und selbst eine hochgefeierte, für alles Schöne und Gute empfängliche, leider zu früh verstorbene Fürstin durch Gesinnung oder That dem Vereine befreundet war." — Es ist hier offenbar die Königin Luise gemeint.

b) General v. Eisenhart (vgl. Abschn. II, §. 8, Note 36) erzählt in seiner Denkschrift über den Tugendbund 1833 (s. Dorow, Erlebtes IV, S. 59) Folgendes: „Ich nahm Gelegenheit, die beiden Erzieher des Kronprinzen und des Prinzen Friedrich von Preußen

Die stille Größe und das edle Beispiel des Königspaares hatte ja damals das festeste Band zwischen Thron und Volk geknüpft. Der König gab dem Tugendbunde seine Autorisation [9]), und als

mit dieser Angelegenheit (des Tugendbundes) bekannt zu machen, und wir prüften gemeinschaftlich sehr vorsichtig und genau die Statuten, in denen wir durchaus nichts Verfängliches, sondern nur die reinsten Grundsätze und eine treue, unerschütterliche Liebe für das Königliche Haus sowie für alles Gute und Rechte fanden. Wir beschlossen, die Königin davon zu unterrichten und sie zu bitten, den König ebenfalls damit bekannt zu machen, welches auch gewiß geschehn ist, wie wir späterhin bemerken konnten."

c) General York (s. Note 6) beklagte, daß die Königin, wie er für gewiß halte, diesen „Dingen (nämlich dem Treiben des Tugendbundes) Vorschub leistete." Der gesprächige Bischof Eylert hat in seinem berühmten Werke „Charakterzüge rc. aus dem Leben Friedrich Wilhelms" 1844 II. 2. S. 39 die Nachricht hingeworfen, daß die Königin sich vom Tugendbunde wenig versprochen habe, und noch weniger der König. Wie diese Nachricht durchaus irrthümlich gewesen, hätte Eylert wenigstens schon bei Herausgabe seines Werkes wissen können.

9) Eine eigentliche Autorisation hat sich der Tugendbund nicht erbeten. Es heißt in der Eingabe v. 18. Juni 1808 (s. Abschn. III, Beil. F) also: „Wir bitten deshalb E. Kgl. Majestät nicht um Autorisation, Privilegien oder sonstige Begünstigung, wir legen unsre Verfassung auf die Schwellen des Thrones, für den wir uns vereinten. Wir haben nicht das helle Tageslicht zu scheuen; wir wollen Tag und Licht in die Schlupfwinkel des Verbrechens, Rath und Trost in die Wohnung der Leidenden, Muth und Hülfe in die verödeten Werkstätten des Fleißes, Kraft und Glauben über unsre hoffnungslosen Mitbürger, echt Deutsche Sitten und Tugenden auf das künftige Geschlecht, und, wenn es uns gelingt, den Segen eines guten Namens und Beispiels auf unsre Enkel bringen." — Und in dem Anschreiben des Tugendbundes an Stein von demselben Datum (s. Abschn. III, Beil. G) heißt es also: „Darum halten wir uns Hochdero Protektion so gewiß, daß wir auf eine förmliche Autorisation des Staats nicht Anspruch machen. Vielmehr wollen wir durch die unverhohlne Darlegung unsrer Zwecke und Mittel uns nur bei E. Excl. vor jeder Verkennung unsrer Absichten verwahren und öffentlich und frei, wie unser Schaffen und Wirken ist, auch die Wege benennen, auf welchen wir uns dem Ziele zu nahen hoffen." — In der antwortenden Kabinetsorder v. 30. Juni 1808 (s. Abschn. III, Beil. H) heißt es: „Die Belebung von Sittlichkeit, Religiosität, ernstem Geschmack und Gemeingeist ist allerdings sehr löblich, und insofern die unter dem Namen eines Tugendvereins entstehende Gesellschaft sich hiermit ganz

späterhin Zweifel, Irrthümer und Mißtrauen gegen den Tugendbund entstanden, war es der König selbst, der den Bund schützte.[10])

Daß der König trotz alles dessen so gar bald nach seiner Abreise von Königsberg den Bund auflöste, darüber wird in §. 10 gehandelt werden.

§. 5.
Fortsetzung.
(Geheimniß.)

Daß der Tugendbund für einen geheimen Verein oder Orden so oft angesehen und dafür selbst von Männern wie Schleiermacher gehalten worden, ist einigermaßen auffallend, wenn nicht einzelne Ausdrücke aus ihrem Zusammenhange herausgezogen und hienach irrthümlich aufgefaßt werden sollen. Die Verfassung wurde bereits im Juli 1808 gedruckt, und jedes Mitglied — es hat deren wenigstens 739 gegeben (s. §. 9) — erhielt Ein Exemplar derselben.[11]) Ja, sie wurde sogar jedem,

---

in den Grenzen der Landesgesetze und ohne alle Einmischung in Politik und Staatsverwaltung beschäftige, billigen Se. Majestät von Preußen den Zweck und die Verfassung der Gesellschaft."

10) Nach Voigt S. 88 hatte der Herzog von Holstein-Beck, ein Mitglied des Tugendbundes, nach einer Tafel dem Könige für den Schutz gedankt, den er dem Bunde bis dahin hatte angedeihn lassen. Der König hatte erwiedert: „Es freut mich, daß Sie auch dazu gehören. Es ist wahr, daß dieser Verein Feinde hat, und daß ich der Einzige bin, der ihn hält; die andern Herren wollen alle nicht viel davon halten. So lange ich nur weiß, daß der Verein sich bloß in seinen vorgesetzten Schranken hält, werde ich ihn gewiß schützen, weil wohl manches Gute durch ihn bewirkt werden kann, und ich weiß es, daß viele vernünftige Männer in dieser Gesellschaft sind, von denen ich gewiß erwarten kann, daß sie suchen werden, Alles zu vermeiden oder zu entfernen, was zu begründeten Beschwerden gegen den Verein Anlaß geben könnte."

11) Vgl. unter Anderen auch Bärsch „Beiträge" S. 3.

welcher dem Bunde beitreten wollte, vor dem Eintritt offen und klar mitgetheilt, und nach dieser Mittheilung konnte jeder, dem sie nicht gefiel, den Eintritt ablehnen.*) Ferner war sie vom Könige und von der Regierung gebilligt worden, und der Bund mußte regelmäßige Berichte über sein Wirken und seine namentlich zu nennenden Mitglieder an die Staatsregierung und durch diese an den König einschicken. Und von Symbolen, geheimen Zeichen, Formen, Namen u. dgl. ist nirgend eine Spur zu finden. Dahin zielende Anträge und Wünsche sind mit der grösten Entschiedenheit vom Bunde zurückgewiesen worden.[12])

Wie hätte unter solchen Umständen wohl von Geheimniß

---

*) Voigt führt S. 43 Beispiele für solche Ablehnung mit Namen an (Süvern, Hüllmann, Heidemann).

12) Es ist ein großer Irrthum, wenn Bärsch behauptet, die Gesellschaft habe wirklich Zeichen ꝛc. gehabt. Er sagt in seinen „Beiträgen" S. 28 Folgendes: „Herr Voigt erwähnt S. 38 seiner Schrift eines Vorschlags, welcher wegen Einführung eines Erinnerungszeichens im Vereine gemacht worden sei. Herr Voigt zweifelt, daß dieser Vorschlag zur Ausführung gekommen sei. Auch Krug, der doch selbst Mitglied und eine Zeit lang sogar Oberzensor des Vereins war, behauptet, daß dieser keine Zeichen zur gegenseitigen Erkennung der Mitglieder gehabt habe (S. 9). Dies war aber dennoch der Fall. Das Zeichen bestand darin, daß man den Zeigefinger der rechten Hand über die rechte Augenbraue strich. Der, dem dieses Zeichen gemacht wurde, fragte hierauf: Kennen Sie den Verein? worauf die Antwort erfolgte: Ich liebe mein Vaterland! welches dann durch einen Händedruck erwiedert wurde. Der Verein hatte also wirklich Zeichen, Wort und Griff."

Diese Behauptung streitet wie gegen Voigts und Krugs Nachrichten, so auch durchaus und gänzlich gegen Lehmanns Erzählung und Beweisführung.

Wie Bärsch zu einer solchen irrthümlichen Mittheilung hat kommen können, läßt sich nur dann erklären, wenn man annimmt, daß entweder einzelne Mitglieder oder höchstens eine oder die andre außerhalb der Provinz Preußen befindliche Kammer sich gegen die Statuten des Bundes und ohne Wissen des Stammvereins erlaubt haben können, geheime Zeichen ꝛc. bei sich einzuführen.

Der Bund selbst hat niemals geheime Zeichen, Formen ꝛc. gehabt. Es ist einmal von Einführung von Zeichen die Rede gewesen, der Vorschlag aber durchaus nicht zur Ausführung gekommen. Vgl. Abschn. II, §. 8 und Abschn. III, Beil. A. 2, P bis T und b bis f.

die Rede sein können? Daß man nicht alles Gesehene, Gehörte, Geschehene gegen Alle ausplauderte, daß man Neugierige oder Auskundschafter und Klätscher zurückwies und abführte, darüber kann sich niemand verwundern. Welche Gesellschaft irgend einer Art würde solch ein Ausplaudern oder Ausposaunen wünschen oder wollen? Und nun, die Feinde im Lande, überall Spione, selbst unter Landsleuten, überall Mißtrauen, Furcht, Noth — da ist wohl Vorsicht nothwendig, und zur rechten Zeit und am rechten Ort schweigen heißt nicht verheimlichen. Das Privatliche, in sich Geschlossene braucht nicht mit dem Geheimen zusammenzuhangen und ist dem Offiziellen, Oeffentlichen gegenüberzustellen.

Der Tugendbund ist kein geheimer Bund gewesen. Auch hat er direkt niemals die Entstehung geheimer Bünde veranlaßt. [13]) In der Verfassung Einleit. §. 20 heißt es ausdrücklich:

---

13) Daß der Tugendbund, der dem Befehle des Königs gemäß im Januar 1810 sich gänzlich aufgelöst hat, indirekt Veranlassung zur Entstehung späterer geheimer, politischer Verbindungen gegeben habe, ist möglich, läßt sich aber auf keine Art nachweisen und ist auch, wenn gleich Unkenntniß, Mißtrauen, Demagogenriecherei und Verleumdungssucht es vermuthet oder ausgesagt haben, niemals bewiesen worden. Wenn einzelne Tugendbündner nach Auflösung des Bundes Mitglieder späterer geheimer Verbindungen gewesen sind, so steht das mit dem Tugendbunde selbst als solchem in gar keiner Verbindung.

Ein **durchaus nur geselliger Verein in Königsberg,** die „Deutsche Reßource" (— anfangs die „Reßource im Deutschen Garten" von ihrem Lokal an der neuroßgärtschen Kirche so benannt —), welche im Jahr 1860 ihr funfzigjähriges Jubiläum feierte und noch heutigestags besteht, ist, wie ihre Akten ergeben, kurz nach der letzten Versammlung des Tugendbundes von 22 ehemaligen Tugendbündnern, theils Civilisten, theils Offizieren, unter den 3 interimistischen Vorstehern: Oberfiskal Mosqua, Kaufmann Göttlich und Hauptmann von Falkenhagen gestiftet worden. Die Statuten dieser Gesellschaft, vom Oberfiskal Mosqua entworfen, wurden dem Polizei-Präsidium eingereicht und von demselben unterm 5. April 1810 sanktionirt. Zu den Stiftern und ersten Vorstehern dieser Reßource hat der Professor Lehmann auch gehört. —

Harnisch erzählt in seinem „Lebensmorgen" (vgl. unten §. 8, Note 24) S. 175, daß Friedr. Friesen in den Bund eingeweiht war, der sich als Zweig des Tugendbundes in Berlin bildete und mit Schill

„Der Verein ist demnach eine Gesellschaft, welche sich des Beifalls jeder Regierung zu erfreuen sucht, und daher jeder geheimen, vom Staatsoberhaupte nicht anerkannten Verbindung sowohl mehrerer Staatsbürger unter einander als auch einzelner Unterthanen mit fremden Mächten abgeneigt ist."

Die Angst und Befürchtung vor Geheimnissen hat sich allerdings bisweilen auch in Regierungskreise eingeschlichen gehabt. Daher wurde dem Tugendbunde späterhin auch aufgegeben, seine Versammlungen öffentlich zu halten, wozu es aber niemals gekommen zu sein scheint.

Als nach Steins Entlassung aus dem Preußischen Staatsdienst und seiner Achterklärung durch Napoleon der König sich genöthigt sah, durch Spezialbefehl v. 16. Dezember 1808 das Edikt über Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen vom 20. Oktober 1798 aufs ernstlichste in Erinnerung zu bringen, wurde der Tugendbund hievon nicht betroffen, sondern blieb mit Wissen aller Behörden und des Publikums fortbestehn, — Beweises genug, daß er keine geheime Gesellschaft war und ihn auch die ängstlichste Besorgniß und Furcht vor Napoleon nicht als solche erachten und stempeln konnte. Was einzelne Mitglieder außerhalb des Bundes gedacht, gewünscht, gesprochen, gethan, das darf nicht auf den Bund selbst übertragen werden.[14])

---

in Einklang wirkte. Es ist bei dieser Notiz nicht zu übersehen, daß Jahn, Friesen und Harnisch ihren „Deutschen Bund" erst im Herbst 1810 stifteten, nachdem der Tugendbund bereits am 31. Dezember 1809 aufgelöst worden war. — Pröhles Darstellung in „Jahns Leben" S. 63 bis 65 ist ungenau; man vergleiche dazu die gedruckte „Selbstvertheidigung von Friedrich Ludwig Jahn."

14) Trotz dessen konnte auch selbst die Staatsregierung nicht davon ablassen, zu meinen, der Tugendbund sei eine geheime Gesellschaft. Vgl. das Ministerialschreiben v. 4. Januar 1809 in Abschn. III, Beil. W und die sehr treffende und überzeugende Antwort des Bundes v. 8. Januar 1809 in Beil. X. Selbst 6 Jahre später, in der Königlichen Verordnung v. 6. Juni 1816 — (s. §. 10, Note 34) — wird der Tugendbund wieder zu den geheimen Verbindungen gezählt.

§. 6.

Fortsetzung.

(Religion.)

Die Faseleien einiger Verleumder, daß der Tugendbund gegen die positive Religion gewesen sei, haben selbst zu der Zeit, da der Bund verfolgt wurde, nirgend Glauben oder Anklang gefunden. Daß er die Religion und Religiosität ganz besonders betont und hervorgehoben als die Grundlage aller Sittlichkeit, bezeugt die Verfassung. Sie sagt z. B. in den Grundartikeln §. 20: „Die Mitglieder arbeiten mündlich oder schriftlich und durch alle Mittel ihrer Macht darauf hin, daß — —, daß Religiosität, Liebe zur Wissenschaft &c. wachse" u. s. w. §. 24: „Jedes Mitglied erhebt sich gegen zügellose Reden zum Nachtheil des Landesherrn, der Religion und der guten Sitten." §. 26: „Werthhaltung des Gottesdienstes gehört zu den Pflichten dieses Vereins." Ferner in der Einleitung §. 12, b: „Das Gemüth der Jugend soll von dem ersten Unterricht an durch Erweckung und Schärfung des religiösen und des Kunstsinnes zur kräftigen Menschheit emporgehoben werden." §. 15: „Bei seiner Thätigkeit für Religion und öffentliche Gottesverehrung hält er die schickliche Mitte zwischen Freigeisterei, dummer Frömmelei und Heuchelei." Eben so Gesetz III, Abschn. 2, §. 28: „Es soll ein Katechism kurzer, faßlicher, kräftiger Sätze und Sprüche für die frühe Jugend aufgesetzt werden, welcher die Grundwahrheiten des Lebens und der Religion, einfache Vorstellungen von Familie, Staat und Regenten enthält und auf eindringliche Weise die damit verknüpften Rechte und Pflichten lehrt." Eben daselbst §. 70: „Sämmtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Gebräuche und Grundsätze ihrer Religion öffentlich in Ehren zu halten und sich anstößigen Redens oder Handelns dagegen zu enthalten." — u. s. w. u. s. w.

§. 7.

Wirksamkeit*), Hemmnisse, Leistungen.

Der Tugendbund hat gleich von seiner Entstehung an und selbst zur Zeit seiner Blüte so viele Anfechtungen und Kämpfe zu bestehn gehabt,[15]) daß einerseits der Muth und die Ausdauer, mit welcher er um des edeln und hohen Zweckes halber den vielseitigen Stürmen fast zwei Jahre lang entgegengetreten ist, große Bewunderung verdient, und andrerseits seine Leistungen, wenn sie auch keineswegs ohne großen Segen geblieben sind, dennoch den hochgespannten Erwartungen und Hoffnungen, die man bei einem so edeln Zweck in der damaligen Zeit hegen mochte und konnte, zu entsprechen nicht im Stande waren.

Die Aengstlichkeit der Gemüther in jener unglückseligen Zeit war schon an und für sich nicht unbedeutend. Es konnte zwar in den Provinzen Preußen und Schlesien wohl weniger Angst herrschen, als in Brandenburg und besonders in Berlin, wo die Französische Aufpasserei natürlich den höchsten Grad erreichte, und wo unter Anderen wegen Vorlesungen Schleiermacher als ein „tête chaude et ardente“ und Probst Hanstein, ferner F. A. Wolf, Iffland u. a. vor Marschall Davoust zur Verwarnung beschieden, Geheimer Rath Schmalz verhaftet wurde und nur Fichte trotz seiner kühnen Reden wunderbarer Weise unangetastet blieb. Aber auch in Preußen und Schlesien herrschte noch überall Furcht und Schrecken. Und es vermehrte sich die Bangigkeit und Aengstlichkeit der Gemüther im Allgemeinen durch den zwiefachen Verdacht gegen den Tugendbund, einmal, daß er ein geheimer Verein und Orden sei, sodann, daß er politische Richtungen ver-

---

*) Vgl. die genannte Schrift „Darstellung“ rc. S. 54 bis 64.

15) Ueber die weitere Verbreitung des Tugendbundes handelt sehr gründlich Voigt S. 15 bis 40 und über seine Verhältnisse zu dem „Verein der Vaterlandsfreunde in Pommern“ Bärsch in den „Beiträgen“ rc. S. 14 rc.

folge. Der erstere Verdacht war nicht ohne großen Einfluß einerseits auf die Freimaurer, so daß diese in Streitigkeiten und hie und da auch wohl geradezu in Feindschaft mit den maurerischen Mitgliedern des Tugendbundes traten [16]), andrerseits auf alle diejenigen, welche den geheimen Formen und Normen überhaupt abhold sind oder hinter denselben mehr suchen und finden, als in der That dahintersteckt. Der zweite Verdacht, der Tugendbund sei ein politischer Verein, konnte mitten unter Französischen Bajonetten und Spionen noch weniger ohne bedeutende Folgen bleiben, zumal da es unter den eignen Landsleuten leider keineswegs an Franzosenfreunden und Helfershelfern bis in die höhern Regionen hinauf fehlte, welche, alles Ehr- und Vaterlandsgefühls baar und ledig, bei der Macht des fremden Usurpators das Heil suchten, und sehr viele von den Vornehmeren und Wohlhabenderen bis in die untersten Klassen hinunter schon sehr zufrieden waren, wenn sie — um uns des Bildes Napoleons zu bedienen, das er von den „schlafmützigen Deutschen" zu gebrauchen pflegte — wenn sie ihre Kohlernte im Keller hatten.

Solch ein Mißtrauen hinsichts Politik und Heimlichkeit blieb, besonders beim weiteren Verlauf der Thätigkeit des Tugendbundes, selbst bei den Behörden und in den Regierungskreisen [17]),

---

16) Die Zwistigkeiten mit den Freimaurerlogen traten der Thätigkeit und Verbreitung des Tugendbundes sehr hemmend entgegen. Voigt erwähnt dieser Zwistigkeiten gar zu kurz (S. 46 und 100). Daß die Logen hiebei den Kürzern zogen, beruhte auf ihrer falschen Ansicht, der Tugendbund sei „ein geheimer Bund, habe geheime Zwecke und werde von geheimen Obern geleitet." Die maurerischen Mitglieder des Tugendbundes belehrten sie eines Bessern und charakterisirten den Bund auch in ihren hieher bezüglichen Schriftstücken auf eben so offene als verständige und redliche Weise. Vgl. Abschn. II, §. 11 und Abschn. III, Beil. P bis T und b bis f.

17) Schon im November 1808 hatte der G. R. v. Ribbentrop aus Königsberg an Bärsch geschrieben: „Man sagte vor ein paar Tagen, der Verein solle aufgehoben werden. Nur Menschen, die unsre reine Absicht verkennen, und uns eine politische Tendenz, die doch gar nicht in der Sache liegt und zu finden ist, unterlegen, können dies wünschen. Sollte die Regierung den Wunsch um Aufhebung aus

trotz der gedruckten und allgemein verbreiteten Statuten und der Berichte und trotz der Billigung und Gunst, welche der Bund bei dem Könige und seinen ausgezeichneteren Rathgebern fand, nicht ganz aus. Ja, das Mißtrauen potenzirte sich sogar bedeutend seit Steins Abgang im November 1808 und besonders seit Schills Auszug aus Berlin am 29. April 1809, aus Angst vor einem status in statu, gegen welchen schon die Verfassung selbst ausdrücklich protestirt, und im Glauben an die heimlichen Einflüsterungen der Feinde des Bundes, in so hohem Grade, daß nicht nur gar keine Unterstützung mehr von oben her zu Hülfe kam, sondern die Regierung allmälig feindlich gegen den Bund gesinnt wurde. Die Aengstlichkeit der Regierung ging sogar so weit, daß selbst die Auflösung des Bundes durchaus im Stillen betrieben werden und sofort eintreten mußte, wobei nur die ganz unverfängliche gemeinnützige Armenunterstützung, auf ausdrücklichen Wunsch von oben her, auch noch eine (kurze) Zeit lang nach der stillen Auflösung des Bundes gleichfalls möglichst im Stillen und geräuschlos fortgesetzt werden sollte und wurde.

Außer jener Aengstlichkeit und den äußeren Feindschaften und außer der durch Knechtschaft nur zu sehr veranlaßten Erschlaffung und Mattherzigkeit der Gemüther, welche mit der Zertrümmerung des äußern Wohlstandes und dem Mangel aller materiellen Kraft Hand in Hand gingen, hatte der Tugendbund auch in sich selber Hemmnisse, die seine Wirksamkeit und seinen Fortbestand in Frage stellten.

So herrlich und groß auch die ihm zum Grunde liegende Idee war, durch einen Volksverein Volksbildung und Volkser-

andern Gründen äußern, so ist uns das Befehl, da unsre erste Pflicht Bürgertugend und Erfüllung der Unterthanenpflicht bleibt und sein muß. Hoffentlich werden die neuen Grundartikel gedruckt und mehr bekannt gemacht werden, dann, dann wird uns keine Regierung tadeln, sondern wir müssen gelobt werden." — S. Bärsch, Beitr. S. 21. Vgl. oben §. 5. — Eine mächtige, am Hofe einflußreiche Partei wähnte, nur durch unbedingtes Hingeben an Frankreich könne Preußen sich halten.

ziehung zu erzielen und zu fördern und so von unten auf eine sittliche, geistige und materielle Regeneration des Preußischen Staats hervorzurufen: so waren doch seine Pläne viel zu großartig angelegt, die Grenzen seiner Thätigkeit gingen gar zu sehr ins Weite und verloren sich am Ende in unklaren Fernen der Art und Weise, des Raumes und der Zeit.

Sehen wir auch von dem gleich in der Einleitung der Verfassung §. 1 ausgesprochnen Zwecke „Verbesserung des öffentlichen Zustandes des Preußischen und hiernächst des Deutschen Volkes" ab, zumal da in den Gesetz II, §. 6 gebrauchten Worten „— die Direktion der gesammten Geschäfte des Königreichs Preußen und einstweilen der gesammten Preußischen Staaten" eine wenigstens vorläufige Ausschließung des übrigen Deutschlands liegt: — der Bund ist auch niemals über die Grenzen des Preußischen Staats hinaus gegangen**) —: so kann doch auch eine Beschränkung auf den Preußischen Staat zwar eine verminderte Weite andeuten, aber doch nicht die unpraktische Tendenz einer noch immer zu großen Ausdehnung über ein nicht mehr übersehbares Feld eines privatlichen Vereins beseitigen. Die einzelnen Ziele der Thätigkeiten sollten nämlich Erziehung der Jugend, Volksbildung, Wissenschaft, Kunst, Volkswohlstand, äußere und innere Polizei sein.

Und wenn wir nun die Verfassung spezieller ins Auge fassen: so ist zwar der ihr hie und da gemachte Vorwurf von Schwülstigkeit, Kleinlichkeit, oder gar von Spielereien und Lächerlichkeiten

---

**) Die anonym erschienene Schrift „Erinnerungen an den Preuß. Staatsminister Freiherrn Karl v. Stein und seine Wünsche für Preußen" Altenburg 1832 erzählt S. 10 und 11, daß der Tugendbund über ganz Deutschland hin sich verbreitet habe, und daß bis tief in die Mitte Deutschlands Bundeskammern gestiftet worden seien. Diese Nachricht ist unrichtig, wie schon Voigt berichtet hat und aus Abschn. II und V ebenfalls deutlich hervorgeht. Nur im Preußischen Staat hat der Tugendbund existirt. — Bärsch nennt in seinen „Beiträgen" S. 3 als den Verfasser der genannten Schrift Theodor Jahnke, den Mitstifter des Bundes (vgl. Abschn. II, §. 3 und daselbst Anm. 5, Nr. 4), der aber späterhin aus dem Bunde austrat (s. Abschn. V. 1, Nr. 3).

keineswegs begründet. Allein ihre große Weitläufigkeit, allerdings durch die großartigen Pläne und ihre weiteste Ausdehnung bedingt, ist, zumal bei einiger nicht wegzuleugnender etwas gekünstelter Schwerfälligkeit in praktischer Hinsicht [18]), ein nicht unbedeutendes Hemmniß in der Verbreitung des Bundes und seiner Wirksamkeit gewesen. Die damaligen Zeitumstände und der Zeitgeist bieten wohl so manche Entschuldigung oder Rechtfertigung hiefür dar. [19])

---

18) Voigt S. 47 sagt: „Man könnte die Verfassung in ihrer Art ein Kunstwerk nennen, wenn sie nicht zugleich zu viele unwesentliche und unnütze, man könnte sagen, beklemmende und ängstliche Künsteleien und kleinlichen Ausputz an sich trüge."

19) Der Minister v. Stein, der weder Stifter noch Mitglied des Tugendbundes gewesen, denselben aber beschützt und begünstigt hat (vgl. unter andern auch Abschn. II, §. 6, Note 22), empfahl in einem Erlaß vom 28. September 1808 eine Revision der Verfassung, war also mit derselben nicht ganz zufrieden. Wenn der große Mann hiebei auf Anderer Urtheil, ohne eigne genaue Kenntniß von der Verfassung zu nehmen, sich verließ und überhaupt jetzt nicht nähere Theilnahme für das Leben und Wirken des Bundes bethätigte: so rührte das aus dem Umstande her, daß er mit großartigeren Arbeiten und Plänen zur Regeneration des Staats und Befreiung des Vaterlandes beschäftigt und bei dergleichen Geschäften zu sehr selbst beansprucht war, und daß er überdies bei den von Napoleon gegen ihn persönlich gerichteten Angriffen alle Ursache hatte, vor dem Verdachte, dem Tugendbunde zu nahe zu stehen, und ähnlichen Verdächtigungen sich vorsichtig zu hüten.

Der genannte Erlaß v. 28. September 1808 (s. Abschn. III Beil. U) versucht nicht mit Glück einen Widerspruch zu verhüllen. Am Anfange nämlich heißt es: „Des Königs Majestät billigten den Zweck und die Verfassung der als Tugendverein entstandenen Gesellschaft, in sofern sie sich damit ganz in den Grenzen der Landesgesetze und ohne alle Einmischung in Politik und Staatsverwaltung halte. Diese Hinweisung auf eine sehr bestimmte Grenzlinie hätte die Gesellschaft dazu bestimmen sollen, ihre Grundartikel und Gesetze danach auf das genauste zu revidiren. Mit Bedauern sehe ich aber, — — daß dies nicht geschehn sei." — Die Verfassung, das heißt doch wohl die Grundartikel und die Gesetze, ist ohne alle Ausstellung gebilligt, und die Bedingung „in so fern" bezieht sich offenbar nur auf etwanigen Mißbrauch der Verfassung, oder, wie es noch deutlicher in der Kabinetsorder v. 30. Juni 1808 (s. Abschn. III, Beil. H) gesagt ist, auf eine etwanige „Ausartung der Gesellschaft", nicht aber auf die

Auch einige Mängel der Verfassung im Einzelnen fallen dem Leser sogleich in die Augen, z. B. die Schwierigkeit bei der Aufnahme in den Bund (Gesetz I, §. 12 und 19) und die mo-

---

Verfassung an sich. Auch die vollkommenste Verfassung kann nicht eine Ausartung der Gesellschaft unmöglich machen. — Der große Staatsmann hatte sich, wie bei der genannten Kabinetsorder, so auch in dem gedachten Erlaß zu sehr auf fremde Augen verlassen und nicht selbst gründlich gelesen und gesehen, sonst würde er bei jener bereits eine Revision der Verfassung angeordnet und bei diesem wohl gewiegtere und gerechtere Ausstellungen gemacht haben, als das den Erlaß begleitende Gutachten eines Andern vorträgt. Das Antwortschreiben des Tugendbundes auf diesen Erlaß v. 12. Oktober 1808 (s. Abschn. III, Beil. V), welches etwas kurz und schneidend ist, konnte dem Minister Stein nicht angenehm sein, und es mochte ihm erwünscht kommen, daß er nicht mehr Zeit hatte, darauf zu reskribiren. Sein Nachfolger Dohna hatte bei dem erst am 4. Januar 1809 erlassenen Kabinetsbefehl klüglicherweise nicht Lust, auf dies Antwortschreiben offiziell weiter einzugehn. —

Noch 1809 am 3. August schrieb Stein an Gentz (s. Pertz, Leben Steins, II. S. 372) Folgendes: „Der öffentliche Geist im nördlichen Deutschland hat sich ausgesprochen durch eine geheime Verbindung, den Tugendbund, der sich in Königsberg bildete, um Gemeingeist und Deutschen Sinn wieder zu beleben. — — Den Zustand aller dieser Verbindungen müßte man untersuchen und sehen, wie sie zu benutzen wären, um auf die Volksmasse zu wirken, um sie als Werkzeuge zur provisorischen Verwaltung, als Aufsichtsanstalten gegen Egoisten, Furchtsame, Verräther in Bewegung zu setzen.“ — Mit diesen eignen Worten Steins steht die Ansicht Klüpfels (s. „Die Deutschen Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtlichen Zusammenhange“, Leipzig, 1853, S. 323) im Widerspruch, welcher, bei aller Anerkennung der edeln Zwecke des Tugendbundes, doch dessen weiteren Einfluß auf nationale Bewegung leugnet und dabei hinzufügt, Stein habe wenig Vertrauen zu dem ganzen Unternehmen gehabt und geglaubt, bei den Mitgliedern mehr guten Willen als Einsicht und Tüchtigkeit voraussetzen zu dürfen. — E. L. Klose („Leben Hardenbergs“, Halle, 1851, S. 242) erzählt gleichfalls, daß Stein dem Tugendbunde keineswegs wohlgewollt habe, fügt aber hinzu, daß das Ziel der Verbündeten mit jenem, welches Stein verfolgte, doch jedenfalls in Eins zusammenfiel. — Mehrere unrichtige Auffassungen und Nachrichten, welche Pertz in seiner Biographie Steins (s. II, S. 193—196) über den Tugendbund darbietet, sind bereits von Voigt („Anhang No. VII“) berichtigt (vgl. Vorwort). — —

Das oben erwähnte Gutachten, auf welches sich Steins Aufforderung zur Revision der Verfassung stützte, — (es ist in Abschn. III,

ralischen Ueberwachungen — der brave Mann erträgt nicht moralischen Zwang von außen her —, zwei Punkte, welche gleich dem Gesetze über die Anlegung eines Buches „der Schande" und

Beil. U wörtlich mit abgedruckt), hatte ein junger Mann, der Assessor Koppe gemacht. Dies Gutachten erkennt einerseits zwar einzelne wirkliche Schwächen und Unzweckmäßigkeiten der Verfassung sehr richtig, macht aber andrerseits viele ganz unbegründete Ausstellungen und ungerechte Vorwürfe, welche dafür zeugen, daß der Verfasser, mit dem damaligen Zeitgeist und den außergewöhnlichen Zuständen zu wenig vertraut, schon von vorne herein in Vorurtheilen gegen den Tugendbund befangen war und in pedantisch büreaukratischer Aengstlichkeit äußere und innere Gefahren für den Staat suchte und fand, wo sie gar nicht vorhanden waren. Es war dies derselbe Koppe, welcher auf einer Reise von Königsberg nach Berlin unvorsichtigerweise sich eines Briefes von Stein an den Fürsten Wittgenstein durch die Franzosen berauben ließ, wodurch Stein sich veranlaßt sah, im November 1808 den Abschied zu nehmen. (Vgl. Steins Leben von Pertz II, S. 234 und Voigt S. 32.) Koppe ward hienach gefangen gehalten; späterhin machte er die Freiheitskriege mit und wurde darauf Gouvernements-Rath, zuletzt Preußischer General-Konsul in Mexico. — Seine (bereits im Vorworte erwähnte) Schrift vom Jahre 1815: „Die Stimme eines Preußischen Staatsbürgers" ꝛc., aus welcher ein ehrlicher Patriotismus und eine edle Freimüthigkeit sprechen, zeigen den geläuterten und gereiften Mann, der über den Tugendbund wohlwollender und gemäßigter urtheilt, als vor 6 Jahren in dem oben genannten Gutachten. Wir führen einige hieher bezügliche Stellen aus diesem interessanten Werke an. — S. 9: „Ohne die große Idee zu verkennen, welche der Sache (nämlich dem Tugendbunde), zu Grunde lag, und höchst begeistert selbst eben für diese Idee, und innigst überzeugt von der Kraft und Tugend der Männer, welche, mehr oder weniger offenbar, an der Spitze standen, lehnte er (der Verfasser) dennoch die Einladung zum Beitritt ab" ꝛc. — S. 13: „Man kann sich gegen Orden und geheime Gesellschaften überhaupt erklären; man kann einräumen, daß in den Statuten des Tugendbundes gefährliche Elemente lagen: — — wie es aber möglich ist, den Geist zu verkennen, der in jener Verbindung vieler Edelen und Starken für den edelsten der Zwecke vorgeherrscht und gewirkt hat; wie man es leugnen kann, daß dieser Geist wesentlich der Preußische Geist von 1813 und 1814 gewesen, — — das würde ewig unerklärlich sein und bleiben" ꝛc. — S. 15: „Diese guten Geister (Glaube, Liebe, Hoffnung, Eintracht) zu erwecken und in eine Masse zu sammeln, die ganze Nation mit ihnen auszurüsten — —, das war der Zweck, für welchen die Kraft und Blüte Preußischer Männer sich vereinigte, und für diesen Zweck ward auch der Tugendbund gestiftet, dem übrigens, ohne auf seinen Listen

eines Buches „des Ruhmes“ sowohl gegen das Zart- und Ehrgefühl des Mannes und seine persönliche Freiheit streiten, als auch, wie jede Erfahrung lehrt, sehr unpraktisch, ja unausführbar sind. Ferner die zu hohen Aufgaben für die Mitglieder, wie Gesetz III, §. 45: „Nichts darf unter Autorität des Vereins herausgegeben werden, was nicht den Stempel des Klassischen an sich trägt“, und §. 100: „Der Verein soll sich den möglichst ausgedehnten Einfluß auf die Deutsche Literatur verschaffen und die Gemeinmeinung überall für Wahrheit, praktische Tugend und kräftige Festhaltung des Nationalen gewinnen und leiten.“

Auch finden sich einzelne Stellen und Ausdrücke, welche zu Mißverständnissen führen könnten, wie z. B. „vernünftige Unterwerfung unter die Anordnungen der Regierung“ (vgl. oben §. 4 und daselbst Note 7).

Allein solche und ähnliche Einzelnheiten sind am Ende doch nur als Nebensachen anzusehen, welche von selbst sich beseitigten und untergingen, und vermuthlich auch schon bei der Revision der Verfassung als unpassend und zweckwidrig entfernt wurden.

Hemmender war so mancher innere Zwiespalt im Bunde selbst, z. B. das Ausscheiden der Kammer zu Breslau (s. Voigt S. 80 bis 84), der Austritt früher sehr eifriger Mitglieder, wie Bardelebens, die nun Feinde des Bundes wurden und offen den Wunsch für Auflösung desselben sogar der Regierung zu erkennen gaben. Und die Behauptung, daß selbst eine Art von Eifersucht gegen Königsberg dem Tugendbunde sehr bedeutend in Berlin entgegengetreten sei, — (vgl. Krug S. 22 und Bärsch S. 21) —, läßt sich nicht widerlegen. Auch zu andern Zeiten hat sich in der Residenz Berlin die Frage erhoben: Was kann von Nazareth Gutes kommen?

---

zu stehen, damals jeder angehörte, der denselben Zweck im Busen trug.“ — S. 17: „Der Geist, der den Tugendbund gestiftet, der den Schill getrieben und übertrieben, derselbe Geist hat auch gewaltet über den Schlachtfeldern von Lützen und Bautzen, von Katzbach und Leipzig; er hat unsre Männer und Jünglinge getrieben, daß sie den Tod für nichts achteten und die Ehre und die Freiheit für Alles.“ —

Der Mangel an sichtlichem und sichtbarem, unmittelbarem Einwirken und Eingreifen in das Leben selber mochte allerdings auch mit in der Verfassung und ihren zu weiten Dimensionen liegen. Aber was über die Gefährlichkeit des Tugendbundes theils von obenher theils sonst woher gesagt worden, ist wohl verfehlt und nichtig. Auch die trefflichsten Gesetze der trefflichsten Gesellschaften können nicht bloß umgangen sondern auch gemißbraucht werden, und wer nun einmal vor Gefahren Angst haben will, der möge auch Feuer, Wasser, Luft und Erde abschaffen und auflösen, denn auch diese segensreichen Elemente können durch Unkenntniß und Thorheit oder bösen Willen Verderben bringen. Nur für Preußens Feinde und deren Helfershelfer war der Tugendbund gefährlich. Was jedoch die Gefahr vor einer etwanigen Volksbewaffnung und Volksmacht betrifft, so hat die Angst davor auf die Gemüther der Regierungen, wie zu allen Zeiten, so auch in dieser Zeit des Unglücks (und sogar noch in der Zeit der glanzreichen Erhebung Preußens und Deutschlands) einen so bedeutenden Einfluß geübt und den „Dämon jeder, auch der edelsten Volksbewegung" den Regierenden so bedenklich erscheinen lassen, daß in vielen Kreisen die Idee „Alles fürs Volk", aber „Nichts durchs Volk" selbst im Jahre 1809 die Losung war. — Tempora mutantur, nec nos mutamur in illis.

§. 8.

Fortsetzung.

Trotz alles dessen sind die Leistungen des Tugendbundes, wenn seine Früchte auch nicht äußern Glanz und Ruhm einernteten, doch keineswegs unbedeutend gewesen. Er hat wesentlich dazu beigetragen, eine Vermittelung zwischen dem Militär, das damals im hohen Grade gehaßt wurde, und dem Civil[20]),

20) Blücher bezeichnete in einer Rede an des Königs Tafel 1814 die glückliche Verschmelzung (daß man im Preußischen Staate jetzt nicht wisse, wo das Militär aufhöre und der Bürgerstand an-

sowie zwischen Adel und Bürger und zum Theil auch zwischen Stadt und Land herbeizuführen. Er hat ferner, besonders in Königsberg und an der Passarge, das unsägliche Elend gemildert und sich der Armut angenommen[21]), hat wenigstens Anregungen zu einer vernunftgemäßen Erziehung der Jugend und zur Volksbildung (— Pestalozzi, Turnen —) dargeboten[22]), auch dahin

fange) „als ein charakteristisches Denkmal der jetzigen Periode" und wünschte, daß sie stets unaufgelöst bleiben möge. — Sein gerechter und edler Wunsch scheint sich nicht immer erfüllt zu haben.

21) Ueber die bedeutenden Leistungen der Königsberger Kammer insbesondere s. Abschn. II, §. 7 und die hier folgende Note 22.

22) Daß man mit regstem und treuestem Fleiß und Eifer bestrebt war, auch bis in die einzelnsten Theile hinein zu wirken zu schaffen, Pläne vorzubereiten u. s. w., dafür legen unter anderen auch folgende Thatsachen ein zuverlässiges Zeugniß ab.

Noch im Juli 1810 kam offiziell in Scharnhorsts Hände ein nicht unwichtiges Aktenstück des Tugendbundes und zwar der Königsberger Kammer v. Januar 1809: (vgl. Abschn. III, Beil. d) „Ausarbeitung zum Lehrbuch für den gemeinen Mann", dessen Kapitel von einzelnen Mitgliedern des Bundes, als Boyen, Mosqua, Prinz von Hohenzollern, Creilsheim und anderen mit großer Einsicht bearbeitet waren. Vgl. Militär-Wochenblatt 1855, Beiheft „Die Reorganisation der Preuß. Armee" S. 143 und 144.

Ferner hatten die Räthe und der Zensor des Stammvereins zu Königsberg unterm 2. November 1808 an den Minister v. Stein einen sehr gründlich ausgearbeiteten „Entwurf zur Einrichtung öffentlicher Uebungsanstalten in körperlichen Fertigkeiten" (Turnen) eingereicht (vgl. Abschn. III, Beil. X und d) und den Minister gebeten, erstlich den Entwurf dem Könige zur Bestätigung vorzulegen, zweitens die freiwillige Anstellung der jetzt dienstlos herumirrenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten „als Waffenlehrer und Vorsteher bei den Uebungs-Anstalten", sowie die Bestimmung von Staatsbehörden behufs Oberaufsicht von dem Könige zu erwirken. Die Antwort des Ministeriums d. d. Königsberg den 22. Januar 1809 war, bei Anerkennung der patriotischen Absicht, doch ablehnend, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil „der militärische Zweck vorherrschend und überwiegend" sei. Hinzugefügt war noch am Schlusse: „zudem gebe man dem Verein die Versicherung, daß auch die Erziehungsbehörde das Bedürfniß allgemeiner gymnastischer Uebungen lebhaft fühle und sie zu einem Hauptbestandtheile des Jugendunterrichts zu machen ernstlich bedacht sein werde." — Dieses „Bedacht sein" ist etwas lange aufgeschoben worden, obgleich es schon eine alte Wahrheit ist, daß der Leib, je schwächer er ist, desto mehr gebietet, je stär-

mitgewirkt, durch Wort und That und, was die Hauptsache ist, durch eigenes Beispiel den Aufwand zu unterdrücken, an Entsagung zu gewöhnen, die häusliche Erziehung und überhaupt die Häuslichkeit zu fördern, Gehorsam gegen die Obrigkeit und Religiosität zu verbreiten u. s. w. Ist man aber geneigt, das Alles doch für zu unbedeutend im großen Ganzen zu erachten, so vergesse man nicht — was Prozentseelen und sonstige Materialisten freilich nicht ermessen können —, wie der Tugendbund und sein edler Zweck die Ideen wach gerufen, den Geist für alles Große und Edle geweckt und belebt [23]), den wahren Bürgersinn befördert, das Herz für König und Vaterland erwärmt und begeistert und das Band zwischen König und Volk fester geknüpft, die Thatkraft und den Muth in der Preußenbrust wieder geweckt und die Moralität und edle Gesinnung im Allgemeinen gestärkt, das heilige Feuer für Befreiung von fremder Tyrannei und für Freiheit genährt, den Staat und den König selbst vor offner Revolution bewahrt hat. [24]) Und man wird bei den Thaten und

---

ker er aber ist, desto mehr gehorcht. — Vgl. Voigt S. 71 und Försters Neuere Gesch. II, S. 299 ꝛc. — Die gedachten drei Schriftstücke sind Abschnitt III im „Anhange" abgedruckt.

23) Vgl. §. 7, Note 19.

24) Lehmann erzählt in seiner Geschichte (Abschn. II, §. 3) also: „Mosqua gab uns Nachricht, er habe gehört, es gehen unter den Offizieren der Artillerie bei uns Bewegungen vor gegen den König. Darauf beschlossen wir zu eilen, um am Tugendverein ein Gegengewicht gegen eine Revolution fertig zu haben." — Dergleichen Gerüchte waren auch an andern Orten verbreitet. Namentlich war davon die Rede, den König veranlassen zu wollen, daß er zu Gunsten seines Bruders des Prinzen Wilhelm dem Thron entsage. So wurde z. B. auch von dem bekannten Freikorpskommandeur Major August Graf v. Krockow, der, ein Mitglied des Tugendbundes, sich gegen dessen Gesetze vergangen (s. Voigt S. 45) und daher „exkludirt" (s. Abschn. V Generalliste, Kammer Königberg) und nach dem unglücklichen Ausgange des Schillschen Unternehmens als Staatsgefangener nach Colberg geschickt worden war, allgemein erzählt und behauptet, er habe sich bei einer meistens aus Pommerschen Edelleuten bestehenden Verbindung betheiligt, welche den Zweck gehabt, den König zu solcher Thronentsagung zu veranlassen. (S. Bärsch, Beitr. S. 33

dem Verhalten des Yorkschen Korps 1812, unter dessen Offizieren sehr viele früherhin Mitglieder des Tugendbundes gewesen waren, ferner bei dem Verhalten der Provinz Ostpreußen, wie zur Zeit des glanzvollen Durchzugs der Franzosen nach Rußland, so auch zur Zeit ihres jammervollen Rückzugs, und endlich bei den beispiellosen Aufopferungen zu den Vorarbeiten und Anfängen des Befreiungskrieges in Ostpreußen nicht umhin können, an den zuerst und mächtig durch den Tugendbund geweckten und genährten Geist des Volkes*) und somit auch an den Tugendbund selbst sich in gerechter und liebevoller Dankbarkeit zu erinnern.[25])

---

und oben §. 3, Note 6.) — Wie solcherlei Ideen auch nach Auflösung des Tugendbundes in anderen Kreisen noch fortgespukt haben, ersieht man unter Anderem auch aus folgender Mittheilung. In der genauen Erzählung über den im Herbst 1810 von Jahn, Friesen und Harnisch gestifteten „Deutschen Bunde" — (Abschn. II, §. 2, Note 1, Ende) — berichtet Harnisch („Mein Lebensmorgen", herausgegeben von Schmieder, Berlin 1865) wörtlich Folgendes: „In einem Gedanken, das muß ich bekennen, mochten einige von uns zu weit gehen, nämlich in dem, daß, wenn unser König zur rechten Zeit für das Vaterland nicht vorgehen wolle, dann wohl sein Bruder dies thun würde." —

*) Vgl. Note 19 Schluß und Note 34.

25) Voigt spricht sich S. 76–80 über die thätige und erfolgreiche, ins Leben eingreifende Wirksamkeit der Braunsberger Kammer des Tugendbundes sehr anerkennend und günstig aus. S. 80—84 legt er die Unthätigkeit der Breslauer Kammer und deren Zwist mit dem Stammverein zu Königsberg an den Tag. Sein Urtheil S. 70 ꝛc. über die Leistungen und Erfolge der Königsberger Hauptkammer und ihrer einzelnen Abtheilungen erscheinen im Allgemeinen nicht gerecht. Wenn er hervorhebt, daß man „auf dem weiten, kaum übersehbaren Felde" ins äußere Leben selbst zu wenig hinausgegriffen, daß die Erfolge noch zu wenig sichtbar hervortraten, daß seitens der Staatsregierung nicht bloß Mangel an Unterstützung und Einklang, sondern sogar offenbar in den Weg gelegte Hemmnisse stattfanden, daß aber auch zum Theil die Lauigkeit und die Verzagtheit so mancher Mitglieder des Tugendbundes selbst an der Fruchtlosigkeit Schuld waren: so hat er an sich nicht Unrecht. Allein er hat zu scharf gespalten und vor Allem zweierlei ganz aus dem Auge gelassen, einmal, daß auf diesem so überaus weiten Felde noch nicht nach dem kleinen Zeitraum von anderthalb Jahren die Früchte überall sichtbar reifen konnten, zweitens, daß die äußere Sichtbarkeit überhaupt nicht bei

§. 9.

Mitglieder.

Es ist wohl nicht uninteressant, einige Notizen aus dem V. Abschnitte „Generalliste sämmtlicher Mitglieder des Tugendbundes“ auszuziehen und zusammenzustellen.

1) Nach der nicht überall vollständigen Generalliste vom 1. August 1809 (s. Abschn. V und Vorbemerkung daselbst) bestand der Tugendbund aus 25 Kammern und, mit Einschluß der bis zum 1. August 1809 schon ausgetretenen oder zu einer anderen Kammer übergegangenen, aus 738 Mitgliedern.

Die Hauptkammer zu Königsberg hatte 244, die Kammern in Reichenbach 98, in Colberg 64, in Braunsberg 57, in Schweid-

---

den Fortschritten des Geistes, des innern Lebens, der Ideen alleiniger Maßstab sein kann. Gerechter und tiefer geht Krug in seinem Urtheil über die allgemeinen Früchte des Tugenbundes zu Werke. Er sagt sehr treffend S. 35 und 36 Folgendes: „Eine Verbindung, die hauptsächlich auf Belebung geistiger, sowohl intellektueller als moralischer, Kräfte in einem durch politisches Unglück niedergedrückten Volke abzweckt, ist freilich etwas anderes, als eine Handelsgesellschaft, welche durch eine Vergleichung des Sollens und Habens in ihren Rechnungsbüchern jeden Augenblick den Saldo ziehen und, was gewonnen oder verloren, mit mathematischer Bestimmtheit nachweisen kann. Gott allein kann wissen, in wie vielen Individuen und in welchem Grade jene Kräfte belebt worden seien, und was diese Belebung hernach, als es galt, zur allgemeinen Begeisterung (sit venia verbo) des Preußischen Volkes beigetragen habe. Der Verfasser aber weiß nur so viel, daß der Verein viele Hungrige gesättigt und manche andre Noth gemildert hat, daß viele Glieder desselben nicht nur Geld und Gut, sondern auch Blut und Leben dran gesetzt, daß sie willig und freudig dem Genusse häuslicher Freuden entsagt, Beschwerden ertragen, Gefahren nicht gescheut haben. Hat der Verein nicht mehr geleistet, so mögen die Widersacher sich fragen, welchen Theil der Schuld sie selbst durch ihr Entgegenwirken und durch Erregung des Mißtrauens davon tragen.“ — — Klopstock singt an seinen Freund Rabener:

Wenn du nur Einen jedes Jahrhundert nimmst
Und ihn der Weisheit Lehrlingen zugesellst,
Wohl dir! Wir wollen deine Siege
Singen, die dich in der Fern' erwarten!

nitz 45 Mitglieder; dagegen stehn bei Berlin und bei Stettin nur je 4 Mitglieder vermerkt.

Die Provinz Preußen hatte 337, Schlesien 319, Pommern 74 und Brandenburg nur 8 Theilnehmer.

Bis zum 1. August 1809 sind als ausgetreten 36, als exkludirt 1, als suspendirt 1, als ausgestrichen 1, als gestorben 3 Mitglieder (zusammen 42) vermerkt.

Hienach hat der Tugendbund am gedachten Tage wenigstens noch 696 Mitglieder gehabt. [26])

2) Unter diesen Mitgliedern finden sich alle Stände vertreten: Kaufleute, Gelehrte, Künstler, Prediger, Gutsbesitzer, Schulmänner, Aerzte, Kammerherren, Bürger, höhere oder niedere städtische und Königliche Beamte, endlich Offiziere.

3) Es galt kein Unterschied der Konfessionen; es waren Lutheraner, Reformirte, Katholiken. [27])

4) Fassen wir die vertretenen Stände und Berufsarten speziell ins Auge, so ist Folgendes zu bemerken.

---

26) Wenn Voigt, der Seite 39 die Zahl der Mitglieder am 5. April 1809 auf 334 angiebt, hiebei den Zusatz macht, die Zahl scheine auch nachher nicht viel höher gestiegen zu sein, so hat er sich, wie aus Obigem hervorgeht, sehr geirrt. Sein Ausdruck „scheint" deutet wohl darauf hin, daß er in den amtlichen Akten zu Königsberg keine vollständige Nachrichten hierüber weiter vorgefunden. — Daß seit dem 1. August 1809 noch neue Mitglieder dem Bunde beigetreten, läßt sich aus anderweitigen Quellen nachweisen; über Zahl und Namen solcher neuer Mitglieder findet sich in Lehmanns Papieren nichts vor. — Aus der obigen Generalliste geht deutlich hervor, daß bei einigen Kammern noch nicht alle damaligen Mitglieder aufgezeichnet stehen (vgl. Abschn. V Vorbemerkung). Und somit hat die Summe aller Mitglieder, welche zum Tugendbunde von seiner Stiftung bis zu seiner Auflösung gehört haben, die obige Zahl 738 ohne Zweifel noch weit übertroffen.

27) Nach Voigt S. 38 haben die Juden keinen Zutritt zum Bunde gehabt. Auch der Verfasser der „Darstellung" rc. spricht S. 36 von gänzlicher Ausschließung der Juden. Bärsch erwähnt hierüber gar nichts. — Die Verfassung des Bundes spricht nirgend von solcher Ausschließung, und auch in den übrigen Akten des Prof. Lehmann findet sich nichts über solche Ausschließung.

Der Offizierstand ist in der Provinz Preußen und zum Theil auch in Pommern stark vertreten, in Schlesien sehr unbedeutend. Von Brandenburg kann hiebei gar nicht die Rede sein. Im Stammverein zu Königsberg, welcher 244 Mitglieder überhaupt hatte, befanden sich 97 Offiziere, und zwar 1 General, 1 Oberst, 2 Oberstleutenants, 7 Majors, 32 Hauptleute und Rittmeister, 54 Leutenants; ihre Zahl verhält sich also zur Zahl der Civilisten etwa wie 2 zu 3. In der Kammer zu Braunsberg war das Verhältniß ungefähr wie 1 zu 4. In der Colbergschen Kammer befanden sich 40 Civilisten und 28 Offiziere, nämlich 3 Majors, 12 Hauptleute und 13 Leutenants. Dagegen gehörten zu den Kammern in Breslau und in Schweidnitz nur 1 und 2 Offiziere, in der zu Reichenbach unter 97 Mitgliedern gar kein Offizier. — Militärische Mitglieder unter dem Range eines Leutenants oder über dem Range eines Obersten hat es nicht gegeben, mit einziger Ausnahme des Generals a. D. Herzogs von Holstein-Beck.

Der eigentliche Bürgerstand (Handwerker ꝛc.) war im Ganzen sehr spärlich vertreten: im Stammverein zu Königsberg nur durch 2 Mitglieder, in der Braunsberger Kammer gar nicht, in den Kammern zu Colberg und zu Breslau auch nur durch 2 oder 3, dagegen in der zu Schweidnitz (unter 45 Mitgliedern) durch 9, und in der zu Reichenbach (unter 98 Mitgliedern) sogar durch 23 Mitglieder. — Kaufleute, Fabrikbesitzer ꝛc. fanden sich bei allen Kammern in nicht unbedeutender Zahl, besonders in Königsberg, Braunsberg und Reichenbach.

Es war ein Prinzip des Bundes, zuvörderst Männer aus den gebildeteren Ständen heranzuziehen, welche die Idee des Bundes verstehn und ausführen konnten, und durch sie erst auf die größern Massen des Volks einzuwirken. Der einst gemachte Vorschlag, unter den Bürgern in Königsberg eine besondere Nebenkammer, „Kammer zu St. Johannis" zu stiften, wurde zurückgewiesen, weil es unstatthaft sei, eine besondre Kammer unter einer besondern Klasse von Staatsbürgern zu errichten.

Von Gutsbesitzern sind im Ganzen nur sehr wenige als Mitglieder verzeichnet, Kandidaten und Referendarien in dem Stammverein nur 5, Studenten nur 2 (vgl. Abschn. II, §. 7). Aber der Beamtenstand, und zwar meistentheils mehr der höhere als der niedere, war fast in allen Kammern, besonders in Königsberg stark vertreten, wo die Zahl der Professoren, Schulmänner, Geistlichen und Aerzte halb so groß (22) als die Zahl der oberen Verwaltungs- und Justizbeamten und um ein Drittheil kleiner als die Zahl der Unterbeamten war, während die Zahl aller Beamten, mit Einschluß der Professoren, Schulmänner und Geistlichen, um ein Geringes die Zahl der Offiziere übertraf. Der Stand der Geistlichen war besonders in Schlesien, namentlich in den Kammern zu Reichenbach und Schweidnitz, stark vertreten, unbedeutend aber in sämmtlichen Kammern der Lehrerstand.

5) Zu den bekannteren oder berühmteren Mitgliedern des Bundes haben folgende Männer gehört:

I. Offiziere.[28])

a) Einer von ihnen war General a. D.: Herzog von Holstein-Beck.

28) Scharnhorst und Gneisenau haben sich niemals als Mitglieder des Tugendbundes eingeschrieben, aber denselben auf alle Weise unterstützt und begünstigt (vgl. Abschn. II, §. 3, Note 12 und §. 4, Note 17; ferner Bärsch „Beitr." S. 66). — Schill hat sich, so sehr er auch dem Bunde ganz beigestimmt, doch aus guter Absicht gleichfalls nicht als Mitglied desselben eingeschrieben (s. Abschn. II, §. 4, Note 15). Aber seine Gefährten Bärsch und Gr. v. Krockow waren Mitglieder des Tugendbundes und stehen in der Generalliste ausgestrichen. — Ueber Bar. v. Dörnberg vgl. Abschn. II, §. 3. — Ueber Blüchers Theilnahme für den Tugendbund berichtet auch Varnhagen von Ense in seinem Leben Blüchers. Er sagt Folgendes: „In jener ersten Zeit, da leidenschaftlicher Franzosenhaß allein der Sache (nämlich, des Tugendbundes) zum Grunde lag, war Blücher mit dem Wesen des Bundes vertraut, kannte die Mitglieder, arbeitete mit ihnen eifrigst zu demselben Ziele hin; allein weder damals noch späterhin ist er in den Bund als Mitglied eingetreten, sei es, daß er selbst Abneigung empfunden, sich in dergleichen einzulassen, oder daß

b) Drei von ihnen sind später Generale und Minister geworden:
Major im Generalstabe Herm. v. Boyen.
Gardeleut. Joh. Karl Ernst v. Witzleben.
Kapitän im Generalstabe v. Thile I.

c) Einer von ihnen ist später Ober-Präsident geworden:
Kapitän v. Ingersleben.

d) Außerdem sind 25 von ihnen späterhin gleichfalls Generale geworden:
Oberst Georg Ludw. v. Dallwig.
Oberstleut. v. Puttlitz.
Oberstleut. Gr. v. La Roche-Aymon.
Major im Gen.-Stabe Karl Wilh. Georg v. Grolman.
Major im Gen.-Stabe Prinz Hermann v. Hohenzollern-Hechingen.
Major v. Bonin.
Major v. Carnall.
Major v. Both.
Kapitän v. Thile II.
Rittmeister Fr. v. Eisenhart.
Hauptmann Hans Phil. Aug. v. Luck.
Rittmeister v. Goltz.
Hauptmann Victor v. Oertzen.
Hauptmann Joh. Ludw. v. Creilsheim.
Leutenant Karl Friedr. v. Selasinski.
Leutenant Karl Gottfr. Gr. v. d. Gröben.
Leutenant Wilh. Ad. Hans Heinr. v. Below.
Leutenant Friedr. v. Herrmann.
Leutenant Petery.
Leutenant Heinr. v. Buddenbrock.

---

die Andern gemeint, seiner ohnehin zu jeder Mitwirkung genug versichert zu sein." —

Leutenant v. Kestelott.
Leutenant Joh. Ludw. Leo Brese (Winiary).
Leutenant Hans v. Schachtmeyer.
Leutenant v. Arnauld.
Leutenant Ernst Gottlieb. v. Borke.[29])

II. Gelehrte, Geistliche, Künstler.

a) in Königsberg:

Prof. Wilh. Traugott Krug (später in Leipzig).
Prof. Ludw. v. Baczko.
Prof. Hans Friedr. Gottlieb Lehmann.
Konsistorial-Rath Hennig.
Prof. Friedr. Jul. Baron v. d. Goltz.
Superintendent Weiß.
Oberhofprediger Weyl.
Pfarrer Böckel (späterhin General-Superintendent in Oldenburg).
Prof. der Malerei Joh. Friedr. Andr. Knorre.
Medizinal-Rath Dr. Hirsch.

---

29) Für die damalige Zeit ist es wohl von Interesse zu erfahren, welche von diesen Offizieren durch den Orden pour le mérite, also noch vor dem Jahre 1813, oder durch das eiserne Kreuz, also in den Freiheitskriegen 1813 bis 1815, oder durch beide Orden ausgezeichnet worden sind. Die mir hierüber gütigst zu Theil gewordene zuverlässige Auskunft theile ich hier mit.

Zwei Drittheile haben den Orden pour le mér., die Hälfte noch überdies das eiserne Kreuz (gröstentheils 1. Klasse), ein Viertheil bloß das eiserne Kreuz erhalten. Nämlich

beide Orden:
Boyen, Thile I, Puttlitz, Grolman, Hohenzollern, Bonin, Carnall, Both, Thile II, Eisenhart, Oertzen, Selasinski, Gröben, Kestelott, Arnauld;

bloß den Orden pour le mér.:
Dalwig, Goltz, Schachtmeier, Borke;

bloß das eiserne Kreuz:
Witzleben, Luck, Creilsheim, Below, Petery, Buddenbrock, Brese.

b) außerhalb Königsberg:

Domprobst Mathy in Frauenburg (später Bischof von Culm).

Prof. Dr. Burgund, Seminar-Direktor in Braunsberg.

Pfarrer Haken (zuletzt Superintendent in Treptow a. R.).

Prof. der Malerei Joh. Adam Breisig in Danzig.

Prof. Rektor Manso in Breslau.

Prof. Rohde eben da.

Prof. Elsler eben da.

Prof. Karl Friedr. Eichhorn in Frankfurt a. O.

Prof. Gubitz in Berlin.

III. Staatsmänner oder höhere Beamte.[30])

Geh. Staatsrath Friedr. v. Ribbentrop in Königsberg (späterhin Präsident der Oberrechenkammer).

Regier.-Direktor v. Ladenberg in Marienwerder (späterhin gleichfalls Präsid. der Oberrechenkammer).

Staatsrath Krause in Königsberg.

Polizei-Präsident Joh. Sal. v. Stein eben da.

Oberlandesgerichts-Rath Karl Friedr. Friccius eben da (1813 Landwehr-Major, nachher General-Auditeur der Preuß. Armee).

Graf Henkel v. Donnersmarck, Standesherr von Beuthen.

Kriegs- und Domänenrath Friedr. Theod. Merkel in Breslau (später Ober-Präsident von Schlesien).

Hof-Post-Direktor Geheimer-Rath v. Madeweis in Königsberg.

Oberbürgermeister Marensky in Elbing.

---

30) Ueber den Staatsminister v. Stein vgl. §. 7, Note 19.

Baron v. Rosenberg-Gruscinsky auf Klötzen bei Marienwerder, Kammerherr.

Oberforstmeister v. Prinz in Königsberg.

IV. **Auch fürstliche Personen:** [31])

Hermann Prinz von Hohenzollern-Hechingen.

Friedrich Herzog von Holstein-Beck.

V. **Von den Bürgern** ist vor allen Einer auch in weiteren Kreisen bekannt und berühmt geworden:

Branntweinbrenner und Schiffskapitän Joachim Christian Nettelbeck in Colberg.

§. 10.
Auflösung.

Nachdem der Tugendbund eine Revision seiner Statuten vollendet hatte, schickte er die Verfassung in ihrer neuen Gestalt am 11. Januar 1809 an den König und die Staatsregierung mit der Bitte um Sanktionirung und wiederholte diese Bitte am 28. Januar, 5. April und 3. Juni. Auf alle 4 Eingaben erfolgte keine Antwort, statt ihrer aber bald nach der Ankunft des Königs in Berlin die Kabinetsorder v. 31. Dezember 1809, die den Tugendbund, ohne Angabe der Gründe, „nach dem Wunsche mehrerer Mitglieder, ohne alles Aufsehen, aber vollständig" auflöste und mit einem kurzen Ministerial-Reskript

31) Hermann Prinz von Hohenzollern-Hechingen, Bruder des Ermeländischen Bischofs in Oliva, war damals Major im Generalstabe, und starb 1827 in Danzig als General. — Friedr. Karl Ludw. Herzog von Holstein-Beck, lebte damals auf Lindenau bei Braunsberg, war seit 1789 Preußischer General, trat 1797 in Russische Dienste und ist 1816 gestorben. Sein Sohn Herzog Friedr. Wilh. Paul Leopold nahm 1825 den Namen eines Herzogs von Holstein-Sonderburg-Glücksburg an (vgl. Bärsch „Beiträge" S. 35, Note *). Ueber sein Verhältniß zur Loge vgl. Abschn. III, Beil. d. und Voigt S. 46.

verbunden war, in welchem ebenfalls keine Gründe der Auflösung angegeben, sondern bloß im Allgemeinen gesagt war: „es liege in der Natur eines solchen Vereins, daß er sich selbst bei aller guten Absicht seiner Mitglieder nicht in den gehörigen Schranken zu halten wisse, besonders wenn er auf eine ganz eigne außerordentliche Wirksamkeit Anspruch machen und auf solche Zwecke hinwirken wolle, zu deren Beförderung schon eigne Staatsbehörden organisirt seien, daraus entstehe eine dem Staat nachtheilige Parteisucht." [32])

Mußte der Befehl des Königs im Allgemeinen dem Bunde niederschlagend erscheinen, so war der auffallende Zusatz, „die Mitglieder des Vereins würden bei einer nähern Erwägung aller Umstände selbst einsehen, daß der Staat durch Auflösung dieses **ihnen selbst lästigen** Vereins ihnen **eine wahre Wohlthat** erwiesen habe.", keineswegs im Stande, eine große Trauer und Erbitterung im tiefsten Herzen oder ein sarkastisches Lächeln zurückzuhalten. [33])

32) Vgl. Abschn. II, §. 12, Note 43.

33) Nicht bloß die Auflösung an sich, sondern auch ihre Art und Weise mußte natürlich die Mitglieder des Bundes in die tiefste Trauer, in den erbittertsten Schmerz versetzen. Man lese darüber Voigt S. 107 ꝛc., Bärsch S. 61 und die „Darstellung" ꝛc. S. 64 bis 67. — Daß in der Order des Königs gleich wie in dem ministeriellen Reskript der „Wunsch mehrerer Mitglieder" so hell und grell in den Vordergrund gestellt ist, deutet wohl auf absichtliche Verdunkelung des Französischen Hintergrundes nur zu deutlich hin, und zwar um so mehr, als die gebotene Stille der Auflösung im wunderbaren Kontrast mit der Allbekanntheit, Oeffentlichkeit und weiten Verbreitung des Bundes erscheint. Aber im hohen Grade auffallend und fast ironisch klingt im Ministerialreskript der väterlich weise Ton, in welchem den alten Knaben die Wohlthat der Auflösung ans Herz gelegt wird. — Ein kurzer Befehl zur Auflösung ohne weitere Auslassung wäre damals in der That würdiger und vielleicht auch diplomatisch gerechtfertigter gewesen. Allein — wer konnte damals, eingekeilt in die Mitte zwischen Volksliebe und Fremdherrschaft, überall das Richtige treffen? — Si, quoties homines peccant, sua fulmina mittat Juppiter, exiguo tempore inermis erit. —

Sind hienach von oben her Gründe, welche die Auflösung haben veranlassen können, nicht bekannt gemacht worden — denn die genannten kurzen Auslassungen wird wohl niemand für Gründe ausgeben wollen —: so muß man sie sich aus dem Zusammenhange des Ganzen selber herzuleiten suchen, und es wird nicht schwer, sie zu finden; sie sind zum Theil bereits oben in §. 8 angedeutet. Einerseits die zu weiten Grenzen des Zweckes und einzelne unpraktische Mittel zur Erreichung desselben, eng verbunden hier mit einer gar bald entstandenen inneren Ermattung und dort mit innerm Zwist nnd Zwiespalt, andrerseits die Erschlaffung der Gemüther in der Französischen Knechtschaft, der Verdacht gegen Politik und Heimlichkeit, die allgemeine Aengstlichkeit von oben bis unten, dabei Neid und Mißgunst — das sind die Ursachen, welche die rasch emporgeschossne Blüte des Tugendbundes nur zu bald verwehten und zuletzt seine Auflösung mit veranlaßten. Ueber den Hauptanstoß zur Auflösung aber, die so plötzlich kam (— nachdem der König, welcher bis dahin den Bund so wohlwollend begünstigt, ihm fortdauernden Schutz zugesagt und selbst noch unterwegs in Braunsberg einem Mitgliede die aufmunterndsten Zusagen gegeben hatte, kaum in Berlin angelangt war —) und ausdrücklich „ohne Aufsehen" eintreten sollte, haben wir zwar bis jetzt noch keine aktenmäßigen Nachrichten.[34]) Allein es ist wohl außer allem Zweifel, daß

---

34) Im Jahr 1816 gab eine Verordnung des Königs den ihm vorgelegten Entwurf der Verfassung des Tugendbundes und die damalige politische Lage des Staats als Gründe der Auflösung des Bundes an. Diese Verordnung ist in jeder Hinsicht sehr beachtenswerth, auch in Bezug auf den Tugendbund, da sie mit aller Anerkennung von dem edeln Geiste spricht, der ihm zum Grunde lag und auch nachwirkend und forterbend mit beigetragen zur Vollbringung großer und schöner Thaten, und dann auf die Gegenwart übergehend geheime Verbindungen jetzt im Frieden für schädlich erklärt und sie verbietet, und auf diese Art mittelbar den Tugendbund gleichfalls zu geheimen Verbindungen zählt. Es heißt nämlich in der „Verordnung wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften vom 6. Juni 1816" wörtlich also:

— — „Als das Vaterland in Gefahr war, haben Wir Selbst

die wichtigste Veranlassung zur Auflösung des Tugendbundes in dem damaligen Verhältniß des Preußischen Staats zu Frankreich und des Königs zu seinem Beherrscher Napoleon zu suchen sei.[35])

den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des „Tugendbundes" bekannt ist, weil Wir ihn als ein Befriedigungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungs-Urkunde jenes Vereins, sowie in der damaligen politischen Lage des Staats, Gründe ihn aufzuheben und den Druck aller Diskussionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselbigen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlaßten, nicht bloß eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unsers Volks beseelt, woraus unter der Hülfe des Höchsten die Rettung des Vaterlandes und die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt — wo der Friede allenthalben hergestellt ist, und jeden Staatsbürger nur Ein Geist beleben, jeder nur Einen Zweck haben muß, durch einträchtiges, pflichtmäßiges Bestreben den sich so herrlich bewährten Nationalsinn zu bewahren und den Gesetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens allen gesichert bleibe und der Wohlstand aller, welcher Unser unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde; — jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegen wirken." u. s. w.

35) Daß man im Vereine selbst darüber einig war, der König habe nicht selbst diese Auflösung beschlossen, sondern sie sei, „auf Ansuchung Bonapartes geschehen", berichtet die „Darstellung" 2c. S. 66. — Pertz (Leben Steins. II S. 195) sagt geradezu, der Tugendbund sei „auf Napoleons Befehl" vom Könige aufgelöst worden. Auch der Verfasser der Schrift „Erinnerungen an Stein" 2c. (vgl. §. 7, Note **) behauptet, daß der König auf Veranlassung des Feindes den bestätigten Bund wieder habe auflösen müssen. — Voigt berichtet S. 117, Note 13, daß von einem „Befehle Napoleons zur Auflösung des Bundes" wenigstens die Akten nichts wissen, und zweifelt an einer „bestimmten fremden Einwirkung auf den König." Voigt hat jedoch bloß die Akten des Königsberger geheimen Archivs vor sich gehabt. Daß auch andre Ursachen zur Auflösung beigetragen haben, ist schon oben gesagt. Aber daß der letzte und stärkste Anstoß zu derselben von Seiten der Französischen Gewaltherrschaft ausgegangen, unterliegt keinem Zweifel. Ob das direkt oder indirekt geschehen, ist im Grunde

Und man wird offenbar ins Zentrum des Zieles schießen, wenn man die Auflösung des Bundes, trotz der am Anfange dieses Paragraphen und in Note 33 berührten Verhüllung, geradezu als einen Befehl Napoleons betrachtet. Mag man auch seine Order zur Aufhebung und Verweisung des ihm gefährlichen „Monsieur le Tugensbond“ oder „Tugensverrin“ für eine Anekdote halten — er wird wohl bei dem Tugendbunde verständigere Spione unter den Franzosen und erst recht unter Preußen gehabt haben, als bei Fichtes unsterblichen Reden —: so ist ihm doch die Gefährlichkeit dieses Bundes zu sehr zu Herzen gegangen, als daß er nicht, sei es direkt selbst oder indirekt durch die Seinigen, Winke oder Aufforderungen und Befehle zur Auflösung des Tugendbundes an die Preußische Regierung und den König hätte erlassen sollen. Noch im Jahre 1813 hat ihn gar häufig die Meinung gequält, daß der (längst aufgelöste) Tugendbund gegen sein Leben gerichtet sei, und seine Erbitterung gegen Lützows Freischar soll auch mit daher entstanden sein, daß er glaubte, ein großer Theil derselben gehöre dem zu seinem Tode verschworenen Tugendbunde an.[36])

Vielleicht giebt eine spätere Zeit noch gründlichere Aufklärungen. Schriftliche Dokumente darüber scheinen gänzlich zu fehlen; ob solche im Sturme der Zeit verloren gegangen oder absichtlich vernichtet worden, ist bis jetzt unbekannt. Es ist auch möglich, daß die Sache, wie in hundert andern Fällen, damals bloß mündlich abgemacht worden.

---

gleichgültig. Das aber steht fest, daß solch ein Anstoß zwar keineswegs dem Könige, wohl aber der damaligen Staatsregierung und vielen dem Hofe Nahestehenden nicht unerwartet und nicht unerwünscht hat kommen können.

36) S. Friccius „Geschichte des Krieges in den Jahren 1813 und 1814“ S. 186 und 198. — General v. Eisenhart (s. oben §. 9, 5) sagt in seiner Denkschrift über den Tugendbund 1833 (s. Dorow „Erlebtes“ IV, S. 58 2c.) Folgendes: „Die sogenannten schwarzen Brüder, welche später 1811 als Freikorps auf dem Papier organisirt wieder erschienen und 1813 als Lützows Korps ins Leben traten, waren ein Erzeugniß des Jahres 1808 und des Tugendbundes.“

Jedenfalls ist es ein trübes Zeichen der Zeit, daß ein Verein so vieler edler, begeisterter, talentvoller, kühner, dem Glauben „Adhuc coelum volvitur“ fest anhangender Männer, welcher den Stempel der Treue für König und Vaterland und der Ehrfurcht gegen die Gesetze des Staats an der Stirne und im Herzen trug, und als ein solcher auch vom Könige anerkannt und bestätigt war, daß ein solcher Verein selbst von der Staatsregierung im Stich gelassen, ja sogar (nach Steins Abgang) nichtachtend und feindselig behandelt ward und in den weiter entlegenen Kreisen so oft mit Verleumdung und Spott hat verfolgt werden können. Die Nachwelt weiß das Edle und Hohe besser zu würdigen, die Geschichte ist eine Lehrerin der Wahrheit, und Gott sieht ins Herz!

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des Tugendbundes.

Vorbemerkung.*)

Die vielen Schriften, welche über den Tugendverein herauskamen, und die öffentlichen Andeutungen über denselben, z. B. zwei Aufsätze über ihn von verschiedenen Verfassern in der Zeitschrift „Die Zeiten" von Voß, in einem der Jahrgänge von 1809 bis 1811; — die Bredow-Venturinische Chronik des Jahres 1808 und des Geheimrath Schmalz „Berichtigung einiger Stellen" derselben, Berlin 1815, — die Zeitungen, s. die Haberlandische zu Königsberg vom Jahre 1813 Nr. 32, wo man sagt, es sei zu Großwardein ein Prinz arretirt, als Chef des Tugendbundes, einer geheimen Freimaurergesellschaft; — die Stelle in den „Zeiten" von Voß, J. 1815, St. 9, No. 4, angeblich vom Oberkonsistorium zu Dresden an das Preuß. General-Gouvernement, wo von einem Tugendbunde geredet wird, der die positive Religion verbannen will; — die „Ereignisse der Zeit" B. 3; — die „Freimüthigen Blätter für Deutschland" Heft 4, Nr. 9, wo eine unechte Konstitution des Tugendvereins abgedruckt ist: — veranlaßten mich im Jahre 1816 zur Herausgabe der Geschichte des Tugendvereins, welche aber durch das Königliche Edikt, Berlin den 6. Juni 1816**) zurückgehalten wurde. Von der Speisungsanstalt in Königsberg, welche der Tugendverein angelegt hatte, finden sich Andenken in der Zeitschrift: „Berlin, oder der Preußische Hausfreund," Jahr 1809. Nr. 8, 17, 20, 23 in den Korresp. —

---

*) Die zitirten Beilagen A, B, C u. s. w. sind in Abschn. III abgedruckt. Vgl. Vorwort.

**) Vgl. Abschn. I, §. 10, Note 34 und Vorwort.

§. 1.

Wie man darauf kommen konnte, eine Gesellschaft zu stiften für König und Volk, kann demjenigen keine Frage machen, welcher weiß, in welcher Lage Preußen nach dem unglücklichen Kriege 1806 mit den Franzosen war. Was der Tugendverein wollte, wird diese Geschichte desselben sagen; und was er auch wohl noch nach seiner Auflösung gewirkt habe, wird dem Nachdenken eines Jeden überlassen.

Den nächsten Stoß bekam die Sache durch Schriften aus und an Deutschland und Preußen, in welchen man selbst die Freimaurer anging, gegen die Franzosen zu machiniren. Eine von solchen Schriften ward einmal im Logenhause zum Todtenkopf und Phönix, wo wir täglich zusammenkamen, vorgelesen. Wir sahen leicht ein, daß die Freimaurerei zu politischen Zwecken gar nicht ausliegen dürfe. Dennoch betrübte uns die Lage des Landes,*) und wir sprachen einzig davon. Unter solchen Gesprächen in der Loge entfuhren mir die Worte: „als Freimaurern gebührt uns bloß die Betrübniß über unser Land, und wir dürfen nichts weiter beginnen; aber wir sind auch Bürger des Staats; ich denke, wir stiften einen Bund unabhängig von der Maurerei."

Dies sagte ich am runden Tisch in Gegenwart mehrerer Brüder, ich wußte aber noch nicht, daß Einer darunter war, dem das so recht gefunden kam. Es war im Monat März 1808. Als ich von diesem Gespräche Abends mit dem Lehrer Jahnke nach Hause ging, sagte dieser mir: „Ist Ihnen das vom Bunde ein Ernst, so wissen Sie, es ist ein solcher Bund schon da, und Sie können eintreten."

---

*) Vgl. Bärsch „Beiträge" S. 1 u. S. 65.

§. 2.
Der Deutsche Bund.[1])

Nach einer Verabredung, in welcher mir Jahnke aber nichts weiter sagte, weder von dem Stifter des Bundes noch von den Mit-

---

1) Voigt (in seinem angeführten Werke S. 6) kennt nicht diesen Deutschen Bund, dessen Stifter Mosqua war, oder identifizirt irrthümlich seine Entstehung mit der Entstehung des Tugendvereins. Aus dem Obigen geht klar hervor, daß der Deutsche Bund, dessen Konstitution von Mosqua aufgesetzt worden war, jedoch nicht den Beifall der Mitglieder gefunden hatte, sich auflöste, aber „die Glocke zum Tugendverein zog“, dessen „Grundartikel,“ vom Professor Lehmann verfaßt, am 16. April 1808, nach gemeinsamer Berathung, von v. Both, v. Tepper, Velhagen, Jahnke, v. Hannsen, Schmidt, v. Creilsheim, v. Sikorski und Lehmann unterschrieben wurden. Diese neun Männer sind also die Stifter des Tugendbundes, und Mosqua trat erst am folgenden Tage diesem Bunde bei. So ist der 16. April 1808 als der Stiftungstag des Tugendbundes zu betrachten. —

In der oben genannten Schrift „Darstellung“ &c., Berlin und Leipzig 1816, von einem Mitgliede des Tugendbundes verfaßt, ist über denselben oder einen andern „Deutschen Bund“ eine kurze Notiz enthalten. Es heißt S. 7 und 8: „Herr Schmalz, über Herrn Niebuhr aufgebracht, knetet nun Wahres und Falsches durch einander, macht den Verein (d. h. den Tugendverein) mit dem Deutschen Bunde —, der, wenn er anders wirklich bestanden hat, allerdings eine gefährliche Verbindung war — zu einer und derselben Gesellschaft und stellt ihn in einem überaus häßlichen Lichte dar.“ —

Einige, allerdings nicht zuverlässige Notizen über den Deutschen Bund und dessen politische Tendenz finden sich in den „Zeiten“ von Voß, Band 25, 1811 S. 472 bis 477. —

In der Verfassung des Tugendbundes von 1808 und zwar im zweiten Abschnitt §. 34 bis 36 begegnet uns ebenfalls der Name „Deutscher Bund“, hier bezeichnet er aber nichts anderes als die zum Tugendbund gehörenden „Freivereine der Studenten“, deren Prinzipien sehr edel zu nennen sind.

In gar keinem Zusammenhange mit Mosquas „Deutschem Bunde“ oder mit dem Tugendbund steht der erst im Herbst 1810 von Jahn, Friesen und Harnisch gestiftete „Deutsche Bund“, eine ihrem gegen die Franzosen gerichteten Zwecke gemäß durchaus nur politische und geheime Gesellschaft von Patrioten, welche sich 1813 von selbst auflöste. (Vgl. Abschn. I, §. 8, Note 24.)

gliedern, holte mich Jahnke Tags darauf ab, um mit mir zum Stifter zu gehen. Dieser war der Oberfiskal Mosqua [2]) aus Warschau, hieher geflüchtet vor den Franzosen, den ich oft in der Loge gesehen hatte. Als wir zu ihm kamen, entfernte sich Jahnke. Mosqua erzählte mir von seinem Bunde, dessen Zweck gegen die Franzosen, seinen Korrespondenzen mit einigen Großen, und sagte mir, er habe auf mich gerechnet seit den Worten von einem Bunde, die ich ihm am runden Tisch in der Loge gesprochen, und die er sich gar wohl gemerkt habe. Darauf zog er einige Papiere vor, las mir Briefe und Aufsätze vor, und als wir zur Sache einig waren, legte er mir ein mit Linien bezogenes Papier zur Unterschrift vor, auf welchem sich mehrere eingeschrieben hatten, deren Namen er aber mich nicht lesen ließ. Wir gaben uns die Hand und schieden von einander. Ich ging in die Loge; und da hörte ich, daß außer Mosqua und Lehrer Jahnke noch zum Bunde gehöre der Leutenant des Dragoner-Regiments v. Dörnberg. Nach mir schrieben sich ein: Major v. Both, die Leutenants v. Creilsheim, Schmidt u. a.

Es kam nun darauf an, daß eine Konstitution für den Bund aufgesetzt werde. Den Mitgliedern, welche Freimaurer waren, lag viel daran, daß die Sache nicht etwa der Freimaurerei

---

2) Friedrich Wilhelm Mosqua, Oberfiskal und Assessor des Stadtgerichts. — Sehr anerkennend spricht Voigt (S. 2 bis S. 6) von dem tiefen Schmerze dieses Mannes über die schweren Schicksalsschläge des Vaterlandes und von dessen ferneren Gedanken und Plänen zur Wiedererweckung vaterländischer Tugenden, ferner von dessen Korrespondenz mit dem Geheimen Kabinetsrath Beyme und seiner Eingabe an den König v. 18. März 1808, sowie von seiner Privatunterhaltung mit dem Geheimen Oberfinanzrath v. Klewitz und seinen weiteren Besprechungen mit Lehmann, v. Both, v. Tepper, Velhagen u. s. w. Das Genauere über diese Besprechungen und über die Resultate derselben d. h. über die Auflösung des „Deutschen Bundes" des Mosqua und die hienach erfolgende Entstehung des Tugendbundes hat Voigt, wie schon erwähnt, nicht gekannt. Um so interessanter sind die Spezialien in der obigen Geschichte.

Bärsch hat in seiner genannten Schrift „Beiträge" ꝛc. S. 2 den Charakter Mosquas ungünstig geschildert. —

nachtheilig werde. Darum wollten einige, ich solle die Konstitution des Deutschen Bundes aufsetzen, da man mich als einen Freund der Freimaurerei kannte. Mosqua wollte mit mir gemeinschaftlich daran arbeiten; ich aber hielt es für besser, wenn Einer, und zwar er als Stifter, sie aufsetzte. Das nun geschah auch. Als sie abgeschrieben wurde, was in dem Hause des Registrator Bertram geschah, täglich einige Stunden, in meiner Gegenwart und des Mosqua, Jahnke und Kriegsrath v. Tepper, gingen wir sie durch. Man merkte, daß die Anlage nicht gut sei, indessen ließen wir ihr den Lauf. Mosqua setzte endlich eine Konferenz ein zur Kundmachung der Konstitution und zur Annahme. Da ich damals Rektor der Kathedralschule war, so gab ich dazu den Hörsaal der Schule her. Die Konferenz war den 7. April. Die Zahl der Mitglieder ging auf etwa 14 Personen. Mosqua las vom Katheder die Konstitution vor, und am Ende sollte eine Namenveränderung der Mitglieder vor sich gehen. Man schien der Sache abgeneigt. Ich nahm also das Wort und zeigte, daß die Sache nicht gut liege:

erstlich, weil die Sache in Formen, Zeichen und dgl. nach einem Orden aussähe, den der König nicht genehmigen werde, und ein Freimaurer nicht eingehen dürfe;

zweitens, weil die Sache so systematisch verklammert sei in Formeln, Zeichen, Eiden, daß sie, zu sehr in sich gekehrt, zur Zeit des Ausbruches in ihrem Gewebe stecken bleiben müsse, die Sache müßte einfacher sein;

drittens, weil der Zweck nicht versteckt genug sei. Wer eintrat, wußte zuvor schon, was er solle; das Geheimniß des Bundes lag schon vor dem Eintritt klar vor den Augen der Fremden; da wir unter den Augen der Franzosen lebten, so mußte der Bund anscheinend nichts gegen sie beginnen. —

Wir gingen also aus einander, und der Bund hatte ein Ende. Doch zog er die Glocke zum Tugendvereine.

§. 3.

Der Tugendverein.

Tages darauf nämlich kam der Major v. Both mit noch einem andern Offizier zu mir, mit dem Antrage, ich solle den Mosqua dahin stimmen, daß er in unsrer Gegenwart unsre Unterschriften verbrenne. Dabei gab es Unterhaltungen, welche auf die Frage führten, ob denn nicht doch eine Bundesanlage möglich sei? Ich nahm es auf mich, einen Entwurf zu machen. Eine wirksame Volksgesellschaft sollte es werden, in der Hand des Königs, ihm eine Volksmacht zu bereiten, wenn er sie nöthig habe. Die blinden Gerüchte, es sei gegen den Adel angelegt oder gegen die Freimaurerei oder gegen den König, sind keiner Widerlegung werth. Ich gab der Sache den Namen Tugendverein, im Sinne der Tapferkeit, nicht, als sei es ein Verein von Tugendhaften, sondern ein solcher, der auf das Gute der Mitglieder und anderer Menschen hinwirken sollte. Den andren Namen, wie er auf dem Titel der gedruckten Verfassung steht,[3] schlug späterhin und erst beim Abdruck der Verfassung der Professor Krug[4]) vor. Indeß blieb der Name Tugendverein, und seitdem kam das Wort „Verein" in Gang, in Frauenverein, Mädchenverein, u. s. w.

Ich setzte also die Grundartikel auf, welche der Verfassung vorstehen. Einige von ihnen wurden nachher zu den Statuten hinübergetragen. In der Handschrift standen vor dem §. 24 noch folgende Artikel:*)

3) „Gesellschaft zur Uebung öffentlicher Tugenden oder der sittlich wissenschaftliche Verein." Vgl. Abschn. IV.

4) Der bekannte Philosoph Professor Dr. Wilhelm Traugott Krug, dessen Schrift über den Tugendbund bereits in dem Vorwort erwähnt ist, war ¾ Jahr lang (bis zu seiner Versetzung nach Leipzig Ostern 1809) Mitglied des Tugendbundes, ½ Jahr lang Ober-Zensor desselben.

*) Vgl. Abschn. III, Beil. A. 2.

Der Eine: Da der Verein kein Orden ist, so bedarf er nicht der Formen, Zeichen und geheimen Zusammenkünfte.

Wie es mit diesem §. gegangen ist, den ich in Absicht der Freimaurerei hinstellte, werde ich nachher sagen. **)

Der zweite: Der Tugendverein schafft sich durch rechtliche Mittel Einfluß auf die Behörden des Geschmacks, der Erziehung, der öffentlichen Belustigungen, z. B. Schauspiele, Kunstausstellungen, Volksgesänge, Brückenlieder, Straßenmusik, u. dgl.

Der dritte: Es werden Schreiben an die Großen erlassen, auf den Grund von Thatsachen, nach allgemeiner Zustimmung, und im Geiste der Liebe.

Beide letzte §§. ließen wir nachher absichtlich weg.

In einer Konferenz am 16. April wurden diese Artikel unterschrieben von: Major v. Both, Kriegsrath v. Tepper, Kriegsrath Velhagen, Lehrer Jahnke, Leutenant v. Hannsen, Leutenant Schmidt, Kapitän v. Creilsheim, Premierleutenant v. Sikorski, und Professor Lehmann.[5]) Den Tag

**) Vgl. §. 6 und §. 8.

5) Diese neun Männer sind also, wie schon §. 2, Note 1 bemerkt, als die Stifter des Tugendbundes zu betrachten. In der Generalliste v. 1. Aug. 1809 (s. Abschn. V) stehen über diese Männer folgende Angaben verzeichnet:

a) „Gust. Friedr. v. Both, Major, jetzt in Berlin." — [Es gab in der Preuß. Armee 2 Offiziere dieses Namens, beide aus Meklenburg gebürtig: erstlich Friedr. Ludwig, 1806 Major im Reg. Reinhart (Nr. 52), 1810 Kommandeur des 1. Ostpr. Inf. Reg., 1811 Brigadier der Brig. Garn. Komp. in Preußen; zweitens Julius Friedr., 1806 Premierleut. in demselben Reg., 1818 Generalmajor, 1831 Generalleut., 1835 gestorben. Wer von diesen beiden der oben genannte gewesen, ist nicht zu ersehen, da bei beiden die Vornamen mit der Generalliste nicht ganz übereinstimmen. So weit ich mich erinnere aus authentischer Quelle gehört zu haben, soll es der Letztere, Julius Friedrich gewesen sein. Vgl. auch Bärsch „Beiträge" S. 4, wo durch einen Druckfehler Roth statt Both steht.]

b) „Karl Aug. v. Tepper, Kriegs- und Steuerrath."

c) „Karl Friedr. Velhagen, Kriegs- und Steuerrath."

darauf trat auch der Oberfiskal Mosqua ein. Dagegen war kurz vorher Leutenant v. Dörnberg,[6]) welcher sich dem Tugendverein zugesagt hatte, nach Hause nach Westphalen auf seine Güter berufen worden von Napoleon, wenn er sie nicht verlieren wolle. Er hatte uns mündlich versprochen, in seinem Vaterlande dem Tugendvereine Mitglieder zu verschaffen, und ich erhielt von ihm einige erfreuliche Briefe aus Westphalen.

Es ward ein Buch gekauft zur Einschrift der Mitglieder und der Grundartikel. Wir organisirten die Gesellschaft unter 5 Geschäftsträgern, welche wöchentlich den Vorsitz unter sich wechselten. Diese waren Lehmann, v. Both, v. Tepper, v. Velhagen und Mosqua.

In der Versammlung vom 20. April ward festgesetzt, es solle in unsern Versammlungen kein öffentliches Wort über Politik gesagt werden. Es wurden aufgenommen: die Rittmeister

---

d) „Johann Ernst Theodor Jahnke, Konrektor, Dr., und Erzieher der Prinzen Radziwill." — [Späterhin Reg.- und Schulrath in Schlesien.] — Ueber dessen Werk „Erinnerungen an Stein" 2c. vgl. Abschn. I, §. 7, Note **).

e) „Friedr. Heinr. Sieg. v. Hannsen, Leut. im 1. Ostpr. Inf.-Reg." — [Er war 1806 Adjut. im Reg. Manstein (Nr. 55), 1818 Major und Adjut. bei der Frankfurter Landw. Insp., sodann dim.]

f) „Friedr. Schmidt, Zeugleut. in Spandau." — [1814 Zeugkapit. in Danzig.]

g) „Joh. Ludw. v. Creilsheim, Kapitän." — [Er stand 1806 im Reg. Schöning (Nr. 11), ward 1819 Generalmajor und starb 1821.]

h) „Joseph v. Sikorski, Premierleut. im leichten Bat. des 1. Ostpr. Inf.-Reg."

i) „Joh. Friedr. Gottlieb Lehmann, Professor und Rektor." (Vgl. Vorwort.)

6) In der Generalliste (Abschn. V) ist Ludw. Wilh. v. Dörnberg als Rittmeister in Aschersleben vermerkt. In der i. J. 1827 herausgegebenen Rangliste für 1806 steht beim Reg. Auer, Dragoner (Nr. 6) „Premierleut. Baron v. Dörnberg, 1808 St. Rittm., dim." — Vgl. Voigt S. 34. — Er war ein Bruder des (früher Hessischen, sodann) Westphälischen Oberst Friedr. Wilh. Kasp. Baron v. Dörnberg, der durch das unglückliche Unternehmen in Hessen bekannt geworden und zu Münster, 82 J. alt, 1850 gestorben ist. Vgl. Häusser „Deutsche Gesch." 2. Aufl. III, S. 312, und Bärsch „Schills Zug und Tod," 1860 S. 34, Note 2, sowie desselben „Beiträge" S. 23.

Ferno und v. Müller, die Leutenants Bärsch,[7]) Schmidt, v. Schenkendorf,[8]) Kammerassessor Burchard, Registrator Bertram, Geheimer-Rath v. Ribbentrop, Referendarius Ewald[9]) u. a.

Mosqua gab uns Nachricht, er habe gehört, es gehen unter den Offizieren der Artillerie bei uns Bewegungen vor gegen den König. Darauf beschlossen wir zu eilen, um am Tugendverein ein Gegengewicht gegen eine Revolution fertig zu haben.[10])

In der Versammlung am 24. April — die Versammlungen waren nun immer in meinem Hause Neuesorge[11]) — wurde beschlossen: erstlich, die Mitglieder treten zur Schützengilde ein, um sich in den Besitz derselben zu setzen;***) zweitens, es geht eine Zeitschrift aus, unter dem Namen „Volksfreund"[12]), den

---

7) Der Verfasser der in dem Vorwort genannten Schrift „Beiträge" ꝛc., Georg Bärsch, ein geborner Berliner, war eines der eifrigsten und thätigsten Mitglieder des Tugendbundes (vgl. Voigt S. 30), späterhin beim Auszuge Schills dessen Regiments-Quartierm. und Adjutant, machte nachmals die Feldzüge 1812 bis 1815 mit, nach deren Beendigung er Landrath, 1834 Reg.-Rath in Trier und 1848 pensionirt wurde. Vgl. sein sehr interessantes Werk: „Schills Zug und Tod", Leipzig 1860. Er ist am 7. Januar 1866, 88 Jahre alt, in Koblenz gestorben. In der Generalliste des Tugendbundes ist bei seinem Namen vermerkt „suspendirt", (weil er an Schills Unternehmen theilgenommen).

8) Karl Ludw. v. Schenkendorf, ein Bruder des berühmten Dichters Max v. Schenkendorf, war 1806 beim Regiment Rüchel (Nr. 2) Leutenant, 1813 Kapitän im 1. Garde-Reg. zu Fuß und starb den Heldentod in der Schlacht bei Lützen.

9) Ein Stiefsohn des Professor Lehmann. S. Vorwort Note 9 und Abschn. V. —

10) Vgl. Abschn. I, §. 8, Note 24 und §. 3, Note 6.

11) Jetzt Königsstraße Nr. 28.

***) Auch Scharnhorst hatte den Plan, die Schützengilden über das ganze Land auszudehnen und so auf einem andern Wege eine Volksbewaffnung vorzubereiten. Vgl. H. v. Boyen „Beiträge zur Kenntniß des General Scharnhorst" ꝛc. Berlin 1833 S. 34.

12) Vgl. Voigt S 73 und Bärsch „Beiträge" S. 36. — Diese Zeitschrift wurde anfangs von Bärsch redigirt. Männer wie Prof.

Sinn im Volke zu stimmen und dem dritten Vorschlage zu helfen; drittens, es wird eine öffentliche Armenspeisung angelegt.

§. 4.

Es kam jetzt darauf an, die Sache an die Großen zu bringen. Ich ging mit Leutenant v. Hansen zum Oberst v. Gneisenau, welcher die Sache unterstützen wollte [13]) und mir sagte, er wolle mit dem General v. Scharnhorst sprechen, ich sollte nur den Geheimen Finanz-Rath v. Beguelin angehen, um durch ihn den Minister v. Stein zu gewinnen. Dieser war in Berlin, und v. Beguelin reiste zu ihm und nahm von uns ein Schreiben an den Minister mit. Auch mit Scharnhorst sprach ich. Das Schreiben an den Minister v. Stein s. A. [14])

Die Versammlung am 4. Mai eröffnete ich mit einer Rede; s. B. In derselben sagte uns der Geheime-Rath Ribbentrop, es werde der Major v. Schill nach Königsberg kommen. Als er kam, nöthigte ich ihn mit den Mitgliedern des Vereins zu mir. Wir machten ihn mit Allem bekannt. Aber er schrieb sich nicht ein, um, wie er mir im Geheim sagte, nicht den Verein in Verlegenheit zu setzen, da er nicht sicher sei, etwas zu unternehmen. [15])

Ludw. v. Baczko, Geh.-Rath von Ribbentrop, Staatsminister Bar. v. Schrötter, Professor Krug, Professor Hoffmann (später Staatsrath und Chef des Statistischen Büreaus) und a. waren Mitarbeiter. Zwei klassische Aufsätze haben besonders Epoche gemacht: a) „Freiheit des Rückens" von Gneisenau im Juni 1808, einflußreich auf Abschaffung des Zopfes und des Gamaschendienstes (vgl. Gneisenaus Leben von Pertz II S. 384); b) „Gedanken zur Bildung einer Armee aus lauter Landeskindern", nach Friccius (Gesch. des Krieges 1813 und 14, I, S. 108 — 109) von Scharnhorst verfaßt, nach Bärsch (S. 54) nur von Scharnhorst eingeleitet, verfaßt vom Prediger Krieger in Mewe.

13) Ueber Gneisenaus und Scharnhorsts Aufsätze in der Zeitschrift des Tugendbundes „Volksfreund" s. die vorige Note 12.

14) S. Abschn. III, Beil. A. 1 und A. 2.

15) Vgl. §. 9. — Hierüber spricht sich Prof. Lehmann auf

Es lag jetzt in Frage, ob wir eine Autorisation vom Könige

---

einzelnen Blättern, die sich noch unter seinen hinterlassenen Papieren gleichfalls vorfinden, weitläufiger aus, als oben geschehn, nämlich wörtlich also:

„In dieser Versammlung war auch der Geh.-Rath Ribbentrop. Dieser sagte uns, daß der Major v. Schill nach Königsberg kommen werde, von dessen Eintritt zum Tugendvereine er gewiß sei. Als derselbe angekommen war, nöthigte ich ihn und die Mitglieder des Tugendvereins zu mir, wo wir einen ganzen Nachmittag und Abend in meinem Garten zubrachten. Die Studenten wollten ihm ein Vivat bringen, weshalb sie mich angingen, ihn bis spät Abends bei mir zu behalten. Es ward aber aus diesem Vivat nichts, weil in so kurzer Zeit die Anstalten dazu nicht zureichen konnten. Mit dem Tugendvereine war er zufrieden; aber, obschon er ein Mitglied sein wollte, so lehnte er doch seine Unterschrift zur Liste der Mitglieder ab. Und als ich ihn einsam im Garten bei mir darüber fragte, warum er das thue? sagte er mir: „er wisse nicht, ob er in Zukunft nicht noch Dinge unternehmen werde, welche dem Tugendverein, wenn er seinen Namen in denselben setzte, Schaden thun könnten und mit den Gesetzen des Tugendvereins nicht stimmen.“ Nachher ist mir bei den öffentlichen Ereignissen des Schill diese Rede verständlich geworden, und ich hatte Gelegenheit zum Vortheil des Tugendvereins einmal davon auffallenden Gebrauch zu machen.“ —

Uebereinstimmend mit Lehmanns Berichten ist das Schreiben des Prinzen Hermann von Hohenzollern-Hechingen, des damaligen Oberzensors des Tugendvereins, an den König v. 25. Aug. 1809 (s. Voigt S. 96 – 98). In diesem Schreiben heißt es: — — „Man beschuldigte den Verein gesetzwidriger, ja staatsverrätherischer Handlungen; man scheute sich nicht, ihn aufs unwürdigste zu verunglimpfen, Männer, die allgemein geehrt, spottweise als Stifter des Vereins zu nennen, wenn gleich sie nicht einmal Mitglieder gewesen. Als nun gar die Entweichung des Majors v. Schill und des Majors Graf v. Krockow bekannt wurde, glaubte man den Verein von seiner politischen Tendenz überführen und in ihm den Grund jener Vergehen finden zu können. Ich kann aber Ew. Majestät auf Ehre versichern, daß Major v. Schill nie Mitglied des Vereins war, obgleich aus Irrthum in den früheren Listen sein Name aufgeführt ist. Ich habe sogar erfahren, daß er, von dem edeln Zweck desselben durchdrungen, einem Freunde, der ihn früher zum Beitritt aufgefordert, zur Antwort gab: er dürfe dies nicht, denn es könnten Fälle eintreten, in welchen sein Beitritt dem Verein Unannehmlichkeiten zuziehen würde. Graf Krockow war zwar Mitglied, aber nur ein einziges Mal hat er den Verein zu Kolberg besucht. Jetzt ist er aus den Listen ausgestrichen in Folge

nachsuchen sollten? Deshalb schrieben wir an den Geheimen

der ihm gemachten Beschuldigungen, und der Leutenant Bärsch suspendirt." u. s. w.

In der Generalliste Abschn. V. steht v. Schill nicht unter den Mitgliedern, dagegen beim Major Grafen Aug. v. Krockow, die Bemerkung „exkludirt" und beim Leutenant Georg Bärsch die Bemerkung „suspendirt." —

Auch Bärsch (S. 23 und 27) sagt ausdrücklich, daß Schill nicht Mitglied des Tugendbundes gewesen, „obwohl mit allen Plänen und Verhältnissen desselben vertraut."

Fr. Förster (in seinem in dem Vorwort erwähnten Werke, II. S. 296—297) behauptet gleich einigen Anderen, daß Schill dem Tugendvereine angehört habe, trotz des von ihm zitirten obigen Schreibens, und scheint seine Behauptung auf drei Punkte zu stützen, nämlich 1) auf eine Notiz in dem „politischen Journal," die keine Beweiskraft haben kann; 2) auf eine Stelle in Schills Brief an Bardeleben v. 17. Septbr. 1808, worin er erklärt, „er werde sich bemühen, den Verein blühend zu machen" —, eine Erklärung, die noch keineswegs ein Beweis für Schills eigne Mitgliedschaft ist, da auch Andre, z. B. Scharnhorst und Gneisenau, ohne Mitglieder zu sein, zur Blüte des Bundes beigetragen haben, vergl. §. 5. Note 17; endlich 3) auf Bardelebens Meldung an den Stammverein zu Königsberg: „der Major v. Schill ist im verwichenen Jahre in den Verein aufgenommen," welche Meldung höchstens beweisen kann, daß auch Bardeleben sich irren konnte, zumal da nach dem obigen Prinzlichen Schreiben der Name Schill „irrthümlich" in „früheren Listen" gestanden. Und Prof. Lehmann sagt §. 9: „Ob nun auch der Zensor Krug ihn (Schill) in der Liste des Vereins aufgeführt haben mochte, so fehlte doch seine Unterschrift zum Verein, und ich bewies, daß er kein Mitglied sei" ꝛc. Krug (S. 57—58) spricht zwar nicht unmittelbar über eine Mitgliedschaft Schills, nimmt aber dieselbe als wirklich vorhanden an. —

Jedenfalls leuchtet aus den zuverlässigen Nachrichten Lehmanns sowie aus sämmtlichen Berichten des Tugendvereins und aus dem obigen Schreiben des Prinzen Hohenzollern aufs klarste ein, daß Schill sich nicht in die Liste der Mitglider eingeschrieben und keinen Aufnahme-Revers unterschrieben, also auch nicht statutenmäßig aufgenommen und somit nicht wirkliches Mitglied des Tugendvereins gewesen. Bei der genauesten Untersuchung nach Schills Ausmarsch stellte es sich, wie auch Voigt S. 81 sagt, klar heraus, daß es nicht möglich war, dem Könige auch nur die leiseste Spur eines Zusammenhangs der Unternehmung Schills mit etwaigen versteckten Zwecken des Tugendvereins nachzuweisen. Voigts weitere Bemerkung, daß man sofort diese drei Männer (Schill, Bärsch und v. Krockow) von dem Verein ausgeschlossen habe, ist also in Bezug auf Schill unrichtig; er war nicht

Staatsrath v. Klewitz,[16]) siehe C, und erhielten Antwort, siehe D.

§. 5.

Ich setzte einen Organisationsplan auf,[17]) s. E. Am 18. Mai wurde ein Ausschuß von drei Personen gewählt: Leh-

---

Mitglied, also konnte er auch nicht ausgeschlossen werden. Vergleiche §. 9.

16) Das Genauere über die Veranlassung dieses Briefes findet sich in Lehmanns Papieren und lautet daselbst wörtlich also:

„Bald darauf trug ich dem Jahnke auf, dem Geheimen Kabinetsrath v. Klewitz, dessen Kindern er Unterricht gab, und von dem er mir schon so viel gesagt hatte, daß ich hohe Meinungen über ihn erhielt, die Gesetze des Tugendvereins zur Ansicht zu bringen, damit ich aus seinen Gesinnungen mir eine Art von Richtschnur machen könne. Ich hatte eigentlich schon mit Professor Heidemann und mit Anderen darüber gesprochen: ob es nöthig sei, die Autorisation des Königs über den Tugendverein einzuholen. Und da hierüber die Stimmen getheilt waren, so wollte ich die Meinung des Klewitz abnehmen. Dieser hatte von unsern Zeitmenschen eine so üble Meinung, daß er den Tugendverein für eine nöthige Anstalt erklärte. Was aber die Autorisation betrifft, so hielt er solche nicht für nöthig, vielmehr sollten wir im Stillen bleiben und Gutes verbreiten. In der Sache selbst war er derselben Meinung, welche mir vor mehreren Jahren der Geheime Rath Frei einmal äußerte: daß die Gesetze der Obrigkeit nichts vermögen, wenn das Volk ihnen nicht willig entgegenkommt, und daß es gut sei, wenn sich im Volke selbst eine Gesellschaft bilde, die dieses Entgegenkommen sich zum Ziele der Einübungen mache, welche Aeußerung des Frei schon damals mich auf gute Pläne gebracht hatte. Ich setzte hierauf ein Schreiben auf, welches wir an den Klewitz erließen.“ —

17) Nach einer Notiz in Lehmanns Papieren hat ihn auf diese Idee der Professor der Rechte zu Königsberg Friedr. Jul. Baron von der Goltz, gleichfalls Mitglied des Tugendvereins, mit geleitet. — Gleich hinter diesem Organisationsplan und dieser Notiz findet sich folgender Zusatz:

„Es ward mir gesagt, was ich auch zum Theil an Gneisenau und Scharnhorst gemerkt hatte, daß es mehrere Große gebe, welche den Tugendverein in ihre Pflege nehmen wollten, aber sich nicht in das Buch des Vereins einschreiben möchten. Vorzüglich gehörte hierher v. Schill. Um auch diesen, aber doch auch zum Nutzen des

mann, Bärsch und Bardeleben,[18]) welche aus diesem Organisationsplane die Verfassung ausarbeiten sollten.[19]) Am 13. Juni in der Generalversammlung wurde diese Verfassung

---

Vereins in dem Gedanken einer Gebundenheit zu genügen, stiftete ich als Anhang zu obigem Organisationsplan ein Protektorat des Tugendvereins.

Protektorat.

§. 1. Es ist im Hauptbuch ein Verzeichniß solcher Männer, welche zum Tugendverein gehören wollen, ohne sich aber selbst einschreiben zu mögen.

§. 2. Wer solches in Gegenwart dreier Mitglieder bekannt hat, wird nach §. 1 eingeschrieben.

§. 3. Diese 3 Zeugen §. 2 sind als Pathen in das Verzeichniß §. 1 mit aufgeführt." — —

Daß dieser Anhang angenommen und ausgeführt worden, scheint nicht wahrscheinlich, wie unter Anderem auch aus den Nachrichten über Schill (s. Note 15) zu entnehmen ist. — Daß Mitglieder der Staatsregierung, wie z. B. Scharnhorst, nicht zugleich Mitglieder des Tugendvereins sein konnten, leuchtet ein. Vgl. Krug S. 17—18.

18) Heinr. Karl Ludw. Bardeleben, Reg.-Assessor und Justizkommissarius in Frankfurt a. O. Ueber den enthusiastischen Eifer dieses Mannes und die bedeutenden Erfolge seiner rastlosen Bemühungen, namentlich in Schlesien, spricht sehr anerkennend und gründlich Voigt S. 16 und S. 20—30, der auch seine merkwürdige Mitveranlassung der Auflösung des Vereins S. 45 und 111 berührt. — Bärsch S. 8 Note berichtet Folgendes über Bardeleben: „B. ist der jüngere uneheliche Sohn eines Obersten v. Bardeleben u. s. w. Den älteren Sohn Moritz ließ der Vater legitimiren, und dieser ist der noch zu Coblenz lebende General-Leutnant v. Bardeleben. Heinrich Bardeleben sagte mir einmal, er habe nicht gewünscht, wie sein Bruder legitimirt zu werden. Mit kindlicher Pietät ehrte und pflegte er seine Mutter bis zum Tode." —

19) Eine Notiz in Lehmanns Papieren theilt hierüber Folgendes mit:

„Um diese Zeit war der damalige Regierungs-Assessor Bardeleben zum Tugendverein eingetreten. Ich setzte eine Konferenz der Mitglieder an, um über den obigen Organisationsplan uns zu berathen. Alle fanden ihn zur Propaganda über die ganze Erde in kurzer Zeit gut, weil jedes Mitglied zur Anlegung einer Filiale aufgeboten war. Doch meinte der Major v. Both, es nehme hiemit der Tugendverein eine zu politische Absicht an. Ich hatte diesen Plan durch den Jahnke vorher schon dem Klewitz vorlegen lassen. Aber auch dieser fürchtete von ihm eine politische Macht. Es ward also festgesetzt: dieser Plan solle zirkuliren und von jedem Mitgliede in schriftliche Bemerkungen gezogen werden. Als dieses geschehen war,

vorgelesen und angenommen. Der Rath wurde gewählt und die 5 Kammern bildeten sich. Die Zahl der Mitglieder lief auf 56.

Die Verfassung ward abgeschrieben dem Könige überreicht am 18. Juni, s. F., und dem Minister v. Stein an demselben Tage, s. G.

§. 6.

Die Verfassung erlitt durch den Staatsrath einige Aende-

---

kamen wir den 18. Mai in meinem Hause zusammen, um diese Sache zum Abschluß zu bringen. Und da wir noch nicht einig wurden, so setzte die Versammlung einen Ausschuß fest, welcher auf der Grundlage meines Organisationsplans eine vollständige Konstitution ausarbeiten sollte, die von allen Mitgliedern angenommen werde. Zu diesem Ausschuß wurden gewählt: ich, Bärsch und Bardeleben. — Um diese Zeit war es, als der Eisenhart uns vom General Blücher jene Nachricht gab. — Auch nahmen wir jetzt unser beständiges Lokal in meinem Hause ein. Wir, der erwähnte Ausschuß, kamen vorerst darin überein, daß wir die Wörter „Loge" u. dgl. in „Kammer" u. dgl. umsetzen wollten, und jeder von uns eine Konstitution aufsetze, um daraus ein Ganzes zu erzeugen. Mir schien aber hierin eine Zerstückelung zu beginnen, und da ich nicht Zeit hatte, diese weitläufige Arbeit zu unternehmen, ich auch zu Angaben mehr gemacht bin, als zu Spezifikationen in der Einkleidung, Bärsch aber mir zu politisch gesinnt schien, ich ihm also von dieser Bearbeitung abrieth: so übergab ich meinen Organisationsplan dem Bardeleben, daß er eine ausführliche Konstitution entwerfe. Unterdessen kam Bardeleben alle Morgen eine Stunde zu mir zu Besprechungen; und als die Konstitution fertig war, gingen wir sie bei mir durch, um sie, mit kleinen Abänderungen, an die Gesellschaft zu übergeben. — Ich setzte nun zur Annahme der Konstitution eine Generalversammlung an. Aber jetzt erhoben sich Streitigkeiten unter uns. Es schickten nämlich der Kapitän Sikorski, Schmidt u. a. eine schriftliche Protestation gegen die Konstitution an mich ein, in welcher sie den Austritt aus dem Tugendverein ankündigten, wenn wir nicht die Autorisation des Königs zuvor eingeholt haben würden. Um diese Zwiste abzuschneiden, behielt ich das erwähnte Protestschreiben inne, ohne es zur Sprache zu bringen, und versprach dem Sikorski, Schmidt und den Anderen, alle Uebel abzuhalten und ihnen Genüge zu verschaffen, daß sie nur die Generalversammlung besuchen möchten. Tepper lag in meinem Hause krank, zu dem ich alle Morgen eine Stunde ging, wo Bardeleben auch hinkam, um mit mir zu sprechen. Mündlich —" — —

Leider fehlt das Ende dieses Manuskripts unter den Papieren.

rungen, und am 30. Juni erfolgte die Autorisation des Königs, s. H.[20])

Am 6. Juli in der General-Versammlung publizirte ich als Obervorsteher die Autorisation in einem Vortrage; s. I.

Der Verein schaffte sich ein eigenes Siegel[21]) an.

---

20) Eine eigentliche Autorisation des Vereins ist, wie die Beilagen F., G. und H. in Abschn. III. bezeugen, weder erbeten noch gegeben, sondern bloß eine Bewilligung des Zwecks und der Verfassung des Vereins. Vgl. Abschn. I., §. 4, Note 9.

21) Bei den Akten des Professor Lehmann befindet sich noch ein Petschaft, dessen genaue Abbildung das Titelblatt dieser Schrift darbietet.

In der „Verfassung" Gesetz II, §. 17 heißt es: „— — Bei ihm (dem Rath) ist das Siegel der Kammer," und §. 27: „Der Provinzialrath bewahrt das große Siegel," so wie §. 46: — „und er (der Gewalthaber) bewahrt das große Siegel." Von diesem großen Siegel ist auch Gesetz IV., §. 36 die Rede: „Eine Deputation des Stammvereins überreicht in derselben Sitzung das große Siegel."

Der Verfasser der in dem Vorwort genannten Schrift „Darstellung" ꝛc. berichtet Seite 46, das Siegel des Vereins seien fünf mit einem Bande verschlungene Garben, auf dem Bande sei eine Devise, und um den Rand stehe „Siegel des sittlich wissenschaftlichen Vereins." Ferner erzählt er S. 68, daß der Verein das Siegel und die sämmtlichen Akten bei seiner Auflösung nach Berlin einsandte, „wo sie noch gegenwärtig (d. h. 1816) verschlossen aufbewahrt werden."

Voigt, dem die Originalakten zu Königsberg vorgelegen haben, erwähnt gar kein Siegel des Tugendbundes. Auch sonst wird nirgend eines Siegels gedacht.

Zu den Akten des Königsberger Archivs sollen, nach dem Inhalt eines Schreibens des Vereins, vier Siegel des Vereins beigelegt worden sein, allein es findet sich jetzt nur noch Eines vor. Dieses hat die gröste Aehnlichkeit, fast Gleichheit mit dem bei Lehmanns Akten noch befindlichen Siegel. Beide sind gleich groß, enthalten sechs durch ein Band mit einander verbundene Garbenbündel, keine Inschrift, aber in der Mitte des Garbenkranzes eine Römische I, und unterscheiden sich bloß dadurch von einander, daß unter der Römischen I in der Mitte das Lehmannsche Siegel eine Arabische 1, dagegen das Archivsiegel eine Arabische 3 hat. — Was die Zahlen bedeuten, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Vielleicht bedeutet die Römische Zahl den Stammverein zu Königsberg und die Arabische eine besondere Sektion oder Kommission oder Klasse, oder jene den Provinzial-Hauptverein und diese die Kammer. — Außer

Am 28. Juli wurde beschlossen der Abdruck der Verfassung[22]), und daß Bardeleben nach Berlin und Schlesien reisen sollte, um da Kammern anzulegen.

Am 6. August[23]) ward in der Generalversammlung die gedruckte Verfassung vorgelesen. Da ich aber den §.: „Da der Verein kein Orden ist" u. s. w.[24]), vermißte, weil der Besorger des Abdrucks ihn ausgelassen hatte,*) so erklärte ich diese abgedruckte Verfassung für außer der Autorisation des Königs und hob als Obervorsteher die Versammlung auf. Da man mir aber versprach, jenen §. zu heiligen, so setzte ich Tags darauf eine Versammlung an, wo zum Provinzialrath gewählt wurden: Professor v. Baczko, Major v. Grolman,[25]) Kaufmann Deetz, Oberfiskal Mosqua, Kriegsrath Velhagen, und zum Zensor Professor Krug. Zum Rath der Königsbergschen Kammer wählten wir: Leutenant Bärsch, Geh.-Rath v. Ribbentrop,

---

diesen beiden Petschaften mag wohl kein anderes mehr existiren, wenigstens in den Archiven zu Königsberg und Berlin bestimmt nicht.

22) Voigt erzählt S. 51: daß schon am 8. Juli (— soll heißen, am 8. August; s. Abschn. III., Beil. U. —) 1808 von den Vorständen des Stammvereins ein gedrucktes Exemplar der Verfassung an den König und an Stein gesandt worden sei, und daß es im Anschreiben an den Letzteren geheißen habe: „Die Gesellschaft sei stolz darauf, sich des hohen Beifalls Sr. Excellenz erfreuen zu dürfen. Man schmeichle sich der frohen Hoffnung, daß er auch den ferneren Bemühungen zu Erreichung der großen Zwecke des Vereins seinen Beifall schenken werde." — Dies Schreiben fehlt unter Lehmanns Papieren. —

23) S. Abschn. III., Beil. K.

24) S. oben §. 3 und unten §. 8.

*) Vgl. Abschn. III., Beil. P.

25) Karl Wilh. Georg v. Grolman, damals Major im Generalstabe. — Die 1827 herausgegebene Rangliste von 1806 bemerkt S. 360 Folgendes: „St. C. v. Grolman, Insp.-Adj. des General-Feldm. v. Möllendorf, 1827 Gen.-Lt. und Comm. d. G. Div." — Er war ein sehr eifriges Mitglied des Tugendvereins, trat 1809 in Oestreichische Dienste, ging 1810 nach Spanien, trat 1813 wieder in Preußische Dienste und ist in Posen als kommandirender General gestorben. Ueber sein Verhältniß zu Schill berichtet Bärsch „Beiträge" S. 26 und „Schills Zug und Tod" S. 67.

Justizrath Höpfner, Kalkulator Schröder, Leutenant v. Hannsen, und zum Zensor den Hofprediger Weyl. Ich trat in die Gesetz-Kommission ein. Die Gesellschaft miethete auf dem Junkergarten[26]) ihre Lokale.

§. 7.

Die Kammern des Tugendvereins nahmen zu, in Schlesien und hier in Preußen.[27]) Memel, Braunsberg und ein Freiverein in Labiau waren gleich anfangs in That. Die Klassen der Kammer in Königsberg kamen täglich zusammen. Sie beschäftigten sich mit einem Entwurf zur Einrichtung gymnastischer Uebungen im Volk und in Schulen, späterhin genannt Turnübungen,[28]) mit Errichtung eines Lombard für Königsberg, mit einem Militärkatechismus, mit Verbesserung der Volkslieder, Bilderbuden, Guckkasten, Straßenleiern u. dgl., mit dem Projekt, den durch den Krieg heruntergekommenen Einwohnern an der Passarge[29]) aufzuhelfen, mit der Armenspeisung,[30]) mit einer Rettungsgesellschaft bei Feuersgefahr, wie sie nachher hier unter den Kaufleuten errichtet worden ist, mit einem National-Industrie-Institut, verarmte Handwerker mit Arbeit zu versehen und arme Waisen in einem Handwerk zu unterrichten, u. s. w. Dabei setzten sich die Klassen mit andern Kammern in Korrespondenz. —

Dem §. 34, Gesetz 3 der Verfassung vom Freiverein unter

---

26) Es ist hier der Altstädtische Junkerhof in Königsberg gemeint. Vgl. die Schrift „Darstellung ꝛc.“ S. 35.

27) Ueber die weitere Verbreitung und Verzweigung des Vereins und ihre Hindernisse spricht Voigt S. 15—40 aufs gründlichste. Die Verhältnisse des Vereins zu dem Pommerschen Vereine „Gesellschaft der Vaterlandsfreunde“ setzt Bärsch S. 11 ꝛc. auseinander. Vgl. auch dessen Schrift „Schills Zug und Tod“ S. 23.

28) Den ersten öffentlichen Anstoß zu allgemeinen Turnübungen hat also der Tugendverein gegeben. Vgl. Abschn. I, §. 8, Note 22 und Abschn. III, Anhang, sowie Abschn. IV. Verfass. Einleit. §. 12. c.

29) Vgl. Voigt S. 24.

30) Vgl. §. 10.

den Studenten war nicht beizukommen. Nur Ein Weg stand uns offen. Die Königliche Deutsche Gesellschaft hier hatte in früheren Zeiten auch Studenten als Adjunkten aufgenommen. Das war aber abgekommen. Um es wieder einzuleiten, und so die Deutsche Gesellschaft mit den Studenten an den Verein zu ziehen, schrieb ich an den Präsidenten der Deutschen Gesellschaft, Konsistorialrath Hennig, s. L. und M, an Professor v. Baczko und an den Minister v. Stein, als Protektor der Deutschen Gesellschaft[31]) Am 3. Oktober ward also in einer Konferenz der Deutschen Gesellschaft die Adjunktur festgesetzt, die aber im Jahr 1812 wieder ein Ende nahm.

§. 8.

Einige von den Mitgliedern, besonders Professor Krug, wünschten Zeichen für die Mitglieder, um sich auch im Auslande zu kennen. Selbst Professor v. Baczko war anfangs nicht dawider, und der Herzog von Holstein-Beck konnte anfangs nicht begreifen, wie solches mit der Freimaurerei unverträglich sei, von welcher die meisten Mitglieder waren, und aus welchem Orte ich dagegen war.[32]) Doch ging der Plan nicht durch,[33]) und als Mitglied der Gesetzkommission machte ich in der Generalversammlung am 1. November folgendes Gesetz bekannt:[34])

„Der in der Abschrift der Grundartikel des Tugendvereins befindliche, von den Stammgliedern des Vereins unterschriebene, unter unmittelbarer Autorisation des Königs in der Urschrift der Verfassung stehende und nur in der ersten Auflage des Abdrucks der Verfassung nicht genannte Paragraph des Inhalts:

---

31) Die Antworten von Baczko und Stein s. Beil. N. und O.

32) Die Korrespondenz hierüber s. Abschn. III., Beilagen P., Q., R., S. und T.

33) Vgl. Abschn. I., §. 5, Note 12.

34) Vgl. oben §. 3, und §. 6.

„Da der Verein kein Orden ist, so bedarf er nicht der Formen, Zeichen und geheimen Zusammenkünfte.“ erhält hiermit ewige Gesetzeskraft, dergestalt, daß kein Theil dieser Gesellschaft zu einem Orden die Gewähr des Vereins erhalte, und jedes kommende Gesetz, welches diesem Gesetze nicht entsprechen sollte, als eine Nullitätsakte des Vereins angesehen werden soll, also hiemit selbst zum Voraus schon vernichtet werde; weshalb die Bewahrung dieses Gesetzes, wie auch der künftige ausdrückliche Abdruck desselben, als eines selbstständigen Paragraphen, den Zensoren aller Kammern obliegt.

Königsberg, den 1. November 1808.

Lehmann, vig. comm. —

Daß die Verfassung abgedruckt worden war, ohne eine Revision der Gesetze*) vorangeschickt zu haben, schien bei einigen Großen nicht beliebt zu sein. Es gingen Bemerkungen ein gegen §. 1, 4, 5, 6, 17, 23 der Grundartikel; §. 7, 9, 11, 12, 13 der Einleitung; §. 2, 3 des Gesetzes I; §. 3, 46, 55, 64 des Gesetzes II; §. 17, 34, 52, 84, 99, 102, 139, 148, 151, 165 des Gesetzes III.

Die Gesetzkommission des Vereins unternahm also eine Revision der Verfassung, und so entstand im Jahr 1809 endlich eine ganz neue Verfassung, welche mit den Akten bei der Oberbehörde liegen geblieben ist.[35]) Der Staatsrath hatte diese Veränderung veran-

---

*) Vgl. Abschn. I., §. 7, Note 19.

35) Leider fehlt in Lehmanns Papieren der Entwurf oder eine Abschrift dieser neuen Verfassung. Voigt liefert auch von ihr bloß eine allgemeine Uebersicht (S. 57 bis 59). Sie scheint sich nur wenig, namentlich nur meistens im Formellen, von der alten zu unterscheiden. —

Es ist unrichtig, wenn Dorow („Erlebtes.“ 1845. III. S. 25 Note 8) meint, daß diese neuen Statuten gedruckt worden seien. Eben da (IV. S. 57) theilt er die kurze „Denkschrift über den Tugendbund“ vom General Friedrich v. Eisenhart vom 2. August 1833 mit, welcher 1809 Rittmeister in Treptow a. d. Rega und

laßt.[36]) Auch sollte der Verein seine Versammlungen öffentlich halten bei offenen Thüren, was er auch nicht abschlug.

§. 9.

Als der Major v. Schill im April 1809 eigenmächtig aus Berlin ausrückte, forderte die Regierung vom Verein, er solle den Schill ausschließen. Ob nun auch der Zensor Krug ihn in der Liste des Vereins aufgeführt haben mochte, so fehlte doch seine Unterschrift zum Verein, und ich bewies, daß er kein Mitglied sei, also nicht ausgeschlossen werden könne. Mosqua ward nach Berlin geschickt, ob die dortige Kammer des Vereins Theil an seiner Expedition habe; es mittelte sich aber nichts aus.[37])

§. 10.

Was die Armenspeisung des Vereins betrifft, so fing solche zum Winter 1808 an, nach einer gedruckten Anzeige.[38]) Es ward ein großer Kessel angeschafft und in einem eigens dazu gemietheten Speiselokal eingemauert. Zwei Winter dauerte diese Speisung, in landesüblichen Gerichten, für täglich 600 Arme, welche durch die Mitglieder des Vereins und durch die Obrigkeit und die Geistlichen ausgemittelt waren und sich jeden Mittag die Speisen aus dem Speiselokal abholten in ihre Wohnungen. Die Besorgung dessen wurde einem Ausschusse der Mitglieder des Vereins übertragen, und bei der Austheilung waren täglich

---

einst auch Tugendbündner (vgl. Abschn. I, §. 4, Note 8b), aber der neuen Statuten halber zurückgetreten war. Diese Denkschrift enthält, abgesehen von einigen Irrthümern, Wahres und Schönes über den Zweck des Tugendbundes, auch gerechten Unwillen über Schmalzens „gemeine Denunziationen" im Jahr 1815, spricht aber gar nicht von einem Druck der neuen Statuten (Vgl. oben §. 5 Note 19).

36) Die Korrespondenz hierüber s. Abschn. III, Beil. U, V, W, Y und Z. Ueber sie vergl. Voigt S. 51 bis 56. — Ueber die Unzufriedenheit Steins mit der Verfassung vgl. Abschn. I, §. 7, Note 19. —

37) Vgl. §. 4. und daselbst Note 15.

38) S. Abschn. III, Beil. a.

noch zwei andere Mitglieder des Vereins nach der Reihe, um Ordnung zu halten. Die Kosten wurden bestritten: aus der Zeitschrift „der Volksfreund", aus freiwilligen, sehr reichlichen Beiträgen der Stadtbewohner, aus einem Oratorium, welches der Musikdirektor Himmel dazu gab, und über 1000 Thaler einbrachte, und aus den Handarbeiten von mehr als 100 Frauenzimmern der Stadt, welche Arbeiten unter Kommission des Vereins im Saale desselben öffentlich verkauft wurden und über 4000 Floreen einbrachten. Ein durchreisender Kaufmann schenkte dazu 100 Dukaten. Andere Beiträge kamen noch mehrere.

§. 11.

Die hiesigen Freimaurerlogen sahen immer schon scheel auf den Tugendverein hin. Endlich forderten sie den Austritt der freimaurerischen Mitglieder des Vereins aus diesem oder aus der Loge. Das nun gab Schreibereien, welche zu Gunsten des Tugendvereins endeten, nachdem ich durch ein Zirkulär die Brüder zu einer Konferenz geladen hatte, s. Beilagen.[39])

Die Revision der Gesetze machte immer mehr Bewegung. Als sie vollendet war, bat der Verein den König um eine fernere Sanktionirung am 11. Januar, am 28. Januar, am 5. April und am 3. Juni 1809.[40]) Sie erfolgte aber nicht, auch keine Antwort.[41]) Als dagegen der König nach Berlin reiste,[42]) erfolgte die Aufhebung des Vereins am 11. Januar 1810.[43]) Der Zensor Prinz Hohenzollern mußte den König-

39) Unter den hieher bezüglichen Korrespondenzen finden sich in Lehmanns hinterlassenen Papieren, außer den bereits oben zitirten Beilagen P, Q, R, S und T, noch die Beilagen b, c, d, e und f Abschn. III. Sie tragen nicht wenig zur Charakterisirung des Tugendvereins und seiner edeln, offenen Bestrebungen bei. Vgl. Abschn. I. §. 7. Note 16.

40) S. Abschn. III. Beil. g und h.

41) S. Beil. i.

42) Der König zog mit seiner Familie am 23. Dez. 1809 in Berlin ein. Napoleon hatte seine Rückkehr gewünscht.

43) Vgl. Voigt S. 105 bis 107. — Das Kabinetsschreiben des

lichen Kommissarien Kanzler von Schrötter und Regierungspräsident Wißmann die Akten übergeben. Regierungs-Assessor Ewald reiste nach Breslau und erhielt von uns Vollmacht, alle Kammern

Königs an den letzten Oberzensor des Vereins, den Prinzen von Hohenzollern-Hechingen, d. d. Berlin, den 31. Dezbr. 1809 lautet also:

„Mein Herr Prinz! Ich benachrichtige Sie, daß ich für gut gefunden habe, den sittlich wissenschaftlichen Verein nach dem Wunsche mehrerer Mitglieder desselben, ohne alles öffentliche Aufsehen, aber vollständig aufzulösen, und habe hiernach die betreffenden Ministerien des Innern und der Justiz mit Befehl und Instruktion versehen, so daß diese auch sämmtliche Papiere des Vereins in Empfang nehmen lassen werden. Ich verbleibe

Ihr wohlaffektionirter
Friedrich Wilhelm."

Die Kabinetsorder an den Staatsminister Graf zu Dohna und an den Großkanzler Beyme von demselben Datum lautet also:

„Meine lieben Staatsminister Graf zu Dohna und Großkanzler Beyme!

Auf Euren Bericht vom 24. d. M. löse Ich den sittlich wissenschaftlichen Verein nach dem eignen Wunsche mehrerer Mitglieder hierdurch auf, und will, daß solches

1) ohne alles öffentliche Aufsehen, aber vollständig geschehe,
2) alle Papiere desselben abgeliefert und versiegelt aufbewahrt werden,
3) die Mitgliedschaft weder im Guten noch im Bösen angerechnet werde, und
4) die Zensurbehörden keine Schriften und Aeußerungen über diese ganze Angelegenheit zum Druck gelangen lassen.

Soweit der Verein sich mit gemeinnützigen Gegenständen, z. B. mit Unterstützung der verarmten Gutsbesitzer an der Passarge, beschäftigt, gehen diese Angelegenheit und dazu gesammelten Fonds an die geeigneten Staatsbehörden über, insofern nicht etwa einzelne Individuen in ihrem eignen Namen unter Aufsicht des Staats dergleichen Akte der Wohlthätigkeit fortsetzen wollen. Ihr habt dafür nach diesen Bestimmungen das Weitere überall zu verfügen. Ich verbleibe

Euer wohlaffektionirter König
Friedrich Wilhelm."

Bei Uebersendung dieser Kabinetsorder an den Prinzen von Hohenzollern fügten die beiden genannten Minister noch Folgendes in ihrem Anschreiben hinzu:

unterwegs aufzulösen, und den Minister Dohna in Berlin davon zu benachrichtigen.

§. 12.

Einige wollten, es solle nun auch die Speisung abgebrochen und nicht bis Ostern den Winter hindurch fortgesetzt werden. Allein der Minister Dohna hatte ausdrücklich diese Fortsetzung gewünscht. Es ward also noch in der Schlußversammlung des Vereins eine Kommission niedergesetzt von Mitgliedern, welche die Speisung besorgen sollten. Diese Kommission bestand aus Kaufmann Deez, Dr. Möller, Prof. v. Baczko, Stadtrath Degen, Assessor Collins. Als zu Ostern die Speisung aufhörte, lagen aus dieser Anstalt beim Stadtrath Degen in Verwahrsam 2000 Thaler Stadtobligationen nebst 100 Thaler Zinsen und baar 58 Thlr. 46 Gr. Nach dem Tode des Degen kam dies im November 1813 zum Kaufmann Deez in Verwahrsam.[44]) —

„Wir zweifeln nicht an Eurer und an vieler Mitglieder dieses Vereins guter Absicht und ermuntern Euch hiedurch in der Fortsetzung Eures löblichen Eifers für das gemeine Wohl. Es liegt aber in der Natur eines solchen Vereins, daß er sich selbst bei aller guten Absicht seiner Mitglieder nicht in den gehörigen Schranken zu halten weiß, besonders wenn er auf eine ganz eigene außerordentliche Wirksamkeit Anspruch machen und auf solche Zwecke hinwirken will, zu deren Beförderung schon eigene Staatsbehörden organisirt sind. Daraus entsteht eine dem Staate nachtheilige Parteisucht. Die Mitglieder dieses Vereins werden bei einer näheren Erwägung aller Umstände selbst einsehen, daß der Staat durch Auflösung dieses ihnen selbst lästigen Vereins ihnen eine wahre Wohlthat erwiesen hat, und wir hoffen, daß die Wohlgesinnten, welche hin und wieder gemeinnützige Anstalten errichtet haben, nach Aufhebung des Vereins desto unabhängiger ihre weise Thätigkeit fortsetzen werden."

Am 11. Januar 1810 kam die Kabinetsorder in Königsberg an, und am 15. Januar war die letzte Generalversammlung behufs Kundmachung des Königlichen Befehls. „In tiefster Trauer und unter Thränen wurde diese letzte Versammlung aufgehoben." — Vgl. Abschn. I, §. 10 und die Noten daselbst.

44) Nach einer längeren Korrespondenz mit dem Magistrat zu Königsberg ist der beregte Fonds zur Vertheilung an Hülfsbedürftige verwandt worden.

Dritter Abschnitt.

Beilagen zum zweiten Abschnitt.

Inhalt.

— P. }
— Q. } Korrespondenz (Krug, Lehmann und andre Freimaurer)
— R. } im September 1808 über Einführung von geheimen Er-
— S. } kennungsworten, Zeichen ꝛc.
— T. }

— U. Schreiben von Stein vom 28. Septbr. 1808 an ꝛc. Grolman, Mosqua, v. Both, Velhagen, Deez und Krug (Aufforderung zu genauer Revision der Verfassung).

Beil. V. Antwortschreiben des Raths und des Zensors des Stammvereins an v. Stein vom 12. Oktober 1808 (Rechtfertigung ꝛc.).

— W. Schreiben des Ministers v. Dohna an die Vorsteher des Tugendbundes vom 4. Januar 1809 (Aufforderung zur Revision, Verdacht ꝛc.).

— X. Schreiben des Tugendbundes an den König vom 8. Jan. 1809 (Rechtfertigung gegen Beilage W).

— Y. Schreiben des Tugendbundes an den König vom 12. Jan. 1809 (nochmalige Bitte um offizielle Erklärung des Schutzes).

— Z. Schreiben des Tugendbundes an den König vom 28. Jan. 1809 (Wiederholung der Bitte Beil. Y und Einreichung der neuen Verfassung).

— a. Plan zur Speiseanstalt für Arme (1808).

— b. }
— c. }
— d. } Korrespondenzen mit den Logen zu Königsberg.
— e. }
— f. }

— g. Schreiben des Stammvereins an den König vom 5. April 1809 (wiederholte Bitte um Sanktion der neuen Verfassung).

— h. Schreiben des Stammvereins vom 3. Juni 1809 (mit nochmaliger Bitte um Sanktionirung der neuen Verfassung).

— i. Antwort des Ministers v. Dohna vom 8. Juni 1809 („der allerhöchste Entschluß muß noch abgewartet werden").

Anhang.

1) Schreiben der Räthe und des Zensors des Stammvereins an den Minister v. Stein d. d. Königsberg, den 2. November 1808.
2) Der mit diesem Schreiben eingereichte „Entwurf zur Einrichtung öffentlicher Uebungs-Anstalten in körperlichen Fertigkeiten."
3) Ministerielles Antwortschreiben hierauf d. d. Königsberg, den 22. Januar 1809.

Erste Anmerkung.

Die Beilagen A. 1 bis i sind ein wörtlicher, vollständiger Abdruck:

1) von einer gedruckten Piece, Beil. a;
2) von 6 Originalschreiben, Beil. N, O, Q, S, b und c;
3) von 7 von Professor Lehmanns eigner Hand aufgesetzten Entwürfen, Beil. A. 1, B, C, E, I, L und M, von denen, mit Ausnahme der beiden letzten, auch noch mit ihnen fast überall ganz übereinstimmende, von andrer Hand geschriebene Kopien sich unter den Papieren vorfinden;
4) von 3 Piecen, welche Professor Lehmann bloß eigenhändig unterschrieben hat, Beil. A. 2, K und d;
5) von 18 Schriftstücken, welche theils vom Sekretär des Tugendbundes, Fr. Ewald, theils von Andern kopirt und von Prof. Lehmann revidirt sind, Beil. D, F, G, H, P, R, T, U, V, W, X, Y, Z, e, f, g, h und i.

Zweite Anmerkung.

Zum Beweise der wörtlichen Uebereinstimmung zwischen den von Voigt in seinem genannten Werke dargebotenen Auszügen und den obigen Schriftstücken ist bei den Beilagen in Noten das Werk Voigts zitirt worden.

Dritte Anmerkung.

Ueber den oben verzeichneten Anhang ist Folgendes zu berichten.

In Abschnitt I, §. 8, Note 22 (vgl. auch Abschnitt II, §. 7) ist bereits eines vom Stammverein zu Königsberg dem Minister v. Stein mit einem Begleitschreiben vom 2. November 1808 eingereichten „Entwurfs zur Einrichtung öffentlicher Uebungs-Anstalten in körperlichen Fertigkeiten" sowie auch des ministeriellen Bescheides darauf vom 22. Januar 1809 Erwähnung geschehen. Es ist gewiß nicht ohne Interesse, diesen Entwurf, welcher ganz unabhängig von Jahn und fast 2 Jahre vor dessen Auftreten ausgearbeitet und dem Minister v. Stein vorgelegt worden, und nur zu sehr auf allgemeine Volksbewaffnung hinzielt, mit seinem gewisse Anträge und deren Motive vortragenden Begleitschreiben, sowie auch die ministerielle ablehnende Bescheidung (welche wahrscheinlich von Süvern entworfen ist) genauer kennen zu lernen.

In den hinterlassenen Papieren des Professor Lehmann finden sich diese drei Schriftstücke nicht mehr vor. Allein durch eine befreundete und zuverlässige Hand sind mir wortgetreue Abschriften derselben gütigst übergeben, und ich stehe um so weniger an, diese Schriftstücke hier mit abdrucken zu lassen, da sie sonst nirgend veröffentlicht worden sind und auch Voigt sie gar zu kurz (S. 71) berührt. —

Beilage A. 1.[1])

Schreiben der fünf Geschäftsträger des Vereins: Lehmann, v. Both, Velhagen, v. Tepper und Mosqua d. d. Königsberg, den 2. Mai 1808.

An
den Königl. Preuß. Wirklichen Geheimen
Staats-, Finanz-, Krieges- und dirigirenden
Minister, General-Kontrolleur der Finanz,
Ritter des schwarzen Adlerordens,
Herrn Reichsfreiherrn von Stein
Excellenz.

Hochwürdiger,
Hoch- und Wohlgeborner Reichsfreiherr! zc.

Das Uebel, an welchem unser Vaterland krankt, liegt tiefer, als wohin der erste Blick reichet; man klagt schon laut und immer lauter über die sittliche Verderbtheit unsrer Nation. Selten strebt ein muthiger Gemeingeist auf, und der echte Sinn mit seiner reinen Sitte will sich fast ganz wegthun, dagegen sich die Erschlaffung zu unserm Luftkreise machen will, die Lässigkeit zum Odem und die Charakterlosigkeit zum Tagesstern. Es scheint, die Arbeit müsse ihre Hand zum Inwendigen der Menschheit ausstrecken und sich in den Grund werfen; es müssen sich im Volke selbst Kräfte zusammenthun, damit durch das ungewöhnliche Mittel eines Vereins eine mächtige Idee den guten Enthusiasmus zum Auferstehen bringe.

Unterzeichnete erlauben sich den Vorsatz, einen solchen Verein einzuleiten, in die Hände Ew. Excellenz zu legen, und haben die Ehre gehabt, das Grundgesetz desselben dem Herrn Geheimen Finanzrath v. Beguelin zu überreichen.[2]) Dieser Plan ist vernichtet oder in Gang gesetzt, je nachdem Ew. Excellenz ihn verwerfen oder be-

1) Vgl. Voigt S. 9.
2) S. Beil. A. 2.

lieben werden. Wenn wir aber Ew. Excellenz unterthänigst um Unterstützung unsers Beginnens bitten, so nehmen wir den Muth dazu aus dem kräftigen Treiben von Ew. Excellenz am Ruder der Staatsgeschäfte, und wenn unsre Bitte uns gelingt, so werden wir nicht verfehlen, die Mittel unsrer Wirksamkeit Ew. Excellenz zu übergeben.

Beilage A. 2.[3])

Grundgesetz zum Tugendverein.

(Dieses von Prof. Lehmann eigenhändig unterschriebene Schriftstück enthält unter der ersten Rubrik „I. Voraussetzung" von §. 1 bis §. 14 und unter der zweiten Rubrik „II. Gesetz und Zweck" von §. 15 bis 28, mit Ausnahme von §. 24 und 25, mit einigen ganz unwesentlichen Abänderungen [namentlich in §. 17] wörtlich die in der Verfassung sub I. vorausgeschickten „Grundartikel" von §. 1 bis §. 26 [s. Abschn. IV]. Es ist daher nicht nöthig, sie noch einmal abdrucken zu lassen. Wir lassen also hier nur die beiden §§. 24 u. 25 der Rubrik „Gesetz und Zweck" und sodann das ganze Rubrum III. „Innere Verfassung" folgen.)

§. 24.

Da er (der Verein) kein Orden ist, so bedarf er nicht der Formen, der Zeichen und geheimer Zusammenkünfte.*)

§. 25.

Ueberspanntheit oder auch Schlaffheit und Untreue wie Feigheit sind Bedingungen, in diesen Verein nicht zu gehören und nicht zu passen. —

---

3) Vgl. Voigt, S. 6 bis 7.
*) Vgl. Abschn. I, §. 5.

III. Innere Verfassung.

§. 29. Es wird ein Buch gehalten, in welchem ein Verzeichniß
1) der Mitglieder,
2) vorzüglich guter,
3) ausgemacht schlechter Menschen

stattfindet.

§. 30. Ein unwürdiges Mitglied wird aus dem ersten Verzeichniß ausgestrichen und in das dritte versetzt.

§. 31. Das Hauptbuch ist in Königsberg, die andern sind da, wo ein Mitglied eine neue Gesellschaft bildet.

§. 32. Jede Gesellschaft schickt die Namen ihres Buchs zum Hauptbuch ab.

§. 33. Diese Gesellschaften stehen unter einander in Mittheilung ihrer Erfahrungen von guten und schlechten Menschen und Thaten und in Ertheilung guter Vorschläge in Verbindung.

§. 34. Politische Korrespondenzen gehen auf die Gefahr des Einsenders, weil der Verein ihrer als eines Theils seiner Grundlage und seines Kreises nicht geständig ist.

§. 35. Die Verzeichnisse §. 29 und der Ausstrich §. 30 beruhen auf dem Grunde gewisser Fakten und geschehen auf Stimmgebung aller Mitglieder.

§. 36. Die Veränderungen des Wohnorts u. s. w. der Mitglieder werden der Gesellschaft angezeigt.

§. 37. Der Verein verschafft sich durch rechtliche Mittel Einfluß auf alle Behörden, von denen Geschmack, Sitten und Gemeingeist ausgehn, z. B. Schaubühnen.

§. 38. Es giebt Ordnungen. Einige nehmen Kunde von guten und schlechten Menschen ein, andre nehmen Kenntniß von Büchern, der Politik, Moral 2c.

§. 39. Es werden anonyme Belobungsschreiben und Mahnungsbriefe an Fremde, jedoch nur nach der Durchsicht und Zustimmung der Mitglieder und Geschäftsträger und im Geiste der Liebe erlassen.

§. 40. Die Geschäftsträger besorgen Konferenzen, Zirkuläre, und geben die Vorschläge ein.

§. 41. Die Spezialversammlungen geschehen von den Geschäftsträgern.

§. 42. Der gegründete Vorwurf auch nur Eines Mitgliedes vernichtet den Vorschlag eines Jeden.

§. 43. In die Protokolle, welche mit dem Hauptbuch bei den Geschäftsträgern sind, werden die Beschlüsse der Gesellschaft eingetragen.

§. 44. Die Wahl der Geschäftsträger geschieht jedes Vierteljahr.

§. 45. Alle Zirkuläre und Eingaben bleiben beim Protokollbuch.

§. 46. Ein Mißbrauch der Anonymität §. 39 wird mit dem Ausstrich §. 30 gerügt.

§. 47. Die Mitglieder verbinden sich durch Handschlag, eigenhändige Einschrift des Vor- und Zunamens, Standes, Geburts- und Wohnorts.

Lehmann.

Beilage B.[4])

Eröffnungsrede des Prof. Lehmann am 4. Mai 1808.

Meine Herren! Der Mensch soll frei sein. Diese Wahrheit ist der innerste Pulsschlag seines Herzens. Er soll nicht warten, bis das Gute, wonach ihn banget, von außen zu ihm komme, sondern er soll es von sich ausgehen lassen. Sie und alle Welt sehen, wie es mit der Welt steht, wie Alles so sehr im Schlimmen liegt. Wollen wir eine Aenderung von der gewaltsamen Natur erwarten, so vergessen wir, daß wir in der Kette der Natur selbst Glieder sind, und daß unsre Erwartungen auf jeden von uns selbst zurücksehen; und will ein Jeder mit dem Zutritt seiner Kräfte zur guten Sache erst abwarten, bis ein Anderer den Anfang mache, so wird kein Anfang sein.

4) Auch hier stimmt Voigts Auszug S. 20 wörtlich überein. Voigt aber irrt sich in der Zeit, da diese Rede gehalten worden; er erwähnt sie erst nach Eingang der Königlichen Autorisation.

Ein Jeder muß glauben, daß es von ihm ausgehen müsse; dann geht es gewiß aus und bekommt seinen Schwung.

Alle Dinge sind in ihrem Anfange klein, und der Ernst hat anfangs die leichte Miene des Spiels. Der Mann war einst ein Kind, die Welt war anfangs ein Erdenkloß, und das große Lutherthum schien anfangs die kleinliche Grille eines eben so unbedeutenden Mönchs zu sein. Unsre Sache liegt jetzt erst in der Geburt, ohne Geburt aber ist keine Größe. Noch sind wir mit der Einrichtung unsrer Verfassung beschäftigt; wird aber jeder von uns seine Kräfte zur Verfassung bringen, und werden wir an Zahl und Würde der Mitglieder gewinnen, so wird aus dem, was uns vielleicht jetzt noch ein unschuldiges, aber müßiges Spiel scheint, ein hoher und kräftiger Ernst hervorgehen. Noch sind unsre Arbeiten in uns beschlossen. Aber es wird uns gelingen, unsern Verein an mächtige Säulen zu lehnen, und alsdann werden sich die Mittel hervorthun, wie wir mit immer mächtigerem Arm zur Welt hinausreichen und das Publikum in unsre Richtung nehmen.

Wollen Sie jemals den Muth sinken lassen, so thun sie dies lieber nachher als jetzt. Unser Beginnen ist vielen Großen schon bekannt und wird den Uebrigen nicht lange mehr im Dunkel bleiben. Diese Nacht wird bald zum allgemeinen Tage werden. Lassen Sie sich über die wachsende Kunde der Menschen von uns nicht bange werden, noch irre machen. Wir alle wissen, was wir wollen, und haben in unsrer Mitte Köpfe und Kräfte und Erfahrungen genug, um unsere Sache zum Ziele zu fördern. Ein Jeder von uns muß glauben, er müsse in seiner Art an Kraft ein Luther werden. Man nennt den Menschen schwach. Allein seine Stärke ist, wie Simsons Stärke in den Haren, in seinem Kopfe; er darf nur wissen und glauben, daß er etwas könne, so kann er da, wo er im Reiche der Freiheit steht, sicher Alles. Hätte Napoleon nicht Muth gehabt, so stände die Politik heute noch so, wie sie vor 10 Jahren stand, und wie die politischen Umstände ihm günstig waren, so sind unserm Vereine die sittlichen Verhältnisse unter den Menschen so günstig, daß wir sagen können, jetzt sei eben die rechte Zeit für einen solchen Verein. Denn alle Menschen greifen nach etwas, das sie nicht nennen, und das wir in unserm Vereine mit Muth ihnen in die Hände legen wollen. Es ist lächerlich, sich vermessen wollen, der Erste Held oder Gelehrte oder

Staatsmann zu sein, wo man von diesen Verhältnissen keine oder doch nur kleine Proben abgelegt hat und die Welt mit Allem, was groß ist, versehen ist. Aber in der Ausbreitung der Freiheit, des Enthusiasmus für Geschmack, schöne Sitten und innern Adel kleinmüthig sein, ist um so verächtlicher, wenn man siehet, wie durstig alle Welt nach wahrer Würdigung ist, wie jeder nur auf den ersten Anstoß wartet, um sich mit in den guten Schwung zu begeben. Und wenn der Kleinmuth, welcher gegründet sein mag, so lange jeder einzeln steht, auch da noch herrschen will, wo ein Verein sich zur Welt befördert: so ist er an Würde in die gröste Gesunkenheit gerathen. Unser Verein ist nicht schwärmerisch religiös, daß wir ein Lächeln über ihn im Volke befürchten dürften, er ist nicht politisch, daß wir die Gegenmacht der Großen befürchten dürften, sondern er ist moralisch, und eben jetzt giebt es keinen solchen Verein in der Welt, welche ehemals der Verbindungen viele hatte. Eben jetzt ist die Zeit da, wo es am allerwenigsten rathsam ist, einzeln zu bleiben und sich dem wilden Strome mit Haus und Hof zu überlassen. Ich darf es also wiederholen: es war keine Zeit so günstig und gelegen für solch einen Verein, als eben die jetzige Zeit. —

Beilage C.[5])

Schreiben der 5 Geschäftsträger des Vereins: v. Both, Velhagen, Lehmann, Mosqua und v. Tepper vom 5. Mai 1808.

An
S. Hochwohlgeboren
den Herrn Geheimen Oberfinanzrath v. Klewitz.

Hochwohlgeborner Herr ꝛc.

Es ist schon in der blinden Natur ein Gesetz, daß der Körper sich in seinen Gliedern zusammenfasse und in einen Kraftpunkt ergreife, wenn ein Sturm auf ihn einstößt. Wie sollte, da die stumme

---

5) Vgl. Voigt S. 10.

Natur mit ihrer Schwester, der redenden, seelischen Natur von Einem Herrn und Vater ist, zu Einem Ziele führt und an Einer Hand des Schicksals einhergeht, dieses Gesetz nicht auch in Seelen sein, die von sich wissen und im Wissen von sich Freiheit haben, ihre Punkte der Thätigkeit sich selbst zu stecken? Es gehört sehr viel dazu, sich in seiner Kraft zu fühlen, wenn man im Glücke schwelgt, denn hier ist der Geist des Menschen ausgelassen von seinem innigsten Kraftpunkte und — daß ich so sage — in die Peripherie verloren. Aber es ist eine kleine Kunst, sich zusammenzunehmen und einen starken Sinn zu fassen, wenn man in der Presse des Unglücks ist, weil eben das Unglück mit seinen Gefahren uns zu uns selbst hinein und zum Gefühle der Freiheit drückt. Daher werden mehr Menschen im Unglück groß als im Glück, und das Glück trägt mehr zu Grabe als das Unglück.

Ew. Hochwohlgeboren kennen und sehen, wie es mit uns liegt. Aber wir glauben, daß eben daher, weil es mit uns so schlimm liegt, es anfange, sich recht gut zu legen. Es war uns zu wohl, daher ging es so schief. Nun wir darniederliegen, wird es sich erheben unter uns. Sollten wir einen starken Sinn für Freiheit und für Würde erfassen, so mußte eben eine solche Zeit, als jetzt auf uns liegt, kommen; denn nun behauptet die Besinnung ihren hohen Platz und nimmt die Zügel der Regierung über uns in ihre Hände.

Es war also sehr natürlich, daß einige Menschen die Raffinerien des Unglücks über uns benutzten, und auf den Gedanken fielen, zu sehen, wie ein starker Sinn in unser Volk gebracht und genährt werden könne. Diesen Gedanken wollen sie durch einen Verein zur Welt der Realitäten befördern. Ew. Hochwohlgeboren wissen von diesem Verein und haben ihn, soweit wir es vernommen haben, nicht ungern in Kunde gezogen. Aber eben Hochdieselben können ihm kräftige Unterstützung geben und werden demselben, nachdem sie den Geist desselben aus seinen Grundsätzen kennen gelernt haben, gewiß nicht Hochderoselben viel vermögende Gesinnung versagen. Es ist Zeit, den Menschen an der Wurzel zu ergreifen und seinen Wuchs zu leiten. Die Zurechtknetung der Schale hilft nichts am Menschen, wenn es mit seiner innern, moralischen Stimmung nicht aufs Feste gekommen ist. Wir bitten Sie also gehorsamst, uns Ihre Unterstützung nicht zu versagen, und haben die Ehre mit vollkommenstem Respekt zu beharren rc.

Beilage D.[6])

Antwortschreiben des v. Klewitz d. d. Königsberg, den 8. Mai 1808 auf die Eingabe Beil. C.

An
den Kgl. Major H. v. Both, Professor Lehmann,
Kriegsrath v. Tepper, Velhagen u. Oberfiskal Mosqua,
Hochwohlgeboren und Wohlgeboren.

Hochwohl= und Wohlgeborne Herren!
Hochzuehrende Herren!

Von Ew. Hochwohl= und Wohlgeboren Plan zu einem Tugendverein ist mir durch einige der Herren Theilnehmer mündlich gesagt worden.

Was ich sogleich damals erwiderte, glaube ich auch jetzt auf Dero geehrtestes Schreiben vom 5. d. M. ganz ergebenst wiederholen zu müssen. Gewiß ist die Tugend nie ein dringenderes Bedürfniß als im Unglück, theils um es zu tragen, theils um es nicht ferner zu verschulden. Ein Verein dazu kann hierin gegenseitig bestärken, wird aber schwerlich seinen Zweck erreichen, sobald er aus dem Kreise der vertraulichsten Bekanntschaft heraustritt; er läuft alsdann sogar Gefahr, in den Verdacht einer politischen Tendenz zu verfallen und dadurch sich selbst oder wohl gar den Staat in Verlegenheit zu setzen. Sicherer und unfehlbar wird es uns zum Zweck führen, wenn die jetzige Generation die künftige so erzieht, daß diese die Schuld ihrer Väter zu büßen nicht mehr verdiene.

Erlauben Euer 2c., daß ich mit diesem meinem Glaubensbekenntniß den verbindlichsten Dank für Ihr ehrenvolles Vertrauen und die Versicherung der vollkommensten Hochachtung verbinde.

Euer 2c.

ganz ergebenster Diener
v. Klewitz.

---

6) Vgl. Voigt S. 10.

Beilage E.

Organisationsplan des Tugendvereins.
Königsberg, den 28. April 1808 eingeschickt (von Prof. Lehmann) an die Mitglieder zur Prüfung, Bemerkung und Stimmung.

§. 1. Funfzig Mitglieder unter fünf Geschäftsträgern machen den großen Stammverein aus.

§. 2. Dieser Stammverein bildet in sich 5 Mutterlogen zu 10 Mitgliedern, jede unter einem Geschäftsträger.

§. 3. Jedes Mitglied der Mutterlogen stiftet eine Filialloge von höchstens 50 neuen Mitgliedern.

§. 4. Jede Filialloge wird wieder eine Mutterloge von andern neuen Filiallogen nach §. 3.

§. 5. Der Geschäftsträger einer Mutterloge ist Inspizient der untergeordneten Filiallogen.

§. 6. Der Stifter der Filialloge ist natürlicher Geschäftsträger derselben das erste Vierteljahr.

§. 7. Verändert die vierteljährige Wahl den Geschäftsträger der Mutterloge, so wird er Geschäftsträger von derjenigen Filialloge, deren Geschäftsträger in seine Stelle gewählt worden ist.

§. 8. Die Filialloge wählt alle Vierteljahr ihren Geschäftsträger.

§. 9. Die Offizianten der Filialloge sind also: 1) der Wahlgeschäftsträger, §. 8; 2) der Stifter derselben als Inspizient, §. 6; 3) der Geschäftsträger der Mutterloge, aus welcher die Filialloge hervorging, als Erster Inspizient, §. 5.

§. 10. Im Hauptbuche sind 1) die Stammglieder, §. 1, 2) die Geschäftsträger der Filiale, §. 9, notirt.

§. 11. Im Buche der Filiale sind 1) ihre Mitglieder, 2) die Geschäftsträger ihrer Filiale notirt.

§. 12. Die Filiale hat die Abschrift des Grundgesetzes, ihr Buch und ihr Protokoll bei ihrem Geschäftsträger.

§. 13. Im Hauptbuch ist eine Rubrik für die Filialgeschäftsträger, welche nicht Mitglieder des Stammvereins sind.

§. 14. Jede Filialloge steht unter Aufsicht ihrer Mutterloge, §. 9.

§. 15. Die Filialgeschäftsträger sind im Hauptbuche chronologisch nach dem Datum der Wahl notirt.

§. 16. Die Mutterloge, §. 2, kann von der Anlegung einer Filiale dispensiren.

Beilage F.[7])

Schreiben des Raths des Vereins (der 5 Geschäftsträger, s. Beil. C) an den König v. 18. Juni 1808 bei Ueberreichung der Verfassung.[8])

An
des Königs Majestät
Allerhöchste Person
allhier.

Allerdurchlauchtigster rc.

Nach dem Umfallen des Vaterlandes ist vielfältig über die Quellen desselben wie über seine Aufhülfe geschrieben und gesprochen worden. Wie man jenes dem Mangel öffentlicher Tugenden zugeschrieben, hat man die Wiedergeburt des Vaterlandes nur in der Erhebung der Menge zu Gemeinsinn und gemeinnützlichen Aufopferungen gesucht. Aber auf welchem Wege dem Volke beizukommen, wie es mit dem Enthusiasmus einzelner patriotischer Männer zu umfassen, wie der Wille Aller zu Einem Willen, das Vermögen Aller zu Einer Kraft zu fassen und zu lenken, und wie es wahr zu machen sei, wofür die edelsten Herzen glühen, aber es herzustellen verzagen: diese Fragen sind nie befriedigend aufgelöst. Dennoch kann uns nur durch uns selbst geholfen werden, dennoch müssen Recht und Wahrheit irgend wo ihre Vertreter finden.

Eine Gesellschaft einfacher, aber wohlgesinnter Männer ist zu-

7) Vgl. Voigt S. 11 und 12.
8) Die alte, in Abschnitt IV. abgedruckte Verfassung.

sammengetreten für das Vaterland und seine sittliche und physische Aufhülfe. Aus eignen Kräften, in reinem Enthusiasmus soll das Volk seinem edeln Monarchen zur schnellen Wiedergeburt seines Flors und seiner Macht helfen und beispringen. Das ist unser Zweck. Auf welchem Wege, durch welche Anleitung, ist in der Verfassung der Gesellschaft unverhüllt aufgestellt. Eurer Königl. Majestät wagen die Geschäftsträger derselben diese Verfassung in der Beilage allerunterthänigst vorzulegen. In ihren Gesetzen spricht sich unser gemeinnützlicher Endzweck klar und deutlich aus; die Zweige unsrer Thätigkeit sind angegeben; und wenn der Bau der Gesellschaft unvollständig scheint, so ist es, weil wir, obwohl an Kräften nur schwach, in einem weitgreifenden Verein mit Sicherheit und Vorsicht Großes anlegen, befördern und erhalten wollen.

Wir fühlen, daß die Reinheit unsrer Absicht und die Güte unsrer Anstalten uns überall, wo Sittlichkeit und Recht gilt, autorisiren und begünstigen werden. Das ewige Gute, welches in dieser schlimmen Zeit vielfach angefeindet wird, berechtigt und schützt uns bei seiner Vertretung. Wir bitten deshalb E. Kgl. Maj. nicht um Autorisation, Privilegien oder besondere Begünstigung; wir legen unsre Verfassung auf die Schwelle des Thrones nieder, für den wir uns vereinten. Wir haben nicht das helle Tageslicht zu scheuen. Wir wollen Tag und Licht in die Schlupfwinkel des Verbrechens, Rath und Trost in die Wohnung der Leidenden, Muth und Hülfe in die verödeten Werkstätten des Fleißes, Kraft und Glauben unter unsre hoffnungslosen Mitbürger, echt deutsche Sitten und Tugenden auf das künftige Geschlecht und, wenn es uns gelingt, den Segen eines guten Namens und Beispiels auf unsre Enkel bringen.

Wenn Eure Kgl. Maj. wir mit unserm Zweck und unsrer Absicht bekannt machen, so ist es aus dem Grunde, daß wir dem edelsten und tugendhaftesten Manne in der Person unseres Erlauchtesten Königs Freude bringen durch die Verkündigung, daß Sein Volk sich wieder regen werde in dem Guten, Wahren und Seiner Würdigen, so geschieht es, weil wir uns verpflichtet wissen, Eurer Kgl. Maj. von unserm Schaffen und Thun Rechenschaft geben zu müssen, damit unsre Absichten nie verkannt, unser Zweck nie mißverstanden, unsre treuen Herzen durch Argwohn nicht gekränkt, unsren muthigen und edeln Bemühungen aber nicht entgegengewirkt, und die Harmonie

zwischen Regierung und Verein, auf welche allein der Letztere gebaut ist, nie aufgehoben werde.

Wir haben Gesetze und Geschäftsträger, welche bei Kollisionen das Interesse des Staats wahrnehmen und mit entscheidendem Einfluß alle Zeit gegen uns geltend machen können. Wir haben also keinen Mißbrauch zu fürchten.

Sind auch die Kräfte von Eurer Kgl. Maj. Volke erschöpft, ist sein alter Ruhm verdunkelt, sind auch unsre Hülfsquellen versiegt und abgeleitet, uns bleibt die Tugend und der Muth als der unversiegbare Born von Macht, Ruhm und Glanz und von Wort und That, welche selbst dieser Zeit widerstehen und auf die Nachwelt kommen werden.

Allergnädigster König und Herr! Wir haben die allgemeine Huldigung des Volkes, wie sie in vielen tausend beklemmten Herzen schlägt, laut ausgesprochen; wir wollen sie wahr machen durch die lebendige That.

In reinster Huldigung ersterben wir

E. ꝛc.
getreuste Unterthanen
der Rath des Vereins.

Beilage G.[9])

Schreiben des Raths des Stammvereins (der 5 Geschäftsträger s. Beil. C) an den Minister Freiherrn v. Stein vom 18. Juni 1808.

Eurer Hochfreiherrlichen Excellenz wagt eine Gesellschaft von Männern, welche durch die Unterschriebenen repräsentirt wird, ihre Verfassung vorzulegen, durch welche sie sich selbst und durch sie den edleren Theil des Volkes an E. H. Exc. in dem großen und würdi-

9) Vgl. Voigt S. 12 bis 13.

gen Geschäft, das Vaterland wieder herzustellen, inniger anschließen will. Es ist dies die Entwickelung jener Grundsätze, welche wir Hochdenenselben durch den Herrn Geheimen Oberfinanzrath von Beguelin gehorsamst überreichten.

Unter der Leitung eines kraftvollen Mannes muß den Preußen durch sich selbst geholfen werden. Diese Nothwendigkeit und die Ueberzeugung glücklichen Erfolges beseelt viele Herzen, und in ihr liegt der einzige Trost, der uns übrig blieb. Der Mann ist gefunden, hat sich willig den Geschäften hingegeben; so muß auch das Volk sich dankbar und regsam zeigen und in seinem eignen Flor den Ruhm seines Retters bewähren.

Das wahre Interesse der Staatsbürger wird jetzt allgemeiner gefühlt, und seit wir in Trümmern daliegen, leuchtet der Werth der Einheit und Einigkeit Allen ein. Diese Einigkeit zu befördern, sie auf Uebung öffentlicher Tugenden und Thätigkeit im Allgemeinen nützlicher zu leiten, ist der Zweck unseres sittlichen und wissenschaftlichen Vereins. Darum halten wir uns Hochdero Protektion so gewiß, daß wir auf eine förmliche Autorisation des Staats nicht Anspruch machen. Vielmehr wollen wir durch die unverhohlne Darlegung unsrer Zwecke und Mittel uns nur bei E. H. Exc. vor jeder Verkennung unsrer Absichten verwahren und öffentlich und frei, wie unser Schaffen und Wirken ist, auch die Wege benennen, auf welchen wir uns dem Ziele zu nahen hoffen. Wir wollen nicht herrschen, wir wollen geschickter dienen; wir wollen nicht bauen nach Willkür und Dünkel, sondern uns selbst geschickt machen zu brauchbaren Materialien und zu guten Werkzeugen; wir wollen erziehen, aber zunächst uns selbst. Die Veredlung des gegenwärtigen Geschlechts, die Ausbildung menschlicher Schönheit in dem Künftigen, die Erweckung von Muth, Glauben, Selbstvertrauen und Anhänglichkeit an Fürsten und Verfassung, endlich die Vertretung des ewigen Guten gegen die unsittliche Richtung dieses verderbten Zeitalters, dieses sind Gegenstände, würdig der Thätigkeit rechtgesinnter Männer.

Durch unsre Einrichtungen haben wir künftigem Mißbrauch vorgebeugt und, wie für uns selbst, auch dem Staate einen Wächter unter uns aufgestellt, welcher mit aller Kraft, die wir ihm beilegen können, das Interesse des Staats gegen uns selbst wahrnehmen soll.

Möchte es uns gelingen, was wir wünschen, und wohin wir stre-

ben; dann würde das Preußische Volk an allgemeiner Würdigkeit zu Macht und Glanz gewinnen, was es wirklich eingebüßt. Wer aber würdig ist stark zu sein, ist auf dem Wege, es zu werden.

Möchten E. H. Exc. in unserm unbegrenzten Vertrauen, in unsrer Hingebung den Beweis annehmen, daß wir Hochdieselben als den Beschützer und das Haupt alles Wahren, Edeln und Würdigen anerkennen, verehren, und nur Hochdenenselben angehören wollen.

Zugleich halten wir uns verpflichtet gehorsamst anzuzeigen, daß wir ein ähnliches Exemplar Sr. Majestät dem Könige unterm heutigen Datum unterthänigst überreicht haben.

Mit der tiefsten Ehrfurcht unterzeichnen wir uns

E. H. Exc.

ganz unterthänigst

Der Rath des Stammvereins.

Beilage H.[10])

Kabinets-Bescheid d. d. Königsberg, den 13. Juni 1808.

An

den Professor Lehmann, Major v. Both, Kriegsrath Velhagen, Rektor Chifflard und Assessor Bardeleben.

Die Belebung von Sittlichkeit, Religiosität, ernstem Geschmack und Gemeingeist ist allerdings sehr löblich; und insofern die unter dem Namen eines Tugendvereins entstehende Gesellschaft sich hiermit ganz in den Grenzen der Landesgesetze und ohne alle Einmischung in Politik und Staatsverwaltung beschäftige, billigen Seine Königl. Majestät von Preußen den Zweck und die Verfassung der Gesellschaft. Dies eröffnen Allerhöchstdieselben den Vorstehern des Vereins: Lehmann, v. Both, Velhagen, Chifflard und Bardeleben, auf ihre

---

10) Vgl. Voigt S. 13 bis 14.

Eingabe vom 18. d. M., in der Erwartung, daß sie jede Ausartung der Gesellschaft, welche sogleich ihre Auflösung herbeiführen würde, vermeiden werden, und haben sie ein Verzeichniß ihrer Mitglieder nicht allein jetzt, sondern auch vierteljährlich einzureichen.

Friedrich Wilhelm.

Beilage I.[11])

Rede des Prof. Lehmann in der Generalversammlung des Tugendvereins am 6. Juli 1808.

Meine Herren!

Der große Schritt, welchen wir zu Sr. Majestät dem Könige thaten, um für unsern Verein die allerhöchste Genehmigung einzuholen, ist gelungen. Das Kabinetsschreiben ist an uns eingegangen und lautet also: (wird gelesen). —

Wir sind also vor einer Auflösung durch eine Macht in unserm Reiche sicher, so lange wir die Politik und Staatsverwaltung außer unsrer Verfassung lassen und die Befolgung der Landesgesetze in die Verfassung bringen. Wir sind nicht verantwortlich für die Kräfte, welche ein gesundes, zusammenhaltendes, nervichtes Volk gegen seine Feinde hat, obschon wir diese Gesundheit und diesen ineinander greifenden Nerv uns zum Zwecke machen. Wir sind mit unsern Pflichten und Rechten an uns selbst und unsern Zweck in der Repräsentation unsrer Geschäftsträger hingegeben, und der König hat alle Verantwortlichkeit, zugleich also auch Rechte, auf die Geschäftsträger gelegt. Wir haben das Recht einer Propaganda. Wir sind überhaupt zu einer Staatsgesellschaft erhoben worden, haben eine öffentliche Würde, und haben selbst von den Feinden des Staats keine andre Behandlung zu befürchten, als das Militär, die Akademie und die bürgerlichen Behörden, welche zwar aufgelöst werden können,

11) Vgl. Voigt S. 49.

aber in keine Strafe genommen werden, so lange sie ihrer Autorisation nicht entgegen gehen. Man kann uns verbieten, diesen Verein fortzusetzen, aber unser Herr hat alle Verantwortlichkeit auf sich gelegt und uns in den Bund des Völkerrechts aufgenommen, so lange wir dem Inhalt seines Kabinetsschreibens genügen.

Der Rath Ihres Vereins ist also hiemit autorisirt, für denjenigen, welcher durch Aeußerungen gegen die Hinweisung im Kabinetsschreiben uns Alle in die Gefahr der Auflösung bringt und dadurch diesen nunmehr würdigen Verein dem Gespötte des Publikums aussetzt, gewisse rechtliche Folgen festzusetzen, wodurch sein Versehen gegen uns Alle wieder ausgesöhnt wird. Und von jetzt ab ist dieses Kabinetsschreiben unser Evangelium in der Art, daß wir denjenigen, welcher durch Reden dawider handelt, nicht für den Unsrigen halten können, sondern für einen solchen, der die Auflösung unsers Vereins sich zum Wunsche und zur Arbeit gemacht habe.

Kraft dieser Kabinetsorder und der öffentlichen Würde dieses Vereins, und so gewiß wir Männer sind, auferstehen wir in denen Theilen und Gliedern, wo wir bisher matt gewesen sind, von der Erschlaffung, welche sich für einen Verein, der eben gegen die Erschlaffung arbeiten will, nicht geziemet, und immer schon ein schlimmes Kennzeichen am Menschen ist. Hüten wir uns vor leeren Formen, und greifen wir von nun ab hinaus zur Materie! Was wir bisher weniger übergehen konnten, die innere Einrichtung und Form unsrer Verfassung, das müssen wir nunmehr mehr bei Seite legen, damit wir nicht sind wie Kinder, welche eine Puppe putzen, ihr aber kein Leben geben. Bisher mußten wir im Innern des Vereins stehen bleiben und zusehen, daß wir uns gut stellen. Aber von jetzt ab müssen wir hinaustreten und uns um die Menschen mit ihren Sitten, Maximen und Thaten bekümmern, ihnen mit Beispiel vorangehen und Einfluß auf sie suchen, daß wir sie zum Guten bringen. Ein großer Theil von Ihnen wird wenig beschäftigt werden, wenn wir nur in der innern Form brüten wollen. Aber jeder von Ihnen hat volle Arbeit, wenn er nun unter andern Menschen seinen Weinberg anlegt. Fragt jemand: was soll ich thun? so antworten wir: geh zu jedem Menschen, der Dir vorkommt, und er wird Deinem Kopf und Herzen zu thun geben.

Sollte bisher jemand von uns diesen unsern Verein als Mittel

haben brauchen wollen, seine Privatabsichten zu erreichen: so müssen wir bedenken, daß die Würde des Vereins jetzt fordert, unser Privatinteresse dem Geiste des Vereins zu opfern, und dasjenige, was unter den Resultaten bleiben muß, nicht zur Hauptmaxime zu machen. Indem wir uns verbunden haben, ist allerdings unsre Sorge nicht unnütz, jeden von uns, soviel an uns ist, zu befördern und zu beglücken. Wenn wir aber nur für unser Interesse den Verein anlegen oder behaupten, so entehren wir uns unter einander, und wir sind dann wohl nicht diejenigen, von denen sich der Verein viel versprechen kann.

Wir haben zwar das Recht der Publizität; allein es ist dem Zweck unsers Vereins gemäß, daß wir ihn eben jetzt zu einem Geheimniß machen. Jetzt müssen wir uns ins Unsichtbare stellen, damit wir aus dieser Unsichtbarkeit wirken können. Treten wir in unsern Mitgliedern hervor, so können wir nicht auf Herzen wirken, sondern nur auf Gesichter; und man wird, wenn man uns kennt, uns mit Verstellung begegnen und uns das Gefühl unsrer Vergeblichkeit geben.

Nachdem wir also heute noch dasjenige werden besorgt haben, was dem Kabinetsschreiben entspricht und unsrer Verfassung, so gehen wir in die Welt und suchen mit Männerkraft, mit Sinn für Gesetze, für Autoritäten, für Ordnung den Kampf gegen Neid, Anmaßung, Erschlaffung, Verwirrung, Unbesonnenheit, Unsitte zu bestehen. Und wo wir fernerhin uns in unsern Kammern finden werden, da wollen wir uns brüderlich, ohne wildes Feuer, ohne Herrschsucht und Neid, immer ferner für die gute Sache des Vereins beleben. Was wir vorhaben, geht gewiß, wenn wir nur rüstigen Willen haben, und was wir vorhaben, das wird uns überall geboten, wo wir etwas Gutes oder Schlechtes unter Menschen sehen. Niemand von uns denke so klein von sich, daß er im Vereine nicht dasjenige könne, wozu weder Titel noch Glanz gehört, sondern nur ein wahrer Mensch und ein braves Herz.

Beilage K.

Rede des Professor Lehmann in der Generalkonferenz am 6. August 1808. —

Meine Herren!

Man durfte gleich anfangs bei der Geburt und an der Wiege dieser Gesellschaft gutes Muthes darüber sein, daß dieselbe anwachsen werde. Denn ein Jeder wird vom Bedürfniß der Veränderung unserer Lage geplagt, und damit fährt in Jeden ein Geist der Reformen, wo nicht dieselben einzuleiten, doch in dieselben willig einzukehren. Und wenn die Unzufriedenheit da, wo sie nur nicht ein wildes Aufbrüllen des Affekts oder ein menschenhässiges Murren der Leidenschaft ist, sondern aus dem Sitze der denkenden und nach dem Bessern strebenden Persönlichkeit kommt, immer der Zug hoher Charaktere ist: so sicherte immer diese steigende Unzufriedenheit im Volke das Wachsthum dieses Vereins, der dazu da sein sollte, das Schlechtere des Affekts und der Leidenschaft in dem Feuer eines schönhellen Enthusiasmus zu läutern. Allein auch gleich anfangs mußte uns die Besorgniß beikommen, welche uns die Geschichte der Vorzeit und der Mitzeit eingiebt, daß Gesellschaften in ihrem Fortlaufe oft ihrem ursprünglichen Zwecke entlaufen und ihren Zweck mäßig in sich selbst hegen und begraben, je mehr sie sich in sich selbst durch ihr Alter gesetzt haben, daß also auch dieser Verein zum Absprunge von seiner ersten Bestimmung im Verlaufe kommen könne.

Ich würde Sie beleidigen, wenn ich voraussetzen wollte, daß Sie über die ursprüngliche Absicht dieses Vereins noch im Finstern wären. Die Darstellung der ursprünglichen Absicht eines Vereins ist nun freilich im Gesetze desselben niedergelegt. Allein die Bürgschaft, daß diese Gesetze nach der Ersten Absicht erkannt und erklärt, nicht aber die Erste Absicht nach dem Gesetze entstellt werde, ist doch in der Geschichte des Vereins verwahrt und da, wo diese Geschichte ihren Auslauf nimmt. Wenn Sie nun über diesen Ort Auskunft haben, so darf ich Ihnen wohl nicht erst erklären, warum wir, die Geschäftsträger der Ersten Epoche des Vereins, am Schlusse derselben uns so

nahe an diese Absicht anlegen, und wie ich dazu komme, wahrscheinlich das letztemal in diesem Chor jene ursprüngliche Absicht des Vereins nochmals aufzustellen.

Diese Absicht geht gradeswegs aufs Volk, aufs Herz des Landes. Wohin keine Macht des Staats reicht, was keine Lektüre, keine Theorie in ihre Gewalt bekommt, das wollen wir durch einen Verein versuchen. Durch diesen wollen wir freie Sitten in den Bann legen, daß sie uns folgen sollen. Was einzelne Reformatoren konnten, sollte das nicht ein Verein können? Der Geist des Chors war immer gewaltiger, als einzelne Sterne; und wenn Kant, Luther, Moses große Umschwünge warfen, so rüttelten am Leben der Völker auch die Wachtelbuden und Rabennester, die rothe und weiße Rose, die Hüte und Mützen; und wenn jene Männer größere Wellen in das Meer der Zeiten schlugen, so lag das daran, daß die letzteren Korporationen keine glückliche Zeit oder keine allgemeine Zwecke hatten. Der Geist des Chors hebt die Köpfe aufrecht, giebt dem Genie Flügel und macht ein Volk stark, weil er es mit regem Leben beschüttet. Soll ein Volk gut und mächtig werden, so muß es in allen seinen Adern Leben ergreifen; aber der bloße Mechanismus giebt ihm mit der Farbe der Kunst alle Unnatürlichkeiten zum Lohn. Es muß unter uns, wenn es schlimm und todt ist und besser werden soll, ein freier Aufwuchs von mehreren Kräften entstehn, welche die schlafenden Särge im Volk nach sich reißen.

Im Volke, nicht in uns liegt unsre Absicht. Große Wandelungen gingen sonst von oben herab, von den Großen im Volke. Aber wir wollen von unten anheben und die Masse im Boden schütteln. Das gemeine Volk liegt zum Guten fertig, und haben wir das Ganze bei den Füßen gefaßt, so können wir die verderbten Brüste der in Künstelei getauchten großen Bürger nach der Absicht des Monarchen wenden.

Darum hat ein Theil des Rathes heute seine Stelle niedergelegt, um seinen Lauf zu fördern. Ich gehe jetzt ins Volk, und ich habe Hoffnung, Sie Fortschritte sehen zu lassen. Wir glauben unsre Pflicht auf unserm Posten gethan zu haben. Nehmen Sie nun die Sache auf, wir geben sie in Ihre Hände. Lassen Sie nicht den Verein zum Opfer des Eigennutzes, der Selbstsucht und der anmaßenden Herrschaft werden. Denn da dieses seine Feinde sind, wie sollte er

sie in seiner Mitte dulden können? Erlauben Sie mir von Herzen zu sprechen. Das Leben eines Mannes hat keinen Werth, wenn es nicht körnicht ist: und wollten wir in diesem Verein ein Getriebe aufstellen, welches die Zahl der Spielmaschinen im Volke vermehre, so könnten wir es immer nur so lassen, wie es war. Wollen wir aber den Verein für unsre Privatabsichten brauchen, so haben wir alle Würde abgelegt, indem wir uns erkühnen, Mitglieder zu Sklaven zu machen. Wir haben den Stolz in uns selbst darin, daß wir Alles verachten, was nicht so uns zufallen will, daß wir es nicht zum Ziel machen, darin, daß wir ein gutes und großes Beginnen haben.

Beilage L.

Schreiben des Prof. Lehmann v. 3. Oktober 1808 an den Konsistorial-Rath &c. Hennig über die Kgl. Deutsche Gesellschaft zu Königsberg.

Hochwürdiger &c.

Ziehen Sie die Seelenuhr der K. D. Gesellschaft auf, daß sie gehe. Thun Sie den Vorschlag, daß außer den ordentlichen und Ehrenmitgliedern noch eine Klasse der außerordentlichen Mitglieder z. B. der Studirenden, für welche die Klasse der ordentlichen Mitglieder ursprünglich ja sein soll, damit die D. G. ein Institut, ein Seminarium werde, gebildet werde. Ich weiß, daß man auf die D. G. in solchen Erwartungen sieht.

Beilage M.

Vorschläge des Prof. Lehmann zur Umgestaltung der Königlichen Deutschen Gesellschaft zu Königsberg, am 1. Oktober 1808.

NB. (Wir theilen bloß die hieher bezüglichen §§. mit.)

§. 1. Die D. G. ist keine Korporation, in welcher die Arbeit nicht vor Mitgliedern zu sehen ist, sondern sie muß ein Werk sein, in welchem vor Leben und Arbeit nicht die Mitglieder zu sehen sind.

§. 2. Sie muß ein Haus werden, aber kein Lücken füllender Klubb. Ihre Arbeit gehe nicht ins System, ins Buch, sondern zu Menschen, nicht hinaus zur Welt, sondern hinunter ins Volk, und sie werde kosmopolitisch für die Erde, indem sie patriotisch für ihr Land ist.

§. 3. Sie muß dadurch, daß sie Grade in ihre Mitglieder und Abschnitte in ihre Arbeiten bringt, ein Chor werden und Adern bekommen.

§. 4. Außer den Graden von Ehren- und ordentlichen Mitgliedern muß sie noch außerordentliche haben, welche ihr Nahrung geben, ihr dadurch die Lebensuhr aufziehen und sie hinab zum Niedervolk leiten, sowie sie durch die Ehrenmitglieder ins Ausland den Weg der Mittheilung nimmt.

§. 5. Außerordentliche Mitglieder sind: Studenten, Privatlehrer und alle, welche noch in den Anfängen der Literatur liegen.

u. s. w.

Beilage N.

Antwort des Prof. v. Baczko an Prof. Lehmann d. d. Königsberg, 2. Oktober 1808.

Sie haben mich, theuerster Herr und Freund, durch Ihre kräftigen, muthvollen Aeußerungen erfreut. Wie Sie in Betreff der Deutschen Gesellschaft denken, so hoffe ich die physikalisch-ökonomische, die jetzt auch schläft, zum guten Zweck zu lenken. Wegen unsrer letzten Verabredung habe ich mit dem Herzoge von Holstein gesprochen. Wir stimmen beide mit Ihnen in dem Punkte überein, daß der Verein durchaus kein geheimer Orden werden muß, und ich werde auf den Mittwoch strenge Gesetze, dies auf ewig zu verhüten, in Antrag bringen. Denn wenn jetzt gleich davon noch keine Spur ist, so muß doch auch dafür gesorgt werden, daß der Verein künftighin, was er jetzt ist, sittliche und wissenschaftliche Verbindung zu guten und edeln Zwecken, einzig bleibe. Lassen Sie uns nicht verzagen noch zurücktreten, sondern nach unsrer Ueberzeugung mit vereinter Kraft Gutes wirken.

Hochachtungsvoll

der Ihrige

L. v. Baczko.

Beilage O.

Antwortschreiben des Ministers v. Stein an den Prof. Lehmann hinsichts der Kgl. Deutschen Gesellschaft d. d. Königsberg, 3. Oktober 1808.

Die ursprüngliche, mir aber unbekannte Einrichtung der hiesigen Königlichen Deutschen Gesellschaft kann vielleicht so viel Brauchbares enthalten, daß es statt einer neuen Organisation, die laut den rück-

gesandten Artikeln manches außer den Grenzen eines solchen Instituts Liegendes veranlassen würde, nur einer genaueren Beobachtung des schon Verabredeten und Befohlnen bedurfte.

Da nun meine häufigen Geschäfte mir nicht erlauben mich einer nothwendigen Prüfung des Alten und des Neuen gehörig zu unterziehn, so muß ich es Ew. Wohlgeb. überlassen, mit den schon gebildeten Mitgliedern der Gesellschaft sorgfältig Rücksprache darüber zu nehmen. Nachrichten vom glücklichen Erfolg werden mir jederzeit sehr angenehm sein, und ich werde durch meine Zustimmung gern die Achtung bezeugen, die ich der Verbesserung jeder Deutschen Kunst und Wissenschaft schuldig zu sein glaube.

Stein.

Beilage P.

Schreiben des Prof. Lehmann an Prof. Krug vom 16. September 1808.

— — Es will übrigens verlauten, daß der Verein geheime Zeichen einführen wolle. Da ich die Gesellschaft nicht schon vorfand, so kann ich die authentische Absicht von jenem §. der Verfassung, worin dies untersagt wird, der auch in der vom Könige autorisirten Abschrift befindlich ist, aber im Druck gegen mein Wissen und Wollen ausgelassen ward, angeben. Nämlich, es darf kein Freimaurer eine andre geheime Gesellschaft, einen Verein unter geheimen Zeichen eingehen. Und in der Voraussetzung, daß jener im Druck ausgelassene §., dessen unrechtmäßiges Weglassen in der Sitzung vom 6. August erwiesen ward, [12]) auch in dem Verein verworfen werde, leidet mein Maurereid, bis die Maurerei mich entbunden hat, nicht meine Einwilligung dazu, und muß die Einführung der geheimen Zeichen eine Spaltung zwischen dem Vereine und den Maurern nach sich ziehen zum Skandal des Volkes.

12) Vgl. Abschn. II., §. 6.

Ich bitte dies zu beherzigen, und lege ich diesen Aufsatz zu meinen Akten der Geschichte des Vereins, welche ich in Händen habe.

Mit Achtung und Liebe

Lehmann.

Beilage Q.

Antwort des Prof. Krug an den Prof. Lehmann, vom 19. September 1808.

— — Sie sind ferner mit der Einführung gewisser Erkennungszeichen unzufrieden, theils weil dies mit Ihrem Maurereide, theils mit dem weggelassenen §. der Verfassung streite. Was den ersteren Punkt betrifft, so ist jene Einführung von Mitgliedern des Vereins, die selbst Maurer sind, gewünscht und gebilligt worden. Auch kann ich nicht glauben, daß das Eigenthümliche und Vorzügliche der Maurerei bloß in gewissen geheimen Zeichen liege. Der Verein, dessen Zwecke und Mittel offen daliegen, und jedem, der sie kennen lernen will, vor dem Zutritt offen dargelegt werden, ist eben darum keine geheime Gesellschaft. Denn das Wesen einer geheimen Gesellschaft beruht darauf, daß ihre Zwecke und Mittel unbekannt sind und die Neulinge erst nach dem Zutritt und auch nur allmälig in verschiedenen Graden bekannt gemacht werden. Was den weggelassenen §. der Verfassung betrifft, so bitte ich Sie, mein lieber Freund, eine Sache nicht mehr zu erwähnen, die doch nun einmal nicht zu ändern ist. Hat Bardeleben hierin eigenmächtig gehandelt, so hat er freilich gefehlt. Aber in einem Vereine zur Uebung öffentlicher Tugenden ist ja wohl Versöhnlichkeit, Vergeben und Vergessen, besonders in Dingen, die nicht wesentlich sind, die erste Pflicht der Mitglieder. Wäre auch jener §. mit abgedruckt, so würde er ja dadurch noch nicht die Autorität einer ewig nothwendigen Norm erhalten haben. Die Verfassung selbst autorisirt die Gesetzkommission zur fortwährenden Revision und Vervollkommnung der Verfassung, weil diese, wie alle menschliche Dinge,

immerfort Unvollkommenheiten haben wird, und wir stets nach dem Bessern streben sollen. Eben diese Gesetzkommission hat die Einführung der Zeichen gebilligt, die Pluralität des Vereins hat sie angenommen. Es ist also Pflicht jedes gutgesinnten Mitgliedes, sich dieser Anordnung vermöge seines Reverses zu unterwerfen. Ich bitte Sie also, mein werther Freund, recht dringend, nicht ferner eine Art von Opposition gegen den Verein zu bilden, und in Zukunft an unseren Versammlungen und an unseren Arbeiten theilzunehmen, damit die schönen Zwecke des Vereins auch durch Sie, den Mitstifter desselben, gefördert werden. Oeffnen Sie Ihr Herz, das ich schätze, diesen Bitten eines Freundes, und beweisen Sie durch die That, daß Sie im Stande sind, die Individualität über dem Allgemeinen zu vergessen.

Gruß und Achtung.

Krug.

Beilage R.

Schreiben der Mitglieder des Vereins 2c. Schmit, Kübler, v. Borne, Knackfuß, Lehmann, Schulenburg, Jahnke und Langwalt an den Prof. Krug v. 22. September 1808.

Es ist bei mehreren Mitgliedern des Tugendvereins der sehr gegründete Verdacht entstanden, daß diese Gesellschaft sich allmälig zu einem Orden hinneige und zu einer Verbindung, wie sie der Staat nicht autorisirt hat und nicht autorisiren kann. Denn sobald geheime Zeichen und Erkennungsworte eingeführt werden, an welchen sich die Mitglieder überall wiederfinden, ist dieser Verdacht wohl nicht ganz zurückzuweisen. Dies können wir Unterschriebene aber aus folgenden Gründen durchaus nicht billigen:

1) Wir setzen uns dadurch einer großen Verantwortlichkeit gegen den Staat aus.

2) Wir ziehen dadurch die Aufmerksamkeit von außen her auf uns und bringen dadurch selbst den Staat in Verdacht.

3) Wir handeln dadurch früheren, besonderen Verbindlichkeiten ganz entgegen, die uns jeden Uebertritt zu geheimen Verbindungen verbieten, und insofern wir freiwillig dies früher gelobten, brechen wir unser gegebenes Wort.

Dies sind die wichtigsten Gründe, die uns gebieten, diese Modifikationen des Vereins zu unsrer eignen Wohlfahrt zu berücksichtigen, und uns gegen die Vorsteher der Gesellschaft geradezu zu erklären: das Verdachterregende entweder aufzuheben, oder uns unsre Entlassung vom Verein zu gewähren, die wir uns schriftlich erbitten.

Wozu aber sollen denn auch jene geheime Zeichen und Worte? Sollen sie Erkennungszeichen eines echten Vaterlandsfreundes sein, so sind sie die traurigsten, die es giebt. Unser Herz muß es uns sagen, daß uns der bessre Sinn für Vaterland und Fürsten beseelt, daß kein Opfer uns zu schwer fallen würde, wenn es auf unsern Beitrag zum Gemeinwohl ankommt, daß wir den Tod lieber einer entehrenden Sklaverei vorziehen, und mit treuen Kräften nützen, leben und sterben wollen. Wer aber kann uns Bürge dafür sein, daß bei der großen Erweiterung des Vereins nicht manche Unwürdige eintreten, die aus ganz andern Motiven zu uns kommen? Oder ist ein Deutscher Handschlag und ein treu gemeintes Deutsches Wort, wie man dieser vaterländischen Gesellschaft sich anreiht, nicht schon Zeichen genug, daß es uns ein Ernst ist, Gutes zu stiften und auszubreiten? Treue und Redlichkeit, glühender Vaterlandssinn und edles Freiheitsgefühl machen alle Zeichen überflüssig und drücken ein heiliges Gepräge auf die Stirn dessen, der am Altare des Vaterlandes ihm Treue gelobt. Darum lassen Sie uns diesen Tand wegwerfen, der uns in den Augen der Welt verdächtig macht und unsre lautersten Absichten verunglimpft.

Ein nicht minder beherzigungswerther Punkt aber ist es, daß die Gesellschaft allmälig das Ansehn eines Klubbs anzunehmen scheint, wo man bloß des Amüsements wegen zusammenkommt. Dies ist aber der frühe Tod der edelsten Verbindung. Wir wissen dies aus Erfahrung, und darum reden wir. Dieses Versammeln steht mit dem Zweck unsrer Verbindung im schreiendsten Kontrast. Ernst und erhaben und heilig ist die Absicht, in welcher Männer zusammentreten,

Deutsche Männer, um ihr Scherflein zur allgemeinen Wohlfahrt des Vaterlandes beizutragen. Wer sich amüsiren will, der suche andre Oerter, er findet sie gewiß. Oder soll es ein Beförderungsmittel werden, sich näher kennen zu lernen? Dies kann es auch nicht sein. Denn um den Menschen kennen zu lernen, muß man ihn auf dem größern Schauplatze des Handelns oder in dem Kreise sehen, der seine Welt ist. — Auch diesem Uebelstande helfen Sie ab, um die Existenz dieser ehrwürdigen Gesellschaft nicht zu zerstören, ehe sie sich einmal wirksam zeigt.

Auch sind Strafen für diejenigen festgesetzt, welche den Versammlungen, ohne anzugeben, warum, nicht beiwohnen. Das ist Zwang, und Zwang bei solchen edeln Zwecken, die der Verein in seinem Grundgesetz hat, darf nicht stattfinden. Beim Eintritt in diesen Verein waren wir freie Männer, und sind es noch, und werden uns durch keinen Zwang an Pflichten erinnern lassen, deren Erfüllung wir freiwillig übernehmen.

Die Frage: was ist bereits geschehen? und was kann bei der gegenwärtigen Lage des Vereins Gutes geschehen? ist eine Frage, deren Beantwortung manchen warmen Theilnehmer mit Kummer erfüllt. Diese Frage zu beantworten und die Resultate der Gesellschaft alsdann vorzulegen, wenn wir über die früher bemerkten Punkte Aufschluß erhalten haben, dies wird uns gewiß mit Vergnügen gestattet werden. —

Beilage S.

Schreiben des Prof. Krug an Prof. Lehmann vom 29. September 1808.

Werthester Freund und Kollege!

Haben Sie die Güte, dies (— nämlich Beilage T —) Ihren Mitunterschriebenen vorzulegen. Es würde mir sehr Leid thun, wenn ich die schmerzliche Erfahrung machen sollte, daß ich mich in der Beurtheilung Ihres Herzens geirrt hätte, und Sie um unwesentlicher Dinge willen einer guten Sache entgenwirken könnten.

Achtungs- und herzlichen Zutrauens-voll

der Ihrige

Krug.

Beilage T.

Antwortschreiben des Prof. Krug (auf Beilage R) vom 29. September 1808.

Hochzuverehrende Herren und Freunde!

Sie haben unterm 22. d. bei mir eine Erklärung über einige vom Stammverein gefaßte, Ihnen aber mißfällige Beschlüsse, worüber Sie Aufschluß und deren Rücknahme Sie, unter Ankündigung des Austritts im Weigerungsfalle, wünschen, eingereicht. Diese Erklärung habe ich nach meiner Pflicht dem Stammverein in der gestrigen Sitzung vorgelegt und von demselben den Auftrag erhalten, Ihnen über jene Beschlüsse folgenden Aufschluß zu geben.

1) Die angenommenen Zeichen sollen bloß dazu dienen, daß ein Mitglied des Vereins, wenn es sich außer dem Sitze seiner Kammer

befindet und auswärts jemanden antrifft, von dem es wissen möchte, ob er bereits zum Vereine gehört, sich derselben nach seinem Belieben bediene, um indiskrete Fragen und Gegenfragen zu vermeiden. Es steht daher in Jedermanns Freiheit, von den Zeichen Gebrauch zu machen oder nicht. Sie begründen keinen geheimen Orden; denn sie sind etwas ganz Außerwesentliches; und der Verein macht Jedermann noch vor der Aufnahme mit seinen Zwecken und Mitteln bekannt, wenn er nur den ersten Revers unterschreibt. Wenn also der Verein vor Bestimmung jener Zeichen Ihren früheren Verbindlichkeiten nicht entgegen war, so ist er es gewiß jetzt auch nicht, wie dies auch viele achtungswerthe Mitglieder erklärt und anerkannt haben, die mit Ihnen in gleichen früheren Verbindungen sich befinden. Wir setzen uns also auch keiner Verantwortlichkeit gegen den Staat aus, der ja unsre Verfassung so, wie sie ihm gedruckt vorgelegt worden ist, ohne alle Ausstellung anerkannt hat, und können folglich den Staat auch in keinen gegründeten Verdacht bringen. Ungegründeten Verdacht aber kann kein Mensch, keine Gesellschaft, kein Staat in der Welt vermeiden.

2) Eben so wenig hat unser Verein das Ansehn eines Klubbs angenommen. Möchten Sie doch die Generalversammlungen sowohl als die Sitzungen der Arbeitsabtheilungen recht fleißig mit Ihrer Gegenwart beehren, um sich durch den Augenschein zu überzeugen, daß wir nur arbeiten, und uns nicht amüsiren, wie Sie sich ausdrücken! Nur Mißverständniß eines Beschlusses, der Ihnen vielleicht durch Hören-Sagen bekannt geworden, konnte Sie zu einem so harten Vorwurfe verleiten. Es ist nämlich bloß nachgegeben, daß Montags und Donnerstags nach den Sitzungen der Arbeitsabtheilungen die Mitglieder zusammen bleiben und auch Mehre hinzukommen können, um sich noch ein Paar Stunden freundschaftlich zu unterhalten, Ideen auszutauschen, die sich auf unsre Zwecke beziehen, und sich nebenher auch näher kennen zu lernen, wozu Geselligkeit allerdings auch ein Mittel ist, nicht bloß das Handeln in der Welt, das uns bei Vielen oft auch ganz unbekannt bleibt, wenn wir es nicht etwa von Anderen im geselligen Umgange zufällig erfahren. Ueberdies sind alle Spiele, frivole Zerstreuungen, kostspielige und luxuriöse Genüsse aufs Strengste aus diesen Unterhaltungen verbannt. Wie sollte denn dadurch der Zweck des Vereins behindert werden?

3) Eigentliche Strafen für die, welche ohne Entschuldigungsgründe wegbleiben, sind keineswegs festgesetzt, wie Sie sich leicht selbst überzeugen können, wenn Sie sich den Beschluß von Ihrer Kammer wollen vorlegen lassen. Veranlaßt wurde der Beschluß dadurch, daß die Versammlungen von Vielen leider so selten besucht wurden. Doch weil Sie hieran Anstoß nehmen, so hat der Stammverein einstweilen das Gesetz noch suspendirt, und es wird nicht eher in Ausführung gebracht werden, bis die Erfahrung über dessen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit nähere Anweisung gegeben haben und eine neue sorgfältige Deliberation darüber angestellt sein wird.

Die Mitglieder des Stammvereins sind nach der Verfassung durch Stimmen-Mehrheit gewählt, also von Ihnen Allen mitgewählt, wenn Sie auch vielleicht diesem oder jenem nicht ihre einzelne Stimme gegeben haben. Der Stammverein hat nach der Verfassung eine Gesetz-Kommission erwählt. Diese hat alle Ihnen mißfälligen Beschlüsse geprüft und entworfen. Der Stammverein hat sie genehmigt. Sie sind der Kammer, deren Mitglieder Sie sind, vorgelegt worden. Diese hat sie angenommen in den Generalversammlungen, ohne daß sich auch nur eine einzige Stimme dagegen erhoben hätte. Vielleicht waren Sie nicht zugegen; aber dies kann doch ein von der Pluralität angenommenes Gesetz nicht ungültig machen. In allen Vereinen, auch den strengsten von der Welt, ist Fundamentalsatz, daß dasjenige allgemein gelte, was die Pluralität beschließt. Ohne dies kann kein Verein bestehen. Sie haben im zweiten Reverse versprochen, sich den Anordnungen der Behörden des Vereins zu unterziehen. Ich bin überzeugt, Sie werden als Männer von Ehre dieses Versprechen halten. Ueberlegen Sie selbst: wenn jeder einmal gefaßte und angenommene Beschluß darum, weil er einem oder einigen Mitgliedern hinterher mißfällt, zurückgenommen werden sollte, was sollte aus unsern Vereinen werden! Müßte nicht die Zurücknahme durch einen neuen Beschluß geschehen? Und könnte dann dieser neue Beschluß nicht eben so wieder von einzelnen Mitgliedern umgestoßen werden? — Gewiß, werthgeschätzte Freunde, Sie sehen es selbst ein, daß auf diese Art kein Verein in der Welt bestehen kann. Gewiß werden Sie also auch nicht das erste böse Beispiel geben, gewiß nicht um Ihrer individuellen Ansichten willen eine Trennung oder Spaltung im Verein bewirken wollen, die die Realisirung der schönen Zwecke desselben im höchsten

Grade erschweren würde. Vielleicht nehmen Sie in Kurzem selbst wieder Antheil an der Leitung der Geschäfte. Mit Freuden und ohne Unwillen werde ich mich dann Ihren Anordnungen unterwerfen.

Sollten Ihnen übrigens wegen der erwähnten Beschlüsse noch einige Zweifel und Bedenklichkeiten übrig bleiben, so bitte ich um Ihre persönliche Zusammenkunft, indem sich mündlich vieles weit besser sagen läßt, als auf dem weitläufigen schriftlichen Wege. Schenken Sie mir Ihr Zutrauen, ich werde es zu verdienen suchen.

Gruß und Achtung.

Krug.

Beilage V.[13])

Schreiben des Ministers v. Stein d. d. Königsberg, den 28. September 1808 an die Herren rc. v. Grolman, Mosqua, v. Both, Velhagen, Deez und Krug.

Des Königs Majestät billigten den Zweck und die Verfassung der als Tugendverein entstandenen Gesellschaft, insofern sie sich damit ganz in den Grenzen der Landesgesetze und ohne alle Einmischung in Politik und Staatsverwaltung halte. Diese Hinweisung auf eine sehr bestimmte Grenzlinie hätte die Gesellschaft dazu bestimmen sollen, ihre Grundartikel und Gesetze danach auf das genaueste zu revidiren.[14]) Mit Bedauern sehe ich aber aus Ew. Hochwohl- und Wohlgeboren Anzeige vom 8. v. M., daß das nicht geschehen, vielmehr der Entwurf so, wie er war, abgedruckt ist.

Wie sehr er aber einer solchen Revision nach Sr. Majestät Grundsatz noch bedurft hätte, werden Dieselben aus den abschriftlich anliegenden Bemerkungen entnehmen.

---

13) Vgl. Voigt S. 51.
14) Vgl. Abschn. I., §. 7, Note 19.

Ew. Hochwohl- und Wohlgeboren als den Räthen und dem Zensor des Stammvereins muß ich daher empfehlen, von diesen noch jetzt Gebrauch zu machen, die unterlassene Revision nachzuholen und das Resultat mir anzuzeigen.

Stein.

Bemerkungen [15])

(des Assessor Koppe)

als Beilage zum vorstehenden Erlaß.

Ew. Excellenz haben eine umständlichere Auseinandersetzung meiner heute, im mündlichen Gespräch, gewagten Behauptung zu fordern geruhet, daß Hochdieselben ohne Ihr Wort früher oder später kompromittirt zu sehen, dem Statut der Gesellschaft zur Uebung öffentlicher Tugenden Ihren Beifall nicht unbedingt bezeugen können.

Nur kurz berühre ich alles dasjenige, was, nach meiner individuellen, vielleicht sehr unrichtigen Ansicht, die Wahrscheinlichkeit einer Realisirung der an sich großen und guten Zwecke dieses Instituts mehr als zweifelhaft macht. Angelegt auf Veredelung des Zeitgeistes wird es, glaube ich, theils an der überwiegenden Schwungkraft der Erbärmlichkeit dieses Zeitgeistes, theils an der sehr wohl begründeten Abneigung auch des rechtlichen Menschen gegen moralischen Zwang und Beschränkung der Freiheit seines Privat-Lebens durch fremde Willkür, theils an den vielen an sich tragenden Keimen zu neuen Kriegen und Zwistigkeiten, theils an der durch kein Grundgesetz vertilgbaren Tendenz aller gesellschaftlichen Vereine dieser Art, früher oder später statum in statu zu bilden, oder im allerglücklichsten Fall doch gewiß dann scheitern, wenn es seinem Plane zufolge aus den Grenzen des Vaterlandes heraustretend, einen Einfluß auf das ganze übrige Deutschland zu gewinnen suchen wird. Dieser Uebergang müßte wenigstens, solange der jetzige Geist in den Regierungen des transalbinischen

---

15) Vgl. Voigt S. 51 bis 54.

Deutschlands weht, das Institut nothwendig in politische Kollisionen verflechten, welche ihm selbst unmittelbar tödtlich, und dem preußischen Staate durch Rückwirkung sehr gefährlich werden möchten. Aber auch abgesehen von diesem Fall, scheinen die Früchte, welche mit Sicherheit von dieser Pflanzung erwartet werden können, kaum über die Grenze der versprochenen nützlichen Volksschriften und Journale hinauszugehen. Sollte diese Prophezeihung, was ich nicht wünsche, gegründet sein, so wäre dann freilich eine Kraft-Verschwendung zu bedauern, welche, in Kanäle des rein bürgerlichen Strebens geleitet, unendlich größere Resultate hätte liefern können. Meine Ausstellungen gegen einzelne Artikel des Statuts lassen sich erschöpfend unter folgende Rubriquen ordnen: einige dieser Artikel sind unwahr und unlogisch gefaßt, andere schwülstig und so, daß sie leicht lächerlich gemacht werden können, was bei einem so ernsten Gegenstande nicht gut ist; andere haben eine unmoralische und noch andere einen für das Interesse der Regierung, wenn auch nicht in thesi, doch in hypothesi bedenkliche Tendenz; einige Gesetze scheinen offenbar den Stempel der Unzweckmäßigkeit an sich zu tragen; endlich sind mir einige Undeutschheiten des Styls aufgefallen, welche im Statut einer Gesellschaft, welche Erhaltung deutscher Nationalität zu ihren Hauptzwecken zählt, wohl vermieden werden könnten.

Zu den unwahren und unlogisch gefaßten Sätzen rechne ich p. 1, §. 1 und 4. Es ist nicht wahr, daß die Gesetze der Obern durchaus kraftlos sein müssen, wenn es einem Volke an Sittlichkeit, Religion, ernstem Geschmack und Gemeingeiste fehlt (§. 1); videatur Frankreich, wo dies alles fehlt, und Napoleons Gesetze wahrhaftig nicht kraftlos sind. Was §. 4 von den Verwaltern der Schulen, Kirchen, des Rechts ꝛc. gesagt wird, paßt auf diese letzteren gar nicht. Die Rechts-Verwaltung hat es gar nicht mit der Menschheit, blos mit der Bürgerlichkeit, gar nicht mit der Moralität, blos mit der Legalität zu thun. — p. 4 beruhen §. 5 und 6 auf einer unrichtigen Definition der Menschheit, deren Idee als Total-Summe aller Entwickelungen individueller menschlicher Kraft betrachtet, keinesweges einen Verein, und am allerwenigsten einen Verein von nicht bürgerlicher Verfassung, nothwendig voraussetzt. — p. 8 ist §. 11 völlig unwahr, oder doch schief ausgedrückt; Gegenstand der Wirksamkeit des Vereins soll offenbar nicht der thätig tugendhafte Mensch, der

gute Bürger, sondern der schlaffe, lasterhafte Mensch, der schlechte Bürger sein. Doch das sind Kleinigkeiten.

Schwülstig oder der Persiflage eine unzweckmäßige Blöße gebend ist zum Beispiel p. 6, §. 23, wo das Institut mit Liebe zu den Herzen der Großen des Landes gehen, und in die Tiefe wahrer Menschheit sich versenken will; — ferner p. 9, §. 12, wo sub d. gerade die Theologen nicht hätten genannt werden sollen, weil es ewig lächerlich bleiben wird, sich einen Prediger auf der Kanzel zu denken, der nicht nur Taktik und Strategik, sondern auch das ganze Excercitium mit Ober- und Unter-Gewehr bis zur höchsten Vollkommenheit erlernt haben muß; — endlich gewissermaßen auch p. 17, §. 3, wo die Sorgfalt der ersten Stifter, ihre Namen der Nachwelt zu übergeben, von der Frivolität des Zeitalters leicht auf eine persönliche Eitelkeit gedeutet werden könnte. — Einer unmoralischen Tendenz lassen sich bezüchtigen p. 5, §. 17. Ein so rein moralisches Institut kann unmöglich damit debutiren, seinen ersten Mitgliedern eine Lüge, wäre sie auch unter der Maske einer pia fraus versteckt, gesetzlich zur Pflicht zu machen. Es liegt wirklich etwas echt Jesuitisches in der Sache. — Ferner p. 53, §. 165, wo ausdrücklich und gesetzlich jedes Mitglied zum Spion des andern bestellt, und ein im Finstern schleichendes Denunziations-System organisirt wird. Welcher rechtliche Mann wird sich, passiv oder aktiv, Ersteres zu dem Mißbrauch, Letzteres zum Gebrauch dieses Gesetzes hergeben? In hypothesi bedenklich für das Interesse der Regierung ist die Organisation des Instituts, so wie sie daliegt, schon im Allgemeinen deswegen, weil sie dem Staate, außer der präsumtiven Rechtschaffenheit der Gesellschafts-Glieder, durchaus keine Bürgschaft dafür leistet, daß den Staats- und Regierungszwecken in der Gesellschaft nicht werde entgegen gearbeitet werden. Was p. 26, §. 55 und 64 dem General-Zensor zur Pflicht gemacht worden ist, erschöpft diese dem Staat allerdings zustehende Forderung gar nicht. Und wirklich, indem das Statut p. 36, §. 37 in einem einzelnen gegebenen Falle die Sanktion der Regierung ausdrücklich für die Unternehmungen der Gesellschaft erfordert, scheint es dieselbe für alle übrigen Fälle stillschweigend auszuschließen. Ob die Regierung diesen Grundsatz billigen, ob sie ihrem Recht, vom Thun und Treiben der Gesellschaft beständig durch eigene bei Letzterer anzustellende Kommissarien unterrichtet zu sein, entsagen könne, ohne

selbst für alle schädliche Folgen solcher Kollisionen verantwortlich zu werden, welche zwischen ihren Zwecken und denen der Gesellschaft — auch allen bösen Willen bei Letzterer hinweggedacht — nichts desto weniger so leicht möglich sind —, ob sie es wagen dürfe, eine, wenigstens dem Zuschnitt nach, so große, mächtige und in die Haupt-Ressorts der Staatsverwaltung eingreifende Gesellschaft, dem, wie die Geschichte lehrt, allen solchen Verbindungen sich früher oder später beigesellenden Hange, statum in statu zu bilden, mit blindem Vertrauen auf die Reinheit ihrer Zwecke zu überlassen? — Dies alles müßte wohl eine ernsthafte Erwägung verdienen. Aber das ist noch nicht genug. Verschiedene Artikel des Statutes sind schon jetzt so gefaßt, daß die Kollision ihrer Ausführung mit höhern Staatszwecken fast unvermeidlich scheint, z. B. p. 8, §. 7 und p. 50 und 51, §. 148 und 151 maßt sich die Gesellschaft, unter dem Vorwande, die Staatsgewalt in Veredlung und Beglückung des Volkes zu unterstützen, eigenmächtig eine Art von polizeilicher Aufsicht über alle Staatsbürger und im Lande befindliche Fremde an, zu welcher die Berechtigung nie aus wesentlichen Hoheitsrechten des Staates fließen kann. — p. 8, §. 9 macht die Gesellschaft sich eine vernünftige Unterwerfung unter die Anordnungen der Regierung zur Pflicht; es ist erlaubt, über den Sinn des hier gebrauchten Beiworts eine Erklärung zu verlangen, denn entweder steht es ganz müßig da, oder es verräth die Tendenz der Gesellschaft, nur den in ihrem Sinne vernünftigen, von ihr als solche anerkannten Anordnungen der Regierung sich unterwerfen zu wollen, und eine solche Reservation hätte der Staat denn wohl alle Ursache zu depreciren. — p. 11, §. 3 und p. 42, §. 84 räumt der Gesellschaft ein öffentliches Urtheil über Unbescholtenheit und Rechtlichkeit anderer Staatsbürger ein, welches, indem es gemißbraucht wohl erworbene äußere Rechte, die der Staat zu schützen übernommen hat, verletzen kann, unmöglich so unbedingt vom Staate zugestanden werden dürfte. Es ist nirgend im Statut davon die Rede, daß die von der Gesellschaft herauszugebenden Druckschriften der ordentlichen Censur des Staats unterworfen sein sollen; wird der Staat diesem Recht entsagen? — Nach p. 38, §. 52 will der Verein die gesammte Geistlichkeit des Preußischen Staats in gewisse Dioecesen theilen und für jede einen Inspektor zur geheimen Aufsicht aus den Mitgliedern ernennen; abermals eine Anmaßung

eines kirchlichen Hoheits-Rechts, welche um so unstatthafter scheint, da sich keineswegs voraussetzen läßt, auch im Statute selbst nicht einmal vorausgesetzt wird, daß alle Preußische Geistliche der Gesellschaft als Mitglieder beitreten werden. — Nach p. 43, §. 99 soll der Verein sich Einfluß auf die Zeitungen zu verschaffen suchen, um in denselben den Geist der Wahrheit und Anständigkeit herrschend zu machen. Sind hier, wie es doch scheint, politische Zeitungen gemeint, so dürfte die Aufgabe in jetzigen Konjunkturen, besonders was die Wahrheit betrifft, etwas schwierig sein, aber auch davon abgesehen, würde ein solcher Einfluß der Gesellschaft mit der Diplomatie des Staats, auf deren Geschäft er usurpirt wäre, unfehlbar collidiren. Was oben über die Nothwendigkeit einer Unterordnung der schriftstellerischen Produkte des Vereins unter die gewöhnliche Staats-Zensur gesagt ist, trifft besonders die unter dem Titel „die Wiedergeburt der sittlichen Welt" herauszugebende Zeitschrift (p. 44, §. 102 ff.), welche sich unter andern auch mit dem politischen Systeme der Zeit beschäftigen und Deutsche Sitten und Sprache (wahrscheinlich doch gegen die Tendenz des Rheinbundes?) vertreten soll. — Ob die jungen Politiker, welche diese kosmopolitische Gesellschaft (nach p. 45, §. 110) für den Dienst des Staats zu erziehen gesonnen sind, jemals in den praktischen Gang unserer heutigen Diplomatie passen werden, will ich dahingestellt sein lassen. Den Stempel offenbarer Unzweckmäßigkeit tragen nach meiner Ansicht folgende Artikel des Statuts an sich: p. 11, §. 2 wird das Minimum des Alters eines Recipienden auf 18 Jahre bestimmt; zur aktiven Mitgliedschaft ist das doch wohl zu jung, und von einem Adolythen-Stande ist die Rede nicht. — p. 12, §. 12 und 17 legt den Recipienden die Pflicht auf, eine bestimmte Zahl von Männern nachzuweisen, auf welche sie einen dem Zwecke der Gesellschaft vortheilhaften Einfluß auszuüben im Stande sind. Civil- und Militär-Personen sollen deren 10 duciren, Stadt-Prediger 30 und Land-Prediger 20. Nach meinem Gefühl wird durch diese Forderung ein undelikates Spiel mit zarten Verhältnissen getrieben; und wie, wenn nun alle die Männer, welche der Recipiende influenziren zu können glaubt, schon selbst Bundes-Glieder sind? Soll er darum ausgeschlossen bleiben? Auch ist, wenn die Sache selbst einmal statthaben soll, das Verhältniß zwischen Stadt- und Land-Predigern unrichtig gestellt: denn diese haben in der Regel, wiewohl

in kleinern Gemeinden, einen unendlich ausgedehntern Einfluß, als jene. — Daß die Gesellschaft nach p. 22, §. 32 ein Buch der Schande zu halten nöthig findet, in welches schwere Vergehungen der Mitglieder aufgezeichnet werden sollten, ist unbegreiflich; denn Vergehungen dieser Art müssen ja die Ausstoßung aus der Gesellschaft begründen. Aber auch das für edle Handlungen zu haltende Buch des Ruhms (p. 24, §. 46) mißfällt mir; solche Tändeleien sind kaum in den Basedowschen und Salzmannschen Instituten erträglich; wo von einem Männerverein für die heiligsten Zwecke der Menschheit die Rede ist, sollte man durch nichts an die Kinderstube erinnert werden. — Die Mitglieder des Vereins, welche Väter sind, nach p. 33, §. 17 verbinden zu wollen, ihre Kinder vorzugsweise in die Schule zu schicken, wo gymnastische Uebungen schon eingeführt sind, geht doch nicht füglich an; denn wie, wenn diese Schulen nun in jeder andern Beziehung die schlechtesten wären? Soll ich meinen Sohn an Geist verkrüppeln lassen, damit sein Körper einen Burzelbaum schlagen lerne? und zwar aus Humanität? Der nach p. 36, §. 34 und 35 auf Universitäten durch die Gesellschaft zu stiftende Deutsche Bund widerspricht, mit allen daraus abgeleiteten Resultaten, derjenigen Ansicht der Zweckmäßigkeit akademischer Verhältnisse, welche mir die richtigere scheint. Statt dem Ordenswesen zu steuern, wird er im ersten halben Jahre schon selbst ein vollkommener Studenten-Orden mehr sein; und wenn die Duelle durch ihn, was freilich zu bezweifeln st, verdrängt werden sollten, so würde ich das für ein großes Unglück halten. — Daß endlich nach §§. 27 und 125 der Verein sich bemühen soll, die Männer von weiblichen Geschäften abzuziehen, und für schwierige Produktionen zu gewinnen, ist zwar sehr lobenswerth; aber schwerlich ist es auf den Flor unserer schlesischen Fabriken berechnet, wenn auch die Weberei, unter jenen ursprünglich weiblichen Geschäften, denen der Mann entsagen soll, mit aufgeführt wird. Die oben im allgemeinen gerügten Sprach-Unrichtigkeiten finden sich p. 9, §. 13 und p. 49, §. 139: auch ist die Konstruktion des Zeitwortes mit dem Fürwort p. 6, §. 22 wenigstens nicht sprachgebräuchlich. Schließlich bemerke ich, daß unter den von der Gesellschaft sich vorgesteckten speziellen Zwecken ich deren zwei vermisse, welche zu wesentlich in ihren Hauptzweck eingreifen, als daß sie nicht eine besondere Erwähnung verdient zu haben scheinen; ich meine die Thätigkeit für

allgemeine Verbreitung der Schutzblattern, und ein kräftiges Anstreben gegen den immer mehr einreißenden Hang zur Ehelosigkeit. —

Beilage V.[16])

Antwortschreiben des Raths und des Zensors des Stammvereins vom 12. Oktober 1808 an den Minister v. Stein.

Ew. Excellenz haben uns auf das Schreiben vom 8. August, womit wir Hochdenenselben ein Exemplar der gedruckten Verfassung unsers Vereins zu überreichen die Ehre hatten, unterm 28. v. M. Ihr Bedauern zu erkennen gegeben, daß der Entwurf der Verfassung, so wie er war, abgedruckt ist, ohne auf die Bedingung Rücksicht zu nehmen, unter welcher der Verein von Sr. Majestät gebilligt wurde, daß er sich nehmlich in den Grenzen der Landes-Gesetze ohne alle Einmischung in Politik und Staats-Verwaltung halte. Zugleich haben Ew. Excellenz geruht, uns Bemerkungen, welche Hochdenenselben über unsre Verfassung vorgelegt worden sind, mitzutheilen, damit wir davon noch jetzt Gebrauch machen, die unterlassene Revision nachholen und das Resultat Ihnen anzeigen möchten. Was nun zuvörderst den Vorwurf anlangt, daß der Entwurf so, wie er war, abgedruckt ist, so können diejenigen von uns, welche den Abdruck mit besorgt haben, auf Ehre und Gewissen versichern, daß diejenigen Bemerkungen, welche der Herr Geheime Ober-Finanz-Rath v. Klewitz Namens der Regierung dem Herrn Assessor Bardeleben in jener Hinsicht über den Entwurf mitgetheilt hatte, beherzigt und alle die Paragraphen, welche wegzulassen oder abzuändern befohlen war, in der That weggelassen und abgeändert worden sind, wie wir durch das noch vorhandene Exemplar beweisen können. Von andern früheren Bemerkungen aber ist den Unterzeichneten wenigstens nichts bekannt geworden. Was

16) Vgl. Voigt S. 54.

zweitens die uns jetzt mitgetheilten Bemerkungen betrifft, so können Ew. Excellenz versichert sein, daß wir davon den gewissenhaftesten Gebrauch machen werden. Wir haben sie auch bereits unserer Gesetz-Kommission, die schon vorher mit Durchsicht und Verbesserung unserer Verfassung beauftragt war, zugefertigt, um darauf bei diesem Geschäfte vorzügliche Rücksicht zu nehmen, und werden Ew. Excellenz zu seiner Zeit von dem ferneren Resultate Nachricht geben. Ueberhaupt haben wir selbst beim Abdrucke der Verfassung sehr wohl eingesehen, daß sie noch mancher Verbesserungen bedürfe. Allein da es zur Verbreitung des Vereins an Exemplaren fehlte, die genommenen Abschriften aber immer fehlerhafter wurden, so war es, um Mißverständnissen und Uneinigkeiten vorzubeugen, durchaus nöthig, möglichst bald einen hinlänglichen Vorrath von gedruckten Exemplaren zu haben, durch deren Vertheilung die Bekanntschaft mit den Grund-Artikeln und Gesetzen befördert würde. Geruhen indessen Ew. Excellenz uns die freimüthige Erklärung zu erlauben, daß wir dem Verfasser der Hochdenenselben vorgelegten und uns mitgetheilten Bemerkungen unmöglich überall beipflichten können, ja daß er uns in manchen seiner Bemerkungen offenbares Unrecht zufüge. Zu den unwahren und unlogisch gefaßten Sätzen rechnet er unter andern gleich den ersten, weil es nicht wahr sei, daß die Gesetze der Obern durchaus kraftlos sein müssen, wenn es einem Volk an Sittlichkeit, Religion, ernstem Geschmack und Gemeingeist fehle, und beruft sich deshalb auf Frankreich, wo alles dieses fehle. Allein in unserer Verfassung steht das Wörtchen durchaus gar nicht, und daß es in Frankreich an allem Genannten, besonders an Gemeingeist fehle, möchte wohl schwer zu beweisen sein. Der §. 17, Seite 5 wird einer unmoralischen Tendenz bezichtigt, weil er den Mitgliedern des Vereins eine Lüge als frommen Betrug gesetzlich zur Pflicht mache; ja es wird dieses echt jesuitisch genannt. Hiervon können wir in jenem §. durchaus nichts entdecken; denn der Verein war wirklich da, als die Verfassung gedruckt wurde; wie sollte also die Beförderung des Glaubens an ihn ein Betrug sein? Es wird ferner der Verfassung ein Vorwurf daraus gemacht, daß darin nirgends davon die Rede sei, daß die von der Gesellschaft herauszugebenden Schriften der ordentlichen Zensur des Staates unterworfen sein sollen. Da aber der Verein jedem Mitgliede die Unterwerfung unter die Landes-Gesetze zur Pflicht macht,

so versteht es sich von selbst, daß er selbst keine Ausnahme davon in Ansehung der Zensur=Gesetze machen werde. Auch haben wir dies faktisch bewiesen, indem die Verfassung vor dem Drucke von dem Zensor, der damals noch nicht Mitglied des Vereins war, zensirt worden ist, obgleich dieselbe schon die Allerhöchste Genehmigung erlangt hatte. Was die Undeutschheiten des Styls und die Sprachunrichtigkeiten betrifft, die in der Verfassung vorkommen sollen und dem Zweck der Erhaltung der Deutschen Nationalität allerdings nicht gemäß sein würden, so können wir dieselben, einige leicht bemerkbare Druckfehler und solche Dinge, worüber selbst die größten Deutschen Sprachlehrer noch uneinig sind, abgerechnet, durchaus nicht finden, selbst in den angeführten Stellen nicht; daß sie aber dennoch darin enthalten seien, können wir dem Verfasser ohne nähern Beweis um so weniger glauben, da er selbst in den Ausdrücken: in sich tragende Keime, und sich vorgesteckte Zwecke, sich offenbare Sprachfehler hat zu Schulden kommen lassen. Diese Gegen=Bemerkungen, deren wir leicht noch mehr machen könnten, wenn wir nicht Ew. Excellenz damit zu belästigen fürchteten, sollten Hochdenenselben nur den vorläufigen Beweis geben, daß wir die uns mitgetheilten Bemerkungen in reife Ueberlegung gezogen haben, und gewiß auch das mannigfache Gute, was sie enthalten, gehörig benutzen werden. Wir beharren übrigens mit der größten Ehrerbietung

Eurer Excellenz

unterthänige und gehorsame

Räthe und Zensor des Stammvereins.

Beilage W.[17])

Schreiben des Ministers v. Dohna, d. d. Königsberg, 4. Januar 1809 an die Vorsteher des Tugendvereins: Kaufmann Deez, Superintendent Weiß, Justizrath Höpfner, Professor v. Baczko, Professor Krug.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc., Unser Allergnädigster Herr, haben bereits unterm 28. September v. J. durch den Staats-Minister Freiherrn v. Stein die Vorsteher des Tugendvereins auffordern lassen, die Grundartikel und Gesetze ihrer Verbindung nach der denselben bei ihrer Genehmigung in der Kabinets-Resolution vom 30. Juni v. J. angewiesenen Grenzlinie umzuarbeiten, und von dem Resultate Anzeige zu machen. Letzteres ist noch nicht geschehen, im Gegentheil bringen Höchstdieselben in Erfahrung, daß die Gesellschaft nicht allein fortfährt, über die ihr nachgelassene Grenze hinauszugehen, sondern auch den Charakter einer geheimen Verbindung anzunehmen scheint, indem sie ihre Arbeiten und Mitglieder der Wissenschaft des Publikums entzieht. Dieses würde der nur neuerlich durch das Publikandum vom 16. v. M. sehr bestimmt erklärten Allerhöchsten Willens-Meinung eben so sehr entgegen, als dem gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft nachtheilig sein. Tugend und Wahrheit strahlen so mächtig und klar, daß es, um sie zu befördern, keiner heimlichen Mittel bedarf, und der Schleier des Geheimnisses kann nur Mißtrauen und Besorgnisse unter den Mitbürgern erregen. Seine Königliche Majestät machen es daher auch dem Tugendverein zur Pflicht, seine Arbeiten von jetzt ab nur in einer freien offenen Gesellschaft fortzusetzen, sich dabei von dem ihm angemessenen Standpunkte nicht zu entfernen, und die revidirten Grundartikel und Gesetze nebst einem namentlichen Verzeichniß der seit dem 12. Oktober v. J. aufgenommenen Mitglieder ungesäumt einzureichen, auch demselben eine Liste derjenigen Personen beizufügen, welche seit Entstehung des Vereins aus demselben wieder herausgetreten sind.

17) Vgl. Voigt S. 55 und 85.

Da sich auch nach dem Vorstellen der Vorsteher vom 12. Oktober v. J. schon in Colberg, Berlin und Frankfurt an der Oder Untervereine gebildet haben, so ist von den Mitgliedern derselben gleichfalls ein Namens-Verzeichniß beizulegen; auch muß solches in Rücksicht aller etwa noch sonst gestifteten Vereine geschehen.

Königsberg, den 4. Januar 1809.

Auf Sr. Kgl. Maj. Allergnäd. Spezial-Befehl

Dohna.

Beilage X.[18])

Schreiben der Räthe und des Zensors des Stammvereins vom 8. Januar 1809 an den König.

Eure Königliche Majestät haben uns Ihr Allerhöchstes Mißfallen zu erkennen gegeben, daß wir der Aufforderung des Staats-Ministers Freiherrn v. Stein, die Grundartikel nnd Gesetze des sittlich wissenschaftlichen Vereins umzuarbeiten, und von dem Resultat Anzeige zu machen, noch nicht Genüge geleistet haben. Indessen haben wir sogleich und noch vor jener Aufforderung eine Kommission zur Revision unserer Verfassung ernannt, welche auch ihr mannigfaltige Ueberlegungen forderndes Geschäft gegen Ende dieses Monats beendigt haben wird, wo wir die ganze neue Ausgabe der Verfassung Eurer Königl. Majestät zur Prüfung vorlegen werden. Einstweilen geruhen Eure Königl. Majestät zu erlauben, daß wir von den neu verfaßten Grundartikeln eine Abschrift beilegen. Wenn hiernächst Eure Königl. Majestät erklären in Erfahrung gebracht zu haben, daß unsere Gesellschaft nicht allein fortfahre, über die ihr nachgelassenen Grenzen hinaus zu gehen, sondern auch den Charakter einer geheimen Verbindung anzunehmen scheine, indem sie ihre Arbeiten und Mitglieder der Wissenschaft des

18) Vgl. Voigt S. 86.

Publikums entziehe, so erlauben Eure Königl. Majestät uns das Geständniß, daß uns dieser Vorwurf mit dem tiefsten Schmerz erfüllt hat, weil wir ihn auf keine Weise verdient zu haben überzeugt sind. Sollte jedoch Eure Königl. Majestät eine das Gegentheil behauptende Anzeige hierüber erhalten haben, so müßten wir allerunterthänigst um Mittheilung derselben bitten, um uns deshalb rechtfertigen zu können. Gewiß wird sich dann aus einer nähern Untersuchung der etwa angezeigten Thatsachen ergeben, daß weder der ganze Verein noch die oberste Behörde desselben die vorgezeichneten Grenzen überschritten habe. Vielmehr haben wir, wenn wir etwa zu bemerken glaubten, daß ein einzelnes Mitglied aus Mißverstand dem Verein eine politische Tendenz unterlegte, selbiges auf der Stelle zurechtgewiesen, und überhaupt auf das sorgfältigste jedem etwa zu befürchtenden Mißgriff vorzubeugen gesucht. Ferner ist unser Verein zwar eine geschlossne, aber keineswegs eine geheime Gesellschaft. Unsere Grundartikel und Gesetze sind Ew. Kgl. Maj. zur Prüfung vorgelegt, und durch die Allerhöchste Kabinets-Resolution vom 30. Juni v. J. genehmigt worden. Unsere Arbeiten liegen zum Theil vor den Augen des Publikums, wie der Volksfreund und die Speiseanstalt, zum Theil haben wir sie Ew. Kgl. Maj. vorgelegt, wie den Entwurf zur Einrichtung gymnastischer Uebungsanstalten; und wenn wir nicht alles sogleich öffentlich bekannt machen, so geschieht es nicht, um irgend daraus etwas zu verheimlichen, sondern um alles erst gehörig zu überlegen und zur Reife gedeihen zu lassen. Die Mitglieder des Vereins sind Ew. Kgl. Maj. durch die früher eingesandten Listen bekannt; auch kennt das Publikum einen großen Theil derselben, indem keiner von uns Ursache hat, ein Geheimniß daraus zu machen, daß er zu dieser Verbindung gehöre. Auch werden wir noch vor Ablauf dieses Monats Ew. Kgl. Maj. eine neue Liste sämmtlicher, sowohl hier als anderwärts aufgenommenen Mitglieder, soweit uns dieselben bekannt sind, vorlegen, und wir würden dieses sogleich thun, wenn uns nicht noch einige Partikular-Listen fehlten, die wir bis dahin zu erhalten hoffen. Was endlich die seit Entstehung des Vereins aus demselben wieder ausgetretenen Personen anlangt, so sind uns deren nur zwei bekannt, nämlich der Justiz-Assessor Langwalt und der Superintendent Weiß, von denen jener ohne Anzeige der Gründe, dieser überhäufter Amtsgeschäfte wegen austrat. Unser Zweck ist übrigens nicht, Tugend und Wahrheit überhaupt zu verbreiten, son-

dern vielmehr, Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit an unsern guten und gerechten König und dessen ganzes Erlauchtes Haus, Gemeinsinn und Gemeinwohl zu befördern, und insonderheit auch die Maßregeln der Regierung zur Beförderung dieser öffentlichen Tugenden zu unterstützen. Darum nennt sich auch unser Verein nicht schlechtweg den Tugendverein, weil dies von unsrer Seite eine Anmaßung sein würde, sondern die Gesellschaft zur Uebung öffentlicher Tugenden, oder den sittlich wissenschaftlichen Verein, und wir hoffen mit Zuversicht, daß wir uns durch unsre Bestrebungen des Vertrauens, welches Ew. Kgl. Maj. früherhin in uns gesetzt haben, nie werden unwürdig machen.

Wir ersterben in tiefster Ehrerbietung

Ew. Kgl. Maj.

allerunterthänigste, treugehorsamste

Räthe und Zensor des Stammvereins.

Beilage V.[19])

Schreiben der Räthe und des Zensors vom 12. Januar 1809 an den König.

Eurer Königl. Majestät halten wir uns verpflichtet, in Beziehung auf das Allerhöchste Schreiben vom 4. d. M. noch nachträglich allerunterthänigst anzuzeigen, daß seitdem, auf Veranlassung jenes Schreibens, wieder zwei Mitglieder des sittlich wissenschaftlichen Vereins, nämlich der Kaufmann Deetz und Möller, Lehrer bei der altstädtischen Schule hieselbst, den Verein verlassen haben, indem sie jenes Schreiben als einen Beweis der Königlichen Ungnade gegen den Verein und als einen Vorboten seiner nahen Auflösung betrachten. Da nun diese Mitglieder gerade zu denen gehörten, welche an der von uns hier unternommenen Armenspeisungs-Anstalt den thätigsten Antheil nahmen, und zu befürchten ist, daß, wenn ein solcher Fall öfter einträte, diese für die jetzige Zeit so wohlthätige Anstalt leiden und selbst

---

19) Vgl. Voigt S. 87.

das Vertrauen des Publikums verlieren könnte; da ferner Ew. Kgl. Maj. Allerhöchstselbst diese Anstalt zu unterstützen geruhet, und erst vor Kurzem noch einem der Mitunterzeichneten die huldreichste Gesinnung gegen den Verein und dessen gemeinnützige Wirksamkeit in den gnädigsten Ausdrücken mündlich zu erkennen gegeben haben, und da wir endlich auch überzeugt sind, uns durch nichts jener huldreichen Gesinnungen unwürdig gemacht zu haben; so bitten Ew. Kgl. Maj. wir allerunterthänigst um eine offizielle Erklärung:

> daß unser Verein in seiner gemeinnützigen Wirksamkeit keineswegs gestört werden, sondern fernerhin den Allerhöchsten Schutz der Regierung genießen solle, so lange er sich in den ihm vorgezeichneten Schranken der bürgerlichen Ordnung und Gesetzmäßigkeit halte.

Diese Versicherung würde unsern Muth von Neuem beleben und allen Mitgliedern des Vereins ein neuer Antrieb werden, die Anstrengung ihrer Kräfte zur Erreichung unsrer wohlthätigen Zwecke zu verdoppeln. In Erwartung einer gnädigen Erhörung unsrer aus der reinsten Absicht gewagten Bitte ersterben wir mit tiefster Ehrerbietung

Ew. ꝛc.

Beilage Z.

Schreiben der Räthe und des Zensors des Stammvereins vom 28. Januar 1809 an den König.

Eurer Königl. Majestät überreichen wir in den Anlagen unserm Versprechen vom 8. d. M. gemäß erstlich eine Abschrift von der nunmehr durchgängig revidirten Verfassung des sittlich wissenschaftlichen Vereins, und zweitens eine Liste sowohl von den hier in Königsberg als den außerhalb in den Verein aufgenommenen Mitgliedern, soweit uns diese bis jetzt bekannt geworden sind. Ausgetreten ist seit unsrer letzten Anzeige vom 12. d. M. Niemand, früherhin aber waren der Ritt-

meister v. Verno wegen seiner Entfernung aus dem Preußischen Staate, und der Geheimerath Gervais wegen überhäufter Amtsgeschäfte ausgetreten, welches uns bei Abfassung des Berichts vom 8. d. M. noch nicht bekannt war.

Wir bitten nun allerunterthänigst um Allergnädigste Genehmigung dieser unsrer neuen Verfassung, und indem wir zugleich die unterm 12. d. M. bereits vorgetragene Bitte hiemit allerunterthänigst wiederholen, ersterben wir mit tiefster Ehrerbietung und innigster Anhänglichkeit

Ew. Kgl. Maj.

allerunterthänigste und treugehorsamste
Räthe und Zensor des Stammvereins.

Beilage a.

Plan zu einer Speiseanstalt für Arme (1808).

Die mehresten großen Städte Deutschlands haben bei der durch die jetzigen Zeitumstände steigenden Armuth eine Rumfordsche Suppenanstalt höchst zweckmäßig gefunden, und vor Kurzem haben wir noch in Elbing den Nutzen einer solchen Anstalt näher kennen gelernt, vorzüglich im Winter, wenn der Tagelohn größtentheils sich vermindert, die Flußschifffahrt aufhört und das Brennmaterial auch den Aermsten zu verhältnißmäßig starken Ausgaben zwingt; dann ist auch hier die Straßenbettelei am größten, und die Diebstähle, wozu vielleicht die Noth manchen Arbeitslosen antreibt, sind, zum Theil auch von der Dunkelheit in den längern Nächten begünstigt, alsdann am häufigsten. Es wäre freilich am zweckmäßigsten, alle diese Armen durch eine ihren Kräften angemessene Arbeit zu beschäftigen; allein die Zahl der Armen ist groß, und deshalb ist es beinahe nicht möglich, sie alle so genau zu kennen, um jedem das Maaß der Arbeit in solchem Verhältnisse zuzumessen, daß es nicht zuweilen in Uebertreibung ausarte. Es müßten daher, ehe man so weit käme, Arbeitszimmer angelegt, während

des Winters geheizt und jedem Armen dort nicht unter der Aufsicht eines strengen Treibers, sondern eines theilnehmenden Menschenfreundes, eine zweckmäßige Arbeit angewiesen, während derselben alle Störung und Geplauder verhütet, die Arbeit sogleich bezahlt und in dem Arbeitshause selbst eine Speiseanstalt errichtet werden, worin der Arbeiter für einen sehr mäßigen Preis seinen Hunger zu stillen, von dem Ueberschusse noch seine Kleidung und übrigen Bedürfnisse anzuschaffen im Stande wäre, und auf den Fall, wenn er erkranken sollte, müßte ihn ein Lazareth aufnehmen.

Das Bild einer solchen Anstalt schwebt freilich vor der Seele derjenigen, die jetzt die Leiden ihrer unglücklichen Nebenmenschen zu mildern wünschen; aber jetzt, da die Zeitumstände den Wohlstand so mancher Familien vermindert haben, da der Handel daniederliegt, Erwerb und Geldumlauf stocken, scheint ungeachtet der allgemein anerkannten Wohlthätigkeit der Einwohner Königsbergs, die sich durch so viele milde Stiftungen und durch so viele den Unglücklichen oft reichlich erzeigten Wohlthaten bewährt erwiesen hat, dennoch, da überhaupt auch alles Gute nur langsam gedeiht, der vorgesetzte Zweck nur stufenweise erreicht werden zu können.

Jeder edle, menschenfreundliche Mann, jeder, dessen Herz nicht gefühllos bei den Leiden seiner Nebenmenschen bleibt, wird sich noch aus dem vorigen Winter der abgezehrten Gestalten, der hülflosen, zum Theil erkrankten Greise und des Jammergeschreies erinnern, womit hungrige Kinder oft um Mitternacht auf den Straßen um Almosen flehten, und jeder, der ihnen eine Scheidemünze gab, war auch zugleich überzeugt, daß er hiedurch auf einen Augenblick ihrem Jammern und Seufzen Einhalt thun, nicht aber wegen der herrschenden Theuerung ihren Hunger stillen konnte. Jetzt nähert sich der Winter, das Arbeitslohn beim Bauen und in den Gärten hört auf, Theuerung, zum Theil Mangel der Baumwolle nimmt Vielen das Brod, die von dieser Spinnerei lebten, und die Flachsspinnerei, ohnehin ein höchst ärmlicher Erwerb, ist es jetzt um so mehr, da beim Mangel der Ausfuhr die Garnpreise so niedrig sind. Voll Vertrauen zu dem Herzen unserer Mitbürger fordern wir sie daher auf, bei den Endesunterzeichneten, die absichtlich so gewählt sind, daß ihre Wohnungen durch die ganze Stadt zerstreut liegen, eine selbst gefällige Summe für diesen Winter zu unterzeichnen. Diese soll in

dem Verhältniß, wie sie dazu hinreicht, zu einer Speisungsanstalt für Arme verwandt, von gewissenhaften, uneigennützigen Männern darüber pünktlichste Aufsicht geführt und monatlich in den öffentlichen Blättern davon Rechnung abgelegt werden.

Bei den hiesigen Armenanstalten erhalten wöchentlich viele Arme eine bestimmte Summe, und von den Predigern werden häufig an Hausarme die ihnen von wohlthätigen Personen zugestellten Summen vertheilt, und den Armenvorstehern in jedem Stadtviertheil sind auch die Nothleidenden bekannt. Ein jeder, der nun an den Wohlthaten der zu errichtenden Anstalt Theil nehmen will, erhält einen gedruckten Schein und muß sich die Unterschrift des Predigers, des Armenvorstehers und des Polizei-Commissairs und zwar des Letztern vorzüglich deshalb besorgen, weil diesem das Nachtheilige von den in seinem Stadtviertheil wohnenden Menschen am ersten bekannt wird. Ist dieser Schein eingereicht, so wird man sich durch den Augenschein von der Lage des Armen, so wie auch von den etwanigen Mitteln unterrichten, wodurch ihm Arbeit und Erwerb verschafft werden kann, und man wird sich alsdann auf dem nämlichen Blatte von den Armenanstalten eine Nachricht in Betreff der Wohlthaten erbitten, die der Arme bereits erhält. Hierdurch wird man eine Liste der Hülfsbedürftigen anlegen, und mit dem Beistande der Prediger, so wie durch eigene nähere Prüfung jene Hausarmen, die Unterstützung und Theilnahme im höchsten Grade verdienen, auszumitteln im Stande sein. Im Verhältnisse zu dem Fonds soll hievon eine bestimmte Anzahl der Nothleidendsten unentgeltlich Rumfordsche Suppe erhalten, und zwar Krüppel, unvermögende Greise und solche, die auf dem Krankenlager liegen, wenn es der Fonds gestattet, täglich, die Uebrigen aber im Verhältniß zu den Wohlthaten, die sie bereits erhalten, und ihrem Arbeitsvermögen, sollen ein bis zweimal wöchentlich, und, wenn es der Fonds gestattet, die Allerdürftigsten und Unvermögendsten drei bis viermal diese Speise bekommen. Denn es soll hiedurch keineswegs die Faulheit begünstigt, sondern jeder, der noch arbeiten kann, durchaus in die Lage gesetzt werden, einen Theil seines Unterhalts durch Arbeit verdienen zu müssen, und sein Schicksal soll blos durch diese Anstalt erleichtert, nicht aber dadurch die Arbeitslust erstickt werden.

Es soll, nachdem es der Fonds gestattet, eine oder mehrere Küchen und Austheilungszimmer in solchen Stadttheilen, wo die

mehresten Dürftigen wohnen, angelegt, dort mit höchst möglichster Hinsicht auf Ersparung des Brennmaterials zweckmäßige Kessel in Sparherde eingemauert, und in diesen die Rumfordsche Suppe entweder auf die in Hamburg übliche Weise oder nach einer andern Methode, dafern solche zweckmäßiger befunden würde, in der Folge auch, wenn es möglich ist, die Knochenbrühe reinlich zubereitet und den Armen die zur Sättigung hinreichende Portion ausgetheilt werden.

In welchem Umfange dieses ausgeführt und welche wohlthätige Anstalt künftighin noch damit verbunden werden kann, hängt von dem Einkommen durch die Subscription ab, die auch nur bei jährlicher freiwilliger Erneuerung die Dauer der Anstalt bestimmen kann. Und nun, Freunde! Mitbürger! die ihr Achtung für Religion, für die Grundsätze des Christenthums hegt; edle Hausväter und Mütter! gefühlvolle weibliche Seelen! Männer und Jünglinge mit unerschütterlichem Sinn für alles, was Pflicht gebietet, frei von Leichtsinn und Sinnlichkeit, Euch gute Menschen! fordern wir vertrauungsvoll auf, die Leiden Eurer Nebenmenschen nach Kräften zu mildern, in Euren Zirkeln Subscriptionen zu sammeln oder bei einem der Unterzeichneten zu subscribiren, die auch über den Empfang des Geldes Quittungen ertheilen werden, und sobald ein hinreichender Fond beisammen ist, nimmt die Anstalt selbst den Anfang.

Lieutenant Stieler, auf dem Nassengarten.
Assessor Collin, auf dem Weidendamm.
Kaufmann Deetz, an der Honigbrücke.
Buchdrucker Degen, dem kneiphöffschen Rathhause gegenüber.
Professor Lehmann, in der Magistergasse.
Superintendent Weiß, an der altstädtischen Kirche.
Candidat Weygoldt und Referend. Baron v. Schrötter, auf dem altstädtschen Markt.
Lieutenant Bärsch, an der altstädtschen Langgassen-Ecke Nro. 199.
Registrator Bertram, in der löbenichtschen Langgasse Nro. 84.
Die Unzer'sche Buchhandlung.
Consistorialrath Hennig, an der löbenichtschen Kirche.
Domherr Promweis, an der katholischen Kirche.
Prediger Stuckert, im Waisenhause.

Professor von Baczko, in der Kalthöffschen Straße, Nro. 112.
Geheimer Rath Ribbentrop, auf dem Roßgarten, im Stegmannschen Hause.
Oberfiskal Mosqua, roßgärtsche Kirchenstraße im Garbrechtschen Hause.
Hofprediger Weyl, an der reformirten Kirche.
Plombage-Controlleur Scholle, auf dem Tragheim in der zweiten Fließgasse.
Professor Krug, hinter der Münze, Nro. 11.
Medizinalrath Hirsch, auf dem Platze vor dem Schlosse.
Buchhändler Nicolovius, Junkergasse.
Hauptmann von Derschow, Steindamm Nro. 61.
Hauptmann von Creilsheim, in der Todtengasse.
Lizent-Buchhalter Dutke, im Lizent.

Auswärtige, welche zu dieser Anstalt mitwirken wollen, werden gebeten, ihre Beiträge an Herrn Hof-Post-Direktor, Geheimen Rath von Madeweis, einzusenden.

Beilage b.

Schreiben der Logenmeister, Vorsteher und Offizianten der vereinigten Logen zum Todtenkopf und Phönix, d. d. Königsberg, den 15. Februar 1809 an die ehrwürdigen Brüder v. Falkenhain, Steinke, v. Oppen, v. Creilsheim, Mosqua, Kern, v. Hannsen und v. Boyen.

Sehr ehrwürdige Brüder!

Das von Ihnen unterm 27. Dezember v. J. an uns gefälligst erlassene Schreiben ist in Abwesenheit des vorsitzenden Meisters der hochwürdigen Loge zum Todtenkopf eingegangen, und es hat daher die Beantwortung bis zur Rückkehr des vorerwähnten Logen-Meisters ausgesetzt werden müssen.

Sie haben den Wunsch geäußert, daß die uns mitgetheilte Grund-Verfassung des sogenannten sittlich wissenschaftlichen Vereins zur Kenntniß unsrer Logen-Mitglieder gebracht werden möchte.

Da wir uns aber bei unseren Versammlungen, wie Ihnen selbst bewußt sein wird, einzig und allein mit Gegenständen, die unmittelbar auf den Orden Bezug haben, und nie mit fremdartigen beschäftigen, so werden Sie wohl selbst einsehen, daß der uns mitgetheilte Aufsatz sich nicht zur Bekanntmachung in unseren Logen eignet.

Wir forschen ohnehin nie nach Dingen, die außer uns vorgehen. Von der Einrichtung und Verfassung anderer geheimer oder öffentlicher Gesellschaften Notiz zu nehmen, liegt ganz außer dem Zweck unseres Maurer-Bundes. Die im Publikum über den sogenannten sittlich wissenschaftlichen Verein in Umlauf gekommenen Gerüchte und Urtheile haben daher weder unsre Neugierde noch Theilnahme rege machen können.

Wir wünschen übrigens, daß Ihnen Ihre neue Verbindung mehr Nahrung für Geist und Herz und eine höhere Befriedigung gewähren möge, als Sie in unserm ehrwürdigen Orden gefunden zu haben scheinen.

Königsberg, am 15. Februar 1809.

Die Logen-Meister, Vorsteher und Offizianten der vereinigten Logen zum Todtenkopf und Phönix.

Beilage c.

Schreiben derselben vom 2. März 1809 an die ehrwürdigen Brüder Lehmann und von Creilsheim.

Sehr ehrwürdige, geliebte Brüder!

Aus der von Ihnen in Betreff des Tugend-Vereins abgegebenen Erklärung haben wir ersehen, daß Sie, der ehrwürdige Bruder Lehmann, Sich bei Ihrem etwanigen Austritt aus jenem Verein, hierüber mehr als jeder andere bei des Königs Majestät legitimiren müssen, um Ihre bürgerliche Ehre sicher zu stellen, daher Sie denn auf eine nähere Bestimmung antragen, ob Sie die Freimaurerei als Ursache Ihres Austritts angeben und Sich von mehrerwähntem Ver-

ein auf Gefahr eines Verlustes trennen sollen. Da nun aus dieser Aeußerung, der Sie, der ehrwürdige Bruder von Creilsheim, in Ihrer besonders abgegebenen Erklärung beigetreten sind, sattsam hervorgeht, daß Sie beiderseits bei Ihrer Anschließung an den Tugend-Verein Verpflichtungen übernommen haben, denen Sie, ohne höhern Orts verantwortlich zu werden, nicht entsagen können, so sind wir auch weit entfernt, Sie dieser Verantwortlichkeit oder gar der Gefahr eines Verlustes aussetzen zu wollen.

Es bleibt daher unter diesen Umständen Ihrer näheren Beprüfung und reiflichen Ueberleguug allein anheim gegeben, ob Sie es für gerathener oder wohl gar für nöthig erachten, lieber Ihre mit unserm ehrwürdigen Orden früher eingegangenen Verbindungen aufzugeben, als jenen zu entsagen, und dies um so mehr, als Ihr Austritt aus unserm ehrwürdigen Orden, wie wir auf das Heiligste versichern Sie weder einer Verantwortlichkeit noch irgend einer Gefahr, ja selbst nicht einmal der entferntesten Anfeindung irgend eines Maurerbruders aussetzen würden. Wie nahe uns Ihre Trennung auch gehen mag, so werden wir, die alle Menschen als Kinder eines Vaters und mithin als Brüder ansehen, Sie nach wie vor achten und lieben, in der an des Königes Majestät einzureichenden Jahresliste aber uns frei und unverholen über die Ursachen Ihres Austritts aus unserm Bunde erklären, wonach denn die von Ihnen, dem ehrwürdigen Bruder Lehmann, aufgestellte Bedenklichkeit, ob die von unserer Seite in Betreff des Tugend-Vereins ergangene Aufforderung zur Wissenschaft des Königes Majestät kommen darf, sich von selbst erledigt.

Wir sehen Ihrem endlichen bestimmten Entschluß entgegen.

Es bedarf übrigens wohl kaum einer Erwähnung, daß die im Eingange des Zirkulairs vom 20. Februar c. in Hinsicht anderer geheimer oder öffentlicher Verbindungen aufgestellten Grundsätze keinesweges auf solche Gesellschaften hindeuten, deren Tendenz blos auf Vergnügen oder wissenschaftliche Unterhaltung gerichtet ist, daher Sie, der ehrwürdige Bruder Lehmann, es bei näherer Prüfung wohl selbst fühlen werden, daß der Tugend-Verein und die Deutsche Gesellschaft nicht zu einer und derselben Kategorie gezählt werden können.

Wir beharren mit Hochachtung und Liebe

Ihre

ergebenste Brüder.

Beilage d.

Antwortschreiben an sämmtliche Logen, Todtenkopf, Phönix und Drei-Kronenloge zu Königsberg vom 7. März 1809.

Die hiesigen hochwürdigen Logen haben durch das gegen diejenigen Brüder, die zugleich Mitglieder des hier existirenden sittlich wissenschaftlichen Vereins sind, erlassne Zirkulär, nach welchem sie entweder den Verein verlassen oder aus dem Maurerbunde ausgeschlossen werden sollen, unsere Herzen um so tiefer und empfindlicher gekränkt, je lebhafter in uns die Ueberzeugung ist, unsre Maurerpflicht nicht verletzt und ein so mindestens hartes und unfreundliches Verfahren keinesweges verdient zu haben. Wir wollen jedoch weder darüber klagen noch urtheilen, sondern das Mißverhältniß, in welches uns vielleicht die Leidenschaft einiger Individuen gestoßen hat, ausgleichen, was uns auch nicht schwer werden wird, wenn die hochwürdigen Logen, wie wir es erwarten dürfen, unsre ohne Groll und Bitterkeit ausgesprochenen Gründe ohne Vorurtheil anhören und ohne Leidenschaft beurtheilen. Das strenge Verfahren der hochwürdigen Logen entspringt einzig aus der ganz falschen Meinung, daß der Verein eine geheime Gesellschaft sei, geheime Zwecke und geheime Obern habe. — Wir werden beweisen, daß dem nicht so sei.

Der Verein entstand zu der Zeit, als unser Vaterland die Folgen des unglücklichen Krieges (schrecklicher als der Krieg selbst) zu fühlen anfing, und jeder am Wohl seiner Nation Theilnehmende noch fürchterlichere Folgen, Barbarei und Gesetzlosigkeit befürchten mußte. Das jedes kräftigen Mannes und noch mehr des Maurers würdige Verlangen, zu helfen, zu schützen und abzuwenden, verbunden mit der Ueberzeugung, daß nur eine vereinigte Masse von Kräften zweckmäßig wirksam sein konnte, gab dem Verein seine Entstehung, und das Bedürfniß, diese Masse von Kräften auch nach Regeln und mit Ordnung und dadurch sicher zum Zwecke geleitet zu sehen, gab ihm seine Constitution. Er entstand aber nicht im Geheimen, nicht ohne Wissen des Königs und der Regierung. Schon als Entwurf wurde die Constitution dem Könige vorgelegt, vom Staats-Rathe geprüft und mit

einigen Abänderungen gebilligt. Der Verein erhielt die Sanktion des Königs selbst, von welcher wir eine Abschrift beilegen, und welche wir in originali vorzeigen wollen, im Fall die Hochwürdigen Logen dies verlangen sollten. Sie bestimmt den Wirkungs-Kreis des Vereins ganz genau und stellt ihn als eine freie, gebilligte, das Wohl des Vaterlandes und die Beförderung alles Guten und Schönen in demselben, so wie die Hinderung des physischen und moralischen Verderbens der Nation bezweckende Gesellschaft dar.

In diesen Grenzen begann nun der Verein zu wirken. Was er hervorgebracht, liegt zum Theil vor den Augen des Publikums da, als die Armenspeisung, der Volksfreund und anderes mehr, zum Theil noch der Regierung zur Prüfung vor, z. B. Vorschläge zur Aufhelfung der unglücklichen Passarge-Gegend und zur Einrichtung öffentlicher körperlicher Uebungs-Anstalten für die Jugend; zum Theil noch nicht ganz vollendet in den Verhandlungen, als ein militärisches Lehrbuch, ein Plan zur Verbesserung der Volksgesänge, der Volkserziehung und dergl.

Dieses alles muß hinreichend darthun, daß der Verein als Gesellschaft überhaupt nicht nur unschädlich sei, sondern auch dem Ganzen sehr nützlich sein wolle und in seiner vollkommensten Ausbildung es auch sein werde. Auch der Maurerei kann der Verein nicht entgegen sein. Er ist kein Orden. Er legt keine Pflichten auf, die gegen unsere Maurer-Pflichten streiten, und jedem Eintretenden legt er seine ganze Verfassung ohne Schleier oder Reservation vor Augen. Er fordert keinen Eid und nur die Verschwiegenheit, welche jede bürgerliche Korporation von ihren Mitgliedern fordert, hat keine geheime Versammlungen, keine geheime Erkennungs-Zeichen, keine Stufen oder Grade, und endlich am allerwenigsten geheime Obern, da die Gesammtzahl der Mitglieder an einem Orte ihre Vorsteher und Offizianten nur auf eine bestimmte kurze Zeit wählt, und gar keinen Obern anerkennt außer dem König selbst, der auch nicht nur durch die schriftliche Sanktion, sondern auch noch vor wenig Tagen mündlich und sehr kräftig erklärt hat, daß Er der Beschützer des Vereins sein wolle, so lange derselbe die ihm gesteckten Grenzen nicht überschreiten werde. Dieses ist bis jetzt nicht geschehen; im Gegentheil steht der Verein in einer ununterbrochenen Korrespondenz mit den Ministern des Königes, denen jeder Plan zur Prüfung und Billigung vorgelegt wird, ehe man zur Ausführung irgend eines Unternehmens schreitet, und denen wie dem Könige selbst alle

Mitglieder namentlich bekannt sind. So wird also auch von Seiten der Staats-Behörden der Verein nicht zu den geheimen Gesellschaften gerechnet, und das letzt emanirte Publikandum hat auf ihn gar keine Beziehung, denn er müßte, da die Regierung von seiner Existenz unterrichtet ist, ausdrücklich darin benannt sein, oder die Regierung würde sich in keine weitere offizielle Verhandlungen mit demselben eingelassen, vielmehr das Edikt längst zu seiner Auflösung angewendet haben. Von diesem allen geschieht aber ganz das Gegentheil, und in diesem Augenblick ist die auf Befehl des Königs nochmals revidirte Konstitution sowohl in seinen als seiner Minister Händen. Ohne Vorurtheil und Leidenschaft denn geurtheilt, was ist der Verein? — Nochmals kein Orden, sondern eine freie, öffentliche, vom Könige und dem Staat gebilligte, zur Beförderung des allgemeinen Wohls abzweckende und wirksame Verbindung guter und treuer Staatsbürger aus allen Ständen, eine Gesellschaft also, der hiesigen Deutschen, der ökonomisch-physikalischen, kurz jeder privilegirten Akademie ganz gleich in Ansehung des Zweckes und der Verfassung, nur mit einem ausgedehnteren Wirkungskreise. Mit welchem Anscheine von Recht können also Logen die Brüder ausstoßen wollen, welche Mitglieder dieses Vereins sind? Haben sie ihre Maurer-Pflichten dadurch verletzt, ihren heiligen Schwur gebrochen? — Es antwortet vielleicht ein Einzelner im heiligen Eifer: Ja! aber wo sind die Beweise? Und wo straft man, seitdem St. Peters Stuhl verfiel, ohne zu untersuchen, den Schuldigen mit dem Unschuldigen? — Wir bekennen aufrichtig, daß wir als Maurer in dem Verein ernten zu müssen geglaubt haben, insofern es uns als solchen Pflicht ist, jedes gute Werk, es beginne, wo und wer es wolle, zu fördern, und insofern es für die Logen selbst beruhigend sein müßte, Brüder in dem Verein zu wissen, die ihre Treue an dem Orden und ihren Eifer für die heilige Sache desselben nie verleugnet haben, wie wir uns alle dessen bewußt sind. Darum fühlen wir auch die Kränkung, welche die von den Logen erlassenen Zirkuläre uns verursachen mußten, um so tiefer, sind aber bei dem Allen außer Stand zu erfüllen, was von uns verlangt wird, indem es hier darauf ankommt, uns und dadurch die Logen selbst nicht zu kompromittiren. Eingedenk der weisen Regel, welche uns der Orden durch den Mund des Meisters gab, als wir das heilige Licht erblickten:

„sich in eine unbekannte Sache ohne Vorsicht einlassen, ist Vorwitz, aber eine geprüfte gute Sache ohne Grund oder aus Furcht verlassen, ist des Mannes unwürdig;"

erklären wir demnach einstimmig, daß wir die Logen nicht decken wollen, und protestiren gegen die Exklusion, die zugleich unsere bürgerliche Ehre verletzt. Wir wollen als Maurer leben und sterben, aber, um beides zu können, auch Gutes wirken, wo es uns möglich ist.

Wir bitten daher die Hochwürdigen Logen, im Fall, woran wir jedoch zweifeln, jene Zirkuläre auf besondern Befehl der Hochwürdigen Mutter-Logen erlassen worden, diese unsere Erklärung derselben zu übersenden und sie entscheiden zu lassen; im Fall sie aber aus der hiesigen Logen eigner Autorität emanirten, sie mit dieser unserer Erklärung an die Mutter-Logen zu schicken. Wir hoffen übrigens, daß die oben angeführten Gründe beides unnöthig machen werden, und versprechen den Hochwürdigen Meistern v. St., jede etwa noch nöthig scheinende nähere Auskunft über den Verein zu geben, und ihnen auch die Konstitution, sobald sie aufs Neue vom Könige gebilligt worden, zur Durchsicht vorzulegen.

Dagegen erwarten und bitten wir, daß nicht nur jenes Zirkulär zurückgenommen, sondern auch in geöffneter Loge unsere dadurch gekränkte Ehre wiederhergestellt werde.

Wir werden dann die uns wiederfahrene Kränkung als gehorsame Kinder einer sorgsamen Mutter vergessen und immer beweisen, daß wir auch als Mitglieder des Vereins treue, fleißige und eifrige Freimaurer sein können. Dadurch hoffen wir das Zutrauen der Hochwürdigen Logen wieder zu erlangen, und uns dessen stets würdig zu beweisen. Mit der dringenden Bitte, uns hierüber bald gütig zu bescheiden, verharren wir in unwandelbarer Treue und in der uns bekannten und stets heiligen Zahl

Hochwürdige Meister vom Stuhl, Ehrwürdige Ober-Vorsteher und Beamten, sämmtliche geliebten Brüder dieser Logen,

Ihre

treuergebenen und verbundenen

Brüder

Herzog von Holstein-Beck, Major v. Boyen, Kapitän Perilli, Beine, Kriegs-Rath Dreyer, Ober-Forstmeister Krause, Lieut. v. Hannsen,

Geh. Sekretair Durre, Ober-Fiskal Mosqua, Hofprediger Weyl, Professor Lehmann, Justiz-Rath Höpfner, Hesse, v. Falkenhain, Chifflard, Colrep, Oppen, Knakfuß, (Stieler und noch Andre).

Beilage e.

Antwort der vereinigten Logen zum Todtenkopf und Phönix vom 8. März 1809 auf Beilage d.

Es ist uns äußerst unangenehm, aus Ihrem brüderlichen Schreiben vom 7. d. M. ersehen zu müssen, daß das von uns wegen des Tugend-Vereins an die sehr ehrwürdigen Brüder unsrer vereinigten Logen zum Todtenkopf und Phönix erlassene Zirkulair aus einem wahrscheinlich von dem damit herumgesandten dienenden Bruder begangenen Versehen nicht nur den Mitgliedern unsrer vereinigten Logen, an die es ausschließend gerichtet war, sondern auch mehreren anderen, nicht zu unseren Logen gehörigen ehrwürdigen Brüdern zur Abgabe ihrer Erklärung vorgelegt worden ist.

So wie wir Sie nun wegen dieses sehr unangenehmen Versehens brüderlichst um Verzeihung bitten, so versichern wir auch auf Maurerwort, daß wir nie auf den Gedanken gekommen sind, uns über die Handlungsweise und maurerischen Meinungen der nicht zu unsern vereinigten Logen gehörigen ehrwürdigen Brüder irgend ein Urtheil oder wohl gar eine Rüge anmaßen zu wollen.

Was dagegen die den Namens-Unterschriften zufolge zu unsren vereinigten Logen zum Todtenkopf und Phönix gehörigen ehrwürdigen Brüder Lehmann und Chifflard anbetrifft, so werden wir in Ansehung dieser an die uns vorgesetzte hochwürdige große Landesloge in Berlin berichten, und gedachten Brüdern den zu erwartenden Beschluß zu seiner Zeit gehörig bekannt machen. Wir beharren mit aufrichtiger Hochachtung und Bruderliebe

Ihre

treu verbundenen Brüder
die Meister, Aufseher und Beamten der vereinigten Logen zum Todtenkopf und Phönix.

Beilage f.

Schreiben des Professor Lehmann vom 9. März 1809 an die Logen zum Todtenkopf und Phönix.

Hochwürdige
Großmeister und deputirte Meister,
Sehr ehrwürdige Offizianten
beider ehrwürdigen Logen zum Todtenkopf und Phönix,
Herzlich geliebte Brüder!

Auf Ihr Schreiben vom 2. März c. wiederhole ich, wie und nicht anders ich auch schon unter Ihr Zirkulair vermerkt hatte, daß ich ein Maurer leben und sterben will und nie aus dem Orden trete, aus dem sittlich-wissenschaftlichen Verein allerdings herausgehe, falls wirklich eine Kollision von ihm mit der Maurerei erwiesen wird, daß aber ohne Anzeige bei dem Monarchen das letzte bei Verlust des ehrlichen Namens und der bürgerlichen Ehre — von welchem Verlust allein bei solchen Sachen die Rede sein kann — von mir am allerwenigsten geschehen kann.

Ueber die Sache selbst, glaube ich, wird Ihnen ein Schreiben von sämmtlichen hier zu belangenden Maurerbrüdern als Gliedern des Vereins genügen; so daß ich also nur ein Paar Worte hersetzen darf aus Bruderliebe und aus Liebe zum Orden, dessen öffentliche Ehre jedem Maurer, also auch mir am Herzen liegen muß.

Was in der profanen Welt nicht geschah, das ist von Brüdern geschehen, daß man eine Gesellschaft, welche dem Monarchen und der Regierung gefällt, welche durch sich und ihre Belebung anderer Männer unstreitig Nutzen absetzte, und welche doch wohl einige, selbst von Maurern, geachtete Mitglieder hat, — herabzuwürdigen gesucht hat. Wozu noch dies kommt, daß bei Ihrem Zirkulair das Urtheil der Prüfung vorangeht, welches man nur gegen schon erwiesene Verbrecher zu thun pflegt. Ich glaube aber, daß dies eine Beleidigung sei, indem wir keine Verbrecher sind, oder daß ein Urtheil ohne Untersuchungen einer Verfolgung ähnlich sieht. Staatsmäßig konnten Sie die Sache nicht nehmen. Denn da mußten Sie entweder die

Regierung über diese Sache berichtigen wollen, oder Sie wünschten hierüber von der Regierung berichtigt zu werden; weil der Monarch, da er keine andere Gesellschaft als den Maurer-Orden dulden will, durch die Autorisation des s. w. Vereins staatsmäßig denselben für verträglich mit dem Maurer-Orden erklärt hat. Also maurerisch, aus dem Punkt zarter Besorgnisse, konnten Sie diese Sache nur nehmen. Aber nun mußten Sie auch zuvor, ehe Sie Brüder preisstellten, und ehe Sie Lärm in der Welt machten, daß Feinde der Logen Aufwasser bekamen, solche Brüder, denen Sie Klugheit, Liebe und Ehrlichkeit zutrauen, zu Sich und vor den Stuhl berufen und sie brüderlich befragen, ob und was zu besorgen sei. Dann war kein Geschrei, keine Klage, und Sie hatten den s. w. Verein in den stillen Bann gethan. Daß Sie nun dies nicht thaten, mußte uns kränken, weil Sie damit das Urtheil unsrer Verwerflichkeit schon voran geschickt hatten.

Mich mußte dies um so mehr kränken, da ich weiß, was ich gethan habe, damit der Orden durch den Verein nicht leide. Warum riß ich schon lange vor dem Kampf für den Orden, zu einer Zeit, wo Maurer und Nichtmaurer schriftlich und mündlich die Logen einer Trägheit beschuldigten, die Zügel von dem raschen Wagen des s. w. Vereins an mich, daß ich ihn aus den Mauern eines Bundes, wie solche befürchtet wurden, ins Freie leitete? Auch der Orden muß seine Politik haben; diese aber räth eben, sichere Säulen in dem s. w. Verein aufzustellen, daß er nicht Lauf nehme zu unangenehmen Gestalten. Nehmen Sie aus ihm die Brüder weg, und sorgen Sie, was werden könne.

Sie sagen in Ihrem Schreiben, daß gegen diejenigen, welche aus dem Orden treten, kein Groll unter den Brüdern zurückbleiben werde. Vom Austritt aus dem Orden ist gar keine Rede; ich weiß auch nicht einmal, ob der Unterschied von Orden und Loge hier Anwendung finde, als nur insofern, daß ich und wir allerdings bitten müssen, unsre Verhandlungen mit der Loge ja nicht anzusehen als Verhandlungen mit dem Maurer-Orden. Selbst aber für den wirklichen Fall dieser bloßen Diskussionen mit Ihnen ist jenes Versprechen allerdings wichtig. Allein verzeihen Sie meiner Schwäche, daß ich, zumal der Anfang Ihrerseits für mich schon so hart und kränkend war, gestehe, viel Gewalt hierin gebrauchen zu müssen, um den Unter-

schied von Gesetz und Thun, von Vornehmen und Erfolgen wegwischen zu können, daß ich vielmehr mich in die entgegengesetzte Stimmung schon gefangen gebe.

Mit wirklicher Bruderliebe und Hochachtung verharre ich

Ihr

treuer Ordensbruder

Lehmann.

Beilage g.[20])

Schreiben des Stammvereins an den König vom 5. April 1809.

Eurer Königl. Majestät überreichen wir die vierteljährliche Liste der jetzigen Mitglieder des sittlich-wissenschaftlichen Vereins, und da wir seit unserm letzten Bericht für die wesentliche Verbesserung unserer innern Einrichtung gewissenhaft gesorgt haben, so sehen wir uns verpflichtet, darüber zugleich Rechenschaft allerunterthänigst abzulegen. Bald nach der Einführung unserer, durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni v. J. Allergnädigst bestätigten Verfassung haben wir selbst manche Fehler und Mängel darin bemerkt, welche zu Mißdeutungen Anlaß geben und den Schwachen irre leiten konnten, ja wohl gar einigen Anstoß gegeben haben, indem man außer uns verschiedentlich dafür halten zu müssen geglaubt, daß mehrere Stellen einen versteckten Sinn enthielten, und daß andere zu anmaßend sein möchten. Mehrere unserer Mitglieder haben darüber ihre wohldurchdachten Erinnerungen bei uns eingereicht, und wir haben eine Revision unserer Verfassung veranlaßt, welche uns auch in der Folge der Staats-Minister von Stein in einem offiziellen Schreiben vom 28. September v. J. ausdrücklich zur Pflicht gemacht hat. Ein von dem Verein erwählter Ausschuß von sieben Mitgliedern hat mit Zuziehung unseres Ober-Zensors die Verfassung genau revidirt, das

20) Vgl. Voigt S. 56.

Ganze derselben besser geordnet, unnöthige Wiederholungen, wirkliche Fehler, scheinbare Anmaßungen und solche Stellen, welche zu besorglichen Mißgriffen eine ursprünglich gewiß nicht beabsichtigte Veranlassung geben konnten, auf das Sorgfältigste entweder ganz weggelassen, oder doch in einen deutlichen, bestimmten, faßlichen und keiner unrichtigen Auslegung unterworfenen Styl gebracht. Der Stamm-Verein hat diese auf solche Art umgearbeitete, gereinigte und verbesserte, keineswegs aber erweiterte, sondern im Gegentheil merklich eingeengte Verfassung, so wie wir sie abschriftlich beifügen, nicht nur genehmigt, sondern wir haben sie auch unterm 28. Januar d. J. schon dem Ministerio des Innern eingesandt. Dieses hat bis jetzt keine Erinnerungen oder Ausstellungen dagegen gemacht, und dadurch sind wir nun vollkommen überzeugt, daß unsere verbesserte Verfassung vorwurfsfrei sei, und hoffen wir daher auch,

daß Eure Königliche Majestät derselben den Allergnädigsten Beifall, um welchen wir hiermit allerunterthänigst bitten, nicht versagen werden.

Da übrigens das Ministerium des Innern in einem anderweit unterm 4. Januar d. J. an uns erlassenen Reskript uns aufgefordert hat, zur Abwendung des Vorwurfs, als ob wir eine geheime Gesellschaft bildeten, welche auf versteckte Absichten ausginge, künftig frei und offen zu arbeiten, so erwarten wir auch hierüber Ew. Königlichen Majestät Allergnädigsten Befehl. Die wir ehrfurchtsvoll beharren

Eurer Königl. Majestät

allerunterthänigste

die Räthe und der Zensor des Stamm-Vereins.

Beilage h.[21])

Schreiben des Stammvereins an den König vom 3. Juni 1809.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Auf Eurer Kgl. Majestät Befehl vom 4. Januar d. J., die Gesetze des sittlich-wissenschaftlichen Vereins umzuarbeiten, und die Arbeiten der Gesellschaft frei und öffentlich zu machen, haben wir den 28. Januar d. J. die umgearbeitete Verfassung eingereicht, und den 5. April d. J. nochmals allerunterthänigst um die Allerhöchste Sanktion derselben und um die Bestimmung der Publizität des Vereins gebeten. Hierauf aber sind wir unbeschieden geblieben.

Nun ist uns zwar durch diesen Rückbehalt der erbetenen Allergnädigsten Sanktion dieser neu revidirten Verfassung keineswegs die Allerhöchste Genehmigung einer Fortsetzung in unseren Arbeiten abgesprochen worden; daher wir denn auch in unsern Anstrengungen für die Zwecke unserer Gesellschaft nicht nachgelassen haben.

Doch dürfen wir es nicht bergen, daß unsere Kräfte unter dem Absehen Eurer Königlichen Majestät von dieser unserer allerunterthänigsten Bitte fast ermatten wollen, indem unser Vertrauen bei dem Publikum in eben dem Grade sich an diese Allerhöchste Sanktion anlehnt, in welchem die argwohnreichen Zeit-Umstände auch in den sittlich-wissenschaftlichen Verein eine zweideutige Farbe geworfen haben, als hänge derselbe mit einigen von Ew. Kgl. Maj. gemißbilligten und zur Rüge gezogenen Unternehmungen einiger Personen im Staate zusammen.

Gleichwohl haben unsere Verhandlungen von jeher den vollsten Widerwillen gegen einen solchen Zusammenhang geathmet, und nachdem wir überall Kunde von dem Benehmen unserer Mitglieder eingezogen und annoch veranstaltet haben, wie solches auch in Beziehung auf Berlin beiliegender Extrakt aus einem Schreiben des Ober-Zensors Mosqua bestätigt, so haben wir diejenigen, über welche Ew. Königliche Majestät den Unwillen ausgesprochen haben, bis zu ihrer Freisprechung von der Obrigkeit aus unsern Listen entfernt.

---

21) Vgl. Voigt S. 89 bis 90.

Wenn nun aber Ew. Königliche Majestät die guten Zwecke des sittlich=wissenschaftlichen Vereins doch einmal wohlgefällig aufgenommen haben, diese jedoch sehr erschwert werden, sobald die Zurückhaltung einer Allerhöchsten Sanktion unsrer neu revidirten Gesetze das Ansehen unseres Vereins den Bedenklichkeiten des Publikums überläßt, daß selbst Mitglieder in Schüchternheit zurücktreten; so sind wir nothgedrungen, Eure Königliche Majestät um diese Sanktion nochmals anzuflehen. Es ist für Männer, welche sich zur Belebung und Unterhaltung guter Stimmungen im Volke und zur Vorbereitung der Gemüther für die Anstalten der Regierung vereinigt haben, schmerzhaft, wenn sie selbst unter denen, welche auch Liebe zu Ew. Königlichen Majestät und dem Volke haben, so wenig Unterstützung zum Aufhelfen des s. w. Vereins, ja sich wohl gar bescholten vor dem Publikum finden, und Verunglimpfungen oder auch stille Verfolgungen erfahren oder befürchten müssen. Doch darf der s. w. Verein es gestehen, daß durch ihn schon viel Gutes ausgegangen ist, auch schon mancher, der nicht in seiner Mitte steht, durch ihn zu guten Plänen belebt worden, und er darf versprechen, daß durch ihn noch viele gute Werke eingeleitet werden können. Um so dringender ist unsere allerunterthänigste Bitte, uns die erwünschte Sanktion angedeihen zu lassen, damit die Zweifelhaftigkeit unsres Zweckes und Charakters sich in Entscheidung auflöse, und wir durch das Zutrauen der Regierung zu uns den Muth bekommen, welchen unsre Zwecke erfordern.

Wir ersterben in tiefster Devotion

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste
die Räthe und der Zensor des
Stamm=Vereins.

Beilage i.[22])

Bescheid des Ministers von Dohna vom 8. Juni 1809 auf Beilage h.

Namens Sr. Kgl. Majestät von Preußen, unseres Allergnädigsten Herrn, wird den Räthen des Stamm- und dem Zensor des sittlich wissenschaftlichen Vereins auf die Eingabe vom 3. dieses Monats hierdurch eröffnet, daß über die am 5. April dieses Jahres nachgesuchte Bestätigung der Grund-Verfassung des Vereins ein bestimmter Bescheid noch nicht erfolgen kann, indem der Allerhöchste Entschluß auf einen in der Sache erstatteten Immediat-Bericht zuvörderst abgewartet werden muß.

Königsberg, den 8. Juni 1809.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezial-Befehl.

Dohna.

Anhang.

1) Schreiben der Räthe und des Zensors des Stammvereins an den Minister v. Stein d. d. Königsberg, den 2. November 1808.

Hoch- und Wohlgeborner Herr Freiherr!
Höchst gebietender Herr Staats- und Kabinets-Minister!
Gnädigster Herr!

Der sittlich-wissenschaftliche Verein wünscht den gutgemeinten Absichten seiner Verfassung möglichst bald zu entsprechen, und die zweite Geschäfts-Abtheilung desselben für Volksbildung glaubt, daß sie den Anfang dazu machen müsse. Sie hat uns den beigefügten Entwurf

---

22) Vgl. Voigt S. 90.

zur Einrichtung öffentlicher Uebungsanstalten in körperlichen Fertigkeiten zur Prüfung vorgelegt, und aus den demselben zugleich beigelegten Aufsätzen, in welchen die Ansichten deutlich ausgesprochen worden, nach denen die Ausführung statthaben soll, werden Ew. Excellenz gnädigst zu ersehen geruhen, daß der beabsichtigte Zweck bloß und rein sittlich wissenschaftlich sein soll, so wie wir auch diesen Gesichtspunkt bei allen unsern Arbeiten mannhaft festhalten und keine Abweichungen davon gestatten werden. Im allgemeinen sind die Grundsätze des Entwurfs in der Verfassung des Vereins enthalten, und durch die allerhöchst erfolgte Genehmigung der letztern die Sache selbst von Sr. Königl. Majestät bereits gebilligt; indessen bleiben wir unserm Vorsatze treu, in der Ausführung selbst ohne ausdrückliche spezielle Einwilligung der Staats-Verwaltungen nichts zu unternehmen, und in dieser Hinsicht wagen wir unsre erste diesfällige Bitte,

> daß Eure Excellenz geruhen mögen, den Entwurf zur Einführung öffentlicher Uebungs-Anstalten in körperlichen Fertigkeiten Sr. Königl. Majestät zur allerhöchsten Bestätigung vorzulegen.

Die Uebungen im Gebrauch der Waffen rechnen wir zu denjenigen Fertigkeiten, welche dem menschlichen Körper die meiste Gewandtheit geben, und daher sind sie in den Entwurf ganz besonders aufgenommen; aber so wie zu den Waffenübungen an sich die Einwilligung des Staats-Oberhauptes nothwendig bleibt, so ist's auch eben so gewiß, daß die Waffen-Lehrer nur aus dem Königl. Militär gegeben werden können, und da von diesen jetzt sehr viele unthätig sind, diese aber bei den von uns beabsichtigten Uebungs-Anstalten ohne Zweifel recht gern thätig sein werden, so richten wir unsere zweite unterthänigste Bitte dahin:

> daß Eure Excellenz zur freiwilligen Anstellung der jetzt dienstlos herumirrenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten als Waffenlehrer und Vorsteher bei den Uebungs-Anstalten von Sr. Königl. Majestät die allergnädigste Erlaubniß auswirken mögen.

Der zweite §. des Entwurfs besagt, daß diese Uebungs-Anstalten der Aufsicht des Staats unterworfen sein sollen, und hiezu rechnen wir denn auch, daß die nähere Ausarbeitung des Entwurfs in seinen verschiedenen besondern Theilen nur mit Uebereinstimmung der zur Oberaufsicht vom Staate zu ernennenden Behörde geschehen könne, und wir bitten daher ferner unterthänigst, uns diese Behörde gnä-

digst wissen zu lassen. Wir glauben übrigens, daß Ew. Excellenz von der Güte und Reinheit unserer Absichten überzeugt sind, und in dieser Voraussetzung hoffen wir denn auch, daß Höchstdieselben unsere Gesuche bei Sr. Königl. Majestät kräftigst zu unterstützen geruhen werden.

Die wir ehrfurchtsvoll beharren

Eurer Excellenz

unterthänigst gehorsamste

Räthe und Zensor des Stammvereins

(gez.) H. v. Holstein-Beck, L. v. Baczko, Weiß, Deetz, Grolman, Krug, cens.

---

2) Entwurf

zur Einrichtung öffentlicher Uebungs-Anstalten in körperlichen Fertigkeiten.

Allgemeine Grundsätze.

1) Ueberall, wo es die Oertlichkeit verstattet, werden öffentliche Anstalten zur Uebung in körperlichen Fertigkeiten errichtet.

2) Diese Anstalten stehen unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Staats, und an jedem Orte, wo eine solche Anstalt errichtet ist, führt die bürgerliche Obrigkeit in Vereinigung mit den Ersten des daselbst stehenden Militärs die Aufsicht insbesondere.

3) Jedermann ohne Unterschied des Standes, Ranges, Alters ꝛc. darf Theil an den Uebungen der Anstalt nehmen.

4) Die Theilnahme kann geschehen durch Erlernung der körperlichen Fertigkeiten, durch Ertheilung des Unterrichts darin, durch Führung oder Leitung der Anstalten, und durch Leistung der dazu erforderlichen Kosten-Beiträge.

5) Die körperlichen Fertigkeiten, in welchen Unterricht zu ertheilen ist, sind: Gehen, Tragen, Werfen, Schwimmen, Reiten, Fechten und Schießen.

6) Je nachdem sich Lehrer und Lernende finden, werden die Uebungs-Anstalten alsbald eingerichtet.

7) Wo es thunlich ist, wird auch in den Anfangsgründen gemeinnütziger Künste, besonders der Tonkunst, vorzüglich aber des reinen ein- und mehrstimmigen Volksgesanges Unterricht ertheilt.

8) Für den Unterricht selbst wird von den Lehrlingen überall nichts besonders gegeben oder bezahlt.

9) Die eifrigsten Lehrlinge werden belohnt, und die geschicktesten den Staatsverwaltungen empfohlen.

10) Mit den Ungelehrigen wird man Geduld üben, und die Unfleißigen durch zweckmäßige Ermahnungen und Belehrungen von den nützlichen und nachtheiligen Folgen ermuntern.

11) Strafen finden anders nicht statt, als durch verdiente Zurücksetzung.

12) Zwang wird auf keine Weise gestattet, sondern der zulässige ernste Wetteifer soll zur Triebfeder des Emporstrebens in den Geschicklichkeiten der Lernenden möglichst angewendet werden.

13) Gegen Eifersucht, übermäßige Eigenliebe, Selbstsucht und jeden aus diesen Untugenden entstehenden Zwist sollen die wirksamsten Mittel hervorgesucht und in Anwendung gebracht werden.

14) Jedem Lehrlinge steht frei sich diejenigen Leibesübungen zu wählen, welchen sich derselbe vorzüglich widmen will; im Gehen und im Gebrauch irgend einer Waffe muß aber ein jeder nothwendig die ersten Stufen vollkommen erlernen.

Uebungen ins Besondere.

15) Zum Gehenlernen gehört die bequemste und vortheilhafteste Haltung des Körpers, der langsame und schnelle Schritt, das Laufen und Wettrennen, das Springen jeder Art, das Schwenken und Wenden; alles einzeln und in Reihen, und alles in den unschädlichen Graden der Anstrengung nach Verhältniß der körperlichen Kräfte.

16) Das Tragen und Heben wird mit und ohne künstliche Hülfsmittel geübt, dabei zwar die Kräfte durch stufenweise Vergrößerung der Lasten gestärkt, aber niemals durch Anstrengung bis zur Schädlichkeit überspannt.

17) Das Werfen wird mit und ohne künstliche Werkzeuge gelehrt, und gehört dazu der Gebrauch der Schleuder, Wurfspieße 2c.

18) Das Schwimmen und Tauchen wird ohne oder mit den dazu gehörigen Hülfsmitteln geübt.

19) Wer ein eignes Pferd für sich anschaffen oder auch zu diesem Gebrauch geborgt erhalten kann, der wird im Reiten, und zwar einzeln und in Reihen, mit und ohne Waffen unterrichtet.

Uebung in Waffen.

20) Fechten und Schießen lernt ein jeder, jenachdem er sich die Waffen dazu anzuschaffen vermag.

21) Diese Waffen bleiben zwar eines jeden Mitgliedes Eigenthum; sie werden aber

22) nur zu den von den Waffenlehrern und vom Vorsteher-Amte angeordneten Uebungen, und

23) außerdem bloß auf Befehl des Landesherrn gebraucht.

24) Alle Waffen der Mitglieder werden an einem besondern Orte aufbewahrt, zu den Uebungen von dort unter Aufsicht der Lehrer und Vorsteher abgeholt, und nach beendigter Uebung unmittelbar wieder dahin gebracht.

25) Die Reinigung und Instandhaltung der Waffen geschieht an demselben Verwahrungsorte, es sei denn, daß sie zu einem Kunstverständigen in Arbeit gegeben werden müssen.

26) Die von den Mitgliedern zur Uebung anzuschaffenden Waffen, sind: Säbel, Degen, Spieße, Pistolen, Flinten, und überhaupt alle Arten von Schießgewehren.

27) Für Unvermögende werden dergleichen Waffen zum obigen Gebrauch aus dem Schatze der Anstalt angeschafft, und den ausgezeichnet fleißigen und geschickten Lehrlingen geschenkt.

Leitung der Uebungs-Anstalten.

28) Zur Leitung der Uebungen im Allgemeinen wird in der Hauptstadt einer jeden Provinz ein Obervorsteher-Amt errichtet, welches von soviel Mitgliedern zusammengesetzt werden muß, als die Ortsumstände es erfordern.

29) Für die Leitung der Uebungen insbesondere wird in jedem Orte, wo eine solche Anstalt errichtet ist, ein Vorsteher-Amt eingesetzt.

30) Die Lehrer der Anstalt sind zugleich Mit-Vorsteher.

31) Jedes Vorsteher-Amt wird von den Mitgliedern seiner Anstalt durch Stimmen-Mehrheit gewählt.

32) Das Obervorsteher-Amt leitet zugleich die Uebungen in der Hauptstadt und stellt seine Mitglieder nach den verschiedenen Theilen der Stadt zur besondern Aufsicht an, ohne jedoch die zur Entscheidung des gesammten Obervorsteher-Amts gehörigen Angelegenheiten den einzelnen Mitgliedern übertragen zu dürfen.

33) Jedes Vorsteher-Amt führt ein vollständiges Verzeichniß aller Mitglieder seiner Anstalt und schickt selbiges in dem ersten Jahre monatlich, im zweiten Jahre vierteljährig, und nachher alle Jahre am Ende desselben einmal dem Obervorsteher-Amte ein.

34) Jedes Vorsteher-Amt besetzt die Lehrerstellen seiner Anstalt, prüft die Lehrer vorher selbst, und meldet sie dem Obervorsteher-Amte.

35) Bei allen Vorsteher-Aemtern wird durchaus nichts weiter verhandelt, als was die Leitung der Uebungs-Anstalten überhaupt und insbesondere, sowie den Unterricht selbst betrifft.

Kosten der Uebungs-Anstalten.

36) An jedem Orte, wo eine Uebungs-Anstalt errichtet ist, wird ein Schatzmeister-Amt eingerichtet, welches aus zwei oder mehrern der wohlhabendsten Mitglieder des Orts bestehet.

37) Diese sind zugleich Mitglieder des Vorsteher-Amts mit vollem Sitz- und Stimmrechte.

38) Sie verwalten das Einkommen und die Ausgaben ihrer Orts-Anstalt nach besondern Vorschriften, welche das Obervorsteher-Amt jedem Vorsteher-Amte geben wird.

39) Die Obervorsteher-Aemter bekommen ihre Vorschriften von der Errichtungs-Behörde.

40) Ein jedes vermögende Mitglied der Uebungs-Anstalt wird nach Verhältniß seines Vermögens zu den Kosten freiwillig beitragen.

41) Der Beitrag wird in baarem Gelde und in Sachen aller Art, die zu Gelde gemacht oder bei der Anstalt gebraucht werden können, angenommen.

42) Aus dem Schatze des Vorsteher-Amts werden die dürftigen Lehrer besoldet, und alle zur Einrichtung und Erhaltung der Uebungs-Anstalt erforderlichen Kosten bestritten.

43) Die Vorsteher-Aemter sind nicht schuldig, irgend Jemandem außer ihrer Uebungs-Anstalt Rechnung abzulegen.

44) Jedes Vorsteher=Amt läßt sich von seinem Schatzmeister=Amt Rechnung ablegen.

Aufmunterung zur Theilnahme.

45) Beförderungen im Allgemeinen sind der äußere Lohn für eifrige Theilnahme an den Uebungs=Anstalten vereinigt mit tadellos sittlichem Betragen.

46) Wer in den ersten drei Monaten nach dem Eintritt in die Anstalt reinen Eifer für die von ihm selbst gewählte Theilnehmung beweist, und zugleich tadelfreie Sittlichkeit übt, dem wird irgend eine Auszeichnung (z. B. ein Ehrenkleid, eine Ehrenwaffe u. dgl.) zuerkannt.

47) Diese Auszeichnung ist bürgerlich einfach, aber ausschließlich für diese Theilnehmer an der Uebungs=Anstalt bestimmt.

48) Ueber die Zuerkennung der Auszeichnung entscheidet das Vorsteher=Amt.

49) Wer die Auszeichnung erhalten hat, ist verpflichtet, auf jedesmaliges Erfordern des Vorsteher=Amts die Uebungs=Anstalt auf die gleich Anfangs von ihm erwählte Weise thätig zu unterstützen.

50) Wer diese Unterstützung auf die zweite Einladung verweigert, verliert die Auszeichnung.

51) Ein Schüler kann nicht die hohe Schule beziehen, ein Lehrbursche nicht Gesell, ein Gesell nicht Meister, ein Dienstbote nicht sein eigner Herr werden, ein freilediger Mann nicht heirathen oder eigene Wirthschaft antreten, wenn er nicht zuvor seine Geschicklichkeit in körperlichen Uebungen durch glaubwürdige Zeugnisse oder abgelegte Proben nachgewiesen hat.

52) Ausschließlich für die Theilnehmer an diesen Uebungs=Anstalten werden bei schicklichen Gelegenheiten Volksfeste gegeben, diese aber fürs Erste auf vier in einem Jahre, nämlich für jede der vier Jahreszeiten eins festgesetzt.

53) An diesen Volksfesten legen die Lehrlinge Proben ihrer Fertigkeiten ab, und diejenigen, welche sich durch Eifer und Geschicklichkeit auszeichnen, werden angemessen öffentlich belohnt.

54) Die Angehörigen der Mitglieder einer Uebungs=Anstalt, insofern sie ihrer sonstigen Verhältnisse wegen nicht selbst Mitglieder der Uebungs=Anstalt werden können, haben die Erlaubniß an diesen Volksfesten Theil zu nehmen. —

Die näheren Bestimmungen und Vorschriften können nur von der Einrichtungs-Behörde ertheilt werden.

---

3) Ministerielles Antwortschreiben d. d. Königsberg, d. 22. Jan. 1809 an die Vorsteher des sittlich-wissenschaftlichen Vereins.

Der von den Vorstehern des sittlich-wissenschaftlichen Vereins unterm 2. Nov. v. J. dem Minister v. Stein vorgelegte Plan zur Gründung öffentlicher gymnastischer Bildungs-Anstalten sei zum Gegenstande sorgfältiger Erwägung gemacht worden. Die dem Plan zum Grunde liegende patriotische Absicht verkenne man nicht, habe aber gegen den wesentlichen Theil desselben, welcher die Uebungen selbst, in denen Unterricht ertheilt werden solle, betrifft, Einiges zu erinnern gefunden.

Ohngeachtet nemlich, besonders in der zweiten Beilage, der Ansicht bestimmt widersprochen sei, als ob die anzulegenden Uebungs-Anstalten auf militärische Fertigkeiten vornehmlich berechnet wären, so leuchte doch kein rein humaner, d. h. lediglich auf Entwickelung eines bisher zum Nachtheil der Volksbildung zu sehr vernachlässigten Zweiges der menschlichen Kräfte gerichteter Zweck aus dem Plan hervor, sondern der militärische Zweck sei allerdings in ihm vorherrschend.

Hätte man jenen ersten Zweck scharf ins Auge gefaßt und festgehalten, so würde man ein auf die Natur des menschlichen Körpers und den Gang seiner Entwickelung gegründetes System von Bildungsmitteln der Körperkraft in nothwendiger Stufenfolge entworfen und keine Dispensation von irgend einem Theile desselben für irgend einen Zögling gestattet haben, ausgenommen, wo schon erlangte Stärke und Gewandtheit gewisse Uebungen entbehrlich machte. Daraus würde dann auch deutlich geworden sein, in welcher Verbindung man sich alle einzelnen Uebungen gedacht und auf welche Art die Zöglinge allmählich zu dem Ziele der Gymnastik, welches der vollständigste und freieste und gewandteste Gebrauch der Körperkräfte sei, zu führen vorgesetzt habe.

Statt dessen

1) stelle der §. 14 jedem Lehrlinge frei, sich nach Willkür Leibes-

übungen zu wählen, mache aber die ersten Uebungen im Gehen und im Gebrauch irgend einer Waffe jedem unerläßlich,

2) übergehe der §. 5 und der ganze Plan zwei Uebungen, welche in einem System rein gymnastischer Bildungsmittel nicht fehlen dürften, die im Ringen und Klettern,

3) nehme dagegen der §. 7 eine Uebung auf, die noch Niemand unter die gymnastischen gerechnet habe, die in der Vokalmusik,

4) fordre der §. 26 zu den Uebungen lauter Kriegswaffen, an deren Stelle man gewiß hölzerne oder stumpfe metallne oder statt der Musketen Armbrüste wählen würde, wenn man keinen andern als den gymnastischen Zweck beabsichtigte,

5) stelle der Plan nicht nur in den Abtheilungen, wo von den Uebungen selbst, sondern auch in denen, wo von den Uebungs-Anstalten die Rede sei, das Ganze so, daß das Uebergewicht des militärischen Zweckes darin unverkennbar sei.

Da also dem Plan eine Anlage fehle, wie sie ein auf nichts weiter als auf Entwickelung und Bildung der Körperkräfte berechneter nothwendig haben müßte, Mängel dagegen in ihm sich fänden, welche die Hauptrücksicht auf den militärischen Zweck hervorgebracht habe, so habe man Bedenken getragen, die erbetene Bestätigung desselben bei Sr. Majestät nachzusuchen. Zudem gebe man dem Verein die Versicherung, daß auch die Erziehungsbehörde das Bedürfniß allgemeiner gymnastischer Uebungen lebhaft fühle und sie zu einem Hauptbestandtheile des Jugendunterrichts zu machen ernstlich bedacht sein werde. —

Vierter Abschnitt.

Verfassung
der Gesellschaft zur Uebung öffentlicher Tugenden,
oder
des sittlich-wissenschaftlichen Vereins.
1808.

I.

Grundartikel.

§. 1. Wenn es in einem Volk an Sittlichkeit, Religion, ernstem Geschmack und Gemeingeist fehlt, so sind die Gesetze der Obern kraftlos, und in der Verwaltung des Staats arbeitet der bürgerliche Tod.

§. 2. Selbst das Schicksal der Armeen einer Nazion hangt von der Bildung im Volke ab; werden die Heere des Volks bis zur Vernichtung besiegt, ohne daß neue wieder aufstehn, so liegt die halbe Schuld im lockern Volke.

§. 3. Es ist also zweifellos, daß das Wohl des Staats auf seiner Bürger Geiste ruhe, daß die Staatsverwaltung durch die Willigkeit im Volk ihren Nachdruck bekomme, und daß überhaupt ein gutes Bürgerthum auf gute Menschheit warte.

§. 4. Die Theile der bürgerlichen Verfassung selbst bilden zum Bürgerthum, aber nicht zur Menschheit; denn die Verwalter der Schulen, der Kirchen, des Rechts, der Polizei u. dgl. müssen selbst zuvor gute Menschen sein, ehe sie in ihren bürgerlichen Zöglingen wahre Menschheit bilden können.

§. 5. Zwar ist die Bildung zur wahren Menschheit eine Sache der Freiheit jedes Einzelnen; allein die Menschheit ist doch eine Idee von Allgemeinheit, und in dieser weiset sie auf einen Verein hin.

§. 6. Also wird sie nur durch einen Verein von nichtbürgerlicher Verfassung ins Leben gerufen.

§. 7. Zwar sind freie Verfassungen in literarischen, religiösen und freimaurerischen Vereinen da. Diese aber liegen unter Theorien oder Formen, oder gehn mit ihrem Einflusse nicht über ihren Kreis hinaus zur Welt.

§. 8. Der Krieg, welcher in seinen Folgen immer drückender wird, weil seine Verbreitung wächst und er in jedem Friedensschlusse neue Nahrung bekommt — das allgemeine Hinstreben auf Politik mit Abneigung von Seelenbildung und mit Ungeschmack an stillern Studien — die durch den Wechsel großer Staatenverhältnisse entstandene Neuerungssucht — die durch Kriege herbeigeführte Ueberladung und Verwirrung in den bürgerlichen Geschäften — endlich die wachsende Unzufriedenheit mit den Machthabern u. dgl. — geben die bange Furcht, es werden Wildheit und Zügellosigkeit in die Völker einkehren.

§. 9. Solches zu verhüten und die Völker in die Leitung der Vernunft zu nehmen, ist das Streben jedes bessern Menschen.

§. 10. Doch ist Jeder einzeln zu schwach für diesen Zweck; es sei denn, er trage sich mit dem Gefühle von wechselseitiger Treue, Liebe und Achtung dem Sturm entgegen.

§. 11. Ein Verein allein kann dieses Gefühl geben und ist daher eine sichere Burg, wenn jene Ungewitter kommen.

§. 12. Damit die Heere, welche vor Aufruhr schützen sollen, nicht selbst Unmenschlichkeiten begehen, müssen auch sie einen guten Geist aus der Idee eines Vereins zur wahren Menschheit nehmen.

§. 13. Eine Genossenschaft wirkt mit mehr Macht und Furchtlosigkeit auf die Zwecke der Einzelnen hin, als diese allein wirken können.

§. 14. Es entstehe also ein Verein, welcher durch sein Streben nach wahrer Menschheit die Idee derselben im Volke zu beleben suche.

§. 15. Ein musterhaftes Leben, Humanität und Anfesselung jedes Menschen an jeden und an das Gesetz, ist das Ziel dieses Vereins.

§. 16. Festigkeit im Sinne und irgend welche gute Auszeichnung, sind die Bedingungen zur Wahl der Mitglieder.

§. 17. Der Glaube, daß ein solcher Verein schon da sei, muß von den Mitgliedern befödert werden, weil der Verein durch diesen Glauben an würdiger Mehrheit gewinnt und zunimmt.

§. 18. Dieser Verein ist nicht geheim und scheuet nicht das Licht; aber die Mitglieder schreiten auch nicht vorschnell zu Tage, sondern treten zur Verborgenheit zurück, wenn nicht die Pflicht sie aufruft.

§. 19. Die Anstalten jedes Mitgliedes zur Mehrung der Ge-

nossenschaft und zur Erreichung des Zwecks werden von den Mitgliedern gefödert.

§. 20. Die Mitglieder arbeiten mündlich oder schriftlich und durch alle Mittel ihrer Macht darauf hin, daß Vaterlandsliebe, deutsche Selbheit, Geradsinn, Liebe zu den natürlichen Verhältnissen der Familie, Anhänglichkeit an den Monarchen und die Verfassung, Achtung gegen Gesetz und Obere — daß Religiosität, Liebe zur Wissenschaft, Humanität und Brüderlichkeit, Muth und Hoffnung, Freimüthigkeit und körperliche Festigkeit — daß der Haß gegen den Luxus, dieses Gift der Treue, der Natürlichkeit und offenen Schlichtheit, und diesen Pfleger von Falschheit, Selbsucht und gekünstelten Sitten, der Haß gegen Schmeichelei, Kriecherei, Verweichlichung und Menschenscheu — wachse, und daß ein Jeder den Menschen an allen Orten aufsuche, um ihn zu diesem Zwecke zu führen.

§. 21. Dieser Verein ist gegen keinen Menschen, keine Nazion: aber wahre Menschheit soll seine Liebe seyn, und das Laster sein Haß.

§. 22. Er entsagt in seinen Grundsätzen aller unmittelbaren und machthabenden Einwirkung auf Politik und Staatsverfassung.

§. 23. Er soll kein Strafgericht gegen die Großen des Landes bilden, noch auch sich Anmaßungen gegen ihren Wirkungskreis erlauben; er will mit Liebe zu den Herzen gehn, und in die Tiefe wahrer Menschheit sich versenken.

§. 24. Jedes Mitglied erhebt sich gegen zügellose Reden zum Nachtheile des Landesherrn, der Religion und der guten Sitten; dagegen Jeder laut wird für den edeln Sinn unsres jetzigen Königs, und zur Belehrung über seine Anordnungen.

§. 25. Milder Ernst gegen Untergebne, Nichtduldung der Frechheit und des vorlauten Geschwätzes, müssen in der Familie der Mitglieder eben so herrschen, als jedes Mitglied die Aufsuchung des gemeinen Volks sich zum Zwecke stellt, um demselben sittlichen Enthusiasm einzuflößen.

§. 26. Werthhaltung des Gottesdienstes gehört zu den Pflichten dieses Vereins.

§. 27. Die Organisazion des Vereins und deren Abtheilungen sind in der besondern Verfassung desselben bestimmt angegeben.

II.

Verfassung.

Einleitung.

§. 1. Der Zweck des Vereins — Verbesserung des öffentlichen Zustandes des Preußischen, und hienächst des Deutschen Volks, durch gemeinschaftliches Wirken tadelloser Männer — ist bereits in den Grundartikeln ausgesprochen, und kann nicht verändert, sondern nur entwickelt werden.

§. 2. Solche Deutungen haben nur als Ausflüsse der gesetzgebenden Macht des Vereins verbindliche Kraft.

§. 3. Wort, Schrift und Beispiel, nicht beschränkt durch örtliche Grenzen, sind die Mittel des Vereins.

§. 4. Durch ihn soll den Gesetzen des Staats weder etwas zugethan noch genommen werden.

§. 5. Der Verein wirkt jedem Gemeinschädlichen, dessen Entstehn oder Folgen ihm bekannt werden, vorzüglich dem Eigennutz und solchen Lastern entgegen, welche das allgemeine Wohl und das der Mehrzahl angreifen.

§. 6. Er weckt und schärft den Sinn für öffentliche Pflichten, und errichtet im Volke selbst einen Richterstuhl gegen Verletzung derselben.

§. 7. Die Staatsgewalt in Veredlung und Beglückung des Volks zu unterstützen, werden die Schritte des schlechten Bürgers vom Vereine mit angestrengter Aufmerksamkeit verfolgt und auf gesetzlichen Wegen unwirksam gemacht; er vereint daher den bessern Theil des Volks mit der Regierung zur schnellern und wirksamern Ausführung ihrer Maßregeln, dem gesunkenen Vaterlande wieder aufzuhelfen.

§. 8. Er bildet eine Schutzmauer um den Thron des jetzigen Beherrschers von Preußen und des Hauses Hohenzollern gegen den Andrang des unsittlichen Zeitgeistes.

§. 9. Er bildet keine eigne Macht im Staate (statum in statu), vielmehr ist vernünftige Unterwerfung unter die Anordnungen der Regierung ausschließliche Bedingung seiner eignen Wirksamkeit.

§. 10. Sein Zweck ist daher vaterländisch, sofern er zur Veredlung des Preußischen Volks — weltbürgerlich, sofern er zur Beföderung der Wahrheit und Tugend überhaupt thätig ist.

§. 11. Wenn also gleich der thätig tugendhafte Mensch Gegenstand der Wirksamkeit des Vereins ist, so ist es doch zunächst der gute Bürger, und zuvörderst der gute Preußische Staatsbürger.

§. 12. Demnach beschäftigt sich der Verein vorzüglich mit Verbesserung der Erziehung nach folgenden Gesichtspunkten:

a. Die Einsichten der Jugend sollen mehr, als bis jetzt geschehn, auf das Allgemeine, zur Beurtheilung ihrer Pflichten gegen das Vaterland und der Vorzüge seiner Verfassung, gerichtet werden.

b) Das Gemüth der Jugend soll von dem ersten Unterricht an, durch Erweckung und Schärfung des religiösen und des Kunstsinnes zur kräftigen Menschheit empor gehoben werden.

c) Die Gymnastik soll in den regelmäßigen Unterricht öffentlicher Schulen aufgenommen werden.

d) Es soll eine zweckmäßige und vollständige Unterweisung in der ganzen Kriegskunst und Wissenschaft als wesentlicher Theil, erst der Gymnastik, dann der theoretischen und praktischen Mathematik, in den Unterrichtsplan aller öffentlichen Schulen aufgenommen, in den untern Klassen mit dem Exerziren angefangen, solches auch bis zur höchsten Vollkommenheit fortgesetzt, mit dem Unterricht in Taktik und Strategik aber der Kursus auf hohen Schulen dergestalt geschlossen werden, daß Niemand sich diesem Unterricht entziehen kann, wenn er gleich sich für andre Wissenschaften, als Theologie u. s. w. vorzüglich auszubilden sucht.

§. 13. Der Verein bildet eine Gemeinmeinung in den niedern Volksklassen für Regenten und Regierung, und sucht dieselben auf praktische Uebung der Tugend und die Zwecke der Gesellschaft zu leiten.

§. 14. Der Verein widerstrebt der Ausbreitung jenes gemeinschädlichen Einflusses, welchen erkaufte Schriftsteller zur allgemeinen Erschlaffung, zur Vernichtung der bestehenden Ordnung bürgerlicher Gesellschaften, zur Herbeiführung allgemeiner Muthlosigkeit, eines alles Edlere verachtenden Eigennutzes und der Herrschaft des Knechtssinnes bei den Völkern anwenden. Er beschützt das Vaterland gegen den

Spott und Hohn solcher Schriftsteller, und vertritt die Denk- und Gewissensfreiheit gegen die frechen Ausfälle sklavischer Zeitgenossen.

§. 15. Bei seiner Thätigkeit für Religion und öffentliche Gottesverehrung hält er die schickliche Mitte zwischen Freigeisterei, dummer Frömmelei und Heuchelei.

§. 16. In der vaterländischen Literatur unterstützt er das Klassische, erweckt Gleichgültigkeit gegen das herrschende Mittelmäßige und Verachtung des Schlechten.

§. 17. Durch den Verein sollen die öffentlichen Spiele verbessert, vermehrt und vornehmlich zu Mitteln körperlicher und geistiger Veredlung der Nazion geeignet werden.

§. 18. Ackerkultur, Beföderung des Anbaus wüster Stellen und Unterstützung thätiger Landwirthe, Errichtung gemeinnütziger Anstalten ohne Opfer von Seiten der Regierung, wenn auch mit Zutritt derselben, machen eine wichtige Sorge des Vereins aus.

§. 19. Eben so unterrichtet er sich von der Beschaffenheit der Findel- und Waisenhäuser, der Gefängnisse und andrer öffentlichen Zuchtanstalten, wie auch von den Mitteln, den Fehlern solcher Anstalten abzuhelfen.

§. 20. Der Verein ist demnach eine Gesellschaft, welche sich des Beifalls jeder Regierung zu erfreuen sucht, und daher jeder geheimen, vom Staatsoberhaupte nicht anerkannten Verbindung sowohl mehrer Staatsbürger unter einander, als auch einzelner Unterthanen mit fremden Mächten, abgeneigt ist.

Gesetz I.

Von den Eigenschaften, Rechten und Pflichten der Mitglieder des Vereins.

§. 1. Nur Männer können zur Mitgliedschaft des Vereins gelangen.

§. 2. Das Alter derselben kann nicht unter achtzehn Jahren sein.

§. 3. Nur wer den unbescholtnen Ruf eines rechtlichen und

thätigen Mannes und treuen Staatsbürgers vor sich hat, kann zur Wahl vorgeschlagen werden.

§. 4. Wer wegen Verbrechen gegen den Staat oder das Staatsoberhaupt, oder als Beamter wegen Dienstvergehungen zur peinlichen Untersuchung gezogen und nicht vollständig freigesprochen worden, kann nicht aufgenommen werden.

§. 5. Eben so Niemand, der als Soldat vor das Ehrenreinigungs-Tribunal gestellt und nicht ehrenvoll freigesprochen worden ist.

§. 6. Die Aufzunehmenden sind schuldig, ihre Freisprechung nachzuweisen. Soldaten werden bis zu diesem Nachweise in einem besondern Buche bemerkt, und können vor erfolgter ehrenvoller Freisprechung zu keinem Zensoramte gelangen.

§. 7. Sollte das Erkenntniß gedachten Tribunals gegen sie ausfallen, so sind sie hiedurch schon an sich selbst vom Verein ausgeschlossen.

§. 8. Jedes Mitglied vom Militär ist bei Strafe der Ausschließung verbunden, die Entscheidungen gedachten Tribunals, Hinsichts der Mitglieder seines Standes, sobald sie ihm bekannt werden, dem vorstehenden Geschäftsführer oder dem Zensor seiner Arbeitskammer bekannt zu machen.

§. 9. Kein Offiziant aus den abgetretnen Süd- und Neuostpreußischen Provinzen, der sich einer Theilnahme an dem dortigen Aufruhr oder auch nur Pflichtwidrigkeiten dabei schuldig gemacht hat, ist zur Aufnahme geeignet.

§. 10. Offizianten jener Provinzen müssen sich, Hinsichts dieses Theils ihres Lebens, schriftlich gegen denjenigen erklären, bei dem sie sich zur Aufnahme melden; diese Erklärung wird hienächst vor der Wahl vorgelesen, damit etwanige Anstände gehörig erledigt werden können.

§. 11. Niemand kann aufgenommen werden, der sich geweigert hat, auf Befehl des Staatsoberhauptes die Waffen zu ergreifen und zu führen.

§. 12. Jeder muß vor seiner Aufnahme zuvörderst nachweisen, daß er mindestens auf zehn Personen einen nicht geringen, zum Zwecke des Vereins zureichenden Einfluß habe, und solchen noch vermehren könne.

§. 13. Zureichend für den Zweck des Vereins wird jeder Ein-

fluß geachtet, der sich auf Wohlwollen oder Achtung stützt und den Wohlwollenden geneigt macht, besondre Aufmerksamkeit auf die Wünsche des Begünstigten zu wenden.

§. 14. Männer von allgemein anerkannten Vorzügen und unzweideutigem Einflusse können jedoch von dem Nachweise (§. 12.) befreit werden.

§. 15. Mitglieder von Nebenkammern können durch den Rath ihrer Hauptkammern, Mitglieder von diesen gleichfalls durch ihren Rath, bis auf den Nachweis von fünf Männern, auf die sie Einfluß haben, entbunden werden.

§. 16. Die zehn Männer (§. 12.) müssen benannt und in das vom Zensor zu führende Buch neben dem Namen des Aufgenommenen eingetragen werden.

§. 17. Jeder Aufzunehmende vom geistlichen Stande ist demjenigen, durch den seine Aufnahme bewirkt werden soll, nachzuweisen verbunden, daß er innerhalb seiner Gemeine, wenn solche eine städtische — wenigstens auf dreißig, wenn sie aber eine Landgemeine — wenigstens auf funfzehn bis zwanzig Mitglieder derselben einen unzweideutigen Einfluß durch seine Amtswürdigkeit habe, und solchen in Zukunft um das Doppelte vermehren könne.

§. 18. Geistliche von bekanntem großen und ausgebreiteten Rufe können von dem Rathe der Kammer, bei der sie sich melden, von diesem Nachweis entbunden werden.

§. 19. Keiner vom geistlichen Stande kann zur Würde des Generalzensors oder obersten Gewalthabers gelangen, bevor er nicht innerhalb seiner städtischen oder ländlichen Gemeine einen Freiverein angelegt hat.

§. 20. Jeder Besitzer ländlicher Grundstücke muß sich, sofern er Unterthanen hat, vor seiner Aufnahme verpflichten, solche ein Vierteljahr nach der Aufnahme, oder wenigstens zu Ende desselben Wirthschaftsjahrs, noch vor 1810, der Unterthänigkeit zu entlassen.

§. 21. Zugleich muß er sich verpflichten, seinen bisherigen Unterthanen durch Auseinandersetzung, Hinsichts der Naturaldienste und ihres bedingten Eigenthums an der Nahrung, ein freies, eine fleißige Familie möglichst ernährendes Eigenthum zu verschaffen.

§. 22. In dem Verein hört jeder Unterschied des Standes und Amtes auf.

§. 23. Jedes Mitglied im ganzen Verein ohne Rücksicht auf die Eintheilung in verschiedne Kammern ist berechtigt und verpflichtet, an der Gesetzgebung und Verwaltung des Vereins Theil zu nehmen und sich ihr zu unterziehn.

§. 24. Adliche Mitglieder müssen sich verpflichten, im öffentlichen und Privatleben besonders Bürgerliche, Bürgerliche aber vorzüglich Adliche zu unterstützen und zu vertreten. Mitglieder vom Zivile vertreten bei öffentlichen Gesprächen das Militär, dieses den Zivilstand. Alles jedoch ohne Nachtheil der Wahrheit und ohne Beschönigung des Lasters oder Verbrechens.

§. 25. Jedes Mitglied ist den Gesetzen des Vereins Folge zu leisten verpflichtet; jedoch gehn die Pflichten, welche der Staat von demselben fodert, überall den Pflichten der Gesellschaft vor.

§. 26. Daher ist auch jedes Mitglied verbunden, wenn der Staat die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste, wie anderwärts schon geschehn, ebenfalls einführen sollte, sich derselben nicht nur selbst bereitwillig zu unterziehn, sondern auch dem Widerstreben Andrer entgegen zu wirken.

§. 27. Jedes Mitglied des Vereins ist ohne Unterschied verpflichtet, auf die Warnungen und Ermahnungen der Zensoren bei Vermeidung der festgesetzten Strafen zu achten und ihnen Folge zu leisten.

§. 28. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritte sich in einer der Arbeitsabtheilungen nach seinen Fähigkeiten einzuschreiben. Die besonderen Verbindlichkeiten, welchen es sich dadurch Hinsichts der Geschäfte unterzieht, sind gehörigen Orts vorgetragen.

§. 29. Jeder ist schuldig, Aufträge von den Autoritäten des Vereins anzunehmen und pünktlich auszuführen.

§. 30. Niemand darf ohne besondern Auftrag Nichtmitglieder mit den Geschäften und Arbeiten des Vereins bekannt machen, noch etwas durch den Druck, für oder wider den Verein, auch nicht zu eigner Vertheidigung veröffentlichen.

§. 31. Jeder ist verpflichtet, vor seiner Aufnahme nachstehenden Revers zu unterzeichnen:

„Ich der Unterschriebne habe mich durch Handschlag dem Vereine zur Uebung öffentlicher Tugenden verpflichtet, für den „Fall, daß mir die Gesetze und Zwecke desselben nach deren

„Bekanntwerdung nicht gefallen und ich ihm nicht beitrete, „mich aller öffentlichen Aeußerungen, besonders des Tadels „darüber zu enthalten."

§. 32. Hienächst, und wenn er nach Durchlesung der gesammten Gesetze sich zum Eintritt erklärt, hat er sich mittels Handschlags zur Unterwerfung unter die Gesetze und Zwecke des Vereins zu verpflichten und folgenden Revers zu unterzeichnen:

„Ich der Unterschriebne habe mich durch Handschlag verpflich- „tet, mich eines würdigen und anständigen Lebens ganz vor- „züglich zu befleißigen, als Preußischer Staatsbürger meine „Pflichten mit größter Aufmerksamkeit zu erfüllen und dem „jetzigen Könige und seinem Hause mit ganz besondrer Treue „anzuhangen, mich der Kontrolle der Zensoren des Vereins in „Hinsicht meines privaten und öffentlichen Lebens zu unter- „werfen, mich allen mir nach dem Geist und den Gesetzen des „Vereins von seinen Behörden gemachten Aufträgen, Anord- „nungen und Befehlen zu unterziehn, gesetzmäßig über mich „verhängte Strafen willig zu übernehmen, und selbst nach frei- „willigem oder durch den Verein veranlaßtem Austritte mich „jedes öffentlichen Tadels desselben oder gehässigen Gegen- „wirkens zu enthalten. Ich habe mich für den Fall der Nicht- „erfüllung dieser Verpflichtungen der Geringschätzung und Ver- „achtung aller bessergesinnten Menschen freiwillig unterworfen „und mich ihres Umgangs überall unwürdig erklärt."

§. 33. Von der Verbindlichkeit zum Handschlag und zur Unter- schrift kann niemand befreit werden.

§. 34. Außer den angegebnen Fällen soll ein Mitglied auch dann sofort ausgeschlossen werden, wenn es aus Unbesonnenheit oder aus bösem Willen dem Verein im Gespräche mit Nichtmitgliedern gemeinschädliche oder politische oder mystische Zwecke unterlegt.

§. 35. Jedes Mitglied ist vielmehr verbunden, jedem Streit über den Werth des Vereins mit Nichtmitgliedern auszuweichen, da aber, wo es nicht zu vermeiden ist, mit Ernst und bescheidner Würde die Sache des Vereins und seiner Glieder zu vertreten.

§. 36. Mitglieder, welche ihren Verheißungen nicht gemäß leben, und sich in Bearbeitung der ihnen aufgetragnen Geschäfte saumselig zeigen, werden erst von dem unmittelbar vorgesetzten Arbeitsdirektor

gewarnt, hienächst vom Rath ihrer Kammer in Geldstrafe genommen, endlich vom Verein unter den noch näher zu bestimmenden Feierlichkeiten ausgeschlossen.

§. 37. Mitglieder sind sich gegenseitig schuldig, einander zu vertreten und den ausgezeichneten und achtungswürdigen Männern im Vereine, wie jedem auswärtigen Verdienste, Ehrfurcht zu leisten und zu verschaffen.

Gesetz II.

Von der Verfassung des sittlich-wissenschaftlichen Vereins.

§. 1. Der sittlich-wissenschaftliche Verein ist eine freie Gesellschaft, in welcher keine andre Unterwerfung statt findet, als allein unter selbst gegebne Gesetze.

§. 2. Sie ist in der Form frei, jedoch so geschlossen, daß sie mit möglichster Schnelle, Kraft und Uebereinstimmung ihre nützlichen Zwecke erreichen kann.

§. 3. Die funfzig ersten Mitglieder des Vereins, welche in Königsberg auf die Grundartikel zusammentreten, sollen in ein Buch verzeichnet, und die Namen derselben als erste Stifter bei Stiftungsfeierlichkeiten in Königsberg laut verlesen werden, um ihr Gedächtniß zu bewahren.

§. 4. Sie und die hienächst zutretenden Mitglieder des Vereins bilden zuvörderst eine Arbeitskammer für die Stadt Königsberg. Sie erwählen aus ihrer Mitte fünf Geschäftsführer und einen Wächter zur Aufrechthaltung der Gesetze unter dem Namen eines Sittenrichters oder Zensors.

§. 5. Die fünf Geschäftsträger und der Zensor bilden den Rath der Kammer von Königsberg.

§. 6. Von derselben Kammer wird zugleich noch aus den vorzüglichsten Mitgliedern ein zweiter Zensor und ein zweiter Rath für die Direkzion der gesammten Geschäfte des Königreichs Preußen, und einstweilen der gesammten preußischen Staaten, gewählt.

§. 7. Die Kammer zu Königsberg und ihr Rath stehen unter Aufsicht und Leitung dieses Provinzialraths.

§. 8. Die sechs Mitglieder desselben und die sechs Mitglieder des Raths der Königsberger Kammer treten als Provinzialkammer für das Königreich Preußen zusammen; bis zur Errichtung des hohen Raths aber erhält diese Kammer den Namen Stammverein, und der Provinzialrath (§. 6.) den Namen Rath des Stammvereins.

§. 9. Außer diesen zwölf Mitgliedern sollen noch die Rathsgehülfen der fünf Geschäftszweige der Königsberger Kammer und der Direktor des Offizierinstituts zu den Sitzungen des Stammvereins mit Stimmrecht zugelassen werden.

§. 10. Außer in Königsberg sollen noch in Tilsit, Memel, Gumbinnen, Insterburg und Braunsberg für Ostpreußen — Elbing, Marienwerder, Konitz und Graudenz für Westpreußen — Stettin, Stargard, Kolberg, Stolpe und Köslin für Pommern — Küstrin, Landsberg an der Warthe, Frankfurt an der Oder, Berlin, Züllichau, Potsdam, Brandenburg und Burg für die Marken — und in Breslau, Brieg, Neiße, Hirschberg, Glatz, Glogau und Liegnitz für Schlesien födersamst Hauptkammern angelegt werden.

§. 11. Jede Arbeitskammer kann sich mehrere Seitenkammern anlegen, zu welchen sie sich wie Mutter zur Tochter verhält. Eine Kammer als Stifterin heißt: Haupt=Arbeitskammer — Hauptkammer; jede gestiftete: Neben=Arbeitskammer — Nebenkammer.

§. 12. Jedes Mitglied ist, wenn es dazu beauftragt wird, dergleichen Kammern zu stiften verbunden; ohne Auftrag darf niemand bei Strafe des Ausschlusses neue Arbeitskammern oder dergleichen Verbindungen anlegen.

§. 13. Gesetze und Anweisungen erhalten die Nebenkammern von ihren Müttern.

§. 14. Die Stifter neuer Kammern sind im ersten Vierteljahre natürliche Geschäftsführer derselben; oder wenn sie nicht am Orte der Kammer fixirt sind, so haben sie die Würde eines Deputirten derselben bei der Hauptkammer, in deren Bezirke die neugestiftete Kammer liegt.

§. 15. In neuen Arbeitskammern wählen die ersten zehn Mitglieder ihren Zensor und einen Geschäftsträger; zwanzig Mitglieder wählen einen zweiten Geschäftsträger, dreißig aber deren fünf, welche hienächst mit dem Zensor den Rath dieser Kammer bilden.

§. 16. Die Quelle aller Autorität sind die Versammlungen aller Arbeitskammern ohne Unterschied des Ranges.

§. 17. Bei den Räthen der Kammern ist die Aufsicht über die Arbeiten in ihren eignen, so wie in ihren Nebenkammern und Freivereinen, und die Ertheilung der Aufträge nach den verschiednen Geschäftsabtheilungen. Der buchführende Geschäftsträger präsidirt in der Kammer und hat das Recht, Ordnungsstrafen zu erkennen. Der Rath ertheilt Vollmacht zu Errichtung von Nebenkammern und Freivereinen, und bei ihm ist das Siegel der Kammer, die Liste sämmtlicher zur Kammer gehörenden Mitglieder, das Reversbuch, das Buch der Süd- und Neuostpreußischen Offizianten, des Ehrenreinigungs-Tribunals u. s. w.

§. 18. Bei den Hauptkammern selbst ist die lokale Gesetzgebung. Sie umfassen alle sechs Geschäftsabtheilungen; bei ihnen ist die Wahl neuer Mitglieder, ihres Rath und der höchsten Beamten, das Gericht über die Vergehungen ihrer eignen Mitglieder, ihrer Vorsteher, jedoch mit Ausschluß des Zensors, und die Entscheidung in Appellazionen ihrer Nebenkammern.

§. 19. Die Zensoren einer Kammer stehen allein unter Kontrolle ihrer vorgesetzten Zensoren.

§. 20. Nebenkammern haben mit den Hauptkammern gleiche Einrichtung und Bestimmung, und sind unabhängig, sobald sie ihren eignen Rath gebildet und wenigstens drei Nebenkammern gestiftet haben, wobei ihnen Freivereine als Kammern angerechnet werden.

§. 21. Sobald in einer Provinz mindestens zwanzig Hauptkammern von zusammen tausend Mitgliedern, im Hauptort' aber, als in Berlin für die Marken, in Breslau für Schlesien, in Stargard oder Stettin für Pommern, wenigstens sechszig Mitglieder beisammen sind, sollen, und zwar an den benannten Orten, Provinzial-Arbeitskammern oder Provinzialkammern errichtet werden.

§. 22. Die Mitglieder werden als Deputirte von allen Kammern gewählt; die Zahl derselben beläuft sich auf dreißig, von denen wenigstens achtzehn an Ort und Stelle gegenwärtig sein müssen.

§ . 23. Die am Ort anwesenden Mitglieder erwählen aus ihrer Mitte gleichfalls fünf Geschäftsträger und einen Provinzialzensor, welche den Provinzialrath bilden.

§. 24. Bei den Provinzialkammern ist die Gesetzgebung für die

ganze Provinz, der Richterstuhl für die Zwistigkeiten der eignen Mitglieder, wie auch ihrer Geschäftsträger, mit Ausschluß des Provinzialzensors; durch sie geschieht die Wahl nicht nur ihres eignen, sondern auch des hohen Raths; in ihnen bilden sich durch ihre fünf Räthe und den Zensor, als Geschäftsdirektoren, die sechs Arbeitsabtheilungen. Ihre Gesetze gelten jedoch nur einstweilen, und so lange, bis sie von der Kammer der Gesetzgebung bestätigt werden. — Mitglieder, welche nicht am Orte des Sitzes ihrer Provinzialkammer wohnen, bleiben, so lange sie diese Würde bekleiden, unausgesetzt vorsitzende Geschäftsträger der Kammer, wo sie sich aufhalten, und nur bei der Provinzialkammer kann Anklage wider sie erhoben werden. Der Provinzialrath muß wenigstens alle Monate eine Sitzung halten.

§. 25. Der Rath der Provinzialkammer leitet alle Angelegenheiten des Vereins, besonders den Geschäftsgang in seiner Provinz, und wird dabei nur von der höchsten Vollziehungsgewalt angewiesen und kontrollirt. An ihn gehen die Berichte sämmtlicher Hauptkammern der Provinz ein, und er führt die Generalliste seiner Provinzialen. Sein vorsitzender Geschäftsträger präsidirt auch bei den Sitzungen der Provinzialkammer, bringt die Gesetzvorschläge in Anregung, und veranlaßt die Beschlüsse darüber. Dergleichen Sitzungen müssen monatlich wenigstens einmal gehalten und vom vorsitzenden Geschäftsträger ausgeschrieben werden.

§. 26. Beim Rath ist die Verwaltung der Hauptkasse einer Provinz, worüber vierteljährlich er einer hiezu von der Provinzialkammer aus ihren Gliedern zu ernennenden Kommission Rechnung ablegt.

§. 27. Der Provinzialrath bewahrt das große Siegel.

§. 28. Der Provinzialzensor hat gleich allen übrigen Zensoren das Recht, sich bei nothwendigen Abhaltungen Stellvertreter, sowohl beim Rath als bei der Kammer, zu erwählen.

§. 29. Ohne Beisein eines Zensors oder eines von ihm bevollmächtigten Stellvertreters kann sich niemal, außer dem ersten Vierteljahr ihrer Stiftung, eine Kammer gültig versammeln, oder verbindende Beschlüsse abfassen.

§. 30. Sämmtliche Zensoren einer Provinz stehen unmittelbar unter dem Provinzialzensor und bilden das Zensorat der Provinz. An den Provinzialzensor geschehn geheime Anklagen vorzüglicher Ver-

gehungen der Mitglieder, besonders in Hinsicht des Vereins selbst; denn obwohl der Provinzialzensor seine Kontrolle über die ganze Provinz erstrecken kann, so ist er doch nur, Hinsichts der Sittlichkeit der Mitglieder, der Spezialzensor des Provinzialraths und der Provinzialkammer.

§. 31. Vergehungen der Zensoren der Hauptkammer müssen von deren Amtsbrüdern oder von den Räthen der Kammern dem Provinzialzensor angezeigt werden, und diesem liegt hienächst ob, solche entweder zu warnen, oder aus dem gesammten Zensorate drei Richter über das Vergehn zu ernennen, gegen deren Ausspruch dem Verurtheilten allein die Appellazion an den Generalzensor des Vereins offen steht, dessen Entscheidung jeder Zensor sich unbedingt unterwerfen muß.

§. 32. Jeder Provinzialzensor führt eine sogenannte Liste der Schande, in welche schwere Vergehungen der Mitglieder eingezeichnet werden.

§. 33. Bei der Leitung der sechsten Geschäftsabtheilung für die Provinz, jedoch nur Hinsichts der Verbreitung, hat der Provinzialzensor den Vortrag beim Provinzialrath und muß sich dessen Beschlüssen unterwerfen, dagegen die innere Polizei von ihm allein unter Aufsicht des Generalzensors verwaltet wird.

§. 34. Sobald mit Inbegriff des Stammvereins zu Königsberg für jede Provinz eine Provinzialkammer nach den Bestimmungen des §. 21 u. ff. vorhanden ist, erwählen sämmtliche vier Provinzialkammern aus den verdientesten, würdigsten und geschicktesten Männern des ganzen Vereins, ohne Rücksicht auf Provinz, Haupt- oder Nebenkammer oder Freiverein, sieben Mitglieder zu dem hohen Rathe des Vereins.

§. 35. Der hohe Rath stellt den gesammten Verein dar, und bei ihm ist die oberste Gewalt und Gesetzgebung des ganzen Vereins.

§. 36. Der hohe Rath trennt sich in drei hohe Kammern, in

1) die Vollziehungskammer,
2) die Gesetzkammer, und
3) das Generalzensorat.

§. 37. Der hohe Rath wählt aus seinen Mitgliedern

1) seinen eignen Präsidenten, welcher den Namen des Gewalthabers führt,

2) einen Generalzensor,
3) einen Oberrichter des Vereins,
4) zwei Vollziehungsräthe, und
5) zwei Rechtsräthe.

§. 38. Die Vollziehungskammer besteht aus dem Gewalthaber, als dem bleibenden Präsidenten, und den beiden Vollziehungsräthen, und ihr Sitz ist im gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Ersten.

§. 39. Sind die beiden Räthe nicht im Aufenthaltsorte des Gewalthabers, oder in einer Nähe von wenigstens acht Meilen, so haben sie das Recht, aus den gesammten Mitgliedern zwei geeignete Männer als ihre Bevollmächtigte zur Vollziehungskammer zu ernennen, welche in ihrem Namen den Berathschlagungen der Vollziehungskammer beiwohnen, solche vollziehn, und darüber ihren Machtgebern Bericht erstatten.

§. 40. Von der Vollziehungskammer geht der ganze Betrieb der Geschäfte des Vereins aus und werden die Gesetzvorschläge des Gewalthabers und des Generalzensors geprüft, um entweder der Gesetzkammer oder dem hohen Rathe vorgelegt zu werden. Bei ihr werden die Beschwerdesachen der höhern Beamten untersucht und erledigt, und muß sich selbige wenigstens vierteljährlich einmal versammeln.

§. 41. In der Person des Gewalthabers wird der hohe Rath als Einheit repräsentirt, er schreibt im hohen Rathe den Mitgliedern ihre Arbeiten zu, und ist für den gesetzlichen Betrieb der Geschäfte verantwortlich.

§. 42. Der Gewalthaber wählt die Präsidenten der verschiednen Geschäftsabtheilungen und den Direktor der Militär-Pflanzschule, einen Sekretär um seine Person — Generalsekretär —, einen zweiten für den hohen Rath — Sekretär des hohen Raths —, und einen dritten für die Vollziehungskammer — Sekretär der Vollziehungskammer.

§. 43. Unter seiner Direkzion geschehn in Zukunft die Wahlen der Provinzialkammern, jedoch mit Zuziehung des Generalzensors.

§. 44. Alle Mitglieder des Vereins, mit Ausschluß der übrigen hohen Räthe und ihrer Kommissarien, müssen unmittelbar Aufträge von ihm annehmen und vollziehn, und er hat das Recht, in allen Provinzen Abgeordnete zu erwählen und sie mit seiner ganzen Machtvollkommenheit zu bekleiden; jedoch muß er dergleichen Bevollmächtigte

dem Generalzensor anzeigen, unter dessen Kontrolle sie während der Dauer eines solchen Auftrags gleichfalls stehn.

§. 45. Die Kommissarien des Gewalthabers geben nur ihm Rechenschaft, und er kann seine Aufträge nach Gutbefinden einschränken, erweitern, aufheben, oder auch andern übertragen.

§. 46. Bei dem Gewalthaber ist die Liste sämmtlicher Mitglieder des Vereins, das Buch, in welches diejenigen eingeschrieben werden, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben — Buch des Ruhms —, und er bewahrt das große Siegel.

§. 47. In Rücksicht seines sittlichen Verhaltens ist er von dem Generalzensor kollegialische Bitten und Ermahnungen anzunehmen verbunden, in seiner Amtsführung aber den Festsetzungen des hohen Raths unterworfen.

§. 48. Die Kammer der Gesetzgebung hat zu ihrem fortgehenden Präsidenten den Oberrichter; ihr bestimmter Sitz ist der Aufenthalt desselben, und sie muß sich wenigstens vierteljährlich einmal versammeln und immer vollzählig sein.

§. 49. Wohnen die Rechtsräthe nicht in der Nähe des Oberrichters, so müssen auch sie (nach §. 39.) ihre Stelle durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 50. Die Kammer der Gesetzgebung berathschlagt über die vom Gewalthaber gemachten Gesetzvorschläge, jedoch bezieht sich ihre Gesetzgebung bloß auf Erklärung und Entwicklung der Verfassung, auf Revision der von den Provinzialkammern sich selbst gegebnen Gesetze und auf die Form der Wahl.

§. 51. Der Generalzensor oder sein Bevollmächtigter muß von jeder Sitzung in dieser Kammer benachrichtigt und dabei zugelassen werden, um die Gesetze zu unterzeichnen, wenn er gleich keine eigentliche Stimme bei den Berathschlagungen hat. Lehnt er jedoch die Unterzeichnung ab, so muß er die Gründe der Weigerung angeben, und wenn dessen ungeachtet die Kammer bei nochmaliger Prüfung das Gesetz durchgehn läßt, so muß es in der nächsten Sitzung des hohen Raths vorgetragen werden, welcher es annehmen oder verwerfen kann.

§. 52. Der Oberrichter vertheilt die Arbeiten bei den übrigen Räthen; an ihn gehn die Gesetzvorschläge des Gewalthabers ein, und die sogenannten Mittheilungen des Generalzensors (§. 58).

§. 53. Ueber die Mittheilungen des Generalzensors führt er eine Liste, und beim Ausbleiben der dadurch veranlaßten Gesetzvorschläge ist er berechtigt, beim Gewalthaber anzufragen; erfolgt nach zweimaliger Anfrage der Gesetzantrag nicht, so macht er dieß dem Generalzensor bekannt, welcher die Sache beim hohen Rath in der nächsten Sitzung vorträgt. Der Oberrichter erwählt den Sekretär der Gesetzgebung.

§. 54. Der Generalzensor führt die Kontrolle über das sittliche Verhalten der höchsten Beamten, ihrer Kommissäre, und der Provinzialzensoren.

§. 55. Er repräsentirt die Regierung des Staats, in welchem der Verein arbeitet, zur Wahrnehmung der Rechte desselben in allen Kollisionsfällen. Diese Bestimmung ist jedoch ausschließlich nur bei ihm und nicht beim Zensorate.

§. 56. Als Haupt des Zensorenkollegiums wacht er über die Erhaltung der Verfassung.

§. 57. Im hohen Rath hat er bei den Berathschlagungen eine Stimme und kann einen Kommissarius um die Person des Gewalthabers und für die Vollziehungskammer, in welcher er jedoch keine Stimme hat, erwählen.

§. 58. Er kann Gesetzvorschläge machen, jedoch nur solche, welche die Aufrechthaltung der Verfassung und die Vermeidung ihr nachtheiliger Mißbräuche zum Gegenstand' haben. Dergleichen Vorschläge können aber von ihm nur durch den Gewalthaber bei der Gesetzkammer oder dem hohen Rath in Anregung gebracht werden. Damit jedoch auf solche vom Gewalthaber Rücksicht genommen werde, macht er dem Oberrichter Anzeige davon, welcher dafür zu sorgen hat, daß sie bei seiner Kammer eingehn.

§. 59. Gesetze, welche die Gesetzkammer giebt, müssen von ihm kontrasignirt, oder bei seinem Veto der Versammlung des hohen Raths zum Beschlusse darüber vorgelegt werden.

§. 60. Rügen über das sittliche Betragen der wirklichen Mitglieder des hohen Raths darf er diesen nur auf dem Wege kollegialischer Bitten vortragen. Nur erst nach dreimaliger Wiederholung solcher Bitten darf er in nächster Generalversammlung des hohen Raths seine Anklage öffentlich vortragen; hierauf muß das angeklagte Mitglied die Sitzung sofort verlassen und der Rath über die Vergehung des-

selben entscheiden, wobei der Generalzensor aber als Ankläger keine Stimme hat.

§. 61. Ueber den Generalzensor selbst kann nur der gesammte Verein Gericht halten.

§. 62. Wenn sich derselbe Versäumung seiner Amtspflichten zu Schulden kommen ließe, so stände es dem Gewalthaber zu, bei voller Versammlung des Raths darüber Antrag zu formiren; der Generalzensor darf gegenwärtig sein, und nur erst, wenn er sich nicht zu rechtfertigen vermöchte, muß er oder sein Kommissär die Sitzung verlassen. Der Rath überträgt dann den Provinzialkammern nach einer darüber noch zu entwerfenden Ordnung den Ausspruch, dem sich der Generalzensor unterwerfen muß.

§. 63. Es müssen die Kommissäre des Generalzensors zu seinen Aufträgen geeignet sein, und die Ausstellungen des Gewalthabers und der übrigen Rathsglieder gegen sie von ihm berücksichtigt werden.

§. 64. Sobald der Generalzensor bemerkt, daß irgend ein Gesetz des Vereins das Interesse und die bestehende Ordnung des Staats befährdet, oder gegen den Geist der Gesellschaft ist, hat er darüber dem Gewalthaber Vorstellungen zu machen. Im Falle das Gesetz oder die Verordnung den Provinzialkammern schon publizirt worden, hat er den Provinzialzensoren und durch sie dem ganzen Zensorate das Veto aufzutragen, welches, in allen Kammern ausgesprochen, Gesetz und Vorschlag suspendirt.

§. 65. Dem Generalzensor kann die Leitung bestimmter Geschäfte niemal aufgetragen werden.

§. 66. Mitglieder des hohen Raths, welche nicht in dem Sitz ihrer Kammer befindlich sind, können nur zwei Bevollmächtigte, nämlich für ihre respektive Kammer und die Sitzungen des hohen Raths wählen; sie stehen unter keiner Kammer, sondern nehmen nur vom Gewalthaber, dem hohen Rath und seinen Kammern Aufträge an, und präsidiren bei den Sitzungen der Provinzialversammlungen, wenn sie sich in deren Nähe aufhalten.

§. 67. Das Plenum des hohen Raths muß sich mindestens halbjährlich zur höchsten Gesetzgebung, Anhörung der Berichte und Entscheidung der Rechtsfälle versammlen.

§. 68. Den Aussprüchen desselben sind außer dem §. 62. an-

gegebnen Falle alle Mitglieder unbedingt unterworfen, und nur wenn Staat oder Verfassung gefährdet werden, hat der Zensor ein Veto.

§. 69. Der Stammverein zu Königsberg vertritt die Stelle

1) sämmtlicher Provinzialkammern bis zu deren Stiftung,
2) des hohen Raths bis zu seiner Wahl.

In Vertretung des letzten hat er die oberste Gesetzgebung auch dann noch, wenn sich schon wirklich einzelne Provinzialkammern gebildet haben.

§. 70. Der Rath des Stammvereins vertritt die Stelle

1) des Gewalthabers,
2) des Vollziehungsraths,
3) des Raths der Provinzialkammern bis zur Errichtung dieser und zur Wahl jener.

§. 71. Der Zensor des Stammvereins vertritt unter gleicher Bedinungß

1) den Generalzensor,
2) die sämmtlichen Provinzialzensoren bis zu ihrer Wahl.

§. 72. Der Stammverein bildet aus sich einen Ausschuß zur Gesetzgebung, welcher die Stelle der Gesetzkammer bis zu ihrer Errichtung vertritt. Die Gesetzvorschläge dieses Ausschusses müssen von einem Sprecher desselben im Stammvereine vorgetragen werden, und können nur durch Genehmigung des Letzten Kraft erhalten. Solche Gesetze gelten jedoch nur einstweilen und bis zur Errichtung des hohen Raths, und ihre nachmalige Revision und Bestätigung liegt der künftigen Gesetzkammer selbst ob.

§. 73. Die Mittel, welche zur Betreibung der Geschäfte, der erforderlichen Mittheilungen u. s. w. nothwendig sind, müssen durch Geldbeiträge der Mitglieder nach billigen Verhältnissen und freier Wahl herbeigeschafft werden.

§. 74. Die Einrichtung eines Schatzmeisteramts und der Geschäftsordnungen der verschiednen Aemter und Behörden muß von dem Rathe des Stammvereins bei seinen ersten Versammlungen berathschlagt werden, um die Regeln darüber festzusetzen.

Gesetz III.

Von der Geschäftsvertheilung.

§. 1. Zur wirksamen Thätigkeit des Vereins nach seinem Zwecke wird solcher unter sechs Geschäftszweige oder Abtheilungen gebracht, nämlich:

1) der Erziehung,
2) der Volksbildung,
3) der Literatur und Kunst,
4) des Volkswohlstandes,
5) der äußern Polizei, und
6) der innern Polizei und der Ausbreitung.

Erster Abschnitt.

Geschäftsverwaltung.

§. 2. Die hier aufgestellten Geschäftszweige wirken gemeinschaftlich zum allgemeinen Zwecke, greifen unter sich ineinander, und werden von der höchsten Behörde des Vereins im allgemeinen geleitet.

§. 3. Die fünf Mitglieder des Raths einer Kammer leiten im besondern den Betrieb der Geschäftszweige. Der Zensor steht immer der sechsten Abtheilung vor.

§. 4. Jedes Rathsmitglied kann sich jedoch aus den Arbeitern der Kammer, welche zu seiner Leitung gehören, einen Gehülfen zuordnen, welcher aber nur, so weit es die besondern Geschäfte betrifft, bei Abhaltung seines Konstituenten den Rathssitzungen beiwohnen darf.

§. 5. Jedes Mitglied bestimmt bei seinem Eintritt in eine Kammer die Abtheilung der Geschäfte, in der es mit besonderm Erfolge zu arbeiten hofft. Nach dieser Bestimmung theilen sich die Mitglieder in die fünf Geschäftszweige, deren jeder nach §. 3 und 4. einen Direktor und Rathsgehülfen an der Spitze hat.

§. 6. Direktor und Rathsgehülfe haben die Befugniß, die Mitglieder ihrer Abtheilung zu versammeln, um über den Fortgang und

den Betrieb ihrer Arbeiten zu berathschlagen, doch müssen dabei keine andern Gegenstände abgehandelt werden. Der Zensor ihrer Kammer ist deshalb von dergleichen Versammlungen zu benachrichtigen, und steht diesem der Zutritt dazu offen.

§. 7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm von dem Direktor übertragnen Geschäfte zu übernehmen und in der ihm gesetzten Frist zu bearbeiten. Die Vorschläge und Gutachten, welche einzelne Arbeiter einreichen, ist der Direktor oder sein Gehülfe zu prüfen verbunden. Sind diese dagegen, so steht es dem Einsender frei, solche dem Direktor dieser Abtheilung bei der Provinzialkammer vorzulegen.

§. 8. Von der Leitung und dem Fortgange der Arbeiten ist der Direktor verbunden in der Versammlung des Raths eine allgemeine Uebersicht vorzulegen. Dieser muß wiederum von jeder Abtheilung besonders monatlich an den Rath der Provinzialkammer berichten.

§. 9. Die von der Provinzialkammer erlaßnen Verfügungen werden bei versammeltem Rath einer Kammer vorgetragen und dem gehörigen Direktor zugeschrieben. Der Rath ist für deren Erfüllung verantwortlich; von ihm werden daher auch die Direktoren der verschiednen Abtheilungen kontrollirt.

§. 10. Wenn bei einer Abtheilung neue Einrichtungen getroffen oder Entwürfe ausgeführt werden sollen, so trägt der Direktor solche dem Rathe vor, der darüber den Beschluß abfaßt. Ist dieser einstimmig erfolgt, oder sind die Meinungen verschieden, so wird an den Rath der Provinzialkammer berichtet. Dessen Zustimmung giebt erst die Befugniß zur Ausführung.

§. 11. Ueber die Bearbeitung der Geschäfte formirt der Direktor seine Handakten; diese Akten werden bei seinem Ausscheiden aus dem Rathe dem Nachfolger übergeben, damit die entworfnen Pläne von diesem verfolgt und ausgeführt werden können.

§. 12. Bei den Provinzialkammern findet derselbe Geschäftsgang statt, und auch bei ihnen kann sich jeder Direktor einer Abtheilung, jedoch aus den gesammten Kammern einer Provinz, einen Gehülfen wählen.

§. 13. So wie das Verhältniß der einzelnen Kammern zur Provinzialkammer festgestellt worden, so ist das Verhältniß der Provinzialkammer zum Vollziehungsrathe.

§. 14. Bei ihm befindet sich die oberste Leitung der Geschäfte.

§. 15. Für jede der ersten fünf Abtheilungen ernennt der Gewalthaber aus den anerkannt gelehrtesten Männern in den verschiednen Gegenständen der Arbeiten einen Präsidenten, von welchem der Vollziehungsrath die wissenschaftlichen Ansichten und die Vorschläge zum Betriebe der Geschäfte annimmt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Geschäften selbst.

Erste Abtheilung, der Erziehung.

§. 16. Diese Abtheilung zerfällt in drei Klassen

1) der körperlichen Erziehung,
2) der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung,
3) der pädagogischen Literatur.

Erste Klasse, der körperlichen Erziehung.

§. 17. Jedes Mitglied der Gesellschaft, welches Vater ist, verpflichtet sich nicht nur seine Kinder zur Gymnastik, besonders zur Uebung kriegerischer Fertigkeiten, anzuhalten, sondern auch auf die allgemeine Einführung derselben in allen Schulen zu dringen, und derjenigen vor andern den Vorzug zu geben, in welcher die Einführung schon erfolgt ist.

§. 18. Es soll ein Plan mit Zuziehung militärischer Mitglieder von einem Ausschusse dieser Klasse entworfen werden, um den §. 12. der Einleitung ad d. in Ausübung zu bringen. Der Plan muß dem Rathe des Stammvereins zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 19. Sämmtliche öffentliche Erziehungsanstalten stehen unter der geheimen Aufsicht dieser Klasse.

§. 20. Es sollen in jeder Stadt, wo dergleichen Anstalten, als Waisen- oder Findelhäuser, vorhanden sind, aus der Zahl der Mitglieder sogenannte Waisenväter ernannt werden, welche sich über solche Anstalten unterrichten, und der Direkzion der Klasse Bericht abstatten.

§. 21. Es soll ein Verzeichniß dieser Anstalten und der Anzahl der Kinder jeder Provinz angelegt werden.

§. 22. Weil sich aber gefunden, daß kinderlose Eltern oft gewünscht, dergleichen Kinder zu erziehn, so soll in jeder Provinz ein

Verzeichniß solcher Eltern gehalten und ihren Wünschen durch Anbieten und Unterbringen von Findel- und Waisenkindern möglichst begegnet werden.

§. 23. Jedes Mitglied hat, wenn dergleichen Eltern ihm bekannt werden, solche seinem Rath oder Geschäftsträger anzuzeigen, von denen sie auf dem gewöhnlichen Wege zur höhern Kenntniß gebracht werden.

§. 24. Mitgliedern, welche in kinderloser Ehe leben, wird zur Pflicht gemacht, gutes Beispiel zu geben, wie nicht minder denen, welche Kinder haben und reich genug sind, neben ihren Kindern noch andre zu erziehn.

§. 25. Der Verein schützt alle sinnschärfende Uebungen in dem gymnastischen Unterricht und den Spielen der Jugend.

§. 26. In die Städte sollen Schwimmmeister gezogen, bekannt gemacht, unterstützt und Prämien für sie beschafft werden, wenn sie die Geschicklichkeiten des Schwimmens und Wassertretens allgemeiner machen.

§. 27. Der Präsident der Erziehung hat annoch einen ausführlichen Plan für die Einrichtung dieser Klasse aus dem Gesichtspunkte zu entwerfen: daß nicht bei Rohheit und Barbarei, sondern bei dem geschicktesten Gebrauche der Kräfte das möglich größte physische Vermögen, Wohlsein und wahre Schönheit des Menschen wohne.

Zweite Klasse, der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung.

§. 28. Es soll ein Katechism kurzer, faßlicher, kräftiger Sätze und Sprüche für die frühe Jugend aufgesetzt werden, welcher die Grundwahrheiten des Lebens und der Religion, einfache Vorstellungen von Familie, Staat und Regenten enthält, und auf eindringliche Weise die damit verknüpften Rechte und Pflichten lehrt.

§. 29. Dieser Katechism soll von dem Präsidenten der Abtheilung oder dem Verweser dem obersten Gewalthaber oder dem Rathe des Stammvereins vorgelegt werden, und wenn er die Zustimmung desselben oder des von ihm zu ernennenden Ausschusses erhalten, soll das Publikum für die allgemeine Annahme desselben möglichst gewonnen werden.

§. 30. Die Beföderuug des Unterrichts auf dem platten Lande ist eine vorzügliche Sorge dieser Klasse.

§. 31. Den Scharlatanerien, welche sich mit dem öftern Wechsel der Unterrichtsmethoden und durch das Vergnügen des Publikums an öffentlichen Prüfungen in den Schulen eingeschlichen, den wissenschaftlichen Ernst vertrieben, und den Geist der Flachheit und Tändelei eingeführt haben, soll von den Mitgliedern entgegen gearbeitet, die allgemeine Stimmung dagegen, und für die Ansichten, Einleitung §. 12. b. und c. gewonnen werden.

§. 32. Eben so soll die allgemeine Stimmung gegen den Geist auf vaterländischen Akademien, nach welchem nur das nützliche betrieben wird, weil es Vortheile gewährt, gewonnen werden.

§. 33. Die Klasse hat dem hohen Rathe Vorschläge zu thun, wie der Geist der Erschlaffung von den Akademien zu vertreiben und ein besseres Geschlecht von Lehrern durch thätige Unterstützung derselben und Verbreitung ihres gelehrten Ansehns hervorzurufen ist.

§. 34. Auf Universitäten sollen Freivereine der Studenten unter dem Namen: der deutsche Bund, angelegt werden, welche den Orden, Landsmannschaften, den Rohheiten, Duellen und Unsittlichkeiten entgegen arbeiten, und die Aufrechthaltung deutscher Sitten, kräftiger Natur, vernünftiger Freiheit und schicklichen Sinnes, imgleichen die Uebung in den Waffen und die Ausbildung menschlicher, sowohl körperlicher als geistiger, Schönheit zum Zweck haben.

§. 35. Durch den deutschen Bund soll ein Ehren- und Sittengericht auf Universitäten unter den Studirenden selbst errichtet werden.

§. 36. Es soll eine eigne Verfassung für den deutschen Bund entworfen, und solche der Regierung zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 37. Ohne Zustimmung der Regierung soll in diesem Punkte nichts unternommen werden.

§. 38. Junge Männer, welche sich dem Schulfache widmen, werden dieser Klasse zugeschrieben, um vom Direktor der Klasse beschäftigt zu werden.

Dritte Klasse, der pädagogischen Literatur.

§. 39. Die Abtheilung der Pädagogik soll eine Schrift zur allgemeinen Verbreitung ihrer Ansichten und zur Belehrung des gebildetern Theils des Publikums herausgeben.

§. 40. Die Redakzion dieser Schrift liegt dem Präsidenten oder Verweser ob.

§. 41. Die Schrift soll eine Auswahl der Vorschläge und Ausarbeitungen, welche von den Mitgliedern eingereicht worden, nebst andern Abhandlungen über Gegenstände der Erziehung, vorzüglich aber eine Kritik sämmtlicher Schulen und öffentlichen Lehranstalten, ihrer Lekzionspläne, Lehrmethoden, der Vorlesungen auf den Akademien, und der neusten Schriften dieses Fachs enthalten.

§. 42. Die Kritik soll durchaus gerecht, aber auch ohne Schonung des Fehlerhaften sein.

§. 43. Ohne Erlaubniß des obersten Gewalthabers oder Rathes des Stammvereins darf jedoch kein Stück herausgegeben werden.

§. 44. Der Verein vertritt alle Schriften, die unter Autorität seiner obersten Gewalt herauskommen.

§. 45. Nichts darf unter Autorität des Vereins herausgegeben werden, was nicht den Stempel des Klassischen an sich trägt.

§. 46. Mittelmäßige oder auch gute, aber nicht vorzügliche Schriften müssen dem Verfasser überlassen bleiben und werden vom Vereine nicht vertreten.

§. 47. Der Präsident der Abtheilung ist für die Beobachtung dieser Regel verantwortlich.

§. 48. Die etwanigen Einkünfte, welche solche Journale bringen, fallen dieser Abtheilung zu.

Zweite Abtheilung, der Volksbildung.

§. 49. Diese Abtheilung zerfällt in drei Klassen

1) der Kirchenzucht,
2) der öffentlichen Spiele und Volksfeste,
3) der Aufklärung.

Erste Klasse, der Kirchenzucht.

§. 50. Zu dieser Klasse gehören an sich alle Mitglieder vom geistlichen Stande.

§. 51. Durch diese Klasse soll Einigkeit unter den Geistlichenll und Einheit in ihrer Wirksamkeit hervorgebracht werden.

§. 52. Die gesammte Geistlichkeit des Preußischen Staats soll

durch den Verein in gewisse Diözesen getheilt, und für jede ein Inspektor zu geheimer Aufsicht aus den Mitgliedern ernannt werden.

§. 53. Eintheilung und Vertheilung hangen von den Bestimmungen des obersten Gewalthabers oder seines Stellvertreters ab.

§. 54. Die geheime Aufsicht hat zum Zwecke, die würdigen Mitglieder dieses Standes in ihren Bemühungen geheim wie öffentlich zu unterstützen, schlechte Beispiele der Pflichtwidrigen unwirksam zu machen, solche zur Kenntniß der ordentlichen Behörden zu bringen, anfänglich zu warnen, dann aber durch Ausschließung aus dem Umgange mit bessern Amtsbrüdern den Unwürdigen bloß zu stellen.

§. 55. Die Warnung geschieht durch Auftrag des Direktors.

§. 56. Unter der Aufsicht dieser Klasse geschehn die Stiftungen und Arbeiten der Freivereine.

Von den Freivereinen.

§. 57. Die Geistlichen in den Städten und auf dem platten Lande sollen wenigstens alle vierzehn Tage Sonntag Nachmittags eine Zusammenkunft mit den vorzüglichsten und einflußreichsten Mitgliedern ihrer Gemeine aus dem niedern Bürger- und Bauernstande halten.

§. 58. Die Veranlassung zur Errichtung solcher Gesellschaften soll dem Ermessen der Stifter ganz überlassen sein.

§. 59. Solche Gesellschaften führen ausschließlich den Namen: Freiverein.

§. 60. Die Form der Gesellschaft, die Zahl der Mitglieder, der Gegenstand der Unterhaltung, die Mittel zur Erweckung des Interesses dafür, hangen lediglich vom Gutbefinden des Stifters ab.

§. 61. Die Erlaubniß solcher Gesellschaft beizuwohnen muß als eine Auszeichnung für die bessern Mitglieder einer Gemeine angesehn werden.

§. 62. Es soll alles in diesen Versammlungen vermieden werden, was den Eigennutz der Mitglieder verletzen könnte, bis sie für solche Kollisionen reif sind.

§. 63. In diesem Vereine soll jedoch die weiter unten zu bezeichnende Volksschrift (§. 95.) vorgelesen, und deren Geist den Mitgliedern nach und nach enthüllt werden.

§. 64. Durch solche Versammlungen sollen Einigkeit unter den

Staatsbürgern, Liebe zum Umtausche der Ideen, Einsicht in die Verfassung und Nazionalstolz hervorgebracht und genährtwerden.

§. 65. Der Stifter ist fortwährend Geschäftsträger solcher Vereine.

§. 66. Er hat in der Kammer, zu der er gehört, bei allgemeinen Angelegenheiten, als Wahlen u. s. w., zwei Stimmen.

§. 67. Schlägt er ein Mitglied eines Freivereins für eine Kammer vor, so ist hierauf besonders Rücksicht zu nehmen.

§. 68. Geistliche sind zwar ganz besonders zur Anlegung von Freivereinen verpflichtet, doch liegt es auch ob Justiz- und Domänenbeamten, Pächtern, Oberförstern, Förstern und andern mit den untern Volksklassen in naher Berührung stehenden Personen.

§. 69. Die Einrichtung und Fortsetzung eines Freivereins wird dem Stifter als ein vorzügliches Verdienst angerechnet, und macht ihn würdig in das Buch der verdienten Mitglieder eingetragen zu werden.

§. 70. Sämmtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Gebräuche und Grundsätze ihrer Religion öffentlich in Ehren zu halten, und sich anstößigen Redens oder Handelns dagegen zu enthalten.

§. 71. Sie suchen zugleich der Verbreitung unsittlicher, allgemein schädlicher Schriften entgegen zu wirken.

§. 72. Für die Ansichten der ersten Abtheilung suchen sie die Bewohner des platten Landes zu gewinnen und die Verbesserungen im Erziehungsfache unter ihnen einzuführen.

Zweite Klasse, der öffentlichen Spiele und Volksfeste.

§. 73. Die Vermehrung und Veredlung der Volksfeste gehört zur Aufhülfe des Wohlseins eines Volks.

§. 74. In die Spiele und Ergötzlichkeiten des Volks soll mehr Sinn in Beziehung auf das Allgemeine gebracht werden.

§. 75. Die Schauspiele gehören zur Belustigung der höhern und wohlhabendern Stände und müssen daher unter Einfluß des Vereins gesetzt werden.

§. 76. Die im engern Sinne sogenannten Schauspiele, welche das Volk erschlaffen und den Geschmack verderben, sollen durch die reine Tragödie und Komödie je mehr und mehr verdrängt werden.

§. 77. Mittels einer Theaterzeitung soll auf den Geschmack des

Publikums selbst durch Vorhaltung seines unnatürlichen Gefallens an dem Albernen und Schlaffen, durch Tadel solcher Theaterdirekzionen und Schauspieler, welche um des Vortheils oder zweideutigen Beifalls willen Kunst und Beruf entwürdigen, und durch scharfen Tadel der ältern und neuern Produkte solcher Art, zweckmäßig gewirkt werden.

§. 78. Junge Künstler von Talent, die sich die Veredlung des guten Geschmacks besonders angelegen sein lassen, sollen in dieser sowohl als andern Schriften, auf welche Mitglieder Einfluß haben, rühmlich erwähnt werden.

§. 79. Zur Belustigung des Bürgers sollen die Scheiben- und Freischießen wieder ganz vorzüglich unterstützt werden.

§. 80. Sobald Bürgermeister, oder Rathsglieder, oder Bürger von Einfluß aus kleinen Städten aufgenommen werden, ist ihnen die Errichtung einer Schützengilde zur besondern Pflicht zu machen.

§. 81. Adliche Gutsbesitzer, Beamte, Pächter, Förster u. dgl. so wie die Justizbeamten und Justiziarien unter den Mitgliedern sind verbunden, aus allen Kräften mit Zuziehung der Jäger des platten Landes gleichfalls die Neigung für solche Volksfeste unter dem Bauerstande einzuführen.

§. 82. Die Scheiben- und Freischießen sollen möglichst über die ganze Nazion verbreitet werden, und die Freivereine darauf hinwirken.

§. 83. Kein Mitglied des Vereins, die vom geistlichen Stande ausgenommen, darf sich von der Verbindlichkeit ausschließen, zu der Gilde seines Wohnorts zu gehören, vielmehr muß es seine Aufnahme sogleich nachsuchen, und den Betrieb dieser nützlichen Volksergötzung sich möglichst angelegen sein lassen.

§. 84. Nur ordentliche, gesittete, patriotischgesinnte Bürger sollen zu den Gilden gelassen werden.

§. 85. Mit diesen Festen sollen öffentliche Spiele und Prüfungen der Jugend im Laufen, Lasttragen, Werfen, Springen, Schießen, Schwimmen und Reiten verbunden werden.

§. 86. Ueber diese Spiele soll die Klasse annoch einen eignen Plan beim Rathe des Stammvereins einreichen.

§. 87. Es soll eine Pflanzschule junger Krieger angelegt, und zu derselben jeder Offizier des Vereins eingeschrieben werden.

§. 88. Da der Verein mit diesem Geschäfte nur insofern zusammenhangt, als er überhaupt körperliche Fertigkeiten und Ausbildung

der Staatsdiener begünstigt, so ist dieß Institut bloß unter seiner Aufsicht.

Die Pflanzschule der Offiziere.

§. 89. Diese Pflanzschule bildet ein eignes Institut unter Vorsitz eines Direktors und Sekretärs.

§. 90. Der Direktor wird vom obersten Gewalthaber oder dem Rathe des Stammvereins gewählt; er ernennt sich selbst den Sekretär.

§. 91. Durch dieß Institut sollen nicht nur die oben und in der Einleitung §. 12. d. angeführten Zwecke leichter erreicht, sondern auch junge Offiziere unmittelbar durch Aufgaben für ihr Fach beschäftigt, an ernste Arbeiten gewöhnt, und vom Gefallen am Müßiggange abgezogen werden.

§. 92. Der Verein fodert vom Direktor der Pflanzschule die Vorschläge über Verbesserungen der Sittlichkeit des Militärs u. s. w.

§. 93. Es soll ein Ausschuß ernannt werden, welcher einen vollständigen Plan des Instituts zu entwerfen und solchen dem Rathe zur Genehmigung vorzulegen hat.

Dritte Klasse, der Volksaufklärung.

§. 94. Die Aufklärung des Volks über seine sittlichen wie seine Zwangspflichten und Rechte, über seine gemeinschaftlichen Bestimmungen und Vorzüge, soll durch die mündliche Belehrung der Mitglieder, besonders in den Freivereinen bewirkt werden.

§. 95. Zur Einheit des Wirkens soll jedoch eine periodische Volksschrift unter dem Titel: der Volksfreund, unter Autorität des Vereins herausgegeben werden.

§. 96. In dieser periodischen Schrift sollen Gegenstände von allgemeinem Interesse für den minder Gebildeten enthalten sein.

§. 97. Durch dieß Journal will der Verein die Gemeinmeinung im Volke bearbeiten, und es soll deshalb gleichsam eine Vertretung desselben gegen die Anmaßungen der höhern Stände vorschützen, und dadurch die Zuneigung der Menge zuerst zu gewinnen suchen.

§. 98. Die Schrift soll möglichst wohlfeil verkauft werden.

§. 99. Der Verein wird sich Einfluß auf die Zeitungen zu verschaffen suchen, um in denselben den Geist der Wahrheit und Anständigkeit herrschend zu machen.

Dritte Abtheilung, der Literatur und Kunst.

§. 100. Der Verein soll sich den möglichst ausgedehnten Einfluß auf die deutsche Literatur verschaffen, und die Gemeinmeinung überall für Wahrheit, praktische Tugend und kräftige Festhaltung des Nazionalen gewinnen und leiten.

§. 101. Diesen Einfluß soll er sich auf dem Wege literarischer Mittheilungen verschaffen.

§. 102. Die vorzüglichsten Schriftsteller im Vereine sollen eine periodische Schrift unter dem Titel: die Wiedergeburt der sittlichen Welt, unter Autorität des Vereins nach den Bestimmungen §. 45. u. ff. herausgeben.

§. 103. Diese Schrift soll Denk- und Gewissensfreiheit, deutsche Sitten und deutsche Sprache vertreten.

§. 104. Die Redakzion derselben ist beim Präsidenten dieser Abtheilung.

§. 105. Sie soll Aufsätze über die Geschichte des Tages, die politischen Systeme der Zeit, Staatswirthschaft, Geschichte, Völkerkunde, Kunst und Literatur enthalten

§. 106. Die letzte Rubrik wird Rezensionen derjenigen Schriften liefern, welche sich über Verfassungen der Staaten, politische Systeme, Meinungen u. s. w. ausbreiten, sofern sie eine unsittliche oder gemeinschädliche Richtung haben, oder besonders die Preußische Regierung verletzen.

§. 107. Die Mitglieder müssen ihre Beiträge ohne Entschädigung liefern; Beiträge andrer Gelehrten und berühmten Männer können vom Präsidenten honorirt werden.

§. 108. Der etwanige Ertrag vom Absatze des Journals fällt dem Schatze des Vereins zu.

§. 109. In der Unterstützung der Künste sucht der Verein ernsten und reinen Geschmack und Gefallen an dem Klassischen immer allgemeiner zu machen.

§. 110. Zu dieser Abtheilung gehört die Pflanzschule der Politiker für den Dienst des Staats. Die Vollziehungskammer fodert vom Präsidenten der Abtheilung Berichte über die Lage der Literatur, des Handels, der Weltangelegenheiten, und die Verhältnisse der wich-

tigsten Staaten untereinander und gegen das Vaterland, sofern sie auf den Gang der Arbeiten Einfluß haben.

Vierte Abtheilung, des Volkswohlstandes.

§. 111. Diese Abtheilung zerfällt in drei Klassen
1) der Landwirthschaft,
2) der Manufakturen und Gewerbe,
3) des Handels.

§. 112. Bei den Zerrüttungen, welche der Staat durch den jüngsten Krieg erlitten, kann dem Unterthane nur durch eigne Thätigkeit aufgeholfen werden. Ihre Mitbürger darauf hinzuführen, sie den Werth, Gebrauch und Erfolg ihrer eignen Anstrengung genauer kennen zu lehren, vor allem aber die Kraft der Einheit und gemeinschaftlichen Thätigkeit einleuchtend zu machen, soll die vorzüglichste Sorge der Mitglieder dieser Abtheilung sein.

§. 113. Zu ihnen gehören alle Kaufleute, wissenschaftliche und praktische Wirthe und die Beamten, deren öffentliche Wirksamkeit sich auf Gegenstände dieser Abtheilung erstreckt.

Erste Klasse, der Landwirthschaft.

§. 114. Die Gründe der Geringschätzung des Städters gegen den Ackerbauer sollen aufgesucht und gehoben werden.

§. 115. Erprüfte und nützlich befundne Ackergeräthe und Erfindungen sollen durch diese Klasse möglichst verbreitet werden.

§. 116. Da durch die Folgen des Kriegs in den Städten eine Menge Arbeiter geschäftlos geworden, andern Theils aber auf dem Lande viele Wirthe theils freiwillig ihre Wohnungen verlassen, theils gestorben sind, auch durch Aufhebung der Unterthänigkeit den gegenwärtigen Verhältnissen auf dem platten Lande manche Veränderungen bevorstehn; da hienächst die Zahl der Müßiggänger und Bettler sich mehr und mehr vergrößert, so soll diesen Uebeln durch Einrichtung sogenannter Armenkolonien abgeholfen werden.

§. 117. Es sollen von dieser Klasse Listen über alle in den Städten befindlichen Armen gehalten, und zugleich für Gutsbesitzer ein Büreau eröffnet werden, bei welchem sie sich nach Anleitung jener Listen mit dem ihnen fehlenden Gesinde versorgen können.

§. 118. Für diese Armenkolonien sollen unter den Mitgliedern

und denen, auf die sie Einfluß haben, Kollekten veranstaltet werden, um solche Armen an den Ort ihrer Bestimmung zu befödern.

§. 119. Ehe den Gutsbesitzern Gesinde oder Häusler nachgewiesen werden, müssen die Bedingungen, unter welchen die Ansetzung geschehn soll, auf Veranlassung dieser Klasse festgestellt und das Beste der Kolonisten dabei aus allen Kräften wahrgenommen werden.

§. 120. Den Gutsbesitzern wird so viel als möglich genaue Nachweisung des Schicksals und der Eigenschaften des Kolonisten gegeben.

§. 121. Dergleichen Kolonisten und ihr Auskommen bleibt auch nach ihrer Ansiedlung die Sorge dieser Klasse.

§. 122. Zur Bewirkung einer schnellen Mittheilung zwischen dem Verein und den Gutsbesitzern soll sich diese Klasse eines eignen Journals bedienen, wenn es der Präsident nicht zweckmäßig findet, sich eines der übrigen Journale dazu zu bedienen.

§. 123. Die Theilnahme des Publikums soll immer mehr von der Unterstützung und Begünstigung der Müßiggänger abgezogen, und für die Unterbringung zur Arbeit gewonnen werden.

§. 124. Gutsbesitzer, welche Mitglieder sind, haben überall das beste Beispiel zu geben, selbst mit Aufopferung ihrer Vortheile, um diese Ideen auszuführen und ihnen Eingang zu verschaffen.

Zweite Klasse, der Manufakturen und Gewerbe.

§. 125. Viele Gewerbe beschäftigen den Mann, welche sich mehr für das Weib eignen, als Verfertigung weiblicher Kleidung, Weberei, Posamentirarbeit u. dgl., indessen der Ackerbau liegt. Der Verein soll die Männer von weiblichen Geschäften abziehn und für die schwierigern Produkzionen gewinnen.

§. 126. Den Verbrauch einheimischer Fabrikate suchen die Mitglieder dieses Vereins zu befödern. Zur Verbesserung derselben müssen sie nützliche Erfindungen in den kleinen Städten bekannt machen, und unter den Handwerkern einen bessern Geschmack einzuführen suchen.

§. 127. Unverschuldet verarmte Handwerker sind durch Beschaffung des Handwerkszeugs aufzuhelfen, und ihnen Arbeit und Absatz zuzuwenden.

§. 128. Die Mitglieder dieser Klasse suchen sich Eingang und Einfluß auf die Zünfte und Korporazionen zu verschaffen, um dadurch

aus diesen das theils dem Gewerbbetriebe theils der Sittlichkeit Nachtheilige zu verbannen.

Dritte Klasse, des Handels.

§. 129. Diese Klasse sucht zu ihren Mitgliedern Männer aus dem Handelsstande sich näher zu bringen, durch welche gegen den Handelszwang gewirkt werden kann. Auch sorgt sie für die Verbreitung der kaufmännisch wissenschaftlichen Ausbildung.

§. 130. Mit dem Emporkommen des Gewerbbetriebs ist der Wohlstand der Gemeinheiten und Korporazionen verbunden. Dieser ist durch die Kriegsvorfälle sehr gesunken. Diese Klasse sucht sich von dem Schuldenwesen dieser Gemeinheiten zu unterrichten, und bemüht sich Vorschläge zur Tilgung derselben zu entwerfen und auszuführen.

§. 131. Die Mittel, welche dem Wohlstand' einzelner Gemeinheiten aufhelfen und bis jetzt wenig bekannt oder genutzt sind, sucht diese Klasse auf und sorgt für die zweckmäßige Anwendung.

§. 132. Sobald ein Mitglied einer solchen Gemeinheit, oder wer es sei, dergleichen Entdeckungen macht, soll er sich vollständig davon unterrichten, und davon seinem vorgesetzten Direktor unmittelbar Anzeige machen.

§. 133. Es sollen wo möglich Fonds und Hülfsmittel für jede Gemeinheit ausgemittelt, ihr in Vorschlag gebracht, darüber mit der Regierung verhandelt, und die Bürger zum Eifer für den Fortgang solcher öffentlichen, ihre Schulden deckenden Vorrichtungen erweckt werden.

Fünfte Abtheilung, der äußern Polizei.

§. 134. Die Ursachen der häufigen Klagen über schlechte Polizei haben weniger ihren Grund in den Polizeigesetzen und der Verwaltung, als vielmehr in dem Publikum, welches den Aufforderungen der Polizeibehörden zu thätiger Mitwirkung, wenn sie nicht Zwangspflichten enthalten, nicht Folge leistet.

§. 135. Deshalb widmen sich die Mitglieder des Vereins dem Dienste der Polizei in solchen Fällen, wo dieselbe das Publikum zur Theilnahme und Mitwirkung auffodert.

§. 136. Es soll ein Polizeikatechism von dieser Abtheilung entworfen werden.

§. 137. Die im Vereine befindlichen Aerzte sind verpflichtet, das Volk zu belehren, wie es sich bei ansteckenden Krankheiten und bei Lebensgefahren zu verhalten habe. Diese Belehrungen sind faßlich darzustellen, und dem im §. 136 angeordneten Katechism einzuverleiben.

§. 138. Der Verein unterstützt ferner die Staatspolizei zur Vorbeugung und Entdeckung von Verbrechen und Verbrechern.

§. 139. Ist durch den Verein einem Verbrechen vorgebeugt, so hält er sich nicht unbedingt verpflichtet, der Obrigkeit Anzeige zu machen, weil ihm daran liegt, Verbrecher selbst auf dem Wege der That zum Guten zurückzuführen.

§. 140. Da nach dem Kriege die Verbrecher sich sichtbar mehren und die Besserungsanstalten bei der Armuth des Staats nicht wohl ausgeführt werden möchten, so soll dem hülf- und arbeitlosen Zustande entlaßner Verbrecher durch Unterbringung in Fabriken und bei Privatleuten, vorzüglich bei Mitgliedern, und durch deren Aufsicht möglichst abgeholfen werden.

§. 141. Diese Abtheilung soll sich in Kenntniß der Zeit setzen, in welcher dergleichen Verbrecher entlassen werden, und ihrer Angabe, wohin sie sich begeben wollen. Hievon wird sogleich der Kammer oder dem Stifter des Freivereins, in deren Sprengel sie sich aufhalten wollen, Anzeige gemacht.

§. 142. Bei jeder Kammer ist ein Verzeichniß von solchen Bürgern und Mitgliedern, welche fähig oder bereitwillig sind, dergleichen Leute als Gesinde in Dienst zu nehmen.

§. 143. Ist jemand so untergebracht, so muß die Herrschaft solchen der Ortsobrigkeit vorstellen, die Annahme anzeigen, ihn auch zu dem Geistlichen des Orts führen, und zur Begehung kirchlicher Feierlichkeiten anhalten, den Geistlichen aber ersuchen, ihm seine Pflichten gehörig einzuschärfen.

§. 144. Der zu Bessernde soll mit Ernst, jedoch mit Wohlwollen zu seinen Geschäften und einem regelmäßigen und religiösen Leben an- und vom Umgange lüderlicher Menschen abgehalten, bei Rückfällen und Ungehorsam aber ohne Erlaß vor die Ortspolizei zur Bestrafung geführt werden.

§. 145. Bei jungen Verbrechern soll dieses Verfahren und das Anhalten zu gewissen Lehrstunden, und zur Beiwohnung des Gottesdienstes an Sonntagen, besonders angewendet werden.

§. 146. Sollte ein solches Gesinde den Dienst der Herrschaft wieder verlassen, so soll nicht nur der Ortspolizei, sondern auch der Kammer seines künftigen Aufenthalts davon Anzeige gemacht werden.

§. 147. Es sollen, sobald eine gehörige Anzahl Kammern vorhanden ist, der Landesregierung Vorschläge gemacht werden, um im Verständnisse mit der Landespolizei die beabsichtigten Zwecke erreichen zu können.

§. 148. Staatsverrätherischen Verbindungen soll mit großer Beharrlichkeit nachgespürt, verdächtigen Personen aber ein geheimer Wächter zugeordnet werden.

§. 149. Schöpft ein Mitglied Verdacht gegen Jemand, so muß es solchen schnell seinem Zensor mittheilen, bis zur nähern Anweisung seine Beobachtungen mit größter Verschwiegenheit fortsetzen, und sich vollständige Beweise zu verschaffen suchen.

§. 150. Anzeigen darüber an die Landesregierung können allein durch die höchste Autorität des Vereins geschehn.

§. 151. Verdächtige Ausländer, welchen erlaubt ist, oder die berechtigt sind, sich im Lande aufzuhalten, sollen durch den Verein sowohl ihrer Gestalt als ihren Geschäften und Absichten nach, möglichst allgemein geschildert und bekannt gemacht, auch soll ihren Zuträgern nachgespürt werden, um ihren schädlichen Einfluß zu vermindern.

Sechste Abtheilung, der innern Polizei und Ausbreitung.

Erste Klasse, der innern Polizei.

§. 152. Die innere Polizei wird durch den Zensor einer jeden Kammer verwaltet und besteht in der Kontrolle des sittlichen Verhaltens ihrer Mitglieder.

§. 153. Bei Anklagen ladet der Geschäftsträger des Raths den Angeklagten vor und legt ihm bei geringen Vergehen mäßige Strafe auf. Bei größern Vergehen, oder wenn der Angeklagte sich dem Ausspruche des Geschäftsträgers nicht unterwerfen will, trägt der Zensor die Sache bei nächster Sitzung der Kammer in Gegenwart des Angeklagten vor. In derselben Sitzung finden weitere Debatten darüber nicht statt. Der Angeklagte wählt sich seinen Vertheidiger und zwei Richter, der Geschäftsträger wählt deren gleichfalls zwei.

§. 154. In nächster Sitzung sucht der Vertheidiger den Angeklagten zu rechtfertigen, welcher nicht anwesend sein darf. Die vier Richter und der Geschäftsträger sprechen hierauf das Urtheil, welches dem Vertheidiger bekannt gemacht wird.

§. 155. Dem Verurtheilten bleibt die Appellazion an den Vollziehungsrath übrig.

§. 156. Bei Zwistigkeiten der Mitglieder unter einander vertritt der Zensor die Stelle des Sühnerichters.

§. 157. Sobald er Ruhe und Stille in der Formel: Vermöge meines Zensoramts gebiet' ich Friede! befiehlt, muß ihm gehorcht werden.

§. 158. Wer das erste Mal darauf nicht achtet, soll Fünf Thaler Strafe, das zweite Mal Zwanzig Thaler und das dritte Mal mindestens halbjährigen Ausschluß und Fünf und Zwanzig Thaler Geldstrafe erleiden.

§. 159. Die Strafen werden von der Kammer selbst zuerkannt.

§. 160. Sehr verdiente und gemeinnützige Handlungen berechtigen den Rath der Kammer oder Gewalthaber, die Strafe zu mildern oder aufzuheben.

§. 161. Bei Streitigkeiten der Mitglieder müssen solche zur Wissenschaft des Zensors gebracht werden, welcher zu zweien Malen, nämlich höchstens vierzehn Tage nach der Anzeige, und wenn das erstemal der Versuch fehlschlägt, acht Tage darauf die Sühne versucht.

§. 162. Schlägt der Sühneversuch überhaupt fehl, so wählt jede Partei zwei Richter, trägt ihre Sache vor, der Zensor den Sühnebericht, und der Streit wird nach den Bestimmungen (§. 153.) unter Vorsitz des Geschäftsträgers von der ganzen Kammer entschieden.

§. 163. Fällt der Ausspruch so aus, wie der Zensor vorgeschlagen, so muß der, welcher den Vergleich nicht annahm, eine Sühnestrafe von Zwei Thalern zur Strafkasse entrichten.

§. 164. Ist der Geschäftsträger in einen solchen Streit verflochten, so leitet dessen Nachfolger das Gericht, wo nur einer vorhanden ist, der Sekretär.

§. 165. Jedes Mitglied muß bei nachdrücklichen Strafen gesetzwidrige und unwürdige Handlungen der Mitglieder dem Zensor anzeigen. Dieser ist bei Verlust seiner Würde und alles Vertrauens im Vereine den Namen des Anzeigers zu verschweigen verbunden.

§. 166. Jede Anzeige muß möglichst mit Beweis unterstützt, und nicht eher darf vom Zensor der Angeklagte gewarnt werden, bevor er nicht von der Richtigkeit der Anzeige überzeugt ist.

§. 167. Hat er sich von der Unrichtigkeit eines allgemein eingerißnen Verdachts überzeugt, so muß er bei nächster voller Versammlung mit lauter Stimme verkündigen: N. N. war mir verdächtig, daß er u. s. w. — ich habe mich von seiner Unschuld überzeugt.

§. 168. Mehre Erklärung darf von ihm nicht gefodert werden.

§. 169. Nicht bloß in Beziehung auf den Verein, sondern auch als Mensch und Staatsbürger, steht jedes Mitglied unter Zensur seiner Kammer.

Zweite Klasse, der Verbreitung.

§. 170. Der Verein soll sich möglichst schnell in allen Provinzen des Reichs verbreiten, und obwohl niemand aufgenommen werden darf, der nicht die im Gesetz I. aufgestellten Eigenschaften mehr oder weniger besitzt, so können doch auch durch Versehn aufgenommene Mitglieder, wenn sie nur für das Gute und Wahre empfänglich sind, beibehalten werden, um sie im Guten zu bestärken.

§. 171. Ueber solche Mitglieder muß jedoch der Zensor möglichst streng wachen, und er kann ihnen unter seinen vertrautesten Freunden noch einen Wächter bestellen.

§. 172. Sobald sich in andern Provinzen Deutschlands der Verein ausbreitet, darf nach der Oertlichkeit und Verfassung solcher Länder an den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes geändert werden.

§. 173. Doch müssen die Kommissäre hiezu autorisirt sein, und die Hauptrichtung des Vereins — Werkthätigkeit in öffentlichen Tugenden — darf nie verändert werden.

§. 174. Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme zugleich diejenigen seiner Bekannten und Vertrauten zu benennen, welche außerhalb nicht nur der Aufnahme würdig, sondern auch geschickt sind, die Verbreitung zu befödern und eine Kammer zu stiften.

§. 175. Hierauf wird ein solches Mitglied autorisirt, sich mit den abwesenden Fremden zu verständigen, und darf auch gegen Einreichung des Reverses §. 31. Gesetz I. ein Exemplar der Verfassung für denselben nehmen.

§. 176. Dem Zensor, als Direktor der innern Polizei und Ver-

breitung, liegt die Leitung dieser Geschäfte zwar vorzüglich ob, und die Mitglieder sind verbunden, sich in allen Angelegenheiten ihrer Korrespondenten an ihn zu wenden: allein der Zensor muß seinem Rathe Bericht abstatten, und nur dieser kann Auftrag zur Gründung einer Arbeitskammer ertheilen.

§. 177. Die Bevollmächtigung wird erst dann ertheilt, wenn das abwesende Mitglied den Revers §. 32. Gesetz I. unterschrieben und durch seinen Korrespondenten oder unmittelbar eingereicht hat.

§. 178. Den verschiednen Mitgliedern einer Provinz soll von einander Auskunft gegeben werden, um in Gemeinschaft und Verständigung zu wirken.

Gesetz IV.

Grundsätze der Wahlen.

§. 1. Die Wahlen im Vereine werden in der Regel durch Stimmenmehrheit entschieden.

§. 2. Jeder Stifter ist im ersten Vierteljahre Geschäftsträger und Zensor seiner Kammer. Tritt er innerhalb dieser Zeit aus, so müssen beide gewählt werden.

§. 3. Wächst die Zahl der Mitglieder auf zwanzig, so wird ein zweiter Geschäftsträger durch Stimmenmehrheit auf ein Vierteljahr gewählt.

§. 4. Es muß, wenn jemand die Aufnahme wünscht, von einem Mitgliede derselbe vorgeschlagen und vertreten, auch beim Vorschlage eine kurze Schilderung der Eigenschaften desselben gemacht, und für deren Richtigkeit ein Gewährsmann angegeben werden.

§. 5. Die Wahl wird erst in nächster Sitzung der Generalversammlung vorgenommen.

§. 6. Wer verneinend stimmt, muß seinen Namen beisetzen, innerhalb drei Tagen dem buchführenden Geschäftsträger seine Gründe anzeigen, widrigenfalls auf die Weigerung nicht Rücksicht genommen

wird, worauf dann in nächster Sitzung die Wahl wieder vorgenommen und nach Erwägung der Gründe das Resultat der Stimmenmehrheit festgesetzt wird.

§. 7. Ist die Mehrheit verneinend, so muß der Vorschlag für immer von derselben Kammer verworfen werden; stimmt ein Drittel verneinend, so muß der Aufzunehmende auf einige Zeit abgewiesen werden.

§. 8. Ist die Zahl der Mitglieder auf dreißig erhöht, so werden die fünf Geschäftsträger nebst dem Zensor für die ersten zwei Jahre der Dauer halbjährlich, nach jener Zeit aber auf zwei Jahre gewählt.

§. 9. Die neue Wahl geschieht in der Generalversammlung unter Vorsitz des Zensors, welcher dann aber keine Stimme hat.

§. 10. In den ersten zwei Jahren treten halbjährlich alle zwei Monate zwei Geschäftsträger aus dem Rathe dergestalt, daß nach Ablauf der ersten zwei Monate die fünf Geschäftsträger, nach Ablauf der folgenden zwei Monate die drei alten Geschäftsträger über den Austritt loosen, endlich nach Ablauf des halben Jahres der Zensor und der letzte alte Geschäftsträger ohne Loosen austreten.

§. 11. Dieselben Mitglieder können wieder gewählt werden; doch müssen sie wenigstens drei Viertel sämmtlicher Stimmen der Mitglieder einer Kammer vor sich haben.

§. 12. Kammern, die weder dreißig Mitglieder noch auch bereits drei andre Nebenkammern oder Freivereine in ihrem Sprengel angelegt haben, gehören zu bereits gestifteten Hauptkammern.

§. 13. Sind mehre Hauptkammern ihr gleich nahe, so bestimmt die Provinzialkammer oder der Stammverein, wohin sie gehört.

§. 14. Die Wahl der ersten Provinzialkammer geschieht unter Aufsicht des Stammvereins oder des von ihm ernannten Kommissärs; bis zur Errichtung derselben kann der Stammverein die Geschäfte durch die älteste Hauptkammer in einer Provinz leiten.

§. 15. Wird die Wahl einer Provinzialkammer nöthig, so bestimmt der Stammverein durch Kommissäre nach der Zahl sämmtlicher Mitglieder einer Provinz, auf wieviel Mitglieder die Wahl eines Abgeordneten fällt. Stifter von Freivereinen haben zwei Stimmen in ihrer Hauptkammer, Freivereine werden aber nicht gerechnet.

§. 16. Nebenkammern schicken ihre Stimmen an ihre Haupt-

kammern ein; ist ein Ueberschuß an Mitgliedern vorhanden, auf welche keine Wahl fällt (z. B. neunzehn, wenn zehn wählen), so wächst die Ueberzahl der Hauptkammer zu, welche sich solche anrechnet, und die Nebenkammer selbst darf nur ihrer Hauptkammer annoch einen Abgeordneten in Vorschlag bringen.

§. 17. Der Rath der Hauptkammer dirigirt das Geschäft und hat die Einsicht in die Wahlberichte der Nebenkammern. Erst wenn die Nebenkammern ihre Wahl eingesandt, wählt die Hauptkammer.

§. 18 Der Kommissär des Stammvereins empfängt die Wahlberichte von den Hauptkammern unmittelbar; er versammelt die in der Provinzial-Hauptstadt befindlichen Räthe der Hauptkammer um sich, eröffnet in einer und derselben Sitzung sämmtliche Wahlzettel, und verkündet nach denselben die Mitglieder der Provinzialkammer zum Protokoll.

§. 19. Wäre ein Mitglied von mehren Hauptkammern zugleich gewählt, oder fehlten Mitglieder durch die Ueberschüsse in sämmtlichen Hauptkammern, so steht dem Stammvereine, oder nach Maßgabe seiner Vollmacht dem Kommissär, die Ergänzungswahl zu.

§. 20. Jede Hauptkammer, welche Ueberschuß an Mitgliedern hat, darf annoch einen Abgeordneten in Vorschlag bringen; die Namen solcher Vorgeschlagenen werden gleichfalls zu Protokoll verkündet; aus ihnen muß die Ergänzungswahl und möglichst so geschehn, daß die Zahl der Mitglieder im Hauptorte vermehrt werde.

§. 21. In den ersten zwei Jahren nach vollständiger Einrichtung des Vereins, oder, wenn ihre Stiftung später fällt, vom Stiftungstag' an gerechnet, sind die Mitglieder der Provinzialkammer zwar nur auf ein Jahr, nach jener Zeit aber auf drei Jahre gewählt.

§. 22. Dieselben Mitglieder können jedoch wieder gewählt werden.

§. 23. Der Kommissär zeigt allen Mitgliedern ohne Unterschied an, daß sie gewählt worden, und bestimmt den ersten Sitzungstag zur Wahl der Beamten.

§. 24. An diesem Tage macht er die Ergänzungswahlen bekannt, führt die im Orte befindlichen Mitglieder ein, und läßt die Wahl des Raths unter seinem Vorsitze geschehn.

§. 25. Im ersten Jahre tritt alle vier Monat ein Drittel der Mitglieder durch das Loos aus. Für die abwesenden Mitglieder zieht der Zensor. Zu Ende der ersten acht Monate ziehn die übrigen alten

Mitglieder, jedoch beide Male ohne den Zensor und die fünf Geschäftsträger, welche zu Ende des Jahrs mit dem letzten alten Drittel austreten.

§. 26. Die neue Wahl geschieht unter Aufsicht und Anweisung des Gewalthabers, oder seiner Stellvertreter. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre geschieht der Austritt nach Ordnung des §. 25. nur jährlich. Ist die Zahl der Wählenden alsdann zu groß, so geschieht die Vertheilung bloß auf die Hauptkammern, und bei zu großer Menge müssen sich die nächstzusammenliegenden Kammern über ihre Wahl des Deputirten zur Ergänzung vereinigen.

§. 27. Bei der Wahl des hohen Raths kommt es darauf an, ob nur drei oder vier Provinzialkammern daran Theil nehmen. Sind deren schon vier, so wählen die, welche die zahlreichsten Provinzen vertreten, zwei Mitglieder, die, welche die schwächste Provinz vertritt, eins. Sind nur drei, so wählt die stärkste Provinz drei, die übrigen nur zwei Mitglieder zum hohen Rathe. Bei gleicher Menge der Mitglieder entscheidet erst das Alter, ist auch dieses gleich, das Loos.

§. 28. Die Provinzialkammern übersenden ihre Wahlberichte durch ihren Rath dem Zensor des Stammvereins in der von ihm bestimmten Zeit.

§. 29. Bei der ersten Wahl treten die Zensoren der Hauptkammer zu Königsberg in Preußen und sämmtliche Hauptkammern dieser Provinz, soweit sie daran Theil nehmen wollen, unter dem Vorsitze des Stammvereins in Königsberg zusammen.

§. 30. Der Zensor des Stammvereins hat bei der ersten Wahl in derselben keine Stimme und kann auch selbst nicht, wohl aber jeder andre Zensor, zum Mitgliede des hohen Raths gewählt werden.

§. 31. In der Sitzung werden die Wahlberichte der Provinzialkammern eröffnet, sämmtlichen Zensoren vorgelegt und von ihnen unterzeichnet, hierauf von dem Vorsitzer laut vorgelesen und zu Protokoll genommen.

§. 32. In derselben Sitzung wird den Neugewählten ihre Wahl angezeigt und ihnen bestimmt, wann die Wahlen des Gewalthabers, Oberrichters, Oberzensors, der Rechts- und Vollziehungsräthe vor sich gehn sollen.

§. 33. Dasselbe Zensorenkollegium versammelt sich von neuem, doch darf keiner der Gewählten (§. 30.) Theil an dieser Sitzung nehmen.

§. 34. Hätte sich ergeben, daß bei den Wahlberichten (§. 31.) einzelne Gewählte mehre Stimmen haben, so müssen sogleich soviel Loose, als erforderlich sind, gemacht und darin die Namen der zwei, drei oder vier Provinzialkammern eingezeichnet werden. Der jüngste Zensor des Kollegiums zieht das Loos derjenigen Kammer, welche nicht an der neuen Wahl Theil nehmen soll. Hat eine Kammer zuerst nur ein Mitglied gewählt, so muß ihr ohne Loos die Wahl der Ergänzung sofort aufgetragen werden, und dies wird so lange wiederholt, bis die Zahl von sieben Mitgliedern vollständig ist.

§. 35. Die Wahlberichte wegen der höchsten Beamten werden gleichfalls versiegelt eingesandt und die Proklamazion derselben geschieht wie §. 31. Vom Erfolge der Wahlen erhalten sämmtliche Provinzialkammern durch das Zensorenkollegium Nachricht.

§. 36. Eine Deputazion des Stammvereins überreicht in derselben Sitzung das große Siegel, die Generallisten, die Bücher des Ruhms und der Schande, das ursprüngliche Gesetzbuch, und die Liste der Mitglieder des Stammvereins, welche an die Behörden eingesandt werden.

§. 37. Hierauf geht das Zensorenkollegium auseinander, und der Stammverein tritt durchaus in das Verhältniß der Provinzialkammern für das Königreich Preußen.

§. 38. In den ersten beiden Jahren seiner Stiftung scheiden aus dem hohen Rathe halbjährlich, dann jährlich zwei Mitglieder aus. Im ersten Halbjahre loosen die vier Räthe allein, im zweiten werden der Oberzensor und die zwei neuen Mitglieder nicht mit loosen, im dritten treten die beiden ältesten Glieder mit Ausschluß des Oberzensors, im vierten dieser allein ohne Loos aus.

§. 39. Immer muß den Provinzialkammern vor ihrer Wahl der Erfolg des Looses bekannt gemacht werden.

§. 40. Der Generalzensor leitet die Ergänzungswahl, außer bei seinem Austritte, wo der Gewalthaber diesem Geschäfte vorsteht.

§. 41. Bei der Ergänzung wählen Preußen und Pommern zusammen, Schlesien und die Marken gleichfalls zusammen, ein Mitglied des hohen Raths.

§. 42. Die Bestimmungen über die Form solcher Wahlen sollen vom hohen Rath in seinen ersten Generalsitzungen noch genauer nach den dann vorhandenen örtlichen Verhältnissen festgestellt werden.

§. 43. Die Mitglieder des Stammvereins sind zwar auf ein halbes Jahr gewählt; indeß tritt alle zwei Monate ein Drittel durch das Loos aus, dergestalt, daß im ersten Termine die Mitglieder des Raths, und im zweiten der Zensor und die neuen Mitglieder nicht mit loosen; im dritten tritt der Zensor und das letzte Drittel der Mitglieder ohne Loos aus.

§. 44. An den ersten Ergänzungswahlen nehmen bloß die Hauptkammern zu Königsberg Theil, an den folgenden auch die andern Kammern im Königreiche Preußen.

§. 45. Dieselben Glieder sind wieder wählbar, und es muß deshalb der Erfolg des Looses den Hauptkammern bekannt gemacht werden.

§. 46. Die Mitglieder des Raths und der Zensor sind im ersten Jahre von der Stiftung an gerechnet, und bis der Stammverein sich in die Provinzialkammern auflöst, für ein halbes Jahr gewählt. Alle zwei Monate müssen im ersten halben Jahre zwei Mitglieder ausscheiden und in den Stammverein zurücktreten.

§. 47. Der Austritt geschieht durch das Loos, an welchem jedoch der Zensor nicht Theil nimmt, welcher zuletzt ohne Loos austritt.

§. 48. Dieselben Mitglieder können, jedoch nur wenn sie drei volle Viertel der gesammten stimmgebenden Mitglieder für sich haben, wieder gewählt werden.

§. 49. Der Zensor leitet das Geschäft des Loosens im Rathe und der Wahl im Stammvereine, bis er selbst austritt, wo der buchführende Geschäftsträger vorsitzt.

Fünfter Abschnitt.

General-Liste sämmtlicher zum sittlich-wissenschaftlichen Verein gehörigen Mitglieder.

Gefertigt vom Sekretair des Stamm-Vereins, Reg.-Referendar Ewald.
Den 1. August 1809.

Fünfter Abschnitt.

General-Liste sämmtlicher zum [illegible]-wissenschaftlichen Verein gehörigen Mitglieder

[illegible] 1. August [illegible].

Vorbemerkung des Herausgebers.

Es geht aus den nachfolgenden Verzeichnissen klar hervor, daß bei mehreren Kammern außerhalb Königsberg noch nicht alle Mitglieder verzeichnet stehen. Auch eine Vergleichung mit Voigts Angaben ergiebt die Unvollständigkeit. So z. B. sind in dieser Generalliste bei der Kammer zu Schmiedeberg bloß 30 Mitglieder verzeichnet, nach Voigt aber (S. 24.) waren daselbst am 3. April 1809 bereits einige 50 Mitglieder und 10 Freivereine; bei der Kammer zu Frankfurt a. O. stehen nur 2 Mitglieder vermerkt, Voigt dagegen (S. 27.) erwähnt schon den Beitritt einer Anzahl tüchtiger Männer und eine Hauptkammer daselbst; bei der Kammer zu Dramburg werden auch nur 2 Mitglieder genannt, während Voigt (S. 33.) erzählt, daß sich daselbst wenigstens so viel Mitglieder zusammenfanden, um aus ihnen eine Kammer zu bilden (also wenigstens 10 Mitglieder). Ferner macht Bärsch (Beiträge S. 16.) 9 Mitglieder der Kammer zu Stettin namhaft, die Generalliste nur 4; u. s. w.

Daß nach dem 1. August 1809 noch so manche Mitglieder hinzugetreten seien, erleidet keinen Zweifel.

Sonach ist die Zahl sämmtlicher Mitglieder des Tugendbundes von seiner Entstehung ab bis zu seiner Auflösung, (auch wenn man die wenigen bei 2 Kammern zugleich in die Generalliste eingetragenen Mitglieder nur Einmal zählt), weit größer gewesen, als die Summe der im Folgenden verzeichneten Namen, d. h. als **738.** (Vgl. Abschn. I., §. 9, Note 26.)

Verzeichniß

sämmtlicher Kammern des sittlich=wissensch. Vereins.

1) Kammer zu Königsberg in Pr.
2) " " Hohenstein.
3) " " Memel.
4) " " Braunsberg.
5) " " Stallupöhnen.
6) " " Naugard in Hinter=Pommern.
7) " " Colberg.
8) " " Dramburg in der Neumark.
9) " " Stolpe.
10) " " Stettin.
11) " " Frankfurt a. O.
12) " " Berlin.
13) " " Breslau.
14) " " Glogau.
15) " " Brieg.
16) " " Liegnitz.
17) " " Schweidnitz.
18) " " Neisse.
19) " " Waldenburg.
20) " " Hirschberg.
21) " " Landshut.
22) " " Reichenbach.
23) " " Schmiedeberg.
24) " " Tarnowitz in Oberschlesien.
25) " " Glatz.

1. Die Kammer zu Königsberg.

1) Gust. Friedr. v. Both, Major, jetzt in Berlin. Vide Colberg Nr. 62.
2) Karl Friedr. Velhagen, Kriegs- und Steuer-Rath.
3) Theodor Jahnke, Konrektor, Dr. und Erzieher der Prinzen Radziwill. Ausgetreten.
4) Joh. Friedr. Gottl. Lehmann, Professor und Rektor.
5) Joseph v. Sikorski, Prem.-Lieut. im leichten Bat. des 1. Ostpr. Inf.-Regt., Memel.
6) Joh. Ludw. v. Creilsheim, Kapitän.
7) Friedr. Schmidt, Zeug.-Lieut., Spandau.
8) Friedr. Ludw. Carl v. Knakfuß, Lieut.
9) Karl August v. Tepper, Kr.- und Steuer-Rath.
10) Friedr. Heinr. Sieg. v. Hannsen, Lieut. im 1. Ostpr. Inf.-Regt.
11) Friedr. Wilh. Mosqua, Oberfiscal, Assessor des Stadt-Ger.
12) Karl Golz, Lieut.
13) Friedr. v. Eisenhart, Rittmeister, Treptow a. d. Rega.
14) Ludw. Wilh. v. Dörnberg, Rittmeister, Aschersleben.
15) Karl. Ludw. Freiherr v. Linsingen, Kapitän.
16) Wilh. Karl v. Eberstein, Lieut.
17) Ludw. Verno, Rittmeister. Ausgetreten.
18) George Bärsch, Lieut. Suspendirt.
19) Georg Aug. Wilh. Müller, Lieut., Liegnitz. Gehört jetzt zur Kammer von Liegnitz, vide Liegnitz 1.
20) Joh. Friedr. Liebe, Lieut.
21) Wilh. Heinr. Bertram, Registrator.
22) Theod. Leop. Burchard, Regierungs-Rath.
23) Karl Ferd. Noor, Lieut. im 1. Ostpr. Inf.-Regt.
24) Friedr. v. Ribbentrop, Staats-Rath.
25) Karl Christ. Hennig, Lieut.
26) Karl v. Schenkendorf, Lieut. der Füsilier-Garde, Berlin.
27) Gottfr. Arn. Lent, Lieut. der Artillerie, Berlin.
28) Karl Karsch, Ober-Proviant-Kommissar.
29) Wilh. Adolf Hans Heinr. v. Below, Lieut. der Garde, Berlin.

30) Heinr. Karl. Ludw. Bardeleben, Regier.-Assessor, Justiz-Kommiss., Frankfurt a. O. Ausgestrichen.
31) Joh. Ernst. Friedr. Ewald, Regier.-Referend., jetzt Regier.-Assessor in Breslau. Vide Breslau Nr. 31.
32) Friedr. v. Herrmann, Lieut. im 1. Ostpr. Inf.-Regt.
33) Aug. Kübler, Lieut. der Artillerie.
34) Jean David Chifflard, Rektor. Ausgetreten.
35) Joh. Gottl. Schröder, Kalkulator.
36) Phil. Christ. v. Platen, Kapitän.
37) Dan. Friedr. Löhter, Kreissteuer-Einnehmer, Berlin.
38) Karl Friedr. v. Borne, Partikulier.
39) Joh. Ludw. Boltz, Amts-Rath, Labiau.
40) Joh. Schulenburg, Rheder. Ausgetreten.
41) Aug. Weyl, Hofprediger. Ausgetreten.
42) Otto Friedr. Wilh. v. Beyer, Kapitän, Colberg, jetzt Berlin.
43) Berthold Schepler, Kapitän.
44) Joh. Michael Langwald, Justiz-Assessor. Ausgetreten.
45) Joh. Franz Schneider, Kaufmann.
46) Georg Ludw. v. Dallwig, Obrist. Ausgetreten.
47) Hermann v. Boyen, Major im Generalstabe.
48) Friedr. Wilh. v. Oppen, Kapitän im Generalstabe, jetzt in österreichischen Diensten.
49) Joh. Karl Ernst v. Witzleben, Lieut. der Garde.
50) Chr. Aug. Stieler, Lieut. der reitenden Artillerie.
51) Joh. Adam Breysig, Professor der Maler-Akademie, Danzig.
52) Aug. Wilh. Ad. Tlesche, Gouvernements-Sekretär.
53) Otto v. Kestelott, Prem.-Lieut. im 3. Ostpr. Inf.-Regt., Memel. Zur Kammer in Memel gehörig, vide Memel 4.
54) Heinr. Ludw. Stuckart, Prediger im Waisenhause.
55) Joh. Friedr. Scholle, Controlleur. Ausgetreten.
56) Wilh. Traugott Krug, Professor, jetzt in Leipzig.
57) Matth. Wilh. v. Madeweis, Geheim. Rath und Hof-Post-Direktor. Ausgetreten.
58) Karl Wilh. Georg v. Grolman, Major im Generalstabe, jetzt in österreichischen Diensten.
59) Joh. Oberhausen, Kaufmann.
60) Joh. Christian Krauß, Kaufmann.

61) Hermann Prinz v. Hohenzollern-Hechingen, Major im Generalstabe.
62) Theod. Ernst Gossow, Regierungs-Assessor beim Staats-Rath; jetzt Regierungs-Rath in Breslau. Vide Breslau Nr. 30.
63) Ernst Wilh. Karl Piaste, Kassirer. Ausgetreten.
64) Friedr. Wilhelmi, Lieut. der Artillerie.
65) Friedr. Gustav Paarmann, Kaufmann.
66) Karl Friedr. Wilh. Frank, Oberfeld-Apotheker.
67) Ad. Ed. v. Thile II., Kapitän, jetzt Berlin.
68) Ernst Joh. v. Derschow, Kapitän im Regt. Dierke, Graudenz.
69) Martin Gottlieb Deetz, Kaufmann und Oberbürgermeister. Ausgetreten.
70) Joh. Joach. Heinr. v. Oppen, Lieut. der Artillerie.
71) Ludw. v. Baczko, Professor. Ausgetreten.
72) Joh. Jac. Fabian, Kaufmann.
73) Friedr. Ludw. Dallmer, Kapitän, jetzt Berlin. Vide Colberg Nr. 67.
74) Bernh. Ludw. Gerwais, Geheim. Rath und Stadt-Präsident. Ausgetreten.
75) Karl Wilh. Kelch, Kandidat der Theologie, ehemal. Kammer-Referend.
76) Karl Friedr. Conradt, Kommiss.-Rath.
77) Joh. Friedr. Bühler, Kaufmann. Im Dezember 1809 ausgetreten.
78) Joh. Friedr. Wilh. Häpfner, Stadt-Justiz-Rath. Ausgetreten.
79) Heinr. Degen, Buchdrucker und Stadtrath. Ausgetreten.
80) Friedr. Wilh. Hennig, Regiments-Quartiermeister, Braunsberg, jetzt Graudenz.
81) Moldenhauer, Oberkommissarius.
82) Bräutmann, Geheim. Sekretär, Berlin.
83) Karl Wilhelm Geßler, Ober-Proviantmeister in Tannenberg bei Hohenstein. Vide Hohenstein Nr. 2.
84) v. Petri, Lieut.
85) v. Ingersleben, Kapitän, jetzt Berlin. Vide Colberg Nr. 63.
86) Opitz, Feldbäckerei-Rendant.
87) Alex. Gottlieb Starke, Reg.-Chirurgus. Ausgetreten.
88) Heymert, Geh. Kriegsrath. Gestorben 1809.
89) Joh. Ludw. Burchart, Landschafts-Rath. Ausgetreten.
90) Dutke, Lizentbuchhalter. Ausgetreten.

91) Dan. Friedr. Schütz, Dr. phil.
92) Hagen, Geh. Sekretär.
93) Joh. Philipp Andrie, Kaufmann. Ausgetreten.
94) Gottfried Sembritzki, Kaufmann.
95) Joh. Heinr. Durhan, Regim.-Quartiermeister. Ausgetreten.
96) Joh. Ludw. Arnold, ehemal. Justizamtmann, jetzt Regierungs-Sekretär.
97) Christ. Ludw. v. Landwürst, Oberförster, Marienwerder.
98) Gottfried Peter Rauschnik, Kalkulator.
99) Georg Friedr. Leopold Wegner, Accise-Einnehmer.
100) Joh. Ludw. Otto Ellinger, Registrator.
101) Joh. Aug. Ferdin. Gräf, Stadt-Sekretär.
102) Karl Friedr. v. Selasinski, Lieut., Amt Prökuls.
103) v. Marckow, Kapitän.
104) Aug. Heinr. v. Reuß, Major, Colberg, jetzt Berlin. Vide Colberg Nr. 64.
105) Joseph Friedr. Baron von Humbracht, Lieut. im Füsilier-Bat. Heinrich, Riesenburg.
106) v. Gutzmerow, Kapitän, jetzt Berlin. Vide Colberg Nr. 66.
107) Burgund, Seminarien-Direktor und Professor, Braunsberg. Gehört zur Brausberger Kammer, vide Braunsberg 2.
108) Collin, Kaufmann, Assessor des Stadtgerichts und Vorsteher der Stadtverordneten.
109) August Graf v. Krockow, Major. Excludirt.
110) Christ. Jac. Marensky, Stadtrath, jetzt Oberbürgermeister, Elbing.
111) Hennig, Konsistorial-Rath. Gestorben 1809.
112) Möller, Dr. phil. und Konrektor der Altstädtschen Schule. Ausgetreten.
113) Graf La Roche-Aymont, Oberstlieutenant.
114) Henne, Stud. der Medizin.
115) Joh. Ernst Horn, Pfarrer, Simmau bei Mohrungen.
116) Philipp Friedr. Rosenstiel, Erzieher der Gr. v. Fink, Powunden bei Pr.-Holland.
117) Otto Friedr. Wilh. König, Kriegsrath und Intend., Stuhm in Westpreußen.
118) Hans Phil. Aug. v. Luck, Hauptmann im Füsil.-Bat. v. Schuhler, Schlesien.

119) Wilh. Douglas, Justizamtmann, jetzt Syndikus, Insterburg.
120) Ungerbühler, Landschafts-Syndikus, Mohrungen.
121) Hennig II., Lieut.
122) Alex. Herwig, Regier.-Sekretär.
123) Wilh. Ferd. Sturm, Kriegsrath und ehemal. Regim.-Quartiermeister im Füsilier-Bat. von Bila, Amt Brandenburg. Nun in Landsberg an der Warthe.
124) Heinr. v. Buddenbrock, Lieut. im 1. Ostpr. Inf.-Regt., Rastenburg.
125) Johann Karl v. Schulz, ehem. Kreisrath, jetzt Kassirer bei der Kontributionskasse.
126) Theodor Leopold Henne, Pfarrer, Wenden bei Döhnhoffstädt.
127) Dürre, Geh. Sekret. beim Ober-Kriegs-Kollegium. Ausgetreten.
128) Friedr. Herzog v. Holstein-Beck, Lindenau bei Braunsberg.
129) v. Müllenheim, Hauptm. im 3. Ostpr. Inf.-Regt., Elbing.
130) Bedette, Reg.-Quartiermeister im 2. Westpreußischen Inf.-Regt.
131) v. Ladenberg, Regier.-Direktor, Marienwerder.
132) Anton von Rosenberg-Gruscinsky, Kammerherr und Besitzer der Klötzenschen Güter, Klötzen bei Marienwerder.
133) Joh. Ludw. John, Dom.-Beamte und General-Landschafts-Rath, Kragau bei Königsberg. Gestorben 1809.
134) Karl Larz, Justiz-Kommiss. und Stadt-Sekretär, Heilsberg.
135) Horn, Justiz-Amts-Aktuar, Lötzen.
136) Aug. Alex. v. Zenge, Lieut.
137) Eber, Dr. med., Rössel.
138) Joh. Ernst Friedr. Sassadius, Kommissions-Rath, Wartenberg in Schlesien.
139) Peter Alex. David Weygold, Kandidat der Theologie. Ausgetreten.
140) Ferd. Ludw. Dietr. Wilh. Freiherr v. Schrötter, Oberlandesgerichts-Referendarius.
141) Aug. Wilh. Dreyer, Kriegs-Zahlmeister, jetzt Regierungs-Rath in Schlesien.
142) Ernst Gottlieb Schreiber, Rendant.
143) Dan. Nachstädt, Kaufmann.
144) Alb. Jul. Jos. Thoma, Regier.-Rath.
145) Friedr. Ludw. Wagner, Kammer-Assessor und Regier.-Sekretär, Gumbinnen.

146) Bernhard v. Falkenhayn, Kapitän a. D.
147) Joh. Gottlieb Weiß, Superintendent. Ausgetreten.
148) Joh. Ludw. Leop. Brese, Ingen.-Lieut.
149) v. Prinz, Oberforstmeister, jetzt in der Neumark.
150) Daniel Michael Tischler, Ober-Registrator beim Hofgericht, Insterburg.
151) Joh. Heinr. Kern, ehemal. Kreisrichter, jetzt Justiz-Amtmann, Pobethen, Amts Grünhof.
152) Joh. Joseph Schneider, Kaufmann.
153) Jacob Zimmermann, Kaufmann.
154) Karl Freiherr v. Kerkering, Kapitän bei der Füsilier-Garde.
155) August Göttlich, Kaufmann.
156) Karl Wilhelm v. Rochelle, Major im leichten Bat. des Inf.-Reg. Heinrich, Stallupöhnen, nun Braunsberg. Jetzt zur Braunsberger Kammer gehörig, vide Braunsberg Nr. 1.
157) Joh. Christoph Katter, ehemal. Assessor der Fabriken-Inspektion, jetzt Regier.-Sekretär.
158) Krause, ehemal. Oberforstrath, jetzt Staatsrath.
159) Wilh. Leop. Heinr. v. Meyer, Lieut. im 2. Ostpr. Grenad.-Bat.
160) Ad. du Rosey, Lieut. im Füsil.-Bat. des 2. Ostpr. Inf.-Reg.
161) Wilhelm v. Falkenhayn, Lieut. a. D.
162) v. Matthy, Domprobst, Frauenburg.
163) Hirsch, Medizinal-Rath. Ausgetreten.
164) Graf v. Monts, Stabs-Kapitän.
165) Karl Friedr. Leop. v. Zabeltitz, Kreisdeputirter, bei Insterburg.
166) v. Douglas, Kapitän im Füsilier-Bataillon, Reg. v. Dierke.
167) v. Oppen, Lieut. der Artillerie.
168) Christoph Leop. Link, ehemal. Bürgermeister.
169) Friedr. Aug. Bein, Geheim.-Sekretär, Berlin.
170) Friedr. Jul. Baron v. d. Goltz, Professor der Rechte.
171) v. Slomski, ehemal. Landrath, jetzt Intendant, Hohenstein. Vide Hohenstein Nr. 1.
172) Friedr. v. Prinz, Major a. D.
173) Heinr. Preuß, Kapitän.
174) Joseph Karl Sieg. v. Knobelsdorf, Kapitän a. D.
175) Ernst v. Collrepp, Kapitän.
176) Joh. Friedr. Eschment, Oberförster, Nossaven bei Gumbinnen.

177) Wilh. Verse, Kreis-Justiz-Aktuar, Angerburg.
178) Wilh. Storch, Kriegsrath und Reg.-Quartiermeister der schlesischen Husaren.
179) Joh. Friedr. Donner, Geheim. Sekretär und Kassirer.
180) Joh. Leop. Wilh. v. Perille, Kapitän.
181) Ernst Wilh. Eichler, Regier.-Kalkulator.
182) Ludw. Hyacinth Maria Freiherr Logius v. Rovive, genannt Seille, Kriegs- und Dom.-Rath, jetzt Stadt-Inspektor in Braunsberg. Vide Braunsberg.
183) Joh. Friedr. Will.
184) Joh. Stengel, Tischlermeister.
185) Joh. Friedr. Andreas Knorre, Professor der Maler-Akademie.
186) Gotth. Damm, Schneidermeister und Gemeinde-Aeltester.
187) Joh. Friedr. Schwede, Kalkulator.
188) Ludw. v. Negelein, Kapitän a. D.
189) Dan. Gottfr. Schlunk, Registrator.
190) Adam Schönwald, Kammer-Kalkulator.
191) Joh. Schliew, Lieut. der Artillerie.
192) Karl Gottfr. Graf v. Gröben, Lieut. im R. Uhlanen.
193) Andreas Mathesius, Regier.-Sekretär.
194) Hans v. Schachtmeyer, Lieut. im 1. Ostpr. Inf.-Reg.
195) Dan. Sachs, Kammer-Kalkulator.
196) Liebfr. Leop. Krebs, Registrator.
197) Joh. Friedr. v. Hohendorf, Prem.-Lieut.
198) Karl v. Schierstädt, Rittmeister im Brandenburgischen Kürassier-Regiment.
199) Jacob v. Kworkowski, Prem.-Lieut.
200) Ed. Wilh. v. Ernsthausen, Lieutenant, Haseleu bei Daber; auf Kakelwitz bei Labes.
201) Ludw. Marsi, Lieut. im 1. Westpr. Inf.-Reg.
202) Ernst v. Rohr, Schippenbeil.
203) Alb. v. Rohr, Bartenstein.
204) Heinr. Hempel, Goldschmiede bei Königsberg.
205) v. Glasow, Kapitän a. D., Otten bei Zinten.
206) Schmidt, Aktuarius, Pobethen bei Königsberg.
207) Joh. Christ. Gottl. Sydow, ehem. Medizinal-Rath, jetzt Kreis-

Physikus, Braunsberg. Jetzt zur Braunsberger Kammer gehörig, vide Braunsberg Nr. 47.

208) Jungmann, Justizrath, Angerburg.
209) Schwarz, Bürgermeister, Angerburg.
210) Wollweber, Pfarrer, Angerburg.
211) Terpitz, Oberlandes-Gerichts-Refer., Angerburg.
212) Maschke, Registrator, Angerburg.
213) Karl Friedr. Wilh. v. Carlowitz, Lieut. in der Garde zu Fuß, Berlin.
214) Junge, Apotheker. Ausgetreten.
215) Freiherr v. Portugall, Gutsbesitzer.
216) Janson, Lieut. im Ostpr. Kürassier-Reg.
217) v. Tippelskirch, Kapitän a. D.
218) v. Goltz, Rittmeister im Ostpr. Kürassier-Reg.
219) Greulich, Feldjäger im reitenden Corps.
220) Wothilenus, Kapitän.
221) v. Arnauld, Lieut. im Colberger Inf.-Reg.
222) Gravert, Diakonus, Drengfurth.
223) v. Blacha, Rittmeister im schlesischen Uhlanen-Reg.
224) Macht, Lieut. der Ostpr. Artillerie-Brigade.
225) Schartow, Stadt-Justiz-Rath. Ausgetreten.
226) v. Burgsdorf, Lieut. im litthauischen Dragoner-Reg.
227) v. Wiechert, Lieut. im leichten Bat. von Prinz Heinrich, jetzt bei der Füsil.-Garde. Vide Stallupöhnen Nr. 6.
228) Siegfried, Partikulier, Amt Brandenburg.
229) Viehahn, Forst-Sekretär.
230) Karl Gottl. Lebr. Kaffülke, Reg.-Quartiermeister.
231) Joh. Friedr. Schlunk, Registrator.
232) Wilh. Aug. Harpe, Feldjäger.
233) Wilh. Modrach, Pont.-Lieut.
234) Wilh. Kurella, Regier.-Referend.
235) Erdmann Schwarz, Lieut. und Polizei-Assistent des Landraths, Wartenburg.
236) Dietr. Dunker, Stadtrichter, Fischhausen.
237) Joh. Sal. v. Stein, Polizei-Präsident und Geheim. Kr.-Rath, Königsberg. Vide Memel Nr. 1. Ausgetreten.

238) Karl Friedr. Friccius, Oberlandes-Gerichts-Rath, Königsberg. Ausgetreten.
239) Joh. Jacob Szczepanski, Kaufmann.
240) Joh. Friedr. Nuber, Stud. der Theologie.
241) Friedr. Schneider, Prem.-Lieut. der Artillerie.
242) Wilh. Burggaller, Lieutenant der Artillerie.
243) Ludw. Blesky, Lieutenant der Artillerie, Königsberg.
244) Joh. Gottl. Bernhard, Domainen-Justiz-Amts-Aktuar, Königsberg.

---

2. Die Kammer zu Hohenstein.

1) Johann v. Slomski, vormals Landrath, jetzt Intendant, Hohenstein. Vide Königsberg Nr. 171.
2) Karl Geßler, Ober-Proviantmeister, jetzt Gutsbesitzer, Tannenberg bei Hohenstein. Vide Königsberg.
3) Johann Willzenhusen, Regierungs-Rath, jetzt Liegnitz.
4) Gustav Leo, Kriegs- und Dom-Rath, Groß-Cronau bei Wartenburg.
5) Wille, Pfarrer, Menchenguth, Amt Hohenstein.
6) Schimmelpfennig, Landbaumeister, Neidenburg.
7) Friedr. v. Kollas, Landschaftsrath, Groß-Koschlau bei Gilgenburg.
8) Samuel v. Kollas, Lieut. im Reg. v. Herzberg, Friedrichshof bei Gilgenburg.
9) Friedr. Mahowski, Justiz-Amtmann, Neidenburg.
10) Ernst Rostek, Burggraf, Gilgenburg.
11) Friedr. Jedomski, Pächter, adlich Balden bei Hohenstein.
12) Speisiger, Polizei-Bürgermeister, Gilgenburg.
13) Anton v. Löben, Major im Brandenburgischen Husaren-Regiment, jetzt Berlin.
14) Johann Saro, Polizei-Bürgermeister, Wartenburg.

---

3. Die Kammer zu Memel.

1) Johann Sal. v. Stein, Geheim. Kriegs-Rath, jetzt Polizei-Präsident in Königsberg. Vide Königsberg Nr. 237.
2) Wilh. Aug. v. Wostrowski, Kommandeur des 3. Ostpr. Inf.-Reg, Memel. In Elbing.
3) Engel Ludw. Stach v. Golzheim, Hauptm. im leichten Inf.-Bat., Memel. In Berlin.
4) Ernst Heinr. Leop. v. Kestelotte, Prem.-Lieut im 3. Ostpr. Inf.-Reg., Memel. Vide Nr. 53 der Königsberger Kammer.
5) Ernst v. Mirbach, Prem.-Lieut. im 3. Ostpr. Inf.-Reg., Memel. In Elbing.
6) Joh. Friedr. Magenhöfer, Lieut. der reitenden Artillerie, Memel.
7) Andreas Brahl, Lizentrath beim Schifffahrts- und Handl.-Ger., Memel.
8) Morgen, Dr. der Medizin und Kreisphysikus, Memel.
9) Hahn, Kreis-Justiz-Rath, Memel.
10) Krause, Intendant, Memel.
11) Richter, Reg.-Quartier-Meister, Memel.
12) v. Schätzel, Lieutenant im 3. Ostpr. Infant.-Reg., Memel, jetzt in Elbing.

---

4. Die Kammer zu Braunsberg.

1) v. Rochelle, Major im leichten Bat., Reg. Prinz Heinrich, Braunsberg. Vide Nr. 156 der Königsberger Kammer.
2) Burgund, Professor. Vide Nr. 107 der Königsberger Kammer.
3) Joh. Ernst Preuß, Lederfabrikant.
4) Joseph Poschmann, Stadtsyndikus.
5) Karl Friedr. Wilh. v. Liebeherr, Kapit. und Postmeister.
6) Johann George v. Willich, ehem. Rittmeister, Landrath, jetzt Bürgermeister.

7) C. F. M. H. Wannowsky, Justiz-Assessor.
8) Bellier de Launay, Kaufmann.
9) v. Matthy, Domprobst, Frauenburg. Vide Kammer Königsberg.
10) du Rosey, Lieut. im leichten Bat., Reg. Prinz Heinr., jetzt zu Königsberg. Vide Königsberger Kammer.
11) v. Prondsinsky, Lieut. im leichten Bat., Reg. Prinz Heinr., Königsberg. Vide Stallupöhnen Nr. 2.
12) Schulz, Lieut. im leichten Bat., Reg. Prinz Heinr., Königsberg. Vide Stallupöhnen Nr. 5.
13) Valentin Schallet, Stadtkämmerer, Braunsberg.
14) Joseph Eyding, Kaufmann, Braunsberg.
15) Christian Dan. Crueger v. Konarsky, Lieut. im leichten Bat. Prinz Heinrich, Braunsberg.
16) Friedr. Heinr. Ludw. Heinzmann, Lieut. im leichten Bat. Prinz Heinrich.
17) Ludw. Andreas Teichmann, Amtmann, Regittenamt Frauenburg.
18) Friedr. Aug. Oestreich, Kaufmann.
19) C. G. Krause, Kaufmann.
20) L. C. Höpfner, Handlungs-Kassirer.
21) Heinrich Barth, Handlungs-Buchhalter.
22) Karl Benjam. Schiefferdecker, Amtmann.
23) Bernh. Ludw. Vonthein, Rathmann und Kaufmann.
24) Friedr. Griebsch, Mühlenrevisor.
25) Friedr. v. Retzow, ehem. Landrath, jetzt Bürgermeister, Tolkemit.
26) Anton Grunert, Weltpriester und Professor, Braunsberg.
27) Ferdinand Kuckein, Kaufmann.
28) Christian Gottl. Kuhr, Pfarrer zu Grunau und Passarge bei Braunsberg.
29) August Theodor Siemienowski, Rektor und Katechet.
30) Joseph Romahn, Rathmann.
31) Karl Friedr. v. Liebhaber, Kap. und Quartiermeister. Anfang September ausgetreten.
32) Joh. Bernhard Eyding, Salzfaktor und Kaufmann.
33) Ignatz Hahn, Justizbürgermeister.
34) Chr. Friedr. Wilh. Rindfleisch, Gutsbesitzer, ehem. Amtmann in Westpr., Hasselberg.
35) Xaver v. Lewinsky, Lieutenant.

36) Karl Challes, Rathsherr und Kaufmann.
37) Friedr. Wilh. Tischler, Accise-Rendant, Tolkemit.
38) Joh. Dan. Hunkel, Oberförster, Hellinen, Forstamt Tolkemit.
39) Leop. Bernh. v. Löbell, Kapit. im leichten Bat. Reg. Prinz Heinr.
40) Theodor Dallmer, Lieut. im leichten Bat. Reg. Prinz Heinrich.
41) Ignatz v. Hanmann jun.
42) Friedr. Ernst Werner, Stadtverordneten-Vorsteher und Kaufm., Bartenstein.
43) Ignatz Krebs, Oberlandes-Gerichts-Referendar.
44) Karl Gotth. Baum, Buchhalter.
45) Johann Kindervatter, Kanzlei-Verwalter.
46) Matthäus Fischer, Rathsherr und Pfahl-Inspektor.
47) Sydow, Medizinalrath. Vide Königsberg Nr. 207.
48) Johann Theodor Minuth, Accise-Rendant, Bartenstein.
49) Joseph Kolberg, Stadt-Verordneten-Vorsteher und Kaufmann, Tolkemit.
50) Wendel, Justiz-Referendarius, Tolkemit.
51) Anton Pasternak, Stadt-Kämmerer, Tolkemit.
52) Franz Grünwald, Kandidat und Privatlehrer, Braunsberg.
53) Gottl. Christian Ludw. v. Kornatzki, Lieut. im leichten Bataillon des Reg. Prinz Heinrich, Braunsberg.
54) Johann Oestreich sen., Stadt-Verordneten-Vorsteher, Geheimer Kommerzien-Rath und Kaufmann, Braunsberg.
55) Simon Stampe, Kaufmann, Braunsberg.
56) Michael Regenbrecht, Rathsherr und Sekretär.
57) Friedr. Benjam. Lieves, Stadt-Gerichts-Assessor.

---

5. Die Kammer zu Stallupöhnen.

1) Joh. Friedr. Kirchheim, ehem. Regierungs-Rath, jetzt Justiz-Bürgermeister, Stallupöhnen.
2) Peter Georg v. Prondsinsky, Prem.-Lieut. im leichten Bat. des 2. Ostpr. Inf.-Reg., Stallupöhnen, Braunsberg. Gehört jetzt nach Braunsberg; vid. ibid. Nr. 11.

3) Gottl. Sam. Engelbrecht, Justiz-Amtmann.
4) Joh. Wilh. Kopp, 2. Prediger und Rektor.
5) Friedr. Wilh. Schulz, Lieut. im leichten Bat. des Reg. Prinz Heinrich, Stallupöhnen, Braunsberg. Wie Nr. 2, vide Braunsberg Nr. 12.
6) Karl Fr. v. Wiechert, Lieut., jetzt beim leichten Bat. Garde, Königsberg, vide Königsberger Kammer Nr. 227.
7) August Bielitz, Bau-Inspektor.
8) Otto Friedrich Raue, Stallmeister, Trakehnen.
9) Theod. Ferd. Stenzler, Oberamtmann, Danzkehmen.
10) v. Rochelle, Major, jetzt Braunsberg. Vide Braunsberg Nr. 1.

6. Die Kammer zu Naugard in Hinterpommern.

1) Karl Gottl. Friedr. Medenwald, Superintendent.
2) Joh. Christ. Theod. Friedr. Köhn, Accise-Einnehmer.
3) Joh. Dan. Henning, Steuer-Einnehmer.
4) Karl Ludw. Schmidt, Partikulier.
5) Joh. Gottfr. Schröder, Prediger in Karpzig bei Naugard.

7. Die Kammer zu Kolberg.

1) Wilh. v. der Mark, Ober-Proviant-Kommissarius des Blücherschen Corps, jetzt in Berlin.
2) Gottl. Lehmann, Hauptmann der reitenden Artillerie, jetzt in Breslau.
3) Georg Friedr. Schmiedeke, Kammer-Assessor, Mitglied des Kriegs-Kommissar. der pommerschen Armee, jetzt beim Milit.-Oekonomie-Departement in Berlin.

4) Joh. Christoph Siegm. Göhde, Stadt-Gerichts-Assessor.
5) Friedrich Kleist, Geheim-Sekretär und Kalkulator beim Milit.-Departement, jetzt Königsberg.
6) Georg Wilh. Willenbücher, ehem. Hofgerichts-, jetzt Stadt-Justiz-Rath.
7) Friedr. Wilh. Pappritz, Proviant-Meister.
8) Georg Karl v. Wittich, Lieut. im Leib-Grenad.-Bataill., jetzt Berlin.
9) Ernst Friedr. Schröder, Kaufmann. Ausgetreten.
10) Viktor v. Oertzen, Hauptm. im Leib-Reg., jetzt Kommandeur des 3. Neumärkischen Bataillons, Berlin.
11) Friedr. Wilh. v. Lepel, Hauptmann im Jäger-Regiment, jetzt in Berlin.
12) Friedr. v. Petzolt, Prem.-Lieut. im Reg. Kolberg, jetzt in Berlin.
13) Joh. Georg Harder, Justiz-Bürgermeister und Stadt-Ger.-Direkt.
14) Siegism. Gramsch, Lieut. im Leib-Regiment.
15) Jos. Lüttke, Assessor und Salz-Kassen-Rendant.
16) Friedr. August Zimmermann, Hauptmann und Platz-Major.
17) Joach. Christian Nettelbeck, ehem. Schiffs-Kapitän, jetzt Brandtwein-Brenner.
18) v. Zastrow, Hauptm. im Reg. Kolberg, jetzt in Treptow an der Rega.
19) Christ. Friedr. Wilh. Hänisch, Kriegs-Rath und Domsyndikus. Ausgetreten.
20) Georg Karl Ludw. Bauk, Rektor des Lycäums.
21) Joh. Gottl. Dresow, Kaufmann. Ausgetreten.
22) Friedr. Julius jun., Apotheker.
23) Ernst Gottl. v. Borke, Ingen.-Lieut.
24) Friedr. Wilh. Brunner, Accise-Rath.
25) Mart. Friedr. Bog. Wentz, Reg.-Quartier-Meister im Reg. Kolberg.
26) Friedr. August Lehmann, Lieut. der Artill., jetzt Berlin.
27) Karl Friedr. Lenz, Senator.
28) August Wangermann, Feuerwerks-Lieut.
29) Müller, prakt. Arzt.
30) v. Kahlden, Lieut. im Leib-Grenad.-Bat., jetzt Berlin.
31) Häse, Gutsbesitzer, Gonskow bei Kolb.
32) Ernst v. Böhn, Ingenieur-Lieutenant.

33) Chr. Wilh. Ritter, Prediger.
34) Joh. Chr. Bauk, Königl. Beamter.
35) Mart. Friedr. Witt, Kaufmann.
36) Joh. Fr. Wilh. v. Quednow, Hauptm. im Reg. Kolberg, jetzt Treptow an der Rega.
37) Gottfr. Fischer, Partikulier.
38) Georg Heinr. Heinemann, Kapit. der Artill., jetzt Breslau.
39) Gottl. Friedr. Neuendorf, Ober-Proviant-Meister, jetzt Breslau.
40) Friedr. Ed. Ad. Prescher, Kammer-Sekretär, jetzt Stargardt.
41) Ludw. Jul. Laurenz v. Hallsen, Ingen.-Lieut.
42) Karl Friedr. v. Fehrentheil, Ingen.-Lieut.
43) Aug. Gottl. Ramberg, Prediger.
44) Karl Ludw. Schäfer, Schiffer.
45) Friedrich Struk, Brandtwein-Brenner.
46) Karl Gottfr. Abel, Post-Sekretär.
47) Christ. Gust. Gr. v. Gollowin, Kapit. im 1. Pommersch. Reg.
48) Joh. Friedr. v. Tilly, Lieut. im 1. Pommersch. Reg.
49) Joh. Conradt, Brandtwein-Brenner.
50) Karl Ludw. v. Collignon, Lieut. im 1. Pommersch. Reg., Cöslin.
51) Martin v. Korth, Lieut. im 1. Pommersch. Reg.
52) Bogislaw Gerike, Stadt-Bau-Inspektor.
53) Sam. Gottl. Sperling, Prediger.
54) Bernh. Christ. Ludw. Milarch, Superintendent, jetzt Gollnow.
55) Friedr. Görken, Kapit. im Leib-Inf.-Regt., jetzt Spandau.
56) Friedr. Christ. v. Petersdorf, Kriegs-Rath und Direktor des Saatziger Kreises, Stargardt.
57) v. Zastrow, Gutsbesitzer, Pobanz in Hinterpommern.
58) Georg Friedr. Adolph Wisselinck, Regierungs-Rath, Stargardt.
59) v. Both, Major, jetzt in Berlin. Vide Königsberg Nr. 1.
60) v. Ingersleben, Kapit., jetzt Berlin. Vide Königsberg Nr. 85.
61) v. Reuß, Major, jetzt Berlin. Vide Königsberg Nr. 104.
62) Gr. v. Krockow, Major im Reg. Kolberg, jetzt Berlin. S. Königsberg Nr. 109.
63) v. Gutzmerow, Kapitän, jetzt Berlin. Vide Königsberg Nr. 106.
64) Dallmer, Kapitän, jetzt Berlin. Vide Königsberg Nr. 73.

---

8. Die Kammer zu Dramburg in der Neumark.

1) Karl Wilh. Hollatz, Justiz-Amtmann.
2) Schulz, Professor, ehem. Lehrer am Gymnasium zu Stargard.

---

9. Die Kammer zu Stolpe.

1) Friedr. Erdm. v. Bonin, Major und Direktor des Pommerschen Cadetten-Corps.

---

10. Die Kammer zu Stettin.

1) Ernst Cölest. Cosmar, Justiziarius.
2) Ernst Heinr. Karl Aug. Friedr. v. Schierstädt, Regier.-Referendarius.
3) Jak. B. Itzig, Gutsbesitzer in Röhrchen.
4) Bielke, Regier.-Rath.

---

11. Die Kammer zu Frankfurt a. O.

1) Karl Friedr. Eichhorn, Professor der Rechte.
2) Joh. Fr. Wilh. v. Schon, Hauptm. im ehem. Reg. v. Zenge.

---

12. Die Kammer zu Berlin.

1) J. Jachmus, Geheim-Sekretär.
2) Joly, Geheim-Sekretär.
3) Kufahl, Geheim-Sekretär.
4) Gubitz, Professor.

13. Die Kammer zu Breslau.

1) Friedr. Theodor Merkel, Kriegs- und Domainen-Rath, jetzt Vice-Präsident, Breslau. Ausgetreten.
2) Pet. Fr. Gottl. Bothe, Regier.-Rath.
3) Alb. Lombard, Kriegs- und Steuer-Rath.
4) Karl a. Woyersch, Gutsbesitzer auf Schönwalde bei Wartenberg.
5) Seeliger, Horndrechsler.
6) Hermes, Kammer-Direktor.
7) Manso, Rektor und Professor. Ausgetreten.
8) Rohde, Professor. Ausgetreten.
9) Streit, Kanzlei-Direktor. Ausgetreten.
10) Wehner, Kanzlei-Direktor.
11) Aug. Milisch, Reg.-Quartier-Meister.
12) Fr. Ferd. Fischer, Geheimer Kammer-Sekretär und Kalkulator.
13) v. Tielze, Justiz-Kommissarius.
14) C. G. Schiebel, Kaufmann.
15) v. Thiesenhausen, Kapitän.
16) C. Fr. Claußen, Regier.-Rath.
17) Joh. Melch. Mihes, Ober-Bergamts-Kanzlei-Direktor.
18) Gottlieb Ludw. Rahn, Prediger.
19) Joh. Wilh. Fischer, Probst und Pastor.
20) Karl Friedr. Etzler, Professor am Elisabeth.
21) J. C. D. Geiser, vierter Diakon zu St. Bernhard.
22) Karl Friedr. Andrée, Buchhändler.

23) Xaver Gottl. Ebersbach, Hof- und Kriminal-Rath.
24) v. Stein, Regier.-Rath.
25) Ernst Gottlieb Likenfeld, ehem. Kanzlei-Direktor in Posen.
26) Aug. Wunster, reform. Stabs-Feldprediger.
27) Joh. Christian Förster, Kaufmann.
28) Zimmermann, Geheimer Kammer-Sekretär, jetzt Regier.-Rath, Breslau.
29) Streit, Polizei-Präsident, Breslau. Vide Liegnitz Nr. 4.
30) Theodor Eman. Gossow, Regier.-Rath, Vide Königsberg Nr. 62.
31) Joh. Ernst Friedr. Ewald, Regier.-Assessor, Breslau. Vide Königsberg Nr. 31.

14. Die Kammer zu Glogau.

1) Johann Gringmuth, Kreis-Kalkulator.
2) Ludw. Wilh. Schwadke, Stadtsyndikus.
3) Gottlieb Gärtner, Kammer-Sekretär.

15. Die Kammer zu Brieg.

1) Joh. Gottfr. Sam. Berger, Kriegs- und Steuer-Rath.

16. Die Kammer zu Liegnitz.

1) Aug. Wilh. Müller, Lieut. im oberschlesischen Husaren-Reg.
2) Scheffler, Postmeister.
3) Scheffler, Post-Sekretär.
4) Streit, Stadt-Direktor, jetzt Polizei-Präsident in Breslau. Vide Breslau Nr. 29.

5) Joh. Gottl. Werdermann, Rektor der Ritter-Akademie.
6) Gottfr. Benj. Gustav Scholz, Prediger an der Kirche St. Peter-Paul.
7) Ludwig Ernst Siegm. Müller, Diakonus.
8) Joh. Christ. Gottl. Höppe, Diakonus.

---

17. Die Kammer zu Schweidnitz.

1) Joh. Benj. Kusche, Vize-Direktor.
2) Georg Aug. Kunowsky, Superintendent.
3) Karl Benj. Höllmann, Kaufmann.
4) Friedr. Gust. Christ. Janisch, Accise- und Zolleinnehmer.
5) Wilh. Chr. Georg Schultes, Konrektor am Lycäum.
6) Joh. Gottlieb Thomm, Bäcker-Aeltester.
7) Chr. Gust. v. Lüderitz, ehem. Post-Direktor.
8) Th. Ad. Löwel, Accise- und Zoll-Rath.
9) Karl Wilh. Heinr. Steinbek, Justiz-Rath.
10) Joh. Wilh. Kranz, Pastor zu Dittmansdorf.
11) Joh. Christoph Hantschel, Prediger in Striegau.
12) Heinr. Wilh. Christian Thilo, zweiter Prediger daselbst.
13) Joh. Ernst Solbreg, Apotheker daselbst.
14) Sam. Dav. Mentzel, Archidiakonus.
15) Joh. Gottfr. Dobermann, Pastor zu Leutmannsdorf.
16) Karl. Wilh. Bergmann, Kaufmann zu Wustewoltersdorf.
17) Fr. Bettauer, Kaufmann.
18) Karl Ilgner, Dr. med.
19) Gust. Lauterbach, Provisor.
20) Peter Pelldram, Wund-Arzt.
21) Alex. v. Reitzenstein, Partikulier.
22) Karl Friedr. Theod. Schröder, Kaufmann.
23) Joh. Gottl. Thomas, Bürger.
24) Franz Ludw. v. Beaufort, Offizier der Armee.
25) Aug. Wilh. Ferd. Bluhm, Post-Direktor.
26) Chr. Gottl. Mühlich, Seifensieder.

27) Heinr. Dav. Trogisch, Schönfärber.
28) Joh. Christoph Schmidt, Seifensieder.
29) Jos. Klimisch, kathol. Pfarrer, Freyburg.
30) Georg Fr. Großer, evangel. Pastor, Freyburg.
31) Karl Gottl. Prinis, Dr. med., Freyburg.
32) Ernst Gottl. Koppe, Rektor zu Freyburg.
33) Karl Gottl. Lentsch, Kantor zu Freyburg.
34) Georg Gottfr. Peters, evangel. Prediger zu Rogau.
35) Friedr. Wilh. Moses, Schuhmacher und Repräsentant.
36) Joh. Wilh. May, Gutsbesitzer.
37) Joh. Wilh. Sölter, Tuchmacher.
38) Christian Grunau, Tuchmacher.
39) Georg Gottl. Opitz, Tuchmacher.
40) Franz v. Wienskowsky, Kapitän von der Armee.
41) Georg Karl Friedr. Kunowsky, Kammergerichts-Referend., Berlin.
42) Wilh. Krebs, Prorektor des Lycäums.
43) Karl Friedr. Stolle, Gouvernements-Auditeur.
44) Joh. Procop, Rektor der kathol. Schule.
45) G. Barchwitz, Pastor zu Oels.

18. Die Kammer zu Neisse.

1) Joh. Ernst Selbsherr, Geheim. Ober-Accise- und Zoll-Direktor.

19. Die Kammer zu Waldenburg.

1) Joh. Gust. Wilh. Alberti, Kaufmann.
2) Karl Benj. Sachse, Bürgermeister.
3) Georg Leber. Töpffer, Kaufmann.
4) Heinr. Jul. Sonnabend, Kaufmann.
5) Heinr. Erdm. Fr. Berger, Pächter.

6) Christoph Gottl. Guder, evangel. Prediger.
7) Gottlieb Fischer, Kaufmann.
8) Karl Gotth. Baumgarth, Kaufmann.
9) Aug. Gotth. Grönitz, Kaufmann.
10) Karl Heinr. Seydel, Kaufmann.
11) Joh. Gottl. Fix, Kaufmann.
12) Christian Köhler, Kaufmann.
13) Joh. Karl Krause, Stadt-Aeltester und Reichskrämer.
14) Sam. Gottl. Mehwald, evangel. Prediger zu Langenau.
15) Leop. Wszetynsky, Justiziarius zu Fürstenstein.
16) Siegm. Thiel, Gutsbesitzer zu Weißstein.
17) Karl Gottl. Young, Aktuarius.
18) Karl August Förster, Kandidat der Theologie.
19) Aug. Heimbert Hinze, Dr. med.
20) Georg Friedr. Treutler, Kaufmann.
21) Karl Dan. Mettner, Kantor.
22) Joh. Matth. Scheubener, Stadt-Wundarzt.
23) Phil. Karl Pfücker, Kaufmann.
24) Chr. Gottl. Trogisch, Kaufmann.
25) Gottfr. Förster, Forst-Taxator.
26) Dav. Ziebig, Kaufmann.
27) Jer. Hütter, Stadt-Müller.
28) Joh. Christoph Hennig, Gerichts-Verwalter.
29) Joh. Karl Preuß, Schullehrer.
30) Joh. Gottl. Neumeister, Schullehrer.
31) Christoph Förster, Gerichts-Scholz.
32) Georg Heinr. Seyffert, Gerichts-Scholz.
33) Ernst Gottl. Schmidt, Gerichts-Scholz.
34) Christoph Gottl. Neumann, Gerichts-Scholz,
35) Georg Friedr. Flatt, Amtmann.
36) Münster, Schullehrer.

20. Die Kammer zu Hirschberg.

1) Eman. Friedr. Hausleutner, Doktor der Medizin und Stadt-Physikus, Hirschberg.
2) Joh. Gottfr. Tietze, Justiz-Kommissar, Hirschberg.
3) Gottfr. Wilh. Körber, Rektor des Lycäums, Hirschberg.
4) Karl Conradi, Stadt-Inspektor, Hirschberg.
5) Christian Heinr. Thomas, Apotheker, Warmbrunn.
6) Christian Gottl. Dresler, Pastor, Giehren.
7) Ernst Karl Lange, Dr. med., Hirschberg.
8) Joh. Christoph Rißmann, Stadt-Chirurgus, Hirschberg.
9) Joh. Otto Heinr. Schaum, ehem. Auditeur, jetzt Privatmann.
10) Joh. Benj. Ehrenfr. Becker, Pastor, Seistersdorf.
11) Karl Gottfr. Wimman, Pastor, Cammerswaldau.
12) Christoph Heinr. Thornas, Buchhändler, Hirschberg.
13) Gottfr. Aug. Müller, Stadtsyndikus, Hirschberg.
14) Christian Salin. Contessa, Kaufmann, Hirschberg.
15) Wilh. Gottfr. Siegert, Kandidat der Theologie, Lomnitz.
16) Ferdin. Aug. Kahl, Kaufmann, Hirschberg.
17) Joh. Gottl. Werner, Kaufmann, Hirschberg,
18) Ernst Gottl. Meißner, evangel. Prediger, Hirschberg.
19) Karl Friedr. Pätzold, Pastor zu Reibnitz.
20) Karl Erdm. Gottl. Heinrich, Pastor zu Spiller.
21) Karl Gottlob Finke, Pastor zu Seistershau.
22) Friedr. Christoph Mathesius, Amtmann, Berbisdorf.
23) Em. Th. Siegism. Kieser, Pastor zu Caufung.
24) Georg Gottl. Friebe, evangel. Prediger zu Hirschberg.
25) Heinr. Steinbach, Kaufmann, Hirschberg.
26) Heinr. Aug. Hempel, Chirurgus, Hirschberg.
27) Christian Gottl. Brendel, Pastor zu Alt-Kemnitz.
28) Joh. Gottl. Ulrich, Kantor, Cammerswaldau.
29) Elsner, Pastor zu Goffron.
30) Mehwald, Pastor zu Langenau.

21. Die Kammer zu Landshut.

1) Joh. Gottl. Ludw. Falk, Diakonus.
2) Otto Benda, Kriminal-Rath und Bürgermeister.
3) Matschke, Dr. med.
4) Joh. Karl Th. Schuchart, Kaufmann.
5) Ernst Gotth. John, Kämmerer.
6) Karl Gottl. Häkel, Syndikus.
7) Joh. Ferdin. Scholz, Kaufmann.
8) Casp. Friedr. Karge, Archidiakonus.
9) Monse, Rektor.
10) Friedr. Grundt, Justiz-Assessor.
11) Karl Bratke, Gehülfe der steuerräthlichen Kanzlei.
12) Joseph Aloys Fiedler, Privatmann.
13) Ernst Friedr. Herm. Lage, Bürgermeister.
14) Joh. Gottfr. Schwedler, Prediger.
15) Joh. Ehregott Schmiedel, Kaufmann.
16) Joh. Friedr. Ueberschär, Pastor.
17) Karl Heinr. Leupoldt, Pastor.
18) Karl Bernh. Pflücker, Kaufmann.
19) Karl Wilh. Liehr, Prediger.
20) Herrmann, Prediger.
21) Gotthold Lebr. Meißner, Prediger.
22) Joh. Chr. Friedr. Merker, Kaufmann.
23) Dan. Ambr. Cannabäus, Gastwirth.
24) Jac. Mercker, Kaufmann.
25) Wilh. Müller, Kaufmann.
26) Ferdin. Gärtner, Rathmann.
27) Karl Benj. Scholz, Rathmann.
28) Friedr. Aug. Schmidt, Rathmann.
29) Sturm, Diakonus.
30) Joh. Benj. Beyer, Schullehrer.
31) Gottl. Ernst Franz, Schullehrer.

22. Die Kammer zu Reichenbach.

1) Thomas Fr. Tiede, Prediger.
2) Philipp Krüger, Steuer-Einnehmer.
3) August Sadebeck, Kaufmann.
4) Jos. Neugebauer, Dr. med. und Kreis-Physikus.
5) Georg Siegm. Busch, Justiz-Kommissarius.
6) Joh. Gottl. Domiani, Dr. med.
7) Joh. Gottl. Riedel, Kaufmann.
8) Christ. Gottl. Lampert, evangel. Kirchen-Vorsteher.
9) Ernst Karl Friedr. Jahn, Accise- und Zoll-Einnehmer.
10) Chr. Gottl. Felgenhauer, evangel. Kirchen-Vorsteher.
11) Jos. Heinisch, Kaplan.
12) Joh. Jos. Prior, Mühlenwaagemeister.
13) Franz Gottwald, Kantor.
14) Chr. Wilh. Tellmann, Gutsbesitzer, Hebendorf.
15) Franz Großmann, Kaufmann.
16) Ernst Siegm. Fr. Hausleutner, Apotheker.
17) Joh. Aug. Steiner, Kaufmann.
18) Fr. Jos. Steiner, Kaufmann.
19) Melchior Kellner, Kaufmann.
20) Friedr. Benj. Junge, Kaufmann.
21) Karl Wilh. Bergmann, Kaufmann.
22) Karl Benj. Sasse, Seifensieder.
23) Gottfr. Bithorn, Färber.
24) Joh. Gottl. Scholz, Schul-Kollege.
25) Gottl. Polike, Gastwirth.
26) Joh. Jac. Illgner, Tuchscherer.
27) Joh. Gottl. Bartsch, Kaufmann.
28) Benj. Conr. Hübner, Weißgerber.
29) Benj. Gottl. Wagner, Lohgerber.
30) Ernst Hübner, Kaufmann.
31) Karl Benj. Dobernitz, Schlosser.
32) Joh. Gottl. Berger, Aktuar in Ober-Weistritz.
33) Heinr. Luc. Consondier, Kattun-Fabriken-Besitzer, ibid.

34) Karl Benj. Hartramph, Lustgärtner.
35) Benj. Gottl. Welß, Lohgerber.
36) Sam. Siegm. Seewald, Rathmann.
37) Joh. Philipp Wuttke, Lohgerber.
38) Karl Wilh. Rabs, Bleichbesitzer.
39) Hermann Heinr. Beer, Nadler.
40) Gottl. Dav. Brauner, Stadt-Maurermeister.
41) Karl Gottl. Göhlich, Tuchhändler.
42) Chr. Wilh. Arlt, Kürschner.
43) Joh. Gottl. Schneider, Kürschner.
44) Em. Gottl. Posch, Tischler.
45) Joh. Chr. Gerh. Bach, evangel. Prediger, Peterswalde.
46) Joh. Albr. Methner, gräfl. Stolberg'scher Justiziar, Peterswaldau.
47) Joh. Aug. Wilh. Beutzler, gräfl. Stolberg'scher Sekretär, ibid.
48) Ignatz Heinrich, kathol. Pfarrer, ibid.
49) Joh. Gottl. Berger, evang. Prediger zu Langenbielau.
50) Georg Friedr. Theiler, gräfl. Sandrazki'scher Justiziar zu Langenbielau.
51) Karl Gottl. Hahn, gräfl. Sandrazki'scher Amtmann zu Langenbielau.
52) Aug. Friedr. Schnackenberg, Kriminal-Rath, Gnadenfrei.
53) Franz Giersberg, gräfl. Sandrazki'scher Sekretär zu Langenbielau.
54) Joh. Aug. Tietze, Zoll-Einnehmer zu Gnadenfrei.
55) Friedr. Wilhelm Dav. Lucas, Ober-Amtmann und Erbherr zu Ober-Peilau.
56) Joh. Gottl. Scholze, evang. Prediger, Stein-Seiffersdorf.
57) Joh. Gottl. Hänel, Scholz zu Schmiedegrund.
58) Joh. Sussewitz, kathol. Pfarrer und Kreis-Schul-Inspektor, Gerlachsdorf.
59) Karl Friedr. Hoffmann, gräfl. Seer-Thossischer Justiziar zu Weigolsdorf.
60) Joh. Karl Leuchtenberger, gräfl. Sandatzki'scher Amtmann in Berthelsdorf.
61) Joh. Gottl. Mülchen, evang. Diakonus und Rektor, Nimptsch.
62) Chr. Ludw. Hedrich, Postmeister, ibid.
63) Karl Ludw. Hüttel, Kaufmann, ibid.
64) Joh. Ernst Gust. Hüttel, Kaufmann, ibid.

65) Georg Wilh. Göhlich, Konrektor, Nimptsch.
66) Ernst Wilh. Gehl, Accise-Einnehmer, Silberberg.
67) Karl Gottl. Pohl, Kantor, ibid.
68) Chr. Gottl. Welz, Rathmann, ibid.
69) Matth. Heinr. Frisch, evang. Prediger, ibid.
70) Friedr. Wilh. Ohswald, Mühlen-Inspektor, ibid.
71) Georg, Adam Schöppler, Fleischer, ibid.
72) Joh. Benj. Gottl. Adolff, Rathmann, ibid.
73) Em. Zanker, Proviantmeister, ibid.
74) Wilh. Heyn, Handschuhmacher, ibid.
75) Benj. Heinr. Göldner, Accise-Kontroll., ibid.
76) Karl Friedr. Thiede, Prov.-Assistent, ibid.
77) Joh. Gersabeck, Proviant-Kontroll., ibid.
78) Karl Gottl. Schöpler, Gastwirth, ibid.
79) Heinr. Schelz, Prediger zu Quickendorf.
80) Karl Benj. Heintze, Rathmann, Reichenstein.
81) Karl Aug. Ferdin. Thilo, evang. Prediger zu Reichenstein.
82) Joh. Anton Siebelt, Stadtsyndikus zu Reichenstein.
83) Chr. Phil. Janson, Hütten-Schreiber und Mitglied des Münsterberger und Glatzer Bergamts, ibid.
84) Fr. Aug. Höhne, Postwärter, ibid.
85) Karl Amandus Tschirs, Oekonom, ibid.
86) Franz Ign. Hüttler, Bergamts-Kalkul., ibid.
87) Gottl. Benj. Feige, evang. Prediger, Frankenstein.
88) Joh. Gruchhort, Steuer-Einnehmer, ibid.
89) Joh. Heinr. Böhr, evang. Prediger, Stoltz.
90) Karl Traugott Lachmann, evang. Prediger, Töppliwoda.
91) Joseph Franke, Glaser zu Silberberg.
92) Joh. Gottl. Grambsch, Ober-Amtmann, Schönhayde.
93) Chr. Kluge, Fabrikant, Silberberg.
94) Chr. Gottl. Seydel, Bataill.-Chirurg, ibid.
95) Bened. Keyl, Kaufmann, ibid.
96) Jos. Fiedler, Kaplan, Reichenstein.
97) Franz Karl Reinlich, Gastwirth, ibid.
98) Rochus Jos. König, Stadt-Chirurgus, ibid.

23. Die Kammer zu Schmiedeberg.

1) Karl Friedr. Hoffmann, zweiter Pastor in Schmiedeberg.
2) Chr. Fr. Gustav Scholz, Regier.-Assessor, ibid.
3) Eug. Heinr. Ernst Barchewitz, Dr. med. und Stadt-Physikus.
4) Karl Heinr. Friederici, Kaufmann.
5) Joh. Georg Flach, Kaufmann.
6) Chr. Heinr. Augar, Privat-Gelehrter.
7) Karl Friedr. Hoffmann, General-Pächter.
8) Friedr. Alberti, Kaufmann.
9) Chr. Benj. Häkel, Bleicher.
10) Joseph Hoffmann, Stadt-Inspektor.
11) Karl Gottl. Herrmann, Accise-Kontroll.
12) Sam. Gottfr. Adolff, Schullehrer.
13) Joh. Friedr. Gottl. Gottschalk, Papier-Fabrikant.
14) Karl Röhr, Kaufmann.
15) Joh. Gottl. Weiß, Registrator.
16) Joh. Gottfr. Ehrenfried Grüttner, Prediger.
17) Immanuel John, Schönfärber.
18) Gottl. Siegm. Lehweldt, Rendant, Schmiedeberg.
19) Joh. Gottfr. Ullrich, Oberförster.
20) Karl Ludw. Richter, Kaufmann.
21) Joh. Dan. Raabe, Kaufmann.
22) Karl Gottl. Fritze, Pastor.
23) Joh. Karl Aug. Schniermacher, Apotheker.
24) Georg Menzel, Kaufmann.
25) Chr. Friedr. Zobel, Pastor.
26) Georg Gottl. Langer, Kantor.
27) Karl Gottl. Richter, Pastor.
28) Karl Traugott Borchewitz, Rektor.
29) Gottl. Körner, Gerichts-Scholz.
30) Chr. Heinrich Meywald, Kantor.

24. Die Kammer zu Tarnowitz in Oberschlesien.

1) v. Below, Kr.= und Steuer=Rath.
2) Karl Friedrich v. Boscamp, Bergrath in Cudowa.
3) Graf Henkel von Donnersmarck, auf Beuthen.

---

25. Die Kammer zu Glatz.

1) v. Carnoll, Major.
2) v. Puttlitz, Oberst=Lieutenant.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin, Zimmerstr. 91.